

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Sicherheitsbericht 2018

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Bericht der Bundesregierung
über die Innere Sicherheit in Österreich –
Teil des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des BMVRDJ (früher: BMJ) des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das BMVRDJ (BMJ) seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung sämtlicher Delikte, die bei einem strafrechtlichen Verfahren verurteilt wurden und nicht nur jene die strafsatzzbestimmend waren, möglich. Um nach wie vor eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 anstellen zu können, werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 bei einzelnen Grundkategorien – trotz zu berücksichtigenden Statistikbruchs – zusätzlich noch die strafsatzzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	1
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	6
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall.....	6
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte.....	6
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	7
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte.....	8
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen.....	10
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	11
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte.....	19
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	23
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	25
1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden	31
1.4 Verfahrensdauer	33
2 Verurteilungen	39
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen.....	40
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen.....	42
2.2.1 Überblick.....	42
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen.....	44
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben.....	45
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	46
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	47
2.2.6 Suchtmittelgesetz.....	48
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	48
2.2.8 Computerkriminalität	49
2.2.9 Umweltkriminalität	50
2.2.10 Illegaler Artenhandel.....	51
2.2.11 Terrorismusdelikte	51
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen.....	52
2.3.1 Überblick.....	52
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	55
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	56
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger.....	57
3 Reaktionen und Sanktionen	66
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg.....	67

3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart.....	75
3.2.1 Tatausgleich.....	75
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	79
3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	81
3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger.....	83
3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	83
3.3.2 Kostenaufwand.....	83
3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen	85
3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen.....	88
3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	92
3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	93
3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	96
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe	96
3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion).....	98
3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	104
3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	105
3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	105
3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	106
3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen.....	108
3.7 Freiheitsstrafen.....	110
4 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	113
4.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen.....	113
4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980.....	113
4.1.2 Entwicklung der Gefangenенpopulation seit 2001	128
4.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001.....	135
4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	141
4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten	148
4.2 Beschreibung der Gefangenенpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	164
4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen.....	164
4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug	170
4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	179
4.2.4 Suizide	181
4.2.5 Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	183
5 Haftentlassenenhilfe.....	184
5.1 Neustart Haftentlassenenhilfe	184
5.2 Neustart Wohnbetreuung	185

6	Jugendgerichtshilfe.....	186
6.1	Organisation der Jugendgerichtshilfe	186
6.1.1	Wiener Jugendgerichtshilfe.....	186
6.1.2	Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe.....	186
6.2	Aufgaben	187
6.3	Aufträge und Erledigungen	188
6.3.1	Jugenderhebungen	188
6.3.2	Haftentscheidungshilfe	189
6.3.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	189
6.3.4	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe).....	190
6.3.5	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	191
7	Die Wiederverurteilungsstatistik.....	194
7.1	Wiederverurteilungsquoten	196
7.2	Verurteilungskarrieren	197
7.3	Form der Wiederverurteilung	199
7.4	Sanktion und Wiederverurteilung	201
7.5	Regionaler Vergleich.....	203
7.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....	205
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	207
8.1	Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2018 (StRÄG 2018)	207
8.2	Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	208
8.2.1	RL „Strafrechtliche Geldwäsche“	208
8.2.2	RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“	209
8.2.3	RL „Neue psychoaktive Substanzen“	210
8.2.4	RL „Prozesskostenhilfe“	210
8.2.5	RL „Jugendstrafverfahren“	211
8.2.6	VO zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen	211
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	213
9.1	Reform des Strafprozesses	213
9.1.1	Überblick.....	213
9.1.2	BKMS®- Hinweisgebersystem	215
9.1.3	Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 („Sicherheitspaket“)	216
9.1.4	Datenschutz im Strafverfahren	218
9.1.5	„Kronzeugenregelung“ neu	219

9.1.6 Umsetzung der RL Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren	220
9.2 Diversion	220
9.3 Ermittlungsmaßnahmen	222
9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	222
9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten	223
9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen	226
9.4 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	230
9.5 Verfahrenshilfe	233
9.6 Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst	234
10 Opfer krimineller Handlungen	237
10.1 Statistische Daten	237
10.1.1 Überblick	237
10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	239
10.1.3 Opfer von Sexualdelikten	241
10.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz	243
10.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung	244
10.4 Opfer-Notruf	250
11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	252
12 Internationale Zusammenarbeit	254
12.1 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	257
12.1.1 EUROJUST	257
12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	260
12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	261
12.2 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	262
12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	262
12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	264
12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung	265
12.2.4 Rechtshilfe	267
12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen	268
13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	270
13.1 Personelle Maßnahmen	270
13.2 Gerichtsorganisation	271
13.3 Sicherheitsmaßnahmen	271
13.4 Dolmetscherkosten	272
13.5 Bautätigkeit im Strafvollzug	272

13.6 Kosten des Strafvollzuges.....275

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2017	2018	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	334.057	317.779	-4,9%
davon bekannte Täter	153.181	146.891	-4,1%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	13.629	13.696	+0,5%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	155.768	148.165	-4,9%
davon bekannte Täter	69.625	68.505	-1,6%
Anzeigen anhängig übernommen	11.544	12.378	+7,2%
Neuanfall Bezirksgerichte	28.341	27.478	-3%
Neuanfall Register HR	13.758	14.296	+3,9%
Neuanfall Register Hv	23.979	23.682	-1,2%

Erlledigungen durch StA	2017	2018	Veränderung
Strafantrag	57.306	54.446	-5,0%
Anklageschrift	4.910	4.969	+1,2%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	253.073	54.154		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	59.688			
Justizielle Enderledigung, davon	192.890	54.154	247.044	100%
Einstellung	150.073	4.884	154.957	62,7%
Diversion	42.817	9.379	52.196	21,1%
Verurteilung		30.731	30.731	12,4%
Freispruch		9.160	9.160	3,7%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2017	2018	Veränderung
Delikte insgesamt	49.049	48.830	-0,4%
Männer	42.758	42.306	-1,1%
Frauen	6.291	6.524	+3,7%
Jugendliche	3.715	3.746	+2,8%
Junge Erwachsene	6.163	6.101	-1,0%
Erwachsene	39.171	38.983	-0,5%
Österreichische Staatsangehörige	28.070	27.459	-2,2%
Andere Staatsangehörige	20.979	21.371	+1,9%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2017	2018	Veränderung
Leib und Leben	8.379	8.573	+2,3%
Fremdes Vermögen	15.225	14.814	-2,7%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.189	1.317	+10,2%
SMG	9.058	9.505	+4,9%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2018				2017	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	42.839	6.418	2.471	51.728	53.472	-3,26%
§§ 35/37 SMG gesamt	25.903	1.340	149	27.392	27.990	-2,1%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	6.360	2.636	1.265	10.261	10.852	-5,5%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.515	393	422	2.330	2.438	-4,4%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	4.949	942	30	6.192	6.359	-2,6%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	864	459	154	1.477	1.333	10,8%
Tatausgleich Z 4	3.248	648	180	4.076	4.500	-9,4%
Diversion gesamt (ohne SMG)	16.936	5.078	2.322	24.336	25.482	-4,5%

	2018			2017	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt (Erledigungen)	62.688	10.492	52.196	62.646	+0,1%
§§ 35/37 SMG	30.836	5.180	25.656	29.852	-2,8%

Strafen und Maßnahmen	2017	2018	Veränderung
Gesamt	30.746	30.157	-1,9%
Geldstrafen, davon	8.693	8.346	-4,0%
zur Gänze bedingt	15	14	-6,7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.782	1.756	-1,5%
unbedingt	6.896	6.576	-4,6%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.155	1.258	+8,9%
Freiheitsstrafen, davon	20.100	19.708	-2,0%
zur Gänze bedingt	11.261	10.770	-4,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2.756	2.874	+4,3%
unbedingt	6.083	6.064	-0,3%

Anordnung von Bewährungshilfe	2017	2018	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.687	2.745	+2,2%
bei bedingter Entlassung	1.520	1.534	+1%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2017	2018	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,10	8,04	-0,79%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2017	2018	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.945	9.093	+1,7%
Jugendliche	143	125	-12,6%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	78	85	+9%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	9,5	9,7	+2,1%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2017	2018	Veränderung
Klienten	3.794	3.604	-5,0%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2014
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	32,9%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2017	2018	Veränderung
Anträge	8.898	9.622	+8,1%
gerichtlich bewilligt	8.795	9.534	+8,4%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2017	%	2018	%
Gesamt	286.793		272.727	
Geschlecht eingetragen	230.183	100%	222.319	100%
davon weiblich	93.437	40,6%	89.512	40,3%
davon männlich	136.746	59,4%	132.807	59,7%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2017	2018	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	7,02	7,21	+2,7%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2017	2018	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,26	0,53	+104%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2017	2018	Veränderung
Summe Auslieferungsersuchen	266	464	+74,44%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2017	2018	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	9,47	10,69	+12,83%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ und StaBIS-JUSTIZ). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, d.h. angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i.S. von Fakten, also Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS/StaBIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwälte beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 16.278 Fälle bzw. 4,9% auf insgesamt 317.779 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 4,1% (6.290 Fälle) gegenüber 2017 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 5,5% (9.988 Fälle).

Die Bezirksanwälte haben im Jahr 2018 316.969 Fälle erledigt, davon 146.876 Strafsachen gegen bekannte Täter und 170.093 Fälle gegen unbekannte Täter.

Straffälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

Straffälle 2017/2018	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2017	2018	Verän- derung	2017	2018	2017	2018
Anzeigen Neuanfall	334.057	317.779	-4,9%	153.181	146.891	180.876	170.888
Anzeigen anhängig übernommen	13.629	13.696	0,5%	10.407	9.956	3.222	3.740

Straffälle 2017/2018	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2017	2018	Verän- derung	2017	2018	2017	2018
Erlledigungen	333.089	316.969	-4,9%	152.731	146.876	180.358	170.093

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälten am Ende des Berichtszeitraumes 2018 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 14.979 und ist somit gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 833 Fälle gestiegen und blieb damit zwar über der Anzahl des Jahres 2016, jedoch unter der Anzahl aus dem Jahr 2015 (Ende 2016: 13.185, Ende 2015: 16.207).

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2017	2016	2015 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2018	14.979	247	60	24

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (und bereits unter Punkt 1.1.1 berücksichtigt sind), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr ging der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 7.621 Fälle bzw. 4,9% auf insgesamt 148.165 zurück (2016/2017: Rückgang um 6,8%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,6% (1.120 Fälle) gegenüber 2017 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 7,5% (6.228 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2018 147.734 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.504 Strafsachen auf bekannte und 79.230 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit eine ausgewogene Anfalls- und Erledigungsbilanz.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2017/2018

Straffälle 2017/2018	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2017	2018	Verän- derung	2017	2018	2017	2018
Anzeigen Neuanfall	155.768	148.165	-4,9%	69.625	68.505	86.161	79.660
Anzeigen anhängig übernommen	11.544	12.378	7,2%	8.149	8.890	3.395	3.488
Erledigungen	154.952	147.734	-4,7%	68.884	68.504	86.068	79.230

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 12.809 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2017: 12.378) leicht gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2017	2016	2015 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2018	12.809	1.337	453	314

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 27.478 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -3%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 23.682 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um etwa 1% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2018 14.296 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um ca. 4%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2017	2018	Veränderung	
			Absolut	in %
Bezirksgerichte	28.341	27.478	-863	-3
Landesgerichte (HR)	13.758	14.296	+538	+3,9
Landesgerichte (Hv)	23.979	23.682	-297	-1,2

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte durchwegs einen leichten Rückgang. Auf Ebene der Landesgerichte stieg der HR-Anfall in allen OLG-Sprengeln an. Der Hv-Anfall ist in den OLG-Sprengeln Wien, Linz und Graz gesunken, im OLG-Sprengel Innsbruck jedoch angestiegen.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2017	2018	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	12.100	11.614	-486	-4
	LG (HR)	7.189	7.446	257	4
	LG (Hv)	11.300	11.129	-171	-2
Linz	BG	6.878	6.900	22	0
	LG (HR)	2.756	2.834	78	3
	LG (Hv)	5.605	5.321	-284	-5
Graz	BG	5.200	5.062	-138	-3
	LG (HR)	1.956	2.151	195	10
	LG (Hv)	4.193	4.164	-29	-1
Innsbruck	BG	4.163	3.902	-261	-6
	LG (HR)	1.857	1.865	8	0
	LG (Hv)	2.881	3.068	187	6

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2017	2018	Veränderung	
				absolut	in %
Österreich	BG	28.341	27.478	-863	-3
	LG (HR)	13.758	14.296	538	4
	LG (Hv)	23.979	23.682	-297	-1

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 27.827 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 875 Fälle bzw. -3% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2017	2018	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	28.702	27.827	-875	-3

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich hoch geblieben. Rund 14% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 1% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2017	2018	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	23.791	23.682	-109	0
davon Schöffengericht	3.194	3.350	156	5

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen –

zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offenlassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.¹

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach Bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2012 – 2018 einen Rückgang von 15% auf und erreicht mit 59.415 Anklagen ihren Tiefstand. Bei den in Schöffens- und Geschworenenverfahren eingebrachten Anklageschriften kam es aber erneut zu einer Steigerung von 1,2%.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Strafantrag	64.069	63.296	60.811	59.483	58.959	57.306	54.446
Anklageschrift	5.808	5.657	5.686	5.489	4.515	4.910	4.969
Summe	69.877	68.953	66.497	64.972	63.474	62.216	59.415

¹ Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 253.073 Personen betroffen. In Verfahren gegen 59.688 Personen wurden die Strafgerichte befasst, und zwar wurde gegen 54.446 Personen ein Strafantrag eingebracht, gegen 4.969 Personen Anklage erhoben, und zu 273 Personen wurde ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt. Insgesamt wurde daher in 23,6% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (76,4%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 42.817 Fällen (16,9%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung; dies stellt eine Steigerung von 0,6% gegenüber dem Vorjahr (42.550 Fälle) dar.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 24.281 Personen betraf (insgesamt 56,7%), gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe; sie betraf 8.210 Personen (19,2% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (12,6% aller diversionellen Erledigungen). 7,8% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 2,7% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 150.073 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,5% der Fälle). Bei 34,7% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 50,2% (§ 190 Z 2 StPO)². 8,4% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 3,5% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig

² D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

(§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 3,3% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiterverfolgt wurden. Dazu kamen 2.627 diverse sonstige und 27.132 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 15.971 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 10.870 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner Straftaten abgesehen wurde.

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014** (BGBl. Nr. I 71/2014; in Kraft seit 1. Jänner 2015) wurde auch der Beginn eines Strafverfahrens neu geregelt. Unter anderem wurde mit **§ 35c StAG** eine gesetzliche Grundlage für das **Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** geschaffen: Sofern kein Anfangsverdacht besteht, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Bundesweit sahen die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum in 22.225 Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise ab.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft³

	Gesamt 2017	Gesamt 2018	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	261.297	253.073	100%	
Einstellung gesamt	156.235	150.073	59,5	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	54.591	52.180	20,6	34,7
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	77.646	75.521	29,8	50,2
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	4.391	5.236	2,1	3,5
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1.949	1.614	0,6	1,1
§ 6 JGG	3.669	3.305	1,3	2,2
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	13.989	12.712	5,0	8,4
Diversion	42.550	42.817	16,9	100%
§ 35 SMG gesamt	23.258	24.281	9,6	56,7
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5.898	5.398	2,1	12,6
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.274	1.146	0,5	2,7
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	7.913	8.210	3,2	19,2
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	460	445	0,2	1,0
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.747	3.337	1,3	7,8
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	62.512	59.688	23,6	100%
Strafantrag	57.306	54.446	21,5	91,2
Antrag Mandatsverfahren § 491 StPO	102	180	0,1	0,3
Anklageschrift	4.910	4.969	2,0	8,3
Unterbringungsantrag	296	273	0,1	0,5

³ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt 2017	Gesamt 2018	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Teilerledigungen	28.077	27.132		
Abbrechung	16.580	15.791		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	7.287	7.182		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	3.749	3.688		
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung endg.	116	113		
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung u. Vorbeh.	93	170		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	203	162		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	49	26		
Sonstige Erledigung	2.774	2.624		
gem. § 35c StAG	20.703	22.225		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 6.137 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde 54,6% der Verfahren eingestellt. 24,3% davon fanden ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 26,5%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre) war die Einstellungsrate mit 38,8% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 58,3% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

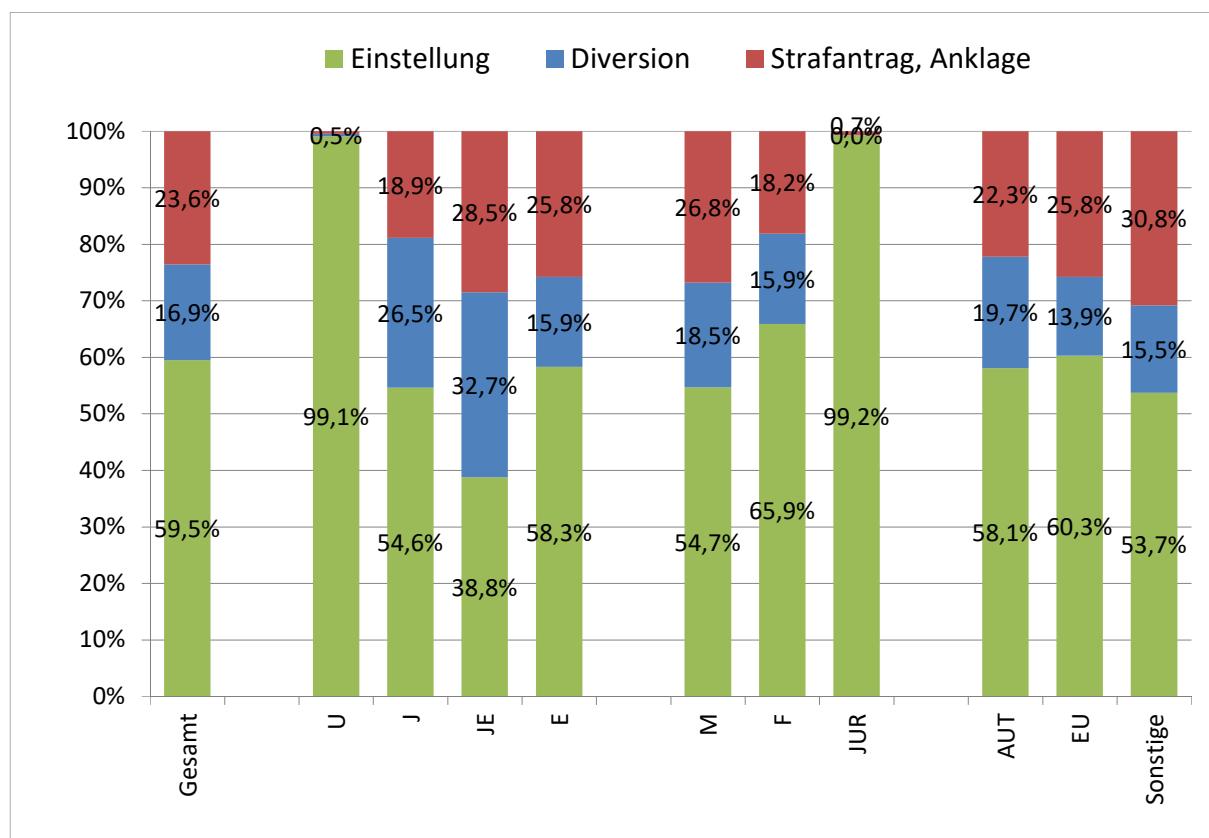
Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 2,5:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1:1 und bei Erwachsenen 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsquoten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde weniger angeklagt (18,9%), als diversionell erledigt (26,5% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion am häufigsten vor und blieb auch vor dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen (38,8% vs. 28,5% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es deutlich mehr Strafanträge/Anklagen als diversionelle Erledigungen (25,8% vs. 15,9% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 11,2% häufiger, bei diversionellen Erledigungen etwas niedriger (um 2,6%) als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 26,8% der Erledigungen um 8,6% häufiger als bei Frauen (18,2%).

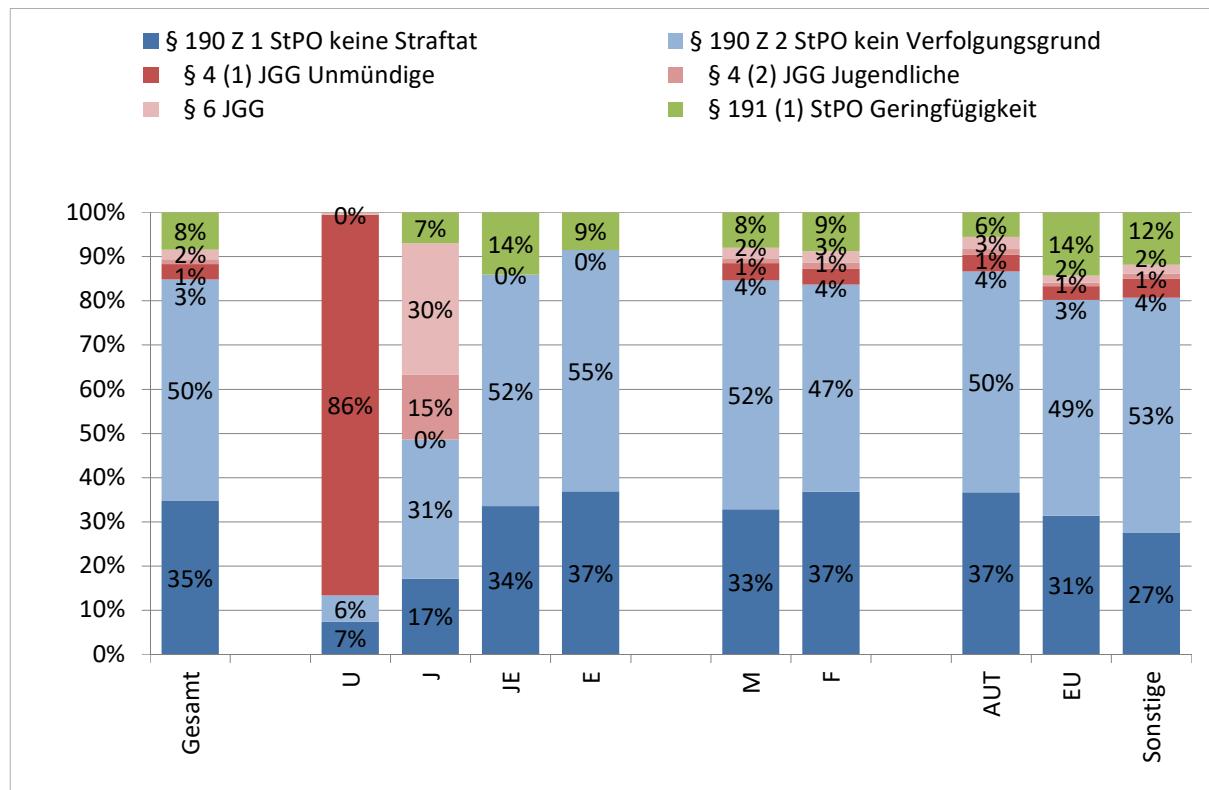
Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (58,1% vs. 60,3%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (19,7% vs. 13,9%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (22,3% vs. 25,8%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 53,7% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (15,1% vs. 9,6% bei Drittstaatenangehörigen und 1,6% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe in den wenigsten Fällen angewandt (15,1% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen Drittstaatsangehörige am relativ häufigsten vorgegangen (30,8% vs. 22,3% bei Österreichern und 25,8% bei EU-Bürgern).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken großteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen stieg um 0,6%; die Anzahl der Einstellungen nahm ab (von 59,8% auf 59,5%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁴



Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



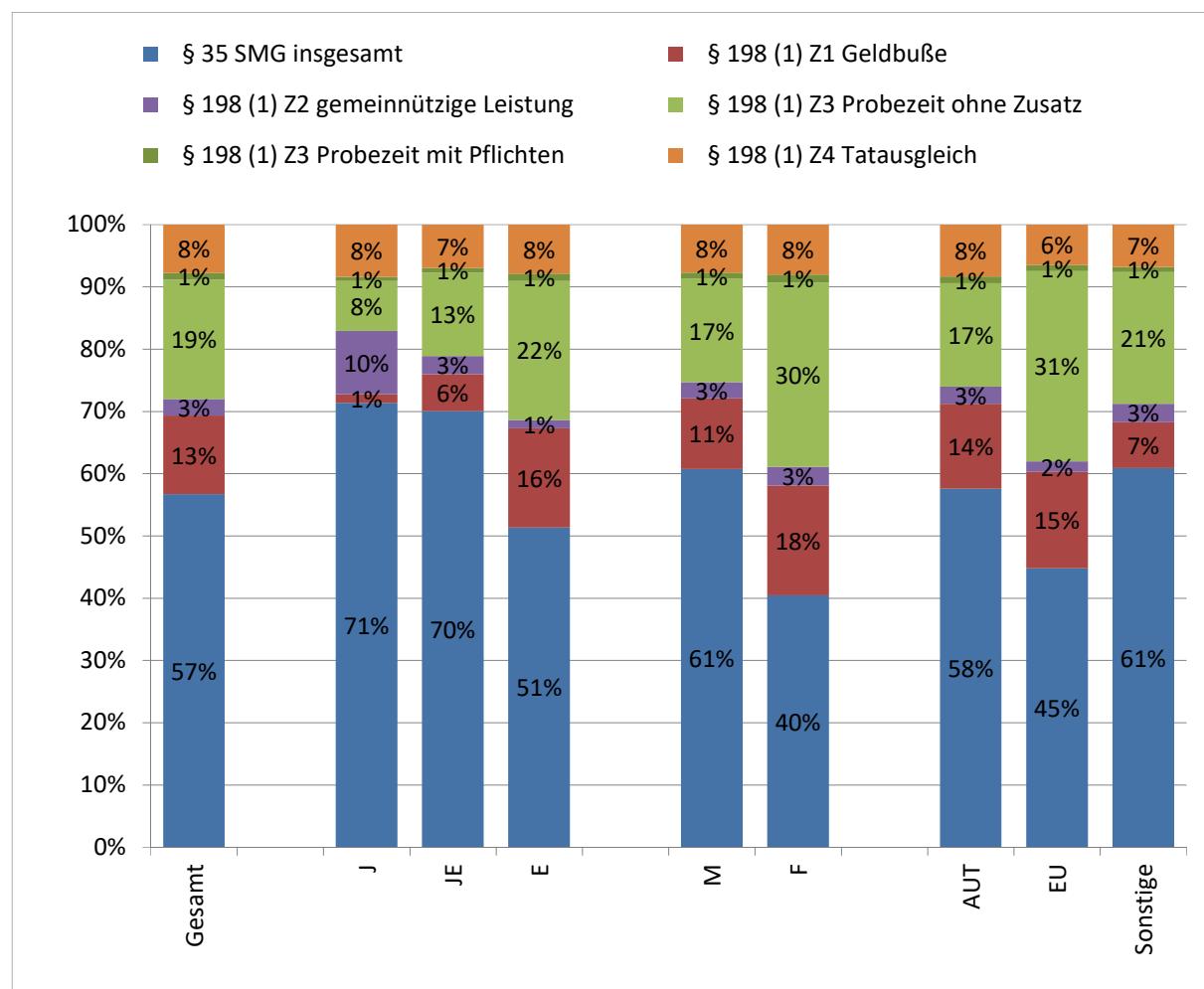
⁴ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (71,4% bzw. 70,1% bzw. 51,3% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg. Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (22,3% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (16%) annähernd häufig. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmeerscheinung (1,3% der Diversioen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (1,3% der Diversioen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (10,2%). Der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen ähnlich oft zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (8,4% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 7,8% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsart der Geldbuße wurde bei Österreichern und EU-Bürgern häufiger angewendet als bei Drittstaatsangehörigen, jene des Tatausgleichs wurden bei Österreichern und Drittstaatsangehörigen häufiger angewendet als bei EU-Bürgern. Verhältnismäßig häufig wurde sowohl bei EU-Bürgern (30,6%), als auch bei Drittstaatsangehörigen (21,2%) und Österreichern (16,6%) mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 54.154 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 8.626 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (großteils Abtretungen oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (26,3%) der gerichtlichen Strafverfahren dieses nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9%) oder Diversion (17,3%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 4.884 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 72,1%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (17%).

In 9.379 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 17,3% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (16,9%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (35,2%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (22%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (14,7%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tatausgleichs (11,8%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten nur in 9,4% und 7% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2017	Gesamt 2018	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	55.456	54.154	100%	
Einstellung gesamt	4.972	4.884	9,0%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	32	25	0,0%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	34	25	0,0%	0,5%
§ 227 StPO	3.629	3.519	6,5%	72,1%
§ 451 Abs. 2 StPO	221	217	0,4%	4,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	233	261	0,5%	5,3%
§ 6 JGG	17	9	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	806	828	1,5%	17,0%
Diversion	9.625	9.379	17,3%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.680	1.375	2,5%	14,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.328	3.300	6,1%	35,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	842	881	1,6%	9,4%

	Gesamt 2017	Gesamt 2018	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.963	2.063	3,8%	22,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	613	652	1,2%	7,0%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.199	1.108	2,0%	11,8%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	40.859	39.891	73,7%	100%
davon Strafverfügung	80	79	0,1%	0,2%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	31.415	30.731	56,7%	77,0%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	9.444	9.160	16,9%	23,0%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	9.241	8.626		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene ähnlich häufig, in Verfahren gegen Jugendliche weniger häufig als in Verfahren gegen junge Erwachsene. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,6% aller und 39,7% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 9,1% aller und 38,7% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (70,1% bei Jugendlichen, 74,4% bei jungen Erwachsenen und 73,9% bei Erwachsenen), im Vergleich zum Vorjahr erfolgten sie aber in allen Altersgruppen bedeutend öfter. Freisprüche erfolgten bei Jugendlichen (11,6%) und jungen Erwachsenen (12,1%) im Vergleich zum Vorjahr seltener, erfolgten aber wieder wie in den Vorjahren seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18%).

Einstellung (gesamt 9%) und Diversion (gesamt 17,3%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (9,6% bzw. 8,8% Einstellungen und 20,9% zu 16,7% diversionellen Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) unmerklich.

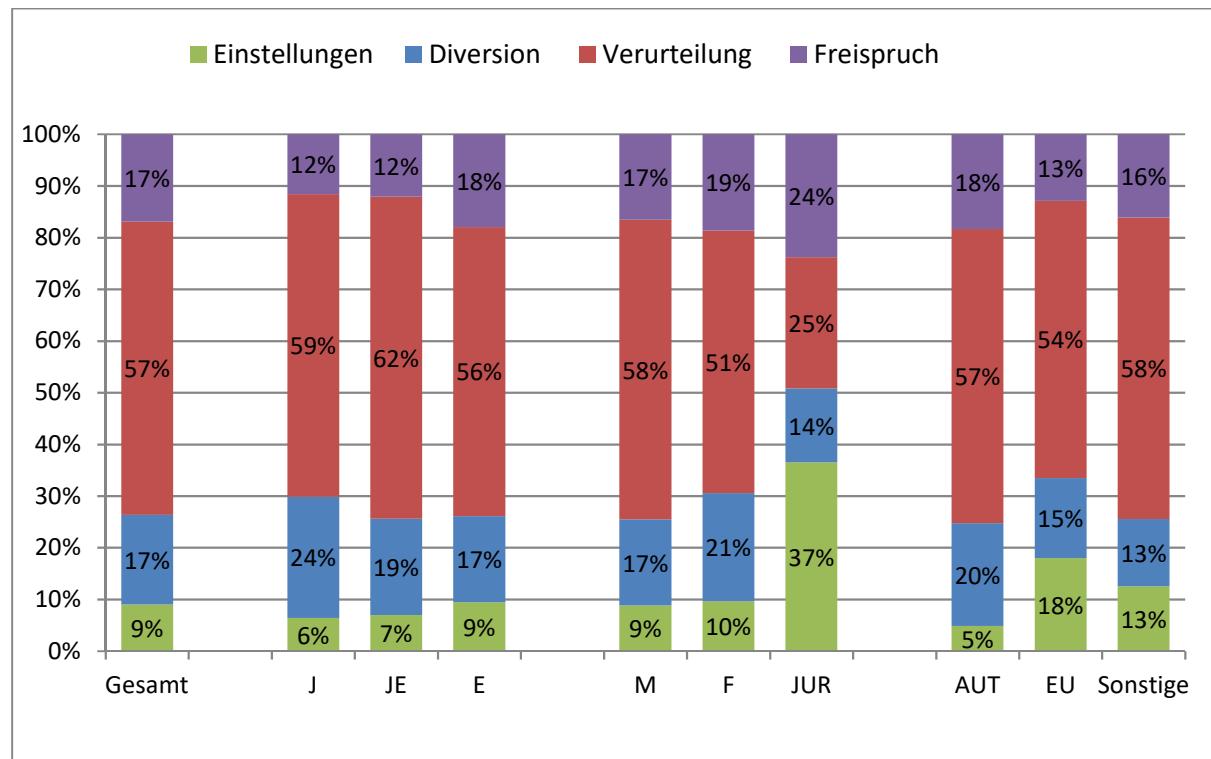
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (69,4% vs. 74,5% bei Männern). Anders verhielt es sich mit dem Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen, der bei Frauen um 2% höher war.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) eingestellt wurden (18% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 12,5% bei Drittstaatsangehörigen und 4,8% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen ergingen hingegen bei Österreichern (19,9%) häufiger als bei EU-Staatsangehörigen (15,5%) und bei sonstigen Fremden (13%).

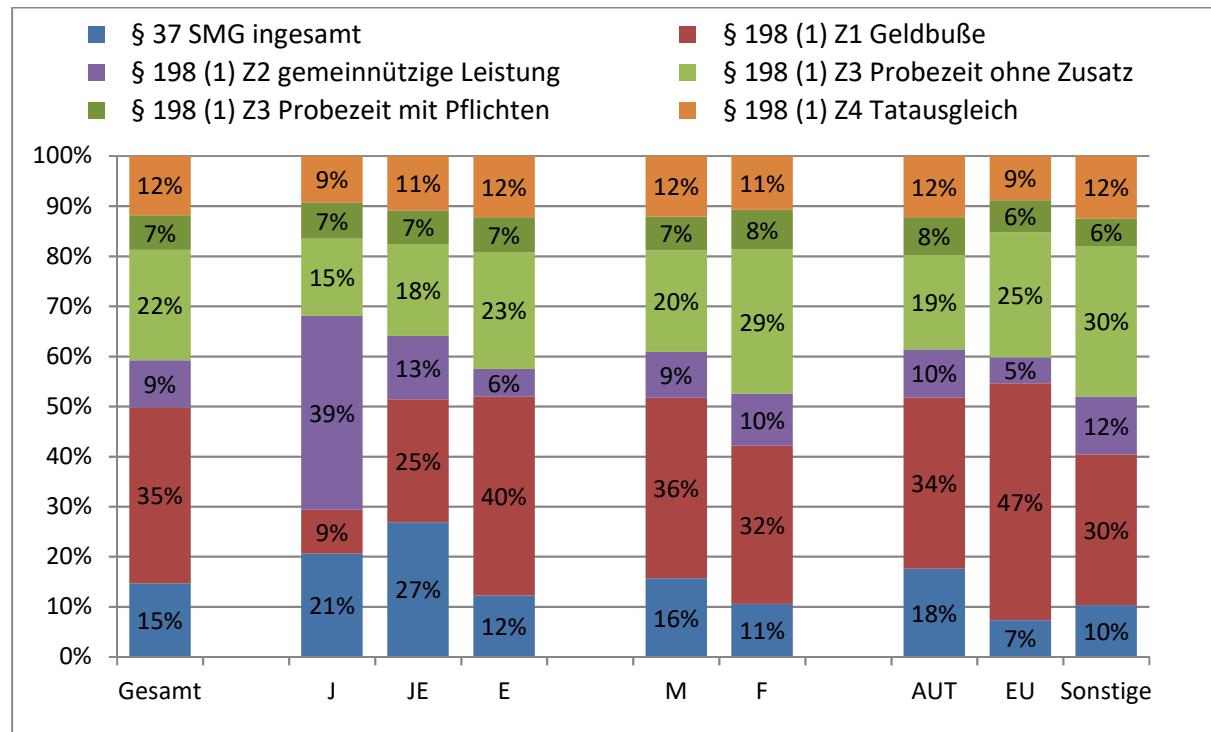
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (66,5%) niedriger als bei Österreichern (75,3%) und Drittstaatsangehörigen (74,5%). Die Verurteilungsrate war bei Drittstaatenangehörigen am höchsten (58,3%, 53,6% bei EU-Bürgern und 56,9% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr leicht gesunken, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen ist um 2,4% gesunken, jene der diversionellen Erledigungen nahezu gleichgeblieben.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilstreitsprüche etc.).⁵ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder

⁵ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁶

Gesamtheit justizIELLER Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	253.073	54.154		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	59.688			
Justizielle Enderledigung, davon	192.890	54.154	247.044	100%
Einstellung	150.073	4.884	154.957	62,7%
Diversion	42.817	9.379	52.196	21,1%
Verurteilung		30.731	30.731	12,4%
Freispruch		9.160	9.160	3,7%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensresultate im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 247.044 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 154.957 Einstellungen des Verfahrens, 52.196 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 30.731 Verurteilungen und 9.160 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen knapp 63, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 21, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 12, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-,

⁶ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁷

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengel Wien gefolgt von Graz und Innsbruck höher war als in Linz. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz leicht höher als in Graz, Wien und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck am meisten genutzt.

Die Einstellungsquoten betrugen 63,2% im OStA-Sprengel Wien, 60,4% in Graz, 60,1% in Innsbruck und 57% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Innsbruck 17,7%, in Linz 17,7%, in Wien 16,4% und in Graz 14,8%. Strafantrag oder Anklage wurde in Linz in 25,4%, in Graz in 24,7%, in Wien in 24,7% und in Innsbruck in 21,8% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tatausgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere Linz und Graz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in allen Sprengeln in rund 0,5% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurde in den OStA-Sprengeln Wien und Innsbruck weit öfter angewendet, als in den Sprengeln Graz und Linz.

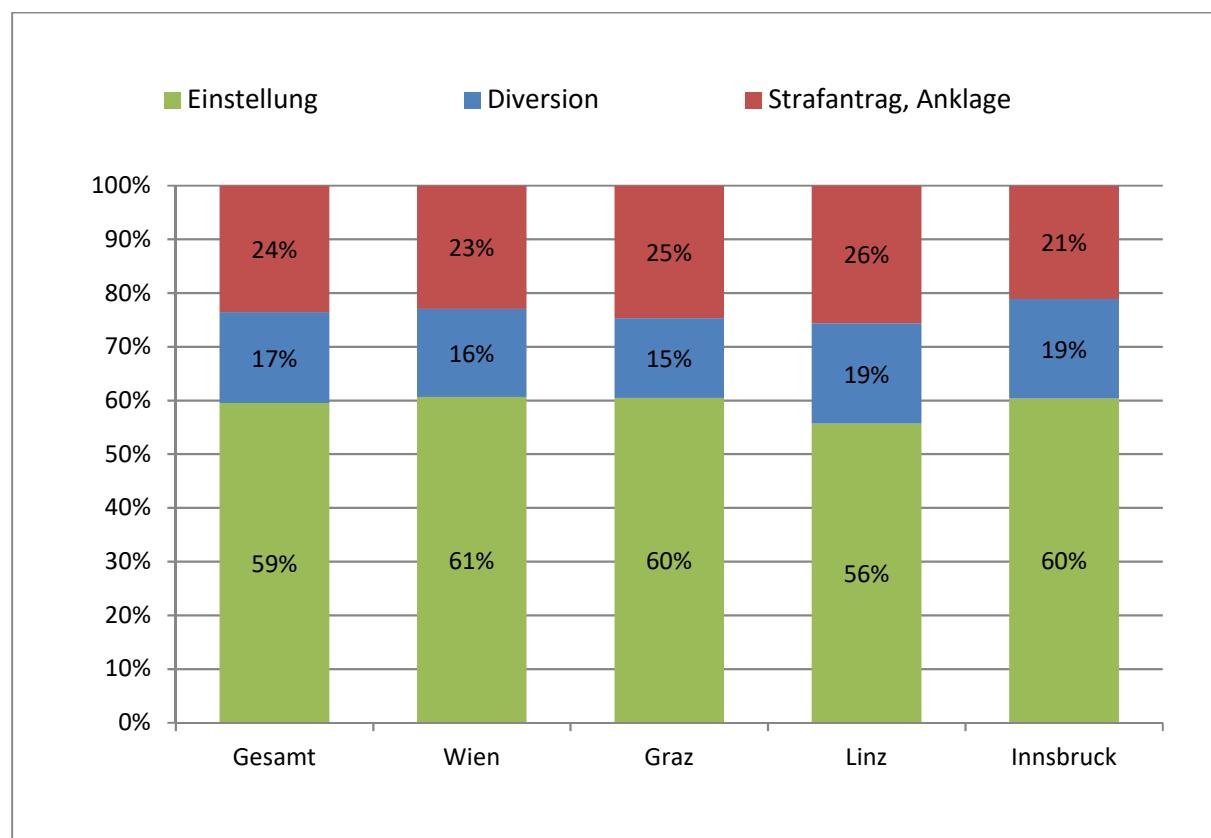
⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁸

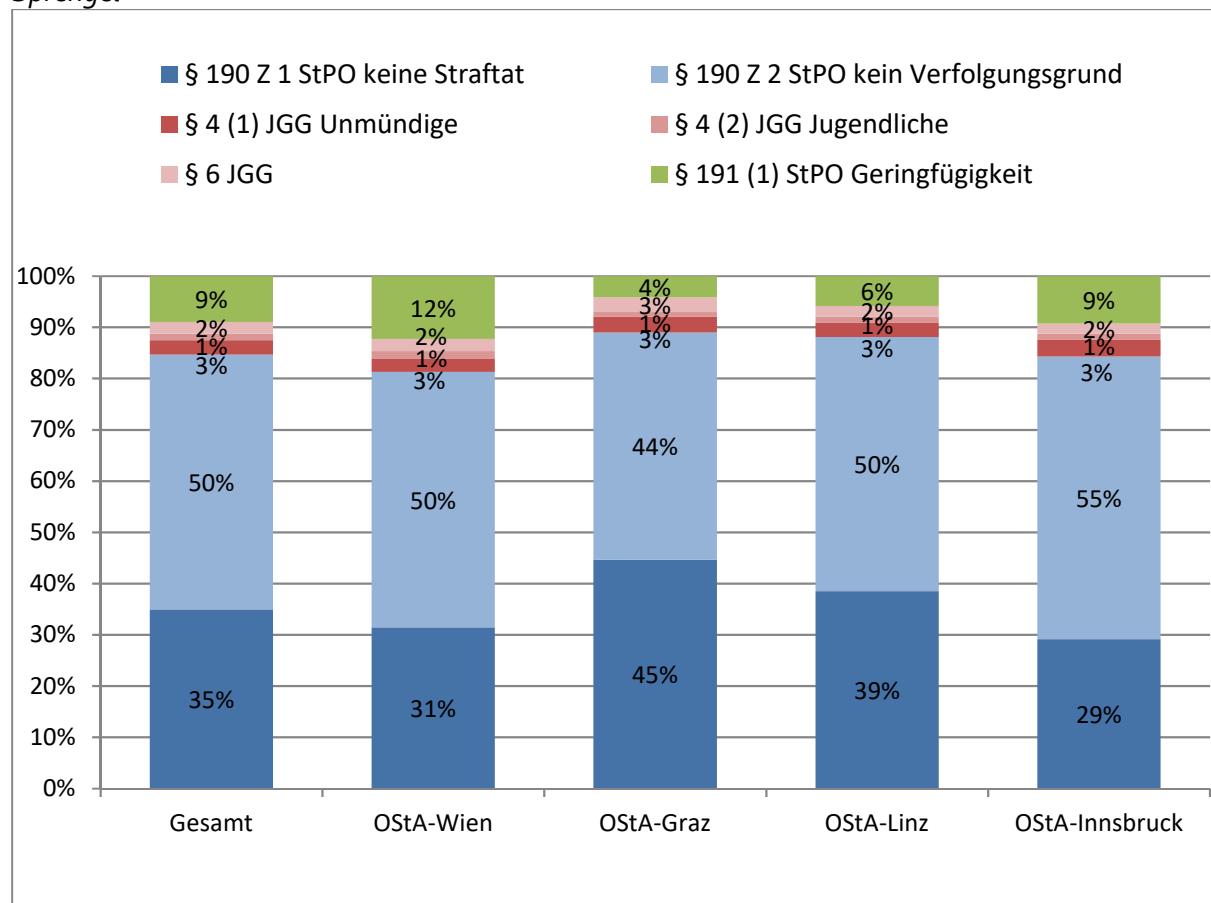
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	253.073	111.597	44.684	57.124	38.809
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	60,9%	63,2%	60,4%	57,0%	60,1%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	21,3%	19,9%	27,0%	21,9%	17,5%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	30,2%	31,5%	26,8%	28,2%	33,2%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,7%	1,6%	1,9%	1,6%	2,0%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,8%	0,9%	0,5%	0,7%	0,7%
§ 6 JGG	1,4%	1,5%	1,8%	1,2%	1,2%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	5,4%	7,8%	2,5%	3,3%	5,6%
Diversion	16,6%	16,4%	14,8%	17,7%	17,7%
§ 35 SMG insgesamt	9,1%	8,9%	8,5%	9,8%	9,1%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,3%	1,8%	2,7%	2,8%	2,4%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,1%	3,7%	1,2%	2,8%	3,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,5%	1,2%	1,7%	1,8%	1,5%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	24,3%	24,7%	24,7%	25,4%	21,8%
Strafantrag	22,3%	22,2%	23,1%	23,4%	20,5%
Anklageschrift	1,9%	2,3%	1,6%	1,8%	1,3%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 786 Enderledigungen (davon 89,3% Einstellungen) nicht angeführt ist; nicht mitgerechnet sind sonstige Erledigungen.

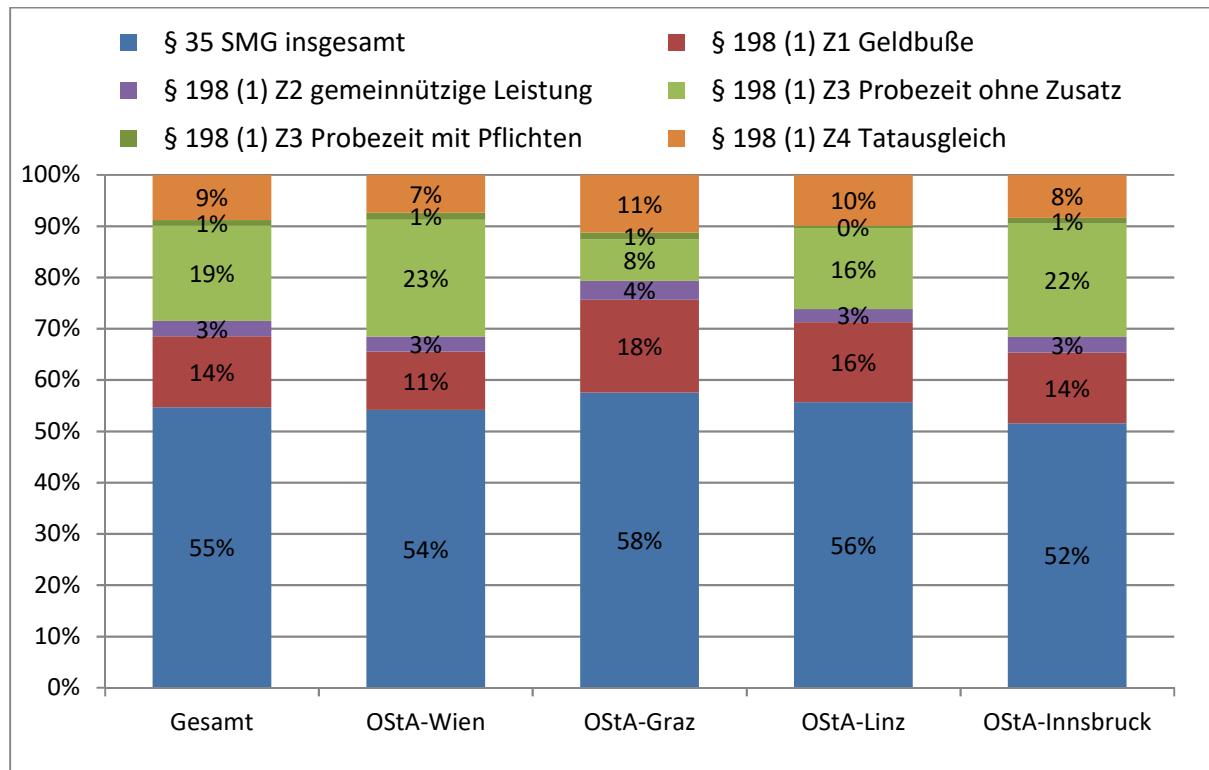
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



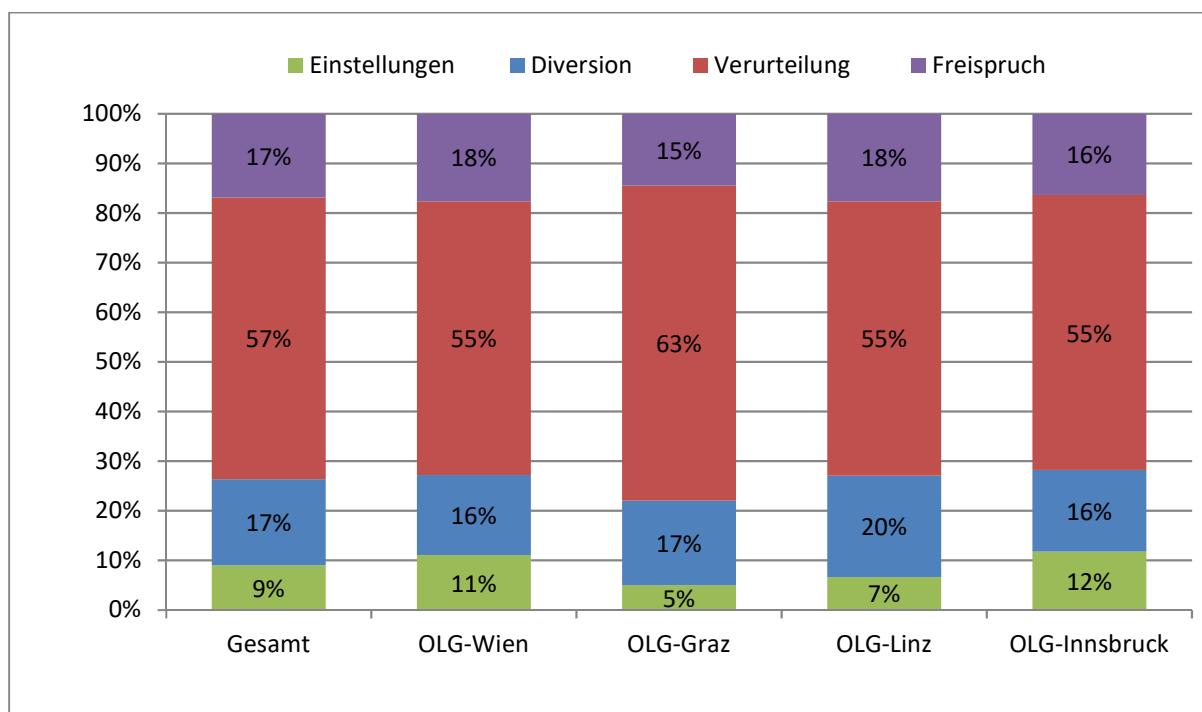
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Innsbruck relativ hoch (11,8% im Vergleich zu 5 bis 11,1% in den anderen Sprengeln); die diversionellen Erledigungen in den OLG-Sprengeln unterscheiden sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr kaum. Gleich blieb, dass die Freispruchquoten in Graz niedriger waren (14,5%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 63,5% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 55,1% am niedrigsten.

Diversionelle Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Linz und Graz überproportional häufig, Diversionen nach dem SMG in den OLG-Sprengel Innsbruck und Wien (19,4% und 16%, aller Diversionen im Vergleich zu 11,7% im Sprengel Graz). Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger oft herangezogen wurde. Während in dem OLG-Sprengel Graz die Zahlung einer Geldbuße 47,7% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengel 27,1% bis 40,9%. In Graz und Wien wurde am relativ häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (11,1% bzw. 9,8%). Der Tatausgleich wurde wie im Vorjahr relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (18,7% gegenüber 7,7% bis 11,9% in den anderen Sprengeln).

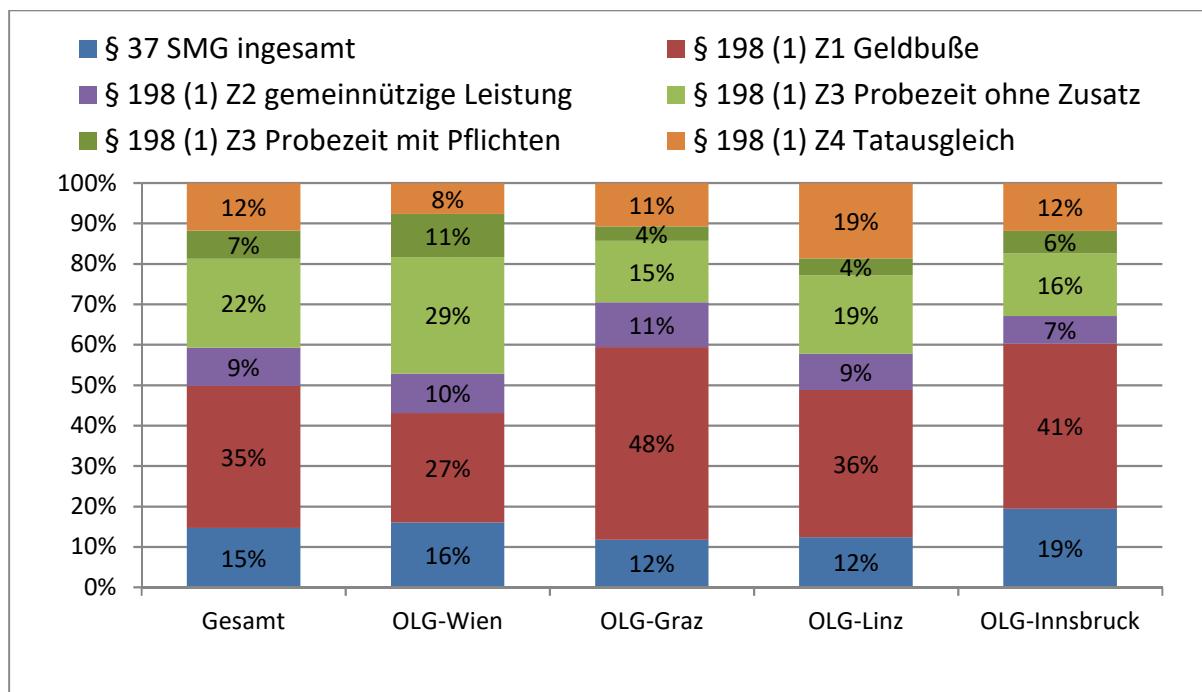
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	54.154	24.169	10.032	12.584	7.369
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	9,0%	11,1%	5,0%	6,6%	11,8%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	6,5%	7,9%	3,1%	4,4%	10,3%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,4%	0,3%	0,7%	0,3%	0,5%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,5%	0,4%	0,4%	0,7%	0,5%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	1,5%	2,4%	0,7%	1,1%	0,4%
Diversion	17,3%	16,1%	17,0%	20,5%	16,4%
§ 37 SMG gesamt	2,5%	2,6%	2,0%	2,5%	3,2%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	6,1%	4,4%	8,1%	7,5%	6,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,6%	1,6%	1,9%	1,8%	1,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,8%	4,6%	2,6%	4,0%	2,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,2%	1,7%	0,6%	0,9%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,0%	1,2%	1,8%	3,8%	2,0%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	73,7%	72,8%	78,0%	72,9%	71,8%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	56,8%	55,1%	63,5%	55,3%	55,4%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	16,9%	17,7%	14,5%	17,7%	16,4%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (60,9% bis 67,6%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung war auch 2018 leicht ansteigend von Ost-nach Westösterreich. Die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, war in allen Sprengeln etwa im Bundesdurchschnitt; 12,4% der justiziellen Erledigungen waren durchschnittlich Verurteilungen.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁹

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	318 627	143 339	55 784	71 171	47 190
Sonstige Erledigung	11 400	7 573	1 068	1 463	1 012
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	62 512	25 633	11 036	14 646	8 201
Justizielle Enderledigung, davon	244 715	110 133	43 680	55 062	37 977
Einstellung	65,8% (161 119)	63,9% (70 361)	63,0% (27 512)	59,3% (32 631)	63,9% (24 284)
Diversion	21,2% (51 929)	20,1% (22 169)	19,1% (8 345)	24,1% (13 255)	22,1% (8 404)
Verurteilung	12,6% (30 731)	12,1% (13 328)	14,6% (6 368)	12,6% (6 953)	10,7% (4 082)
Freispruch	3,7% (9 160)	3,9% (4 275)	3,3% (1 455)	4,0% (2 223)	3,2% (1 207)

1.3 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH VERBÄNDEN

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wurde der seit Jahrhunderten geläufige

⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister. Im Strafregister werden alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte erfasst. Verurteilungen von Verbänden werden darin nicht erfasst. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gestiegen. Der Anteil von Strafanträgen/Anklagen an den Enderledigungen sank von 15% (2017) auf 8,9% (2018).

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Enderledigungen gesamt	26	70	57	33	24	35	38
Einstellung	12	54	36	23	13	23	32
Diversion	2	-	-	1	2	2	4
Strafantrag, Anklage	3	10	8	1	3	7	2
Sonstige Erledigung	9	6	13	8	6	3	-

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Enderledigungen gesamt	88	121	158	127	176	178	303
Einstellung	59	87	78	65	121	108	220
Diversion	2	1	4	1	1	4	3

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Strafantrag, Anklage	15	15	30	18	17	25	27
Sonstige Erledigung	12	18	46	43	37	41	53

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Gerichte ist bei Gesamtbetrachtung (Bezirksgerichte und Landesgerichte) gleich geblieben, ebenso die urteilsmäßigen Erledigungen. Eine Verurteilung erfolgte im Jahr 2018 in rund 21%, ein Freispruch in rund 29% der bei Gericht anhängigen Fälle.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Enderledigungen gesamt	2	7	2	4	9	7	7
Einstellung	-	3	-	1	-	2	1
Diversion	-	-	1	-	2	1	3
Sonstige Erledigung	2	-	-	2	3	1	1
Verurteilung	-	3	-	-	1	1	1
Freispruch	-	1	1	1	3	2	1

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Enderledigungen gesamt	17	13	29	27	16	16	17
Einstellung	-	1	1	3	-	2	2
Diversion	-	4	4	-	3	1	4
Sonstige Erledigung	-	1	6	5	5	6	1
Verurteilung	5	5	11	8	7	4	4
Freispruch	12	2	7	11	1	3	6

1.4 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich

rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

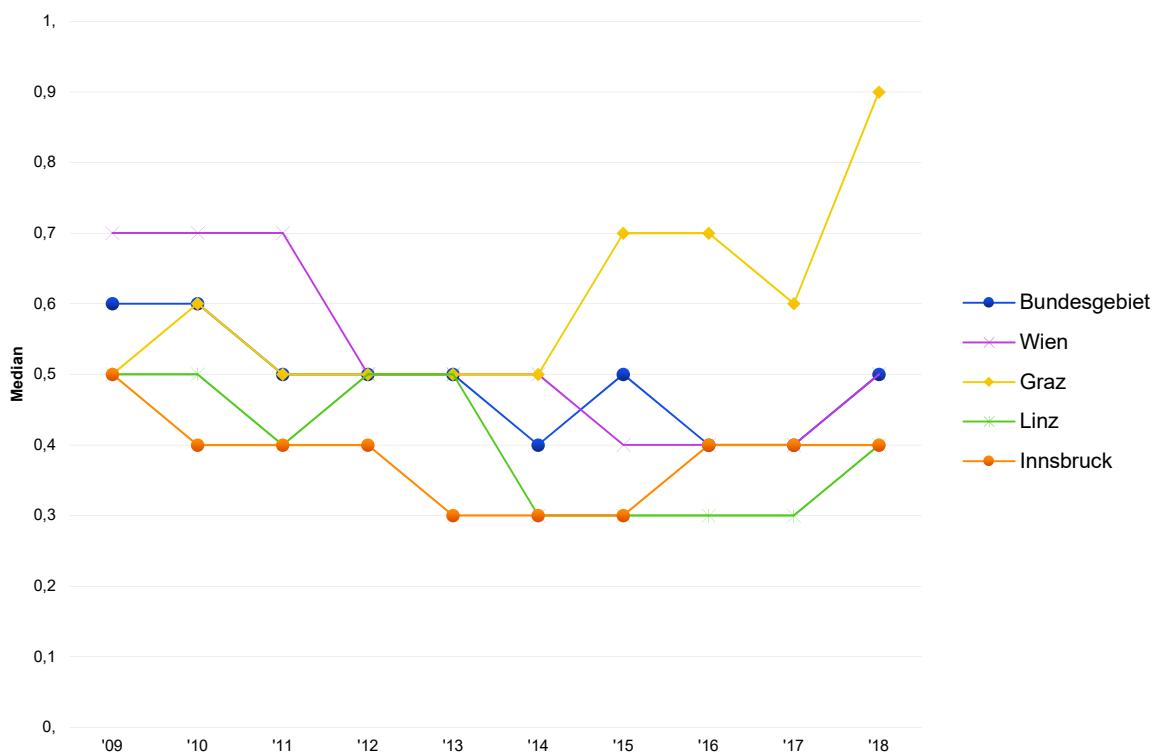
- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung –, wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wiedereröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird **in Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median¹** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹⁰. Der Median hat im Vergleich zum

¹⁰ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten „Ausreißern“) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Monaten im Jahr 2018, das liegt über 0,1 Monate über dem Wert des Vorjahres. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens im Sprengel Innsbruck blieb – wie im Vorjahr – auf einem Medianwert von 0,4, während im Sprengel Wien die Dauer auf 0,5, in Graz auf 0,9 und in Linz auf 0,4 gestiegen ist.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹¹



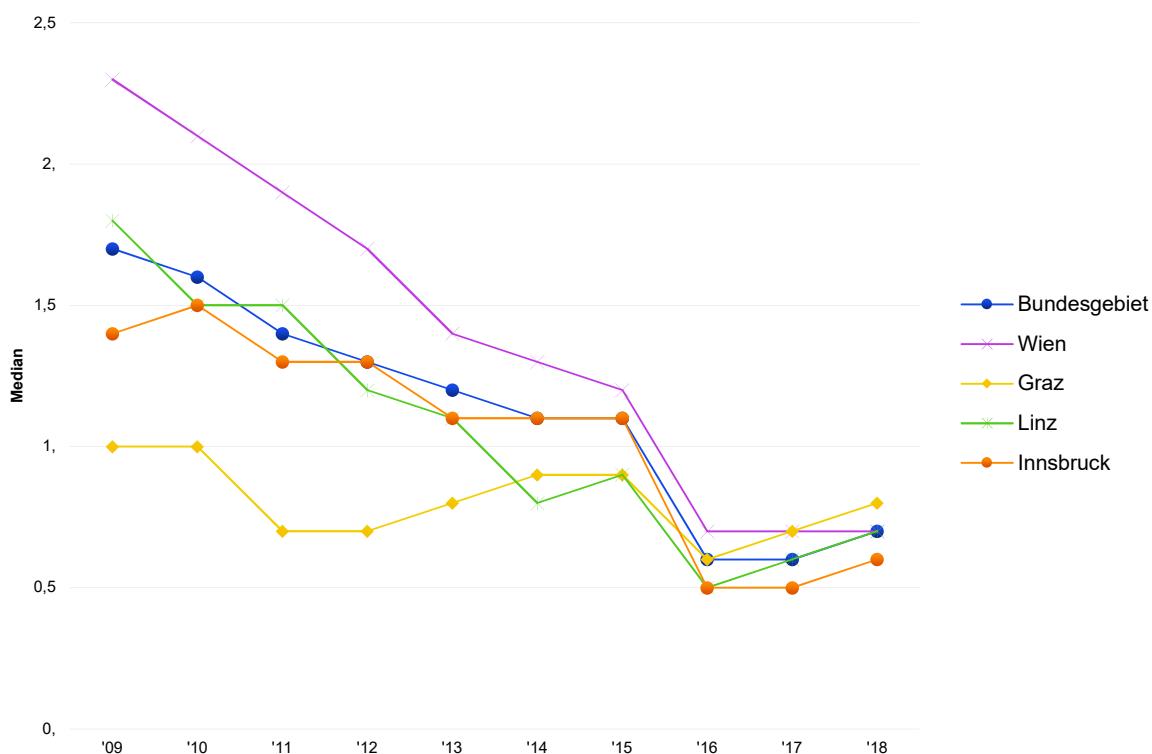
Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2018, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit im Median 0,7 Monate bei bezirksgerichtlicher und 1,2 Monate bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die Strafverfahren im Durchschnitt nach weniger als einem halben Jahr abgeschlossen, wobei die

¹¹ ST-Register exklusive BAZ-Register.

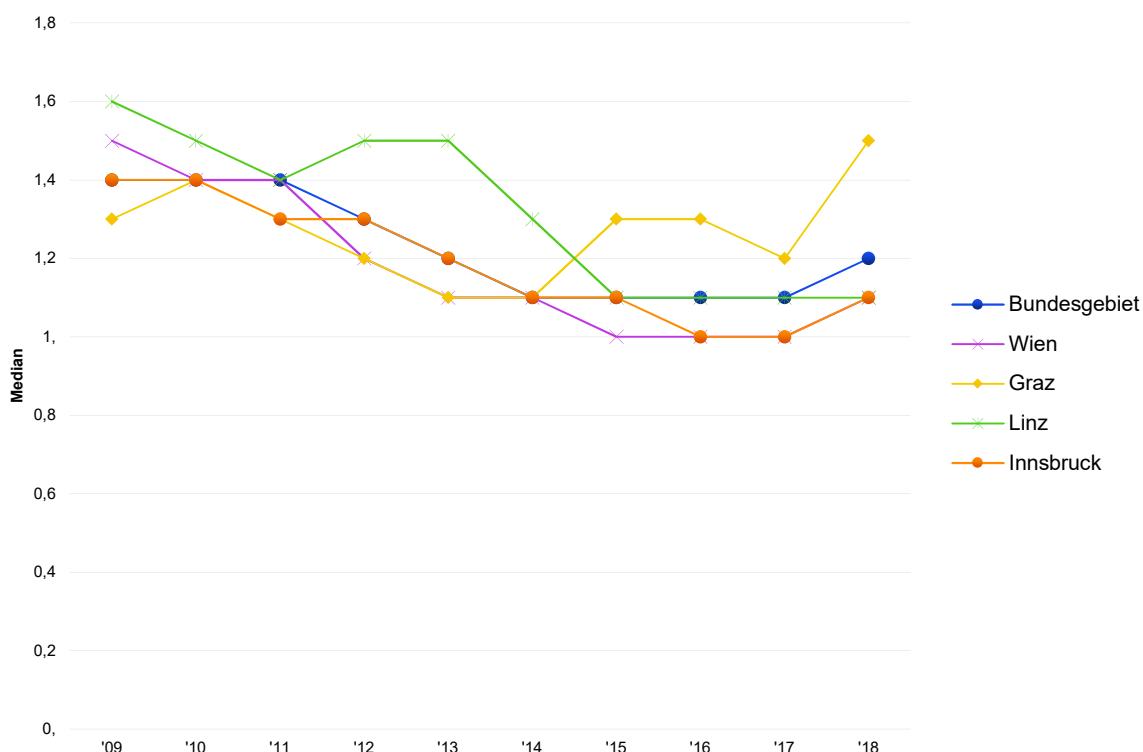
Verfahrensdauer in landesgerichtlicher und in bezirksgerichtlicher Zuständigkeit im Vergleich zu den Vorjahren annähernd konstant blieb.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,6 Monaten (Innsbruck) über 0,7 Monate (Wien und Linz) bis 0,8 Monate (Graz). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer ebenfalls nur gering zwischen 1,1 (Wien, Linz und Innsbruck) und 1,5 Monaten Graz).

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

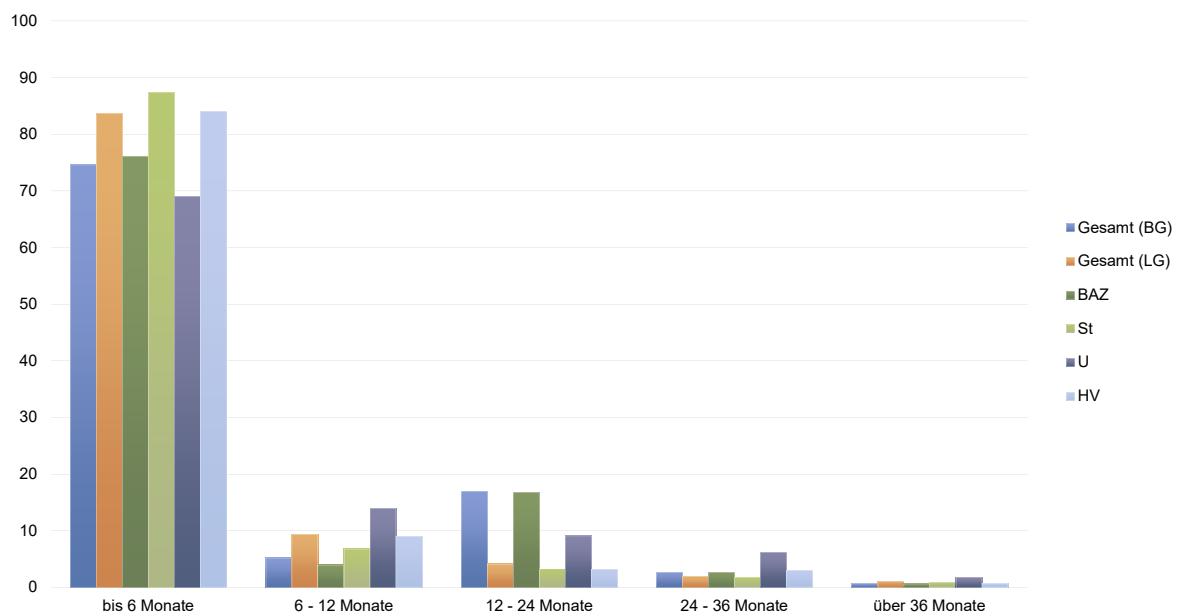


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

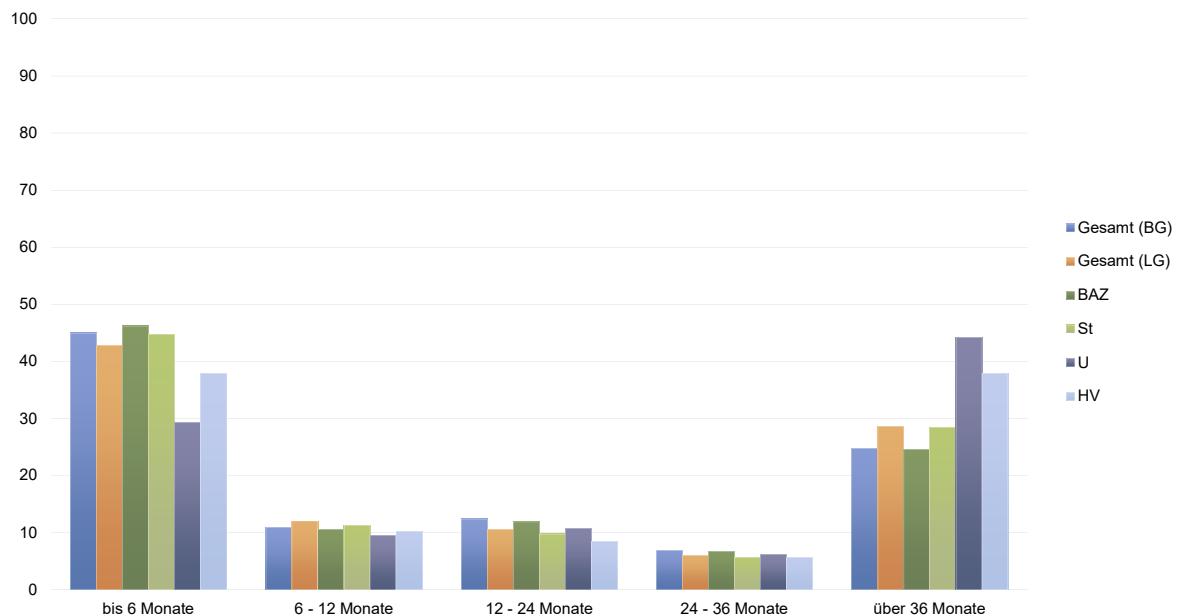
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich bemerkenswerterweise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle deutlich ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren in %



Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren in %



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹². In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafssatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafssatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Diebstahls durch Einbruch auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich. Beginnend mit dem heurigen Berichtsjahr erfolgt ein Vergleich nur mehr bis 2012 zurück. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie vor nur mit den strafssatzbestimmenden Delikten angestellt werden. (zu weiteren Details, siehe Sicherheitsbericht 2014, Teil des BMJ, 35).

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 30.157mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren erneut 85,5% Männer und 14,5% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,5% Jugendliche, 11,4% junge Erwachsene und 82,1% Erwachsene.¹³ 56,8% waren Österreicher und 43,2% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl der Verurteilungen geringfügig (1,92%). Bei Männern beträgt die Veränderung -2,29%, bei Frauen +0,34%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 0,2%, jene von Jugendlichen fiel um 2,1%.

Während im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, war die Zahl der Verurteilungen 2018 so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen um 34%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), der Anteil der Jugendlichen schwankte zwischen 6,3% (2014) und 8,3% (2009) und erreicht mit 6,5% im Berichtsjahr das Niveau von 2005. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2018 mit 3.432 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 43,2%.

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 1 Z 5 JGG).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Mit den insgesamt 30.157 Verurteilungen wurde über 48.830 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,6 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,8 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 219 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von -0,4% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei nahezu allen Personengruppen zu einer Steigerung gekommen ist, die bei Ausländern (+1,9%) prozentuell am stärksten auch die Delikte von Jugendlichen stiegen um (0,8%) an.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzzbestimmend	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt (=100%), davon	32.980	32.118	30.450	30.746	30.157
Männer	28.033	27.563	26.110	26.378	25.774
Frauen	4.947	4.555	4.340	4.368	4.383
% Männer	85,0%	85,8%	85,7%	85,8%	85,5%
% Frauen	15,0%	14,2%	14,3%	14,2%	14,5%
Jugendliche	2.086	2.149	1.988	2.001	1.959
Junge Erwachsene	3.968	3.791	3.534	3.624	3.432
Erwachsene	26.926	26.178	24.928	25.121	24.766
% Jugendliche	6,3%	6,7%	6,5%	6,5%	6,5%
% Junge Erwachsene	12,0%	11,8%	11,6%	11,8%	11,4%
% Erwachsene	81,6%	81,5%	81,9%	81,7%	82,1%
Österreicher	20.770	19.261	17.930	17.745	17.135
Ausländer	12.210	12.857	12.520	13.001	13.022
% Österreicher	63,0%	60,0%	58,9%	57,7%	56,8
% Ausländer	37,0%	40,0%	41,1%	42,3%	43,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Delikte nach Merkmalen der Person

	2016	2017	2018	Veränderung 2017 auf 2018	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	47.645	49.049	48.830	-219	-0,4%
Männer	41.459	42.758	42.306	-452	-1,1%
Frauen	6.186	6.291	6.524	233	3,7%
% Männer	87,0%	87,2%	88,6%		
% Frauen	13,0%	12,8%	13,4%		
Jugendliche	3.792	3.715	3.746	+31	+2,8%
Junge Erwachsene	5.993	6.163	6.101	-62	-1,0%

	2016	2017	2018	Veränderung 2017 auf 2018	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Erwachsene	37.860	39.171	38.983	-188	-0,5%
% Jugendliche	8,0%	7,6%	7,7%		
% Junge Erwachsene	12,6%	12,6%	12,5%		
% Erwachsene	79,5%	79,9%	79,8%		
Österreicher	27.700	28.070	27.459	-611	-2,2%
Ausländer	19.945	20.979	21.371	+392	+1,9%
% Österreicher	58,1%	57,2%	56,2%		
% Ausländer	41,9%	42,8%	43,8%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrundeliegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren ab 2012, nicht jedoch mit den Jahren davor vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (30,3%). Zu 17,6% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 19,5% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,7% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktsgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei den Delikten nach dem SMG (18,5% zu 19,5%) gegenüber einem leichten Anstieg bei den Delikten gegen Leib und Leben (17,1% zu 17,6%) und den Delikten gegen fremdes Vermögen (31% zu 30,3%) zu verzeichnen ist. Die Anzahl der Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (2,4% zu 2,7%).

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (31%) Vermögensdelikte strafssatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 18,5% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 17,1% Suchtmitteldelikte und zu 2,4% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2017 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (30,3%), als sie für den Strafsatz bestimmt waren (31%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktsgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmt waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren etwas weniger Delikte gegen fremdes Vermögen (35% zu 34,6%) strafssatzbestimmend. Delikte gegen Leib und Leben (18,4 zu 19,2%), nach dem SMG (15,1% zu 17,1%). Delikte gegen die sexuelle Integrität (2,1% zu 2,4%) waren etwas häufiger strafssatzbestimmend.

Generell kam es zu 589 weniger Verurteilungen und es wurden um 322 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2017.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

strafssatzbestimmend	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	32.980	32.118	30.450	30.746	30.157
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	6.474	6.034	5.835	5.646	5.790
%	19,6%	18,8%	19,2%	18,4%	19,2%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	13.249	12.549	11.466	10.770	10.448
%	40,2%	39,1%	37,7%	35,0%	34,6%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	521	553	586	655	670
%	1,6%	1,7%	1,9%	2,1%	2,2%
nach dem SMG	4.368	4.435	3.993	4.727	4.954
%	13,2%	13,8%	13,1%	15,4%	16,4%
Sonstige	8.368	8.547	8.570	8.948	8.295
%	25,4%	26,6%	28,1%	29,1%	27,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Delikte nach Deliktsgruppen

	2016	2017	2018	Veränderung 2017 auf 2018	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	47.645	49.049	48.830	-219	-0,4%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	8.433	8.379	8.573	194	2,3%
%	17,7%	17,1%	17,6%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	16.107	15.225	14.814	-411	-2,7%
%	33,8%	31,0%	30,3%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.141	1.189	1.317	+128	+10,8%
%	2,4%	2,4%	2,7%		
nach dem SMG	7.351	9.058	9.505	+447	+4,9%
%	15,4%	18,5%	19,5%		
Sonstige	14.613	15.198	14.621	-577	-3,8%
%	30,7%	31,0%	29,9%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 14.814 begangener Vermögensdelikte. Bei 10.448 Verurteilungen waren diese Delikte strafzettelbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr (2.154) weniger oft ausgesprochen (2.263) und der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 geringfügig ab (14,9% zu 14,5%).

Diebstahlsdelikte sind im Berichtsjahr anteilig ebenso nahezu gleich geblieben (47,1% zu 47,2%) wie der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls (0,3% zu 0,5%). Gestiegen ist hingegen der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch (7,7% zu 8,6%).

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Berichtsjahr gegenüber den beiden Vorjahren ebenso wie die Verurteilungen wegen sonstiger Vermögensdelikte leicht gesunken, jene wegen Raubes und räuberischen Diebstahls sind hingegen gestiegen.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.220	13,8%	2.263	14,9%	2.154	14,5%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	7.790	48,4%	7.185	47,2%	6.977	47,1%
Diebstahl durch Einbruch § 129	1.354	8,4%	1.176	7,7%	1.281	8,6%
Diebstahl mit Waffen § 129	6	0,0%	4	0,0%	2	0,0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	75	0,5%	49	0,3%	75	0,5%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	296	1,8%	279	1,8%	258	1,7%
Raub §§ 142, 143 StGB	681	4,2%	599	3,9%	681	4,6%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	5.120	31,8%	4.899	32,2%	4.744	32,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.573 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 5.790 Verurteilungen waren diese Delikte strafssatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 53,1% (2017: 53,8%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringfügiger Anstieg ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (17,3% zu 19,8%) sowie bei den Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (0,8% zu 1%), zu verzeichnen, wobei es im Berichtsjahr 2018 zu fünf Verurteilungen wegen Totschlags kam. Leicht zurückgegangen sind Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (15,5% zu 14,5%), wegen fahrlässiger Tötung (1,3% zu 1,2%) sowie wegen grob fahrlässiger Tötung (0,6% zu 0,4%).

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben¹⁵

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	63	0,7%	67	0,8%	89	1,0%
Mord § 75 StGB	59	0,7%	64	0,8%	83	1,0%
Totschlag § 76 StGB	4	0,0%	3	0,0%	5	0,1%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	115	1,4%	109	1,3%	99	1,2%
Grob fahrlässige Tötung § 81 StGB	31	0,4%	49	0,6%	36	0,4%
Körperverletzung § 83 StGB	4.798	56,9%	4.533	53,8%	4.551	53,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.328	15,7%	1.450	17,2%	1.700	19,8%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.315	15,6%	1.300	15,4%	1.245	14,5%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	783	9,3%	871	10,3%	853	9,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.317 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 670 Verurteilungen waren diese Delikte strafzettelbestimmend.

In dieser Deliktsgruppe kam es bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung absolut zu einem leichten Anstieg (123 zu 107; jedoch bei einem prozentuellen Rückgang 9,3% zu 9,4%); ebenso verhielt es sich bei den Verurteilungen wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB (absoluter Anstieg 524 zu 485 bei einem prozentuellen Rückgang 39,8% zu 42,5%).

Ein leichter Rückgang ist auch bei den Verurteilungen wegen sexueller Belästigung und öffentlichen Handlungen (13,4% zu 14,2%) zu bemerken.

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	109	9,6%	107	9,4%	123	9,3%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	48	4,2%	52	4,6%	52	3,9%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	27	2,4%	28	2,5%	37	2,8%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	122	10,7%	112	9,8%	110	8,4%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	123	10,8%	85	7,4%	114	8,7%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	403	35,3%	485	42,5%	524	39,8%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	14	1,2%	11	1,0%	7	0,5%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	138	12,1%	169	14,8%	176	13,4%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	157	13,8%	140	12,3%	174	13,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Im Berichtsjahr 2014 bildete erstmals die Gerichtliche Kriminalstatistik die Grundlage der Zahlen. Es wird daher, basierend auf den Zahlen aus dem Strafrechtregister, eine Aussage über rechtskräftige Verurteilungen gemacht. Ein Vergleich mit den Zahlen aus dem Vorjahren ist nicht aussagekräftig, da die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2013 auf Grundlage der Datenbank der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) dargestellt wurden und sohin sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen erfasst waren. Im Berichtsjahr 2018 kam es in 180 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung.

Verurteilungen wegen beharrlicher Verfolgung¹⁶

	2016	2017	2018
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	134	182	180

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

¹⁶ Zu den nicht rechtskräftigen Verurteilungen der früheren Jahre siehe SIB 2013, Teil des BMJ, 40.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 9.505 begangener Suchtmitteldelikte; das entspricht einer Steigerung um 5%. Bei 4.954 Verurteilungen waren diese Delikte strafssatzbestimmend.

Wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind die Verurteilungen im Berichtsjahr um 4,4% gesunken (65,1% zu 69,5%). Bei den übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu Steigerungen gegenüber dem Vorjahr.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz¹⁷

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.095	69,3%	6.296	69,5%	6.184	65,1%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	430	5,8%	510	5,6%	683	7,2%
Suchtgifthandel § 28a SMG	1.789	24,3%	2.187	24,1%	2.557	26,9%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	25	0,3%	46	0,5%	48	0,5%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	3	0,0%	2	0,0%	4	0,0%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	5	0,1%	17	0,2%	24	0,3%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	4	0,1%	0	0,0%	5	0,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach § 283 StGB kam es im Berichtsjahr zu 73 Verurteilungen (2017 zu 135). Dieser Rückgang dürfte auf diversionelle Erledigungen mit der Auflage, das Programm „Dialog statt Hass“ zu absolvieren, zurückzuführen sein.

¹⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 128 Fällen zu einer Verurteilung (2017: 113).

Sämtliche Delikte wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgezetz

	2016	2017	2018
Verhetzung § 283 StGB	52	135	73
§§ 3a ff Verbotsgezetz	74	113	128

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 216mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 101 Verurteilungen waren diese Delikte strafssatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einem geringfügigen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (82,9% zu 83,1%) kam.

Während bei den Verurteilungen wegen Datenfälschung ein Rückgang um 2,1% gegenüber dem Vorjahr (14,6% zu 12,5%) zu verzeichnen ist, ist bei den übrigen Delikten im Berichtsjahr jeweils ein Rückgang ersichtlich.

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität¹⁸¹⁹

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	2	1,4%	1	0,6%	2	0,9%
Datenbeschädigung § 126a StGB	5	3,6%	3	1,7%	7	3,2%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	1	0,7%	0	0,0%	1	0,5%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	3	2,1%	0	0,0%	0	0,0%

¹⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁹ Wegen des **Missbräuchlichen Afbangens von Daten § 119a StGB** erfolgten 2018 keine Verurteilungen

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	117	83,6%	148	83,1%	179	82,9%
Datenfälschung § 225a StGB	12	8,6%	26	14,6%	27	12,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 9 Umweltdelikte (§§ 180 – 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um zwei Verurteilungen. Bei 6 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafssatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach § 180 StGB zu einem Anstieg. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181c, 181d und 183 StGB. Bei den Verurteilungen nach § 181f StGB war ein Rückgang zu verzeichnen, die Anzahl der Verurteilungen nach § 181b StGB ist gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben.

Sämtliche Delikte gegen die Umwelt

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	0	0,0%	2	28,6%	4	44,4%
§ 181 StGB	1	16,7%	1	14,3%	1	11,1%
§ 181a StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181b StGB	3	50,0%	3	42,9%	3	33,3%
§ 181c StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181d StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181f StGB	2	33,3%	0	0,0%	0	0,0%
§ 182 StGB	0	0,0%	1	14,3%	1	11,1%
§ 183 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.10 Illegaler Artenhandel

Die weltweite Entwicklung, dass sich der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel zu einem der lukrativsten Zweige der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte, bildet sich derzeit noch nicht in den nationalen Statistiken ab.

Bundesweit fielen 2018 15 Verfahren (auch) wegen § 7 des Artenhandelsgesetzes (ArtHG) bei den Staatsanwaltschaften neu an. Überwiegend wurden die Verfahren im Berichtszeitraum eingestellt (12), in 5 Verfahren wurde diversionell vorgegangen.

Im Jahr 2018 gab es eine Verurteilung nach § 7 ArtHG.

2.2.11 Terrorismusdelikte

Im Berichtsjahr 2016 wurden aufgrund ihrer Relevanz erstmals die Daten zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie gerichtlichen Entscheidungen (Verurteilungen und Freisprüche) wegen der sogenannten Terrorismusdelikte (§§ 278b bis 278f und § 282a StGB) aufgenommen.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2015	2016	2017	2018
§ 278b StGB	210	235	286	220
§ 278c StGB	8	11	15	13
§ 278d StGB	37	56	65	60
§ 278e StGB	6	5	5	7
§ 278f StGB	2		7	1
§ 282a StGB	65	42	67	53
Gesamt	328	349	445	354

Anklagen	2015	2016	2017	2018
§ 278b StGB	48	54	59	3
§ 278c StGB	3	2	2	4
§ 278d StGB	2	1	1	7
§ 278e StGB	2	3	1	0
§ 278f StGB	1			2
§ 282a StGB	6	14	6	21
Gesamt	62	74	69	37

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen (Freisprüche)

Freisprüche	2015	2016	2017	2018
§ 278b StGB	5	2	2	10
§ 278c StGB				1
§ 278d StGB	1			1
§ 278e StGB				1
§ 278f StGB				0
§ 282a StGB		1	2	4
Gesamt	6	3	4	17

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2015	2016	2017	2018
§ 278b StGB	17	33	22	33
§ 278c StGB		2		8
§ 278d StGB			1	3
§ 278e StGB		1	2	1
§ 278f StGB				2
§ 282a StGB	1	7	4	11
Gesamt	18	43	29	58

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Grafik zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Sämtliche Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU- Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁰	Sonstige
Gesamt	48 830	42 306	6 524	3 746	6 101	38 983	27 459	21 371	7 052	1 428	4 069	8 822

²⁰ Ohne Slowenien und Kroatien

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU- Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien²⁰	Sonstige
%	100%	86,6%	13,4%	7,7%	12,5%	79,8%	56,2%	43,8%	14,4%	2,9%	8,3%	18,1%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8 573	7 723	850	607	1 110	6 856	5 494	3 079	953	278	560	1 288
%	100%	90,1%	9,9%	7,1%	12,9%	80,0%	64,1%	35,9%	11,1%	3,2%	6,5%	15,0%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	14 814	11 957	2 857	1 441	1 587	11 786	8 063	6 751	3 217	339	1 207	1 988
%	100%	80,7%	19,3%	9,7%	10,7%	79,6%	54,4%	45,6%	21,7%	2,3%	8,1%	13,4%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1 317	1 277	40	93	89	1135	916	401	137	30	56	178
%	100%	97,0%	3,0%	7,1%	6,8%	86,2%	69,6%	30,4%	10,4%	2,3%	4,3%	13,5%
SMG	9 505	8 788	717	622	1 936	6 947	4 451	5 054	862	230	946	3 016
%	100%	92,5%	7,5%	6,5%	20,4%	73,1%	46,8%	53,2%	9,1%	2,4%	10,0%	31,7%
Sonstige	14 621	12 561	2 060	983	1 379	12 259	8 535	6 086	1 883	551	1 300	2 352
%	100%	85,9%	14,1%	6,7%	9,4%	83,8%	58,4%	41,6%	12,9%	3,8%	8,9%	16,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

86,6% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrundeliegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97%); ebenso entfielen 90,1% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 80,7% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

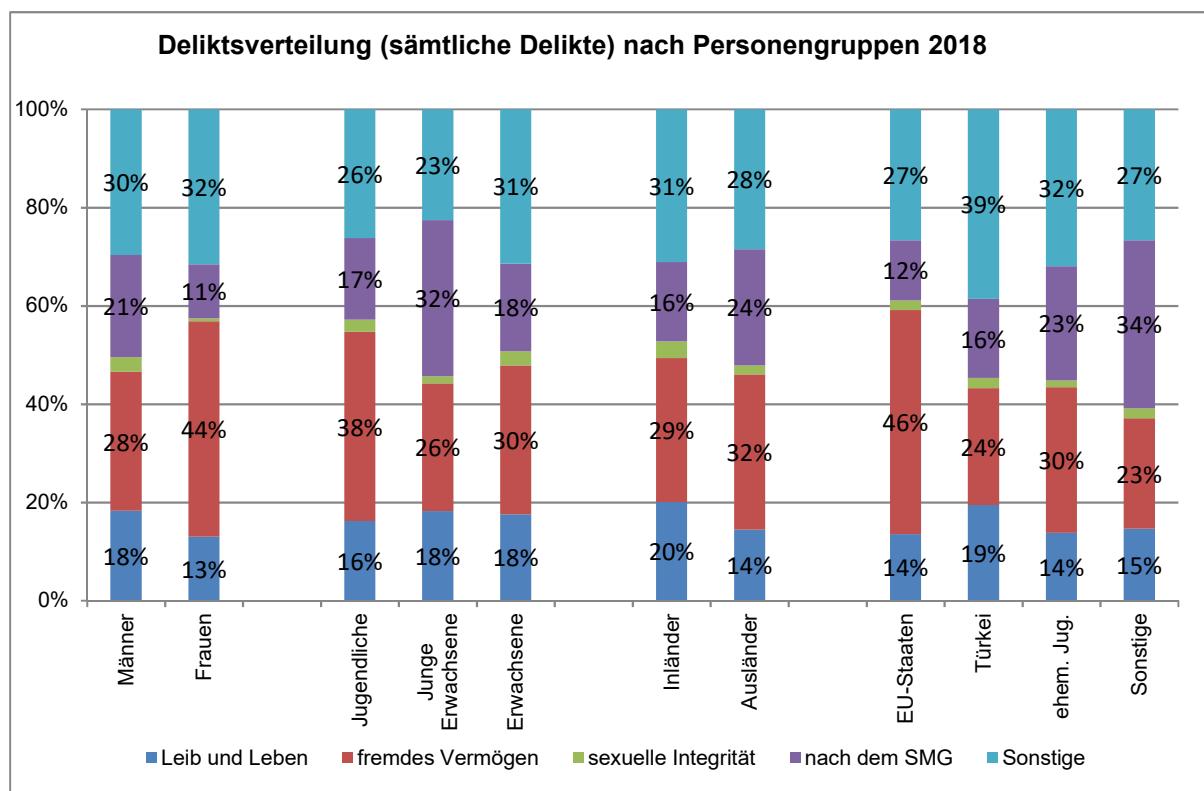
7,7% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,7%, den Delikten gegen die sexuelle Integrität mit 7,1% und bei den Verurteilungen nach dem SMG (6,5%) geringfügig überrepräsentiert, bei den Deliktsbereichen gegen Leib und Leben mit 7,1% dagegen

unterproportional vertreten. Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (86,2%).

Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (20,4%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (6,8%).

43,8% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht (2017 42,8%). Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (45,6% und 53,2%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (35,9% und 30,4%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (31,7%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (21,7%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 64,1% und 69,6% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 1.959 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 2,1%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.746 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 839 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Anstieg von 4,2% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 353 Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Anstieg von 18,9% dar.

Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzzbestimmend	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	2.086	2.149	1.988	2.001	1.959
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	401	372	348	297	353
Körperverletzung § 83 StGB	235	212	223	170	205
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	16	9	11	14	5
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	963	1.047	883	805	839
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	132	99	95	65	105
Diebstahl §§ 127-131 StGB	529	565	471	466	437
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	20	37	22	17	28
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	43	40	60	54	48
SMG gesamt	261	281	276	404	344
§ 27 SMG	215	246	221	357	268
§§ 28 und 28a SMG	46	35	55	47	76
Sonstige	418	409	421	441	375

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr – auch die nicht strafsatzzbestimmenden Delikte gerechnet (vgl. folgende Tabelle) – ist insgesamt ein leichter Anstieg (0,8%) zu bemerken. Bei Delikten gegen fremdes Vermögen (6,6%) sowie bei Delikten gegen Leib und Leben (16,1%) ist ein Anstieg zu bemerken. Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz sanken die Verurteilungen wegen § 27 SMG (um 13,9%), stiegen jedoch wegen §§ 28 und 28a SMG (um 53,4%). Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-6,1%) ist ein Rückgang auszumachen.

Sämtliche Delikte Jugendlicher

	2016	2017	2018	Veränderung 2017 auf 2018	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3.792	3.715	3.746	+31	+0,8%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	600	523	607	+84	+16,1%
Körperverletzung § 83 StGB	399	301	370	+69	+22,9%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	23	29	15	-14	-48,3%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.494	1.352	1.441	+89	+6,6%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	258	206	258	+52	+25,2%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	693	660	660	-	-
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	71	64	71	7	+10,9%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	116	99	93	-6	-6,1%
SMG gesamt	487	722	622	-100	+13,9%
§ 27 SMG	421	661	532	-129	-19,5%
§§ 28 und 28a SMG	66	58	89	+31	+53,4%
Sonstige	1.095	1.019	983	-36	-3,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögens bei den jungen Erwachsenen höher als in der Gruppe der Jugendlichen (971 zu 839). Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 353, bei jungen Erwachsenen hingegen 728.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam mit 6.101 Verurteilungen im Jahr 2018 gegenüber 6.163 Verurteilungen im Vorjahr zu einem leichten Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (4,9%) verzeichneten einen Anstieg und wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verzeichneten einen Rückgang (-4,7%) bei jungen Erwachsenen. Stark gesunken ist jedoch die Anzahl der Verurteilungen bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität (-18,3%). Hingegen ist die Anzahl der Verurteilungen bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (7,9%) wieder deutlich angestiegen.

Verurteilungen junger Erwachsener

strafssatzbestimmend	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	3.968	3.791	3.534	3.624	3.432
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.021	881	797	691	728
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.353	1.275	1.143	1.101	971
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	54	42	58	58	59
SMG gesamt	773	811	731	973	1030
§ 27 SMG	638	653	541	747	724
§§ 28 und 28a SMG	134	157	190	226	306
Sonstige	767	782	805	801	644

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Sämtliche Delikte junger Erwachsener

	2016	2017	2018	Veränderung 2017 auf 2018	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	5.993	6.163	6.101	-62	-1,0%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.165	1.058	1.110	+52	+4,9%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.827	1.666	1.587	-79	-4,7%
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	90	109	89	-20	-18,3%
SMG gesamt	1.322	1.794	1.936	+142	+7,9%
§ 27 SMG	1.054	1.473	1.534	+61	+4,1%
§§ 28 und 28a SMG	265	311	398	+87	+28,0%
Sonstige	1.589	1.536	1.379	-157	-10,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 48.830 den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten wurden 27.459 von österreichischen (56,2%) und 21.371 (43,8%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.792 Jugendliche (8,4%) und 2.815 junge Erwachsene (13,2%). Etwas niedriger ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen

Jugendlichen (7,1%) und der jungen Erwachsenen (12%). Zusammengefasst ist daher – anders als im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2018 verurteilt wurden, bei Inländern kleiner als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Ausländern zu etwas mehr Verurteilungen, auch bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen jungen Erwachsenen ist demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, ebenso bei den Jugendlichen. Bei Ausländern kam es zu einem geringfügigen Anstieg der Verurteilungen.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2016		2017		2018	
Inländer	Delikte zusammen	27.700	100%	28.070	100%	27.459	100%
	Jugendliche	2.118	7,6%	1.954	7,0%	1.954	7,1%
	Junge Erwachsene	3.727	13,5%	3.456	12,3%	3.286	12,0%
Ausländer	Delikte zusammen	19.945	100%	20.979	100%	21.371	100%
	Jugendliche	1.674	8,4%	1.761	8,4%	1.792	8,4%
	Junge Erwachsene	2.266	11,4%	2.707	12,9%	2.815	13,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

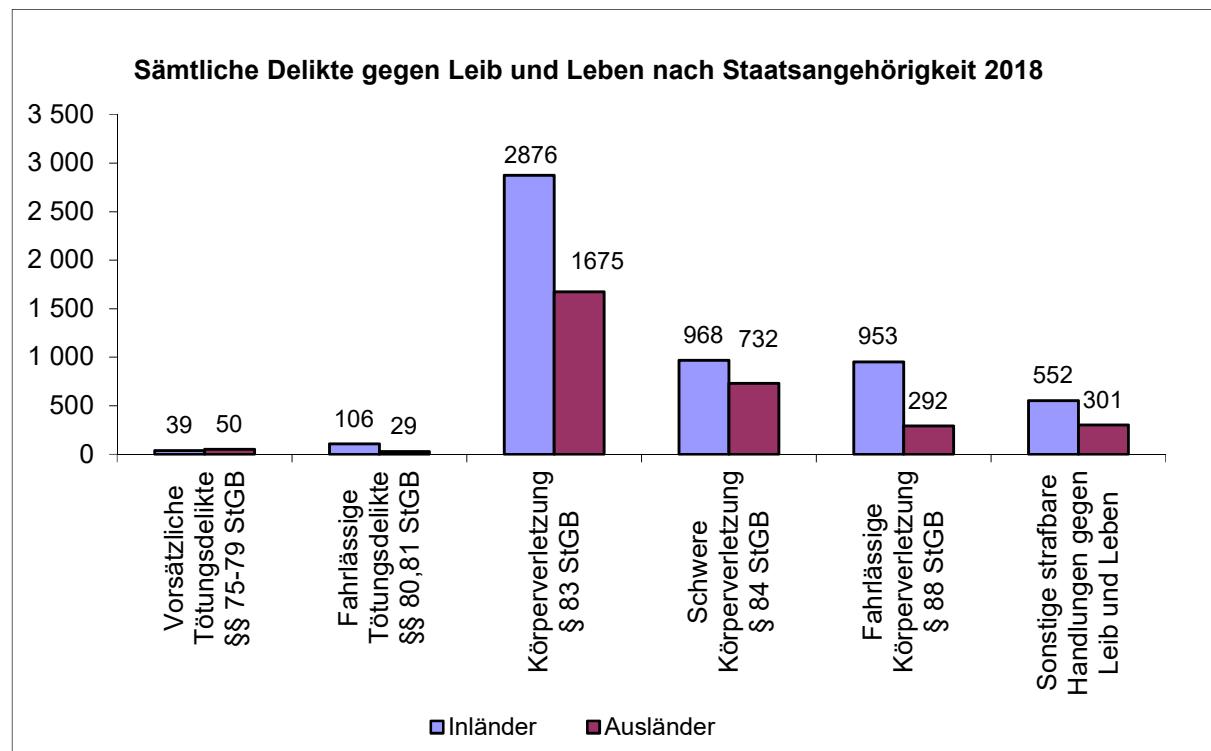
Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktsgruppen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 3.079 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Drittel (35,9%) aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies ist verglichen mit dem Vorjahr (35,2%) ein (geringer) Anstieg.

1.675 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 732 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 50 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 - 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 56,2% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 1,6% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktsgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018.

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesunken ist und nunmehr 3,2% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Im Berichtsjahr konnte ein Rückgang der Verurteilungen bei türkischen, bosnischen, serbischen und deutschen Staatsangehörigen verzeichnet werden. Angestiegen ist die Anzahl der Verurteilungen bei afghanischen, rumänischen, russischen und syrischen Staatsangehörigen.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

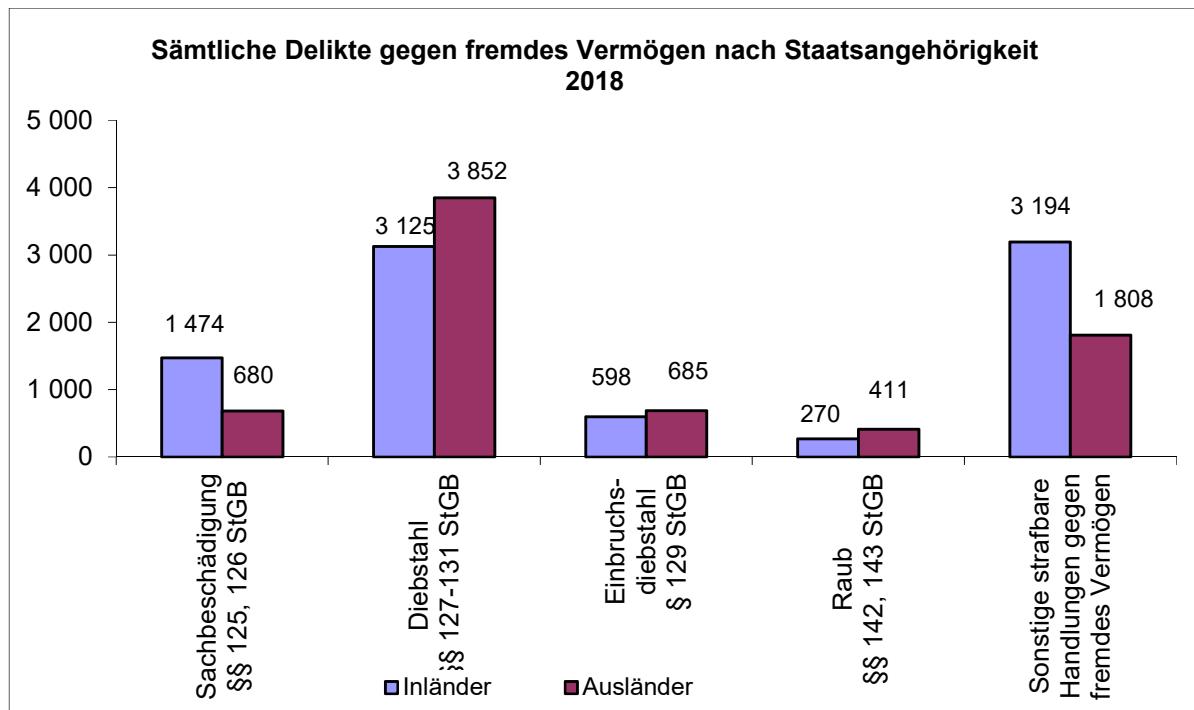
	2016		2017		2018	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	5 659	67,1%	5 432	64,8%	5 494	64,1%
Ausländer	2 774	32,9%	2 947	35,2%	3 079	35,9%
davon Afghanistan	207	2,5%	280	3,3%	376	4,4%
davon Türkei	309	3,7%	307	3,7%	278	3,2%
davon Serbien	269	3,2%	249	3,0%	269	3,1%
davon Deutschland	206	2,4%	196	2,3%	228	2,7%
davon Rumänien	192	2,3%	193	2,3%	218	2,5%
davon Bosnien und Herzegowina	197	2,3%	163	1,9%	192	2,2%
davon Russland	162	1,9%	167	2,0%	178	2,1%
davon Kroatien	98	1,2%	90	1,1%	119	1,4%
davon sonstige Staatsangehörige	1 134	13,4%	1 302	15,5%	1 221	14,2%
Delikte gesamt	8 433	100,0%	8 379	100,0%	8 573	100,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 6.751 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 14.814 den Verurteilungen zugrundeliegenden Vermögensdelikten – 45,6%. Im Vergleich zum Vorjahr (44,2%) bedeutet dies einen Anstieg von 1,24%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle Ausländer, wohingegen bei den sonstigen Vermögensdelikten deutlich öfter Inländer verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, wobei es im Vergleich zum Vorjahr zu einem leichten Anstieg gekommen ist. Bei den Verurteilungen von serbischen, slowakischen und bosnischen Staatsangehörigen kam es zu leichten Rückgängen. Hingegen kam es bei den Verurteilungen von ungarischen, deutschen, türkischen und afghanischen Staatsangehörigen zu einem leichten Anstieg.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2016		2017		2018	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	8 826	54,8%	8 493	55,8%	8 063	54,4%
Ausländer	7 281	45,2%	6 732	44,2%	6 751	45,6%
davon Rumänien	1 117	6,9%	974	6,4%	1 080	7,3%
davon Serbien	785	4,9%	807	5,3%	712	4,8%
davon Ungarn	483	3,0%	355	2,3%	419	2,8%
davon Slowakei	403	2,5%	408	2,7%	375	2,5%
davon Deutschland	421	2,6%	287	1,9%	339	2,3%
davon Türkei	375	2,3%	332	2,2%	339	2,3%
davon Afghanistan	194	1,2%	231	1,5%	307	2,1%

	2016		2017		2018	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
davon Bosnien-Herzegowina	359	2,2%	359	2,4%	307	2,1%
davon sonstige Staatsangehörige	3 144	19,5%	2 979	19,6%	2 873	19,4%
Delikte gesamt	16 107	100%	15 225	100%	14 814	100%

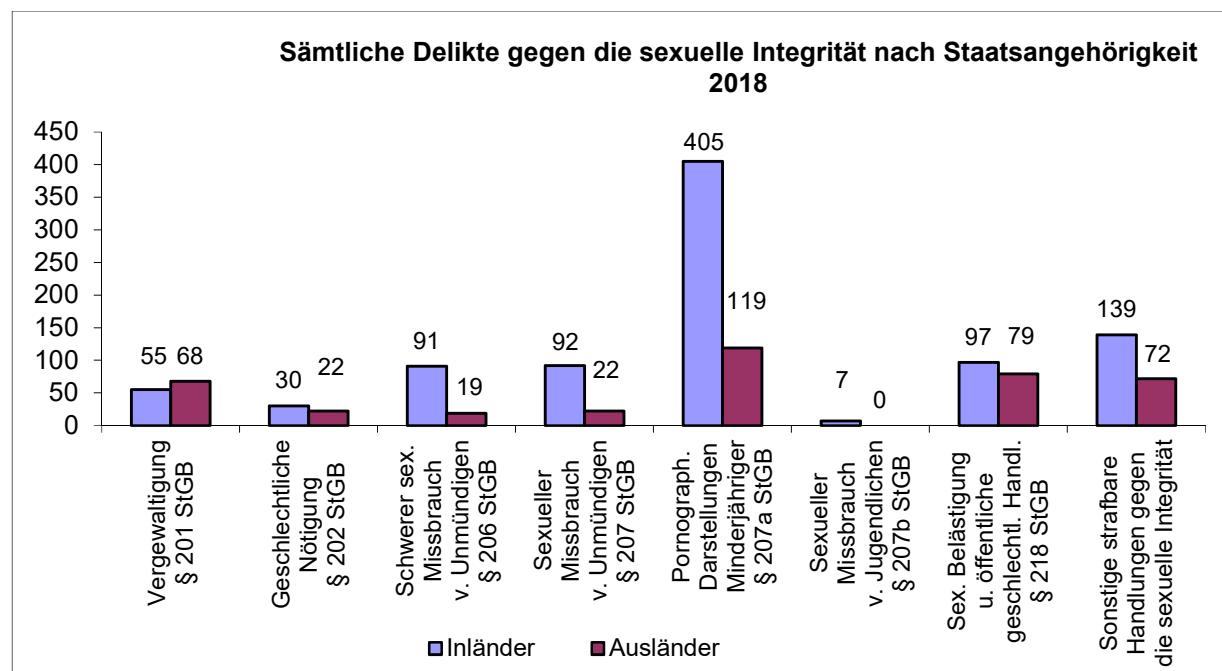
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 401 Fällen wurden Ausländer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 30,4% aller entsprechenden Verurteilungen (1.317). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu 93 Verurteilungen mehr und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 90mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 51,4%.

119mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (405mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 22,7% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Unter den Ausländern wurden am häufigsten afghanische und deutsche Staatsangehörige (4,6% bzw. 3,2%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Ein Anstieg konnte bei sämtlichen sonst in der folgenden Tabelle angeführten Staatsangehörigen verzeichnet werden.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit

	2016		2017		2018	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	867	76,0%	881	74,1%	916	69,6%
Ausländer	274	24,0%	308	25,9%	401	30,4%
davon Afghanistan	50	4,4%	59	5,0%	60	4,6%
davon Deutschland	47	4,1%	32	2,7%	42	3,2%
davon Rumänien	26	2,3%	18	1,5%	35	2,7%
davon Türkei	19	1,7%	15	1,3%	30	2,3%
davon Bosnien-Herzegowina	8	0,7%	10	0,8%	23	1,7%
davon Irak	12	1,1%	14	1,2%	21	1,6%
davon Serbien	13	1,1%	16	1,3%	20	1,5%
davon Syrien	16	1,4%	11	0,9%	15	1,1%
davon sonstige Staatsangehörige	83	7,3%	133	11,2%	155	11,8%
Delikte gesamt	1 141	100%	1 189	100%	1 317	100%

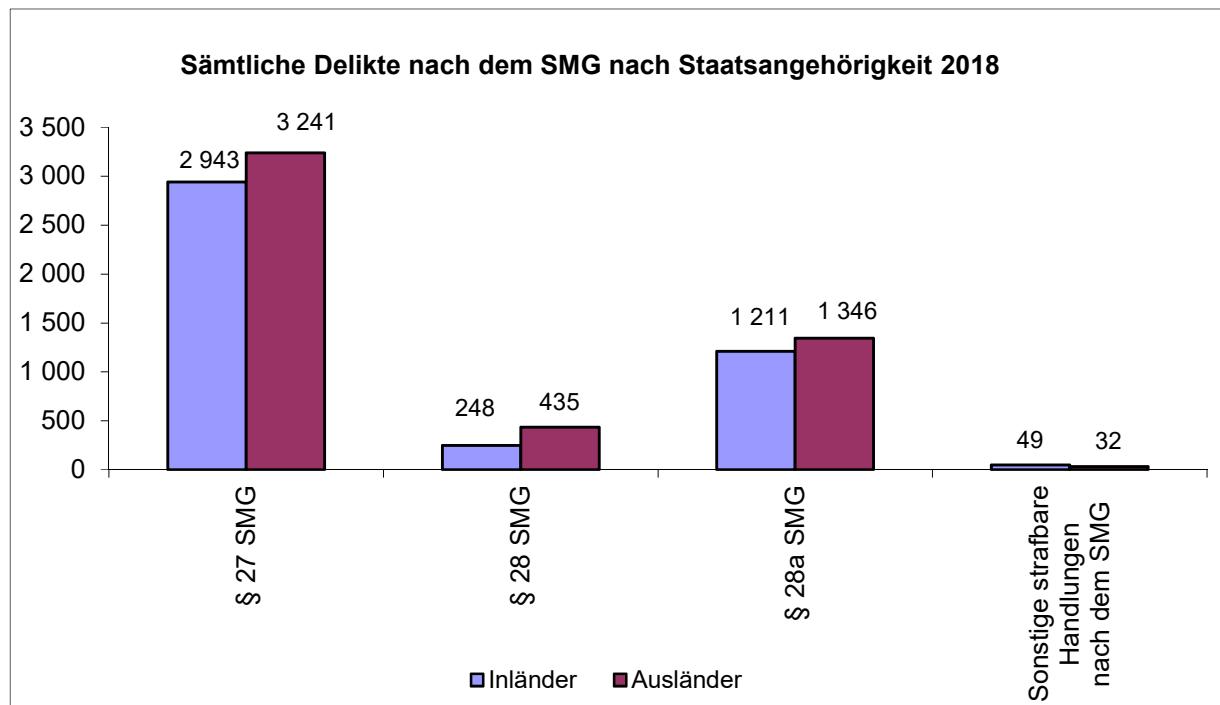
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 5.054 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 9.505 den Suchtmitteldelikten zugrundeliegenden Verurteilungen – einem Anteil von 53,2%, (einem Rückgang um 0,1% gegenüber dem Vorjahr).

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 1.781mal von Ausländern verwirklicht. 3.241mal wurden Ausländer wegen milder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG weit mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 32 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreichern verwirklichten Delikten (49mal) geringer.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Von Ausländern wurden am häufigsten afghanische und serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Ein Anstieg ist auch bei den Verurteilungen somalischer, deutscher und syrischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen bei nigerianischen und türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2016		2017		2018	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	3 774	51,3%	4 229	46,7%	4 451	46,8%
Ausländer	3 577	48,7%	4 829	53,3%	5 054	53,2%
davon Afghanistan	299	4,1%	877	9,7%	966	10,2%
davon Serbien	385	5,2%	491	5,4%	693	7,3%
davon Nigeria	733	10,0%	862	9,5%	680	7,2%
davon Türkei	211	2,9%	254	2,8%	230	2,4%
davon Somalia	37	0,5%	105	1,2%	177	1,9%

	2016		2017		2018	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
davon Deutschland	130	1,8%	123	1,4%	155	1,6%
davon Syrien	30	0,4%	99	1,1%	130	1,4%
davon Bosnien-Herzegowina	106	1,4%	139	1,5%	123	1,3%
davon sonstige Staatsangehörige	1 646	22,4%	1 879	20,7%	1 900	20,0%
Delikte gesamt	7 351	100%	9 058	100%	9 505	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 auch vom gemeinnützigen Verein Neustart²¹ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein Neustart abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute Neustart rund 608.000 Menschen, davon im Jahr 2018 38.248 verschiedene Klienten. Neustart hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.569 Mitarbeiter (davon 593 hauptamtlich, 976 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildiener. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²².

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen Neustart Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tatausgleich, elektronisch überwachter

²¹ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²² Zu weiterführenden Informationen siehe www.Neustart.at.

Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

Klienten und Mitarbeiter von Neustart

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Klienten (auf hundert gerundet)	40.900	40.500	40.800	40.500	39.800	38.200
Mitarbeiter	1.544	1.567	1.591	1.542	1.553	1.569
hauptamtlich	562	563	583	587	606	593
ehrenamtlich	982	1.004	1.008	955	947	976
Zivildiener	6	6	5	6	6	6

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2018 gegenüber dem Vorjahr um 3,26% gesunken; insbesondere wurden die Diversionsformen nach dem SMG und der Probezeit ohne Pflichten um 2,1% bzw. 2,6%, der gemeinnützigen Leistungen um 4,9%, der Tatausgleich um 9,4% sowie der Geldbuße um 5,5% weniger oft angeboten. Hingegen der Probezeit mit Pflichten welche um 10,8% stark angestiegen ist. Überwiegend (zu 82,8%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 12,4% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,8% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber

auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen vermehrt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2018				2017	Verän- derung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	42.839	6.418	2.471	51.728	53.472	-3,26%
	82,8%	12,4%	4,8%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG insgesamt	25.903	1.340	149	27.392	27.990	-2,1%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	6.360	2.636	1.265	10.261	10.852	-5,5%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	1.515	393	422	2.330	2.438	-4,4%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	4.949	942	30	6.192	6.359	-2,6%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	864	459	154	1.477	1.333	10,8%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	3.248	648	180	4.076	4.500	-9,4%
Diversion gesamt (ohne SMG)	16.936	5.078	2.322	24.336	25.482	-4,5%
Diversion gesamt	82,8%	12,4%	4,8%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	94,6%	4,9%	0,5%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	62%	25,7%	12,3%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	65%	16,9%	18,1%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	80%	15,2%	4,9%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	58,5%	31%	10,4%			
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	79,7%	15,9%	4,4%			

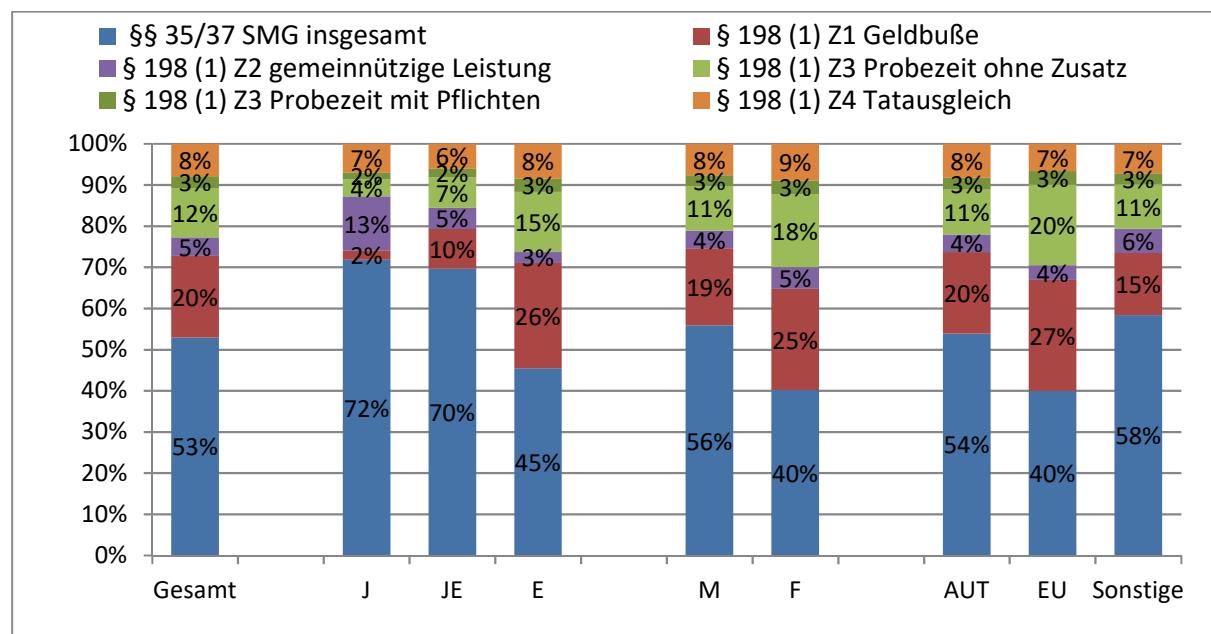
Bei Jugendlichen erfolgte weit mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (13,2% der Angebote) vor dem Tatausgleich (6,9%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (2,2% bzw. 4,2%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 25,5% der Verfahren die

Zahlung eines Geldbetrages und in 14,5% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (55,9% vs. 40,1%), beide Geschlechter erhielten gleich nahezu gleich viele Angebote (7,7% bzw. 8,9%) zum Tatausgleich. Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (24,6% vs. 18,7%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (17,6% vs. 10,7%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (27% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (19,6%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) etwas seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2018 wurden insgesamt 62.688 Verfahren durch Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet keine prozentuelle Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Am stärksten nahmen die diversionellen Maßnahmen nach dem SMG zu.

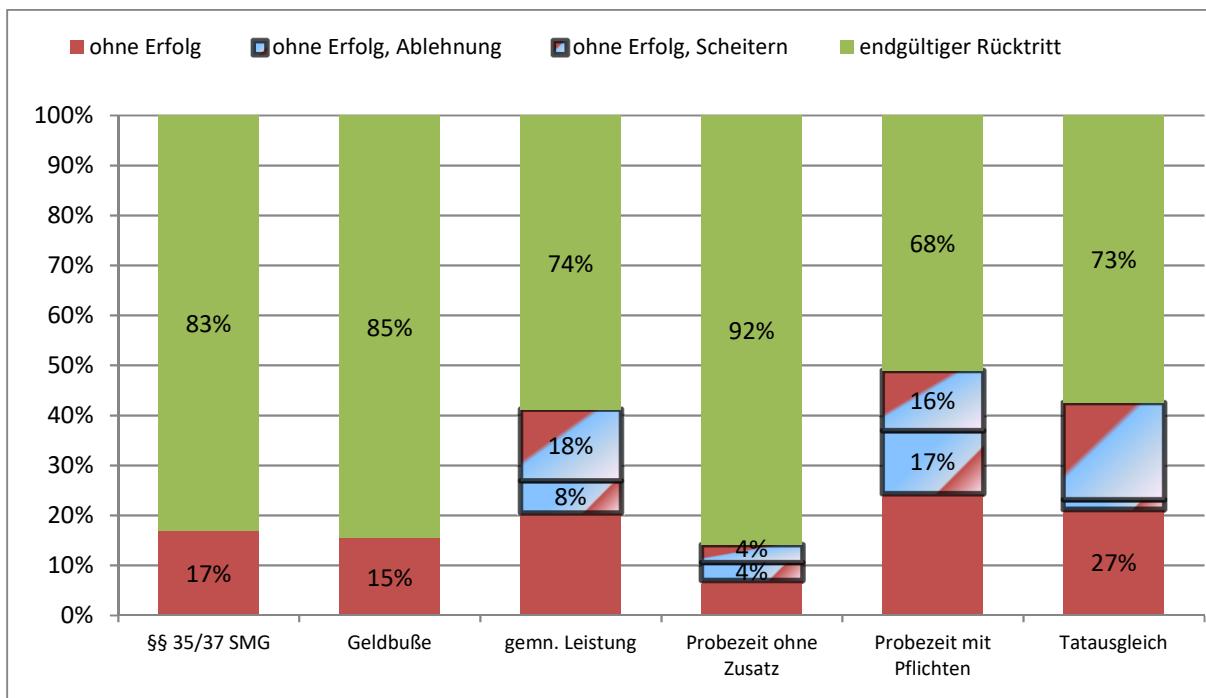
Insgesamt wurden 10.492 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von

endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²³

Divisionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2018			2017 Gesamt	Veränd- erung	2017 Endgültig er Rücktritt	Veränd- erung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgülti- ger Rücktritt				
Diversion gesamt	62.688	10.492	52.196	62.646	0,1%	52.175	0,0%
§§ 35/37 SMG	30.836	5.180	25.656	29.852	3,3%	24.938	-2,8%
Geldbuße	10.290	1.592	8.698	10.864	-5,3%	9.226	6,1%
Gemeinnützige Leistung	2.734	707	2.027	2.796	-2,2%	2.116	4,4%
Probezeit (ohne Zusatz)	11.117	844	10.273	10.763	3,3%	9.876	-3,9%
Probezeit (mit Pflichten)	1.621	524	1.097	1.597	1,5%	1.073	-2,2%
Tatausgleich	6.090	1.645	4.445	6.774	-10,1%	4.084	-8,1%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



²³ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Insgesamt wurden 83 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder dem Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion viel häufiger (in 33 vs. 8 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden etwas weniger als drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Frauen, Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	16,7%	17,1%	15,4%	15,0%	17,2%	16,9%	16,5%	17,5%	17,0%
endgültiger Rücktritt	83,3%	82,9%	84,6%	85,0%	82,8%	83,1%	83,5%	82,5%	83,0%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	16,8%	16,9%	15,9%	14,7%	18,0%	16,9%	17,4%	14,2%	16,1%
endgültiger Rücktritt	83,2%	83,1%	83,9%	85,3%	82,0%	83,1%	82,6%	85,8%	83,9%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	15,5%	16,3%	12,8%	10,4%	15,2%	15,6%	13,3%	21,0%	19,1%
endgültiger Rücktritt	84,5%	83,7%	87,2%	89,6%	84,8%	84,4%	86,7%	79,0%	80,9%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,1%	7,9%	8,9%	3,9%	9,6%	11,5%	6,7%	14,2%	9,8%
ohne Erfolg, Scheitern	17,8%	17,3%	19,2%	17,0%	19,3%	17,9%	16,9%	19,8%	19,5%
endgültiger Rücktritt	74,1%	74,8%	71,9%	79,1%	71,1%	70,6%	76,5%	65,9%	70,7%

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	3,8%	4,2%	2,9%	1,4%	3,3%	4,1%	3,9%	5,0%	2,8%
ohne Erfolg, Scheitern	3,8%	3,9%	3,5%	3,6%	3,5%	3,8%	3,1%	5,1%	4,4%
endgültiger Rücktritt	92,4%	91,9%	93,6%	95,1%	93,2%	92,1%	93,1%	89,9%	92,8%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	16,8%	17,0%	16,3%	4,8%	11,9%	18,6%	15,3%	23,4%	17,6%
ohne Erfolg, Scheitern	15,5%	15,4%	16,3%	18,3%	20,3%	14,7%	14,6%	17,1%	18,0%
endgültiger Rücktritt	67,7%	67,7%	67,5%	77,0%	67,8%	66,7%	70,1%	59,5%	64,4%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	2,4%	2,3%	2,8%	1,4%	1,7%	2,6%	2,5%	1,8%	2,2%
ohne Erfolg, Scheitern	24,6%	24,0%	27,0%	14,9%	15,7%	27,2%	22,8%	30,4%	27,9%
endgültiger Rücktritt	73,0%	73,7%	70,1%	83,7%	82,6%	70,2%	74,7%	67,8%	69,9%

Bei Männern war Diversion bei gemeinnütziger Leistung, bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten alle Diversionsformen am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 40,8% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 19,8% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 23,4% eine

Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,5% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung²⁴			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	31.852	12.980	6.292	7.445	7.179
	100,0%	40,8%	19,8%	23,4%	22,5%
ohne Erfolg	5.312	1.733	708	2.062	1.121
	100,0%	32,6%	13,3%	38,8%	21,1%
endgültiger Rücktritt	26.540	11.247	5.584	5.383	6.058
	100,0%	42,4%	21,0%	20,3%	22,8%
Geldbuße	8.698	3.577	3.096	902	1.580
	100,0%	41,1%	35,6%	10,4%	18,2%
Gemeinnützige Leistung	2.027	1.071	42	488	653
	100,0%	52,8%	2,1%	24,1%	32,2%
Probezeit ohne Zusatz	10.273	5.316	2.399	602	2.591
	100,0%	51,7%	23,4%	5,9%	25,2%
Probezeit mit Pflichten	1.097	239	22	760	207
	100,0%	21,8%	2,0%	69,3%	18,9%
Tatausgleich	4.445	1.044	25	2.631	1.027
	100,0%	23,5%	0,6%	59,2%	23,1%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener

²⁴ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein Neustart bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Diversionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder bei situativen Konflikten haben. Er ist als Diversionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden. Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt sein könnten.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktenschlichtung zwischen Beschuldigtem und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Mediation im Strafrecht). Das setzt die Zustimmung der Betroffenen zu dieser Maßnahme voraus. Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in persönlicher Hinsicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von Neustart (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers explizit einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 61% der vom Tatausgleich betroffenen Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Vereins Neustart rund 574.000 Euro von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht

wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert. So wird die Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden von Neustart im Tatausgleich 191.725 Fälle Beschuldigter bearbeitet (142.904 Erwachsene und 48.821 Jugendliche). Das bedeutet, dass 353.178 Menschen – davon 161.453 Opfer²⁵ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 5.331 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 36% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 12% (2017: 4,8%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 1.712 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 3.920 Personen wurden im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer betreut.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, danach war mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016 ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 11,0%, bei Jugendlichen stieg die Zugangszahl um 11,5%.

Der Gesetzgeber hat mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (Inkrafttreten mit 01.01.2015) auch beim Tatausgleich einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung mit der Zuweisung des Falls an einen Konfliktregler eingeführt.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354	5.956	6.314	6.024	5.845	5.331
Jugendliche	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705	699	686	639	574	640
Erwachsene	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649	5.257	5.628	5.385	5.271	4.691

²⁵ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

63,4% der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 72,7% aus.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde in 73% der Fälle erreicht. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 87%²⁶.

²⁶ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2017.

Zugang zum Tatausgleich 2018²⁷

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt , davon	6.311	100%
Leib und Leben	4.456	70,7%
Freiheit	893	14,1%
Fremdes Vermögen	809	12,8%
Öffentlicher Frieden	34	0,5%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	25	0,4%
Urkunden und Beweiszeichen	24	0,4%
Ehre	13	0,2%
Staatsgewalt	11	0,2%
Sonstige Delikte	46	0,7%
Gesamt , davon	6.311	100%
Körperverletzung § 83 StGB	3.993	63,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	542	8,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	432	6,8%
Nötigung § 105 StGB	287	4,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	215	3,4%
Raufhandel § 91 StGB	123	1,9%
Diebstahl § 127 StGB	101	1,6%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	81	1,3%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	72	1,1%
Betrug § 146 StGB	42	0,7%
Sonstige Delikte	423	6,7%

²⁷ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Es werden daher nicht die Anteile an den Gesamtuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltensumme 100%.

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

Neustart führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 66,0% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2017: 66,8%). Im Berichtsjahr wurden Neustart 2.634 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet eine Reduktion der Zugänge um 5,2%.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991	2.787	2.800	2.794	2.634
Jugendliche	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070	975	939	987	921
Erwachsene	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921	1.812	1.861	1.807	1.713

Im Berichtsjahr betrafen bei den zugewiesenen Fällen Delikte gegen fremdes Vermögen 56,8%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (20,8%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (10,7%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2018

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt , davon	3.773	100%
Fremdes Vermögen	2.140	56,8%
Leib und Leben	620	16,4%
Urkunden und Beweiszeichen	247	6,5%
Rechtspflege	217	5,8%
Freiheit	202	5,4%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	66	1,7%
Wertpapiere und Wertzeichen	53	1,4%
Sonstige Delikte	228	6,0%
Gesamt , davon	3.773	100%
Diebstahl § 127 StGB	791	20,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	404	10,7%
Körperverletzung § 83 StGB	378	10,0%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	195	5,2%
Betrug § 146 StGB	168	4,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	111	2,8%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	108	2,9%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	95	2,5%
Falsche Beweisaussage § 288 StGB	93	2,5%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	93	2,5%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	87	2,3%
Sonstige Delikte	1.361	36,1%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2018 in 908 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich

Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 77,5%²⁸.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatenwaltschaft oder Gericht) wurde zu 78,7% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden Neustart im Berichtsjahr 352 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Somit waren das um 24,4% mehr als im Vorjahr.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigte

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	334	256	266	254	215	225	236	237	248	283	352
Jugendliche	179	126	131	131	98	100	96	97	87	118	122
Erwachsene	155	130	135	123	117	125	139	140	161	165	230

26,7% der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen Beschuldigungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen zugrunde, in 18,1% wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (16,4%) und Verhetzung gemäß § 283 StGB (14,2%).

²⁸ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2017.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2018 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	487	100%
Fremdes Vermögen	130	26,7%
Leib und Leben	88	18,1%
Freiheit	83	17,0%
Öffentlicher Friede	68	14,0%
Verbotsge setz	36	7,4%
Suchtmittelge setz	15	3,1%
Staatsgewalt	15	3,1%
Waffengesetz	8	1,8%
Urkunden und Beweiszeichen	8	1,6%
Sonstige Delikte	23	4,7%
Gesamt, davon	487	100%
Körperverletzung § 83 StGB	69	14,2%
Verhetzung § 283 StGB	62	12,7%
Diebstahl § 127 StGB	48	9,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	37	7,6%
Verbotsge setz §§ 3a-3i	36	7,4%
Nötigung § 105 StGB	29	6,0%
Sachbeschädigung § 125 StGB	24	4,9%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	18	3,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	15	3,1%
Widerstand gegen die Staatsgewalt § 269 StGB	13	2,7%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	10	2,1%
Waffengesetz § 50 WaffG	9	1,8%
Sonstige Delikte	117	23,9%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTELABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem leichten Rückgang im Vorjahr neuerlich zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 512 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	638	624	733	741	673	728	705	673	561	582	512

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen, im Berichtsjahr aber gesunken.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug²⁹

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	99	120	163	246	284	280	283	257	281	279	269

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das BMVRDJ

²⁹ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

8.038.816,49 Euro im Berichtsjahr für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist ein Rückgang um 0,79% gegenüber dem Jahr 2017.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Nachdem die im Jahr 2017 angefallenen Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG gegenüber 2016 deutlich um 3,63% gesunken waren, lagen sie 2018 nur noch rd. 0,79% geringfügig unter den Kosten von 2017.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁰

	200 8	200 9	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand (Mio. €)	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44	8,41	8,10	8,04

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das BMVRDJ mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenen Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggendorf GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;

³⁰ Finanzposition 1/7271.965 – Entgelte nach dem SMG

- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen (Kündigung des Vertrags durch das BMVRDJ per 30. Juni 2018);
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Drogen**“ (der die früheren Berichte über die Ergebnisse aus dem Behandlungsdokumentationssystem DOKLI und über Statistik und Analyse der drogenbezogenen Todesfälle ersetzt).³¹

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (65,4%). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (35,7% aller Strafen und Maßnahmen). 20,1% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 9,5% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (29,6%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

27,7% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (21,8%). Dazu kamen 4,2% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,8% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (31,8%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging. Im Berichtsjahr wurde keine derartige Geldstrafe verhängt.

³¹ Die Berichte sind unter <http://bmg.gv.at> abrufbar.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schultersprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,9%) sowie sonstige Maßnahmen (1,9%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 8.346. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 19.599 und im Berichtsjahr 20.100. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, im Berichtsjahr ist ein Rückgang auf 65,4% zu verzeichnen.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980	32.118	30.450	30.746	30.157
§ 12 JGG	59	34	28	34	25	31	21	17	14	24
§ 13 JGG	344	297	285	246	213	196	197	225	264	262
Geldstrafen, davon	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077	9.410	8.855	9.055	8.693	8.346
zur Gänze bedingt	3.159	2.861	1.224	183	56	26	23	14	15	14
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	663	720	1363	2023	2.031	1.767	1.608	1.685	1.782	1.756
unbedingt	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990	7.617	7.224	7.356	6.896	6.576

Strafen und Maßnahmen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	826	878	975	1118	1063	979	1.008	1.038	1.155	1.258
Freiheitsstrafen, davon	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538	21.876	21.562	19.599	20.100	19.708
zur Gänze bedingt	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201	10.876	11.261	10.770
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261	2.709	2.756	2.874
unbedingt	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100	6.014	6.083	6.064
Sonstige Maßnahmen	515	570	614	569	508	488	475	516	520	559

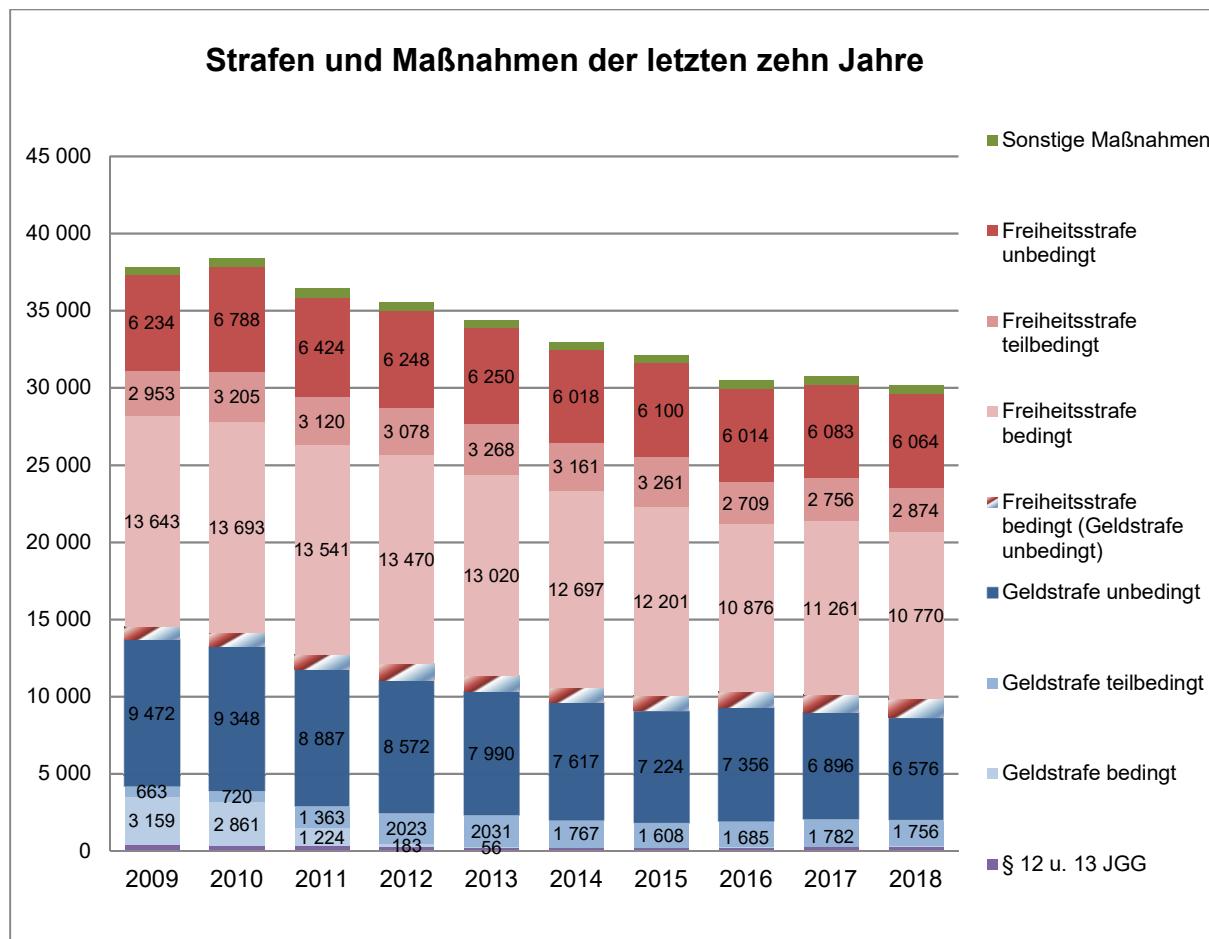
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,9%	0,9%
Geldstrafen, davon	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%	27,6%	29,7%	28,3%	27,7%
zur Gänze bedingt	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%	5,0%	5,5%	5,8%	5,8%
unbedingt	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%	22,5%	24,2%	22,4%	21,8%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%	3,0%	3,1%	3,4%	3,8%	4,2%
Freiheitsstrafen, davon	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%	67,1%	64,4%	65,4%	65,4%
zur Gänze bedingt	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%	38,0%	35,7%	36,6%	35,7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%	10,2%	8,9%	9,0%	9,5%
unbedingt	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%	19,0%	19,8%	19,8%	20,1%
Sonstige Maßnahmen	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,7%	1,7%	1,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schulterspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³²



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 21,7% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 10,1% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die

³² Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

Vergleichswerte 10,5% und 5,9%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 31,8% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 16,4% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 21,5% eine unbedingte und zu 9,3% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es 10,1 bzw. 8,4%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 31,8% vs. 34,6% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 16,4% vs. 42,2%, bei Erwachsenen 30,8% vs. 34,4% und bei Jugendlichen 18,5% vs. 46,2%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 73,9% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 58,9%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 39,9% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 21,9% beinahe halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 70,1% der Verurteilten EU-Bürger und bei 80,7% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 38,8% ersterer und 44,4% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 24,3% bzw. 27,0% zur Gänze unbedingt.

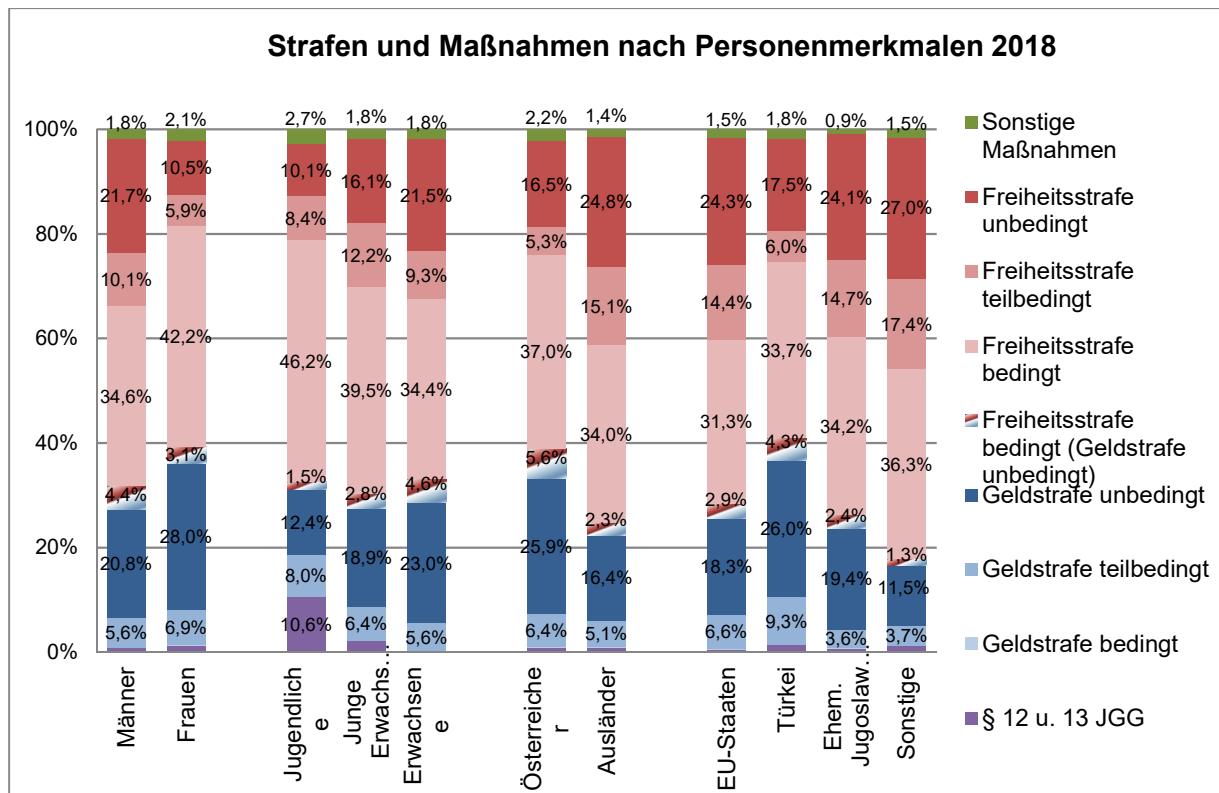
Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (35%) und bei jungen Erwachsenen (25,3%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 35,2% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (32,4%), bei EU-Bürgern seltener (25%) und bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten (23%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (15,2%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2018

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon		
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien³³
Gesamt	30 157	25 774	4 383	1 959	3 432	24 766	17 135	13 022	4 483	928	2 464
§ 12 JGG	24	19	5	16	8	.	12	12	3	1	4
§ 13 JGG	262	214	48	192	70	.	151	111	20	12	15
Geldstrafen, davon	8 346	6 812	1 534	401	868	7 077	5 548	2 798	1 122	327	567
zur Gänze bedingt	14	9	5	1	1	12	5	9	6	0	1
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 756	1 453	303	157	220	1 379	1 097	659	295	86	89
unbedingt	6 576	5 350	1 226	243	647	5 686	4 446	2 130	821	241	477
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 258	1 122	136	29	97	1 132	964	294	128	40	60
Freiheitsstrafen, davon	19 708	17 140	2 568	1 268	2 327	16 113	10 085	9 623	3 143	531	1 796
zur Gänze bedingt	10 770	8 920	1 850	906	1 355	8 509	6 341	4 429	1 405	313	842
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 874	2 616	258	164	419	2 291	914	1 960	647	56	361
unbedingt	6 064	5 604	460	198	553	5 313	2 830	3 234	1 091	162	593
Sonstige Maßnahmen	559	467	92	53	62	444	375	184	67	17	22
											78

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

³³ Ohne Slowenien und Kroatien

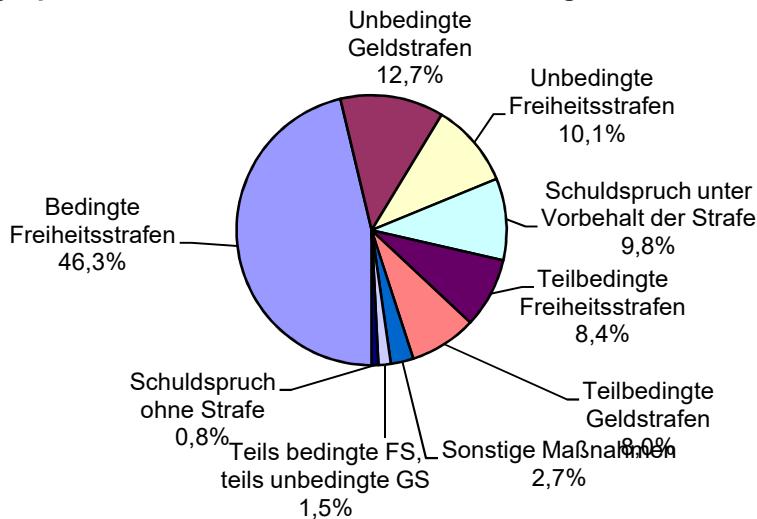


Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (46,2%) bedingte Strafen und in 22,5% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (16,4%). Der Anteil an Schultersprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) stieg im Berichtsjahr geringfügig (9,8%), Schultersprüche ohne Strafe erfolgten in 0,8% der Fälle.

Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen bei Jugendlichen 2018



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁴

	2016		2017		2018	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	1 988	100,0%	2 001	100,0%	1 959	100,0%
Unbedingte Strafen, davon	443	22,3%	411	20,5%	441	22,5%
Unbedingte Geldstrafen	252	12,7%	212	10,6%	243	12,4%
Unbedingte Freiheitsstrafen	191	9,6%	199	9,9%	198	10,1%
Teilbedingte Strafen, davon	360	18,1%	324	16,2%	350	17,9%
Teilbedingte Geldstrafen	140	7,0%	125	6,2%	157	8,0%
Teilbedingte Freiheitsstrafen	190	9,6%	167	8,3%	164	8,4%
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	30	1,5%	32	1,6%	29	1,5%
Bedingte Strafen, davon	943	47,4%	1 015	50,7%	907	46,3%
Bedingte Geldstrafen	0	0,0%	1	0,0%	1	0,1%
Bedingte Freiheitsstrafen	943	47,4%	1 014	50,7%	906	46,2%
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	178	9,0%	198	9,9%	192	9,8%
Schuldspruch ohne Strafe	15	0,8%	13	0,6%	16	0,8%
Sonstige Maßnahmen	49	2,5%	40	2,0%	53	2,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafssatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank nach einem relativ gleichbleibenden Niveau der letzten fünf Jahre wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der

³⁴ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2018 bei 83,3% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 69,5%. Die Verhältniszahlen erreichten im Berichtsjahr die größte Differenz (bisher 2009). Im Berichtsjahr stieg diese an, weil sowohl der Anteil an Freiheitsstrafen als auch der Anteil bei Verurteilungen nach dem SMG angestiegen sind.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Alle Verurteilungen	62,5	64,0	66,0	67,3	68,6	69,3	70,3	67,8	69,1	69,5
SMG	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6	72,5	74,4	77,7	83,8	83,3
Differenz	13,4	11,6	9,9	8,2	6,0	3,2	4,1	10,0	14,6	13,8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2018 nicht fort. So wurden im Berichtsjahr in 48,1% (2017: 47,3%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafssatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 35,2% (2017: 36,5%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

Verhältnis der nach dem SMG verhängten Freiheitsstrafen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
SGG/SMG insgesamt	3.928	4.363	4.444	4.261	4.252	4.368	4.435	3.993	4.727	4.954
FS unbedingt	27,9%	31,7%	29,2%	27,6%	27,3%	25,4%	24,5%	25,7%	28,1%	28,0%
FS teilbedingt	14,7%	14,0%	14,4%	14,0%	15,9%	15,6%	14,8%	17,6%	19,2%	20,1%
FS bedingt	31,3%	28,2%	30,1%	31,4%	29,0%	28,9%	32,4%	31,7%	33,5%	31,5%
GS unbedingt/FS bedingt	2,0%	1,8%	2,2%	2,4%	2,4%	2,7%	2,7%	2,8%	3,0%	3,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 17,4 und 65,9%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als dreimal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (29,4%), während diese Form des

Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert (2017: 0,2%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 29,4% im Berichtsjahr anstieg (2017: 28,5%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

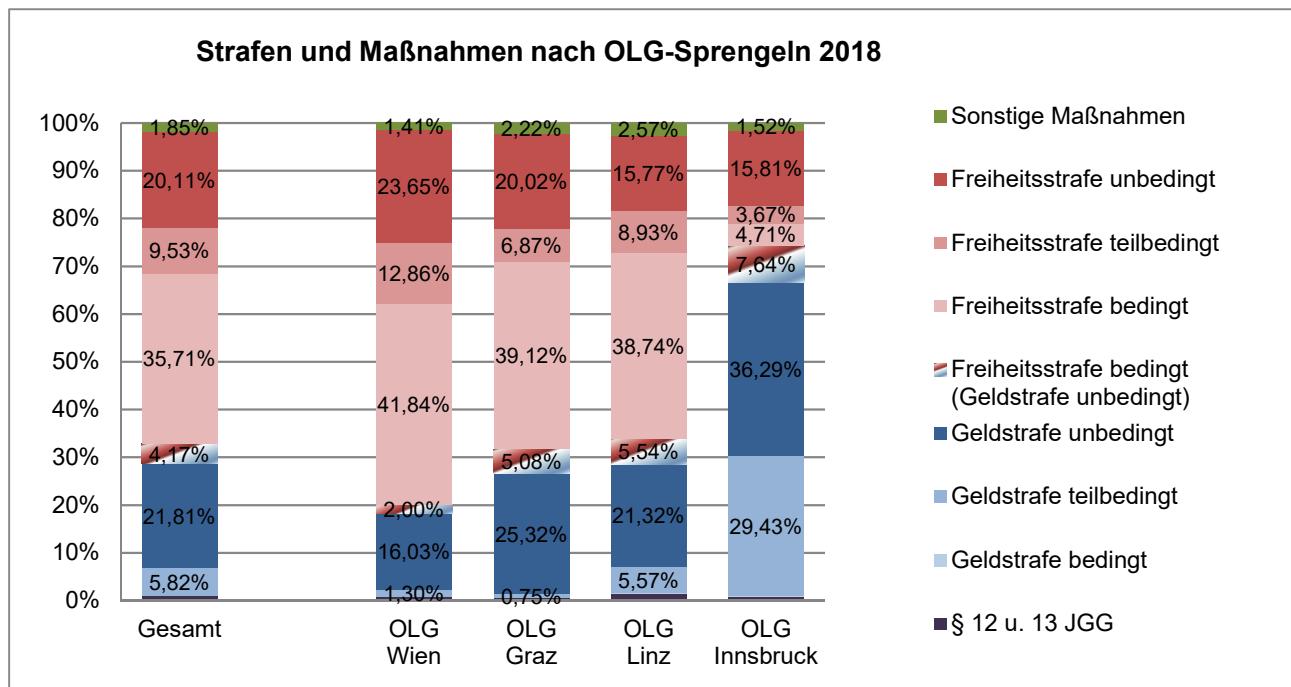
Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck; der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 24,2% und 78,3%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 15,8% (Innsbruck) und 23,6% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (19,5%), Linz (24,7%) und Graz (26,9%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (36,5%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 38,7% und 41,8%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 4,7% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (36,3%) zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	30157	100%	13 186	100%	6 299	100%	6 720	100%	3 952	100%
§ 12 JGG	24	0,1%	16	0,1%	1	0,0%	5	0,1%	2	0,1%
§ 13 JGG	262	0,9%	99	0,8%	37	0,6%	98	1,5%	28	0,7%
Geldstrafen, davon	8 346	27,7%	2 290	17,4%	1 643	26,1%	1 809	26,9%	2 604	65,9%

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
zur Gänze bedingt	14	0,0%	4	0,0%	1	0,0%	2	0,0%	7	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 756	5,8%	172	1,3%	47	0,7%	374	5,6%	1 163	29,4%
unbedingt	6 576	21,8%	2 114	16,0%	1 595	25,3%	1 433	21,3%	1 434	36,3%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 258	4,2%	264	2,0%	320	5,1%	372	5,5%	302	7,6%
Freiheitsstrafen, davon	19 708	65,4%	10 331	78,3%	4 158	66,0%	4 263	63,4%	956	24,2%
zur Gänze bedingt	10 770	35,7%	5 517	41,8%	2 464	39,1%	2 603	38,7%	186	4,7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 874	9,5%	1 696	12,9%	433	6,9%	600	8,9%	145	3,7%
unbedingt	6 064	20,1%	3 118	23,6%	1 261	20,0%	1 060	15,8%	625	15,8%
Sonstige Maßnahmen	559	1,9%	186	1,4%	140	2,2%	173	2,6%	60	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein Neustart als Dienstleistung für das BMVRDJ erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für das delinquente Handeln werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (zum Beispiel Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

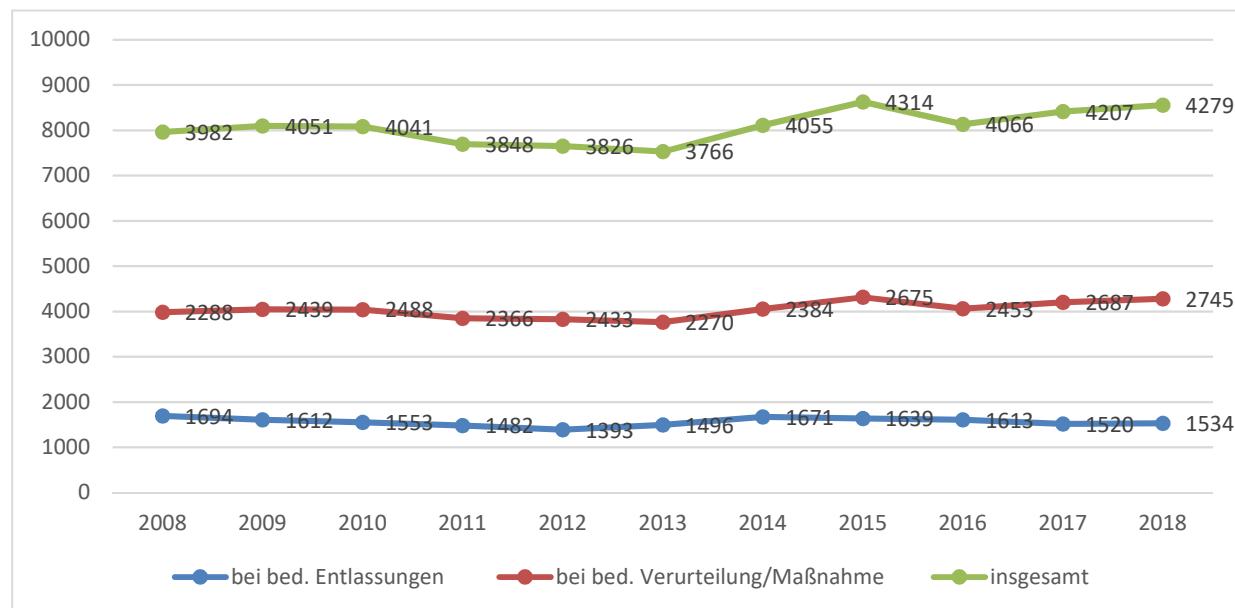
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Im Zeitraum 2008 bis 2010 befand sich die Anzahl an Bewährungshilfe-Anordnungen bei rund 4.000, danach sank die Zahl bis zum Jahr 2013 stetig. Seit 2014 liegt die Zahl wieder über 4.000. Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 4.279 Anordnungen verzeichnet (2017: 4.207).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Von 2009 bis 2012 war dieser Wert leicht rückläufig stieg danach wieder an und erreichte im Jahr 2018 1.534 Anordnungen (2017: 1.520).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.745 Bewährungshilfe-Anordnungen (2017: 2.687) eine Steigerung auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁵



Quellen: Daten des Vereins Neustart

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁶

	2017		2018		Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen	Verurteilungen	Anordnungen	
§ 43 StGB	11.276	1.903	10.784	1.870	0,4%
§ 43a StGB	5.693	647	5.888	718	0,8%
§ 13 JGG	264	85	262	115	11,5%
Gesamt	17.233	2.635	16.934	2.703	0,7%
§ 45 StGB		52		42	-19,2%
Gesamt		2.687		2.745	2,2%

Quelle: Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins Neustart

³⁵ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

³⁶ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Insgesamt wurde bei rund 16 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 54,7% (2017: 54,5%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist gegenüber dem Vorjahr um 0,8% höher.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁷

	2017		2018		Veränderung		
	Entlassungen	Anordnungen	Entlassungen	Anordnungen			
§ 46 StGB	2.578	1.406	54,5%	2.637	1.442	54,7%	0,2%
§ 47 StGB	136	114	83,8%	139	91	65,5%	-18,3%
Gesamt	2.714	1.520	56%	2.776	1.533	55,2%	0,8%
Begnadigung	42	0		36	1	2,8%	2,8%
Gesamt	2.756	1.520	55,1%	2.812	1.534	54,5%	-0,6%

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2018, Daten des Vereins Neustart

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe sank im Berichtsjahr, so auch der Stand an Bewährungshilfe-Klienten bis zum Jahresende 2018 auf 10.343 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 5,61%, die Zahl der betreuten Erwachsenen sank um 1,0%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

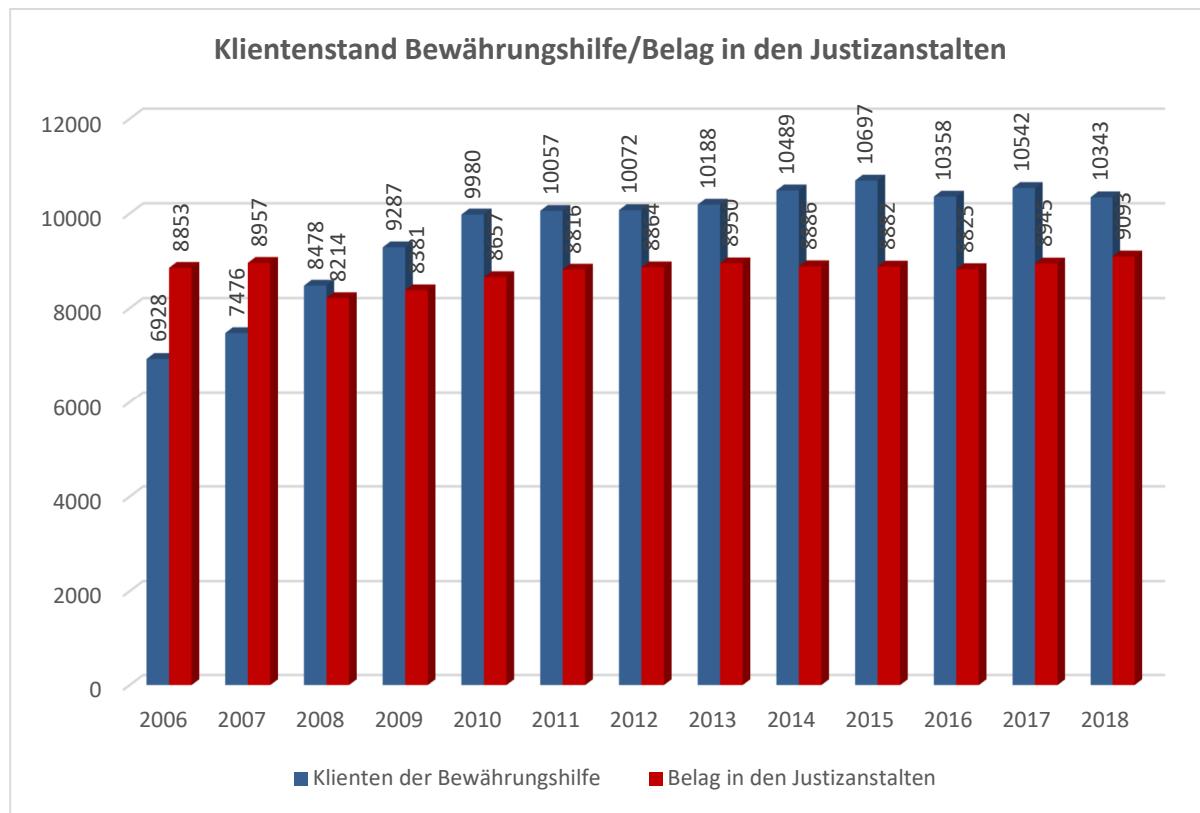
³⁷ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche	Erwachsene
2007	7.476	2.479	33,2%
2008	8.478	2.607	30,8%
2009	9.287	2.691	29%
2010	9.980	2.822	28,3%
2011	10.057	2.789	27,7%
2012	10.072	2.702	26,8%
2013	10.188	2.554	25,1%
2014	10.489	2.484	23,7%
2015	10.697	2.493	23,3%
2016	10.358	2.222	21,5%
2017	10.542	2.032	19,3%
2018	10.343	1.918	18,5%
			8.425
			81,5%

Die große Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), mittlere Justizanstaltenpopulation 2000-2017, Daten des Vereins Neustart

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2018 durch 225 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 945 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2018 wurden 28,2% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von Neustart betreut, aber immerhin 35,5% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2018 rund 30.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugend- liche	Erwach- sene	Jugend- liche	Erwach- sene	Jugend- liche	Erwach- sene	Gesamt
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%
2014	1.544	5.769	940	2.236	37,8%	27,9%	30,3%
2015	1.613	5.918	880	2.286	35,3%	27,9%	29,6%
2016	1.437	5.940	785	2.196	35,3%	27%	28,8%
2017	1.344	6.266	688	2.244	33,9%	26,4%	27,8%
2018	1.237	6.045	681	2.380	35,5%	28,2%	29,6%

Die Kosten der Bewährungshilfe betragen pro Tag € 7,41. Durchschnittlich können pro Klient pro Monat 2,5 Stunden für die Betreuung aufgewendet werden. Dabei wird die Betreuungsintensität jeweils nach den Risiken aber auch nach den Ressourcen im Leben der Klientinnen und Klienten festgelegt. So gelangt man zu einer fallbezogenen Betreuungsintensität die die Grundlage für eine erfolgreiche Rückfallsprävention darstellt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe nach der Betreuung laut einer Untersuchung bei 70%.³⁸ Die Wirkungsziele bei der Bewährungshilfe sind die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (8,0%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (33,6%).

³⁸ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2017.

Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich.

Die Deliktverteilung in Fällen von Bewährungshilfe-Anordnungen unter Ausklammerung diversioneller Verfahren ist sehr breit. 39,7% der Delikte der Klienten, die sich zum Ende des Berichtszeitraums im Stand befanden, betrafen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, gefolgt von Delikten gegen Leib und Leben (16,9%), gegen die Freiheit (12,2%) und Suchtmitteldelikten (9,9%).

Bewährungshilfe (ohne Diversion 2018)

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	21.013	100%
Fremdes Vermögen	8.361	39,7%
Leib und Leben	3.487	16,6%
Freiheit	2.642	12,6%
Suchtmittelgesetz	2.212	10,1%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.049	5,0%
Urkunden und Beweiszeichen	696	3,3%
Rechtspflege	665	3,2%
Staatsgewalt	626	3,0%
Sonstige Delikte	1.366	6,5%
Gesamt	21.013	100%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.121	10,1%
Körperverletzung § 83 StGB	1.921	9,1%
Diebstahl § 127 StGB	1.773	8,4%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.318	6,3%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.055	5,04%
Sachbeschädigung § 125 StGB	921	4,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	869	4,1%
Nötigung § 105 StGB	794	3,8%
Raub § 142 StGB	748	3,6%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	678	3,2%
Gewerbsmäßiger Diebstahl	678	3,2%
Betrug § 146 StGB	627	3,0%
Widerstand geg. die Staatsgewalt § 269 StGB	596	2,8%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	486	2,3
Sonstige Delikte	7.106	33,9%

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs- und problemlösungskompetent sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, Lehrer etc.) bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihn dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz – die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz sind seit dem 1. Jänner 2016 durch die gesetzlichen Regelungen in den §§ 17a und 35a JGG bundesweit anwendbar.

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe (als Intensivbetreuung der Bewährungshilfe mit mehreren Kontakten pro Woche) und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

In einem weiteren Schritt hat das BMVRDJ Neustart beauftragt, ab 1. April 2015 das Modell Sozialnetzkonferenz im Maßnahmenvollzug zu erproben, und zwar in Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg. Adressaten sind alle Justizanstalten und die psychiatrischen Kliniken in den genannten Bundesländern, in denen Maßnahmeklienten untergebracht sind. Ziel der Sozialnetzkonferenz ist es, unter Teilnahme des Untergebrachten sowie seines sozialen Netzes einen verbindlichen Zukunftsplan zu erstellen, der dem Gericht als Entscheidungshilfe für eine bedingte Entlassung oder für eine bedingte Nachsicht der Maßnahme dienen soll. Das Projekt wurde mit 31. Juli 2016 abgeschlossen. Der Evaluationsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie wurde bereits veröffentlicht: <http://www.irks.at/forschung/social-inclusion/soneko-maßnahme.html>

Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Untersuchungshaftkonferenz	206
Entlassungskonferenz	51
Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug	3
Bedingte Anordnung einer Maßnahme	1
Gesamt	261

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Einnahmen	Finanzposition	2016	2017	2018
Geldstrafen	2/8810.000	8.368.704,08	8.475.903,17	8.648.820,27
Geldbußen	2/8810.001	21.112.715,56	7.235.464,52	7.058.656,48
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.421.170,81	13.708.998,06	11.627.551,24
Dividuelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	223.703,07	193.250,82	244.307,53
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	176.397,00	619.520,35	342.834,17
Erlöse für hoheitliche Leistungen³⁹				
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.004.613,60	3.147.331,56	3.908.649,25
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	936.588,10	916.485,81	992.547,48

³⁹ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

Der Rückgang bei den Einnahmen aus Geldbußen in den Jahren 2017 und 2018 ist auf das Ausbleiben von Einmaleffekten, wie sie zuletzt 2016 auftraten, zurückzuführen.

Seit dem Finanzjahr 2017 werden Geldbußen aus Kartellverfahren dem Art. IX Abs. 2 lit j BFG 2017 entsprechend gesondert - bei Finanzposition 2-8810.008 Geldbußen gem. Kartellgesetz - verrechnet und stehen nicht mehr dem BMVRDJ für zur Verfügung, sondern fließen in den allgemeinen Haushalt. Sie betrugen 1.777.532 Euro im Jahr 2017 und 3.423.088,00 Euro im Jahr 2018.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein Neustart übernommen.

Seit August 2016 hat Neustart Zugänge mit VGL statt Ordnungsstrafen. Diese wurden bis zum Sicherheitsbericht 2017 nicht ausgewiesen.

Im Jahr 2016 waren es 7 Zugänge, im Jahr 2017 waren es 18 Zugänge und 2018 wurden 25 Ordnungsstrafen einer gemeinnützigen Leistung zugewiesen. Inklusive der Ordnungsstrafen betrug die Anzahl der Zugänge im Jahr 2018 3.055.

Bei den Abgängen des Jahres 2018 inklusive VGL statt Ordnungsstrafen wurde in 48,8% entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen Fällen (51,2%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsmessgröße gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (lt. Hochrechnung) vermiedenen Hafttage (53.741 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von Neustart am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (41,6%) oder gegen Leib und Leben (22,5%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 2,5% der Fälle zugewiesen.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2018

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	3.729	100%
Fremdes Vermögen	1.550	41,6%
Leib und Leben	838	22,5%
Suchtmittelgesetz	311	8,3%
Freiheit	271	7,3%
Urkunden und Beweiszeichen	210	5,6%
Rechtspflege	135	3,6%
Finanzstrafgesetz	92	2,5%
Waffengesetz	90	2,4%
Widerstand geg. die Staatsgewalt	53	1,4%
Sonstige Delikte	179	4,8%
Gesamt	3.729	100%
Diebstahl § 127 StGB	583	15,6%
Körperverletzung § 83 StGB	562	15,1%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	311	8,3%
Betrug § 146 StGB	299	8,0%
Sachbeschädigung § 125 StGB	258	6,9%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	132	3,5%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	126	3,4%
Nötigung	98	2,6%
Finanzstrafgesetz § 33 bis § 52 StGB	92	2,5%
Waffengesetz § 50 WaffG	90	2,4%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	85	2,3%
Sonstige Delikte	1.093	29,4%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bis dahin zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt seitdem der „neue“ Verfall (§§ 20, 20b StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt.

Die durch das **strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp)** geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre (RIS Justiz RS0119545).

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 8. März 2012, 13 Os 2/12m).

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde klargestellt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den zu konfiszierenden Gegenständen auf den Urteilszeitpunkt erster Instanz abzustellen ist. Der neu eingeführte § 19a Abs. 1a StGB erweitert den Anwendungsbereich der Konfiskation auf Ersatzwerte für Gegenstände nach Abs. 1. § 445 Abs. 2a StPO ermöglicht es, auch die Konfiskation (§ 19a StGB) in einem selbständigen Verfahren nach §§ 445ff StPO anzuordnen, wenn das Verfahren wegen Krankheit oder Flucht abgebrochen wurde, jedoch auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts nahe liegt, dass im Fall einer Verurteilung eine Konfiskation ausgesprochen würde und der Angeklagte zum Anklagevorwurf und zu den Voraussetzungen der Konfiskation vernommen wurde.

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. L 2014/127, wurden die Möglichkeiten der **Auskunft aus dem Kontenregister** und der **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, auch für vermögensrechtliche Maßnahmen anwendbar gemacht.

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2015	2016	2017	2018
Konfiskation	1.209	1.212	1.314	1.518
Abschöpfung der Bereicherung	13	25	17	6
Verfall	1.825	1.801	2.285	2.445
Erweiterter Verfall	5	3	7	2
Einziehung mit Urteil	3.298	3.263	3.908	3.794
Einziehung mit Beschluss	574	535	474	411

Im Berichtsjahr wurden rund 3,562 Mio. Euro durch Abschöpfung der Bereicherung, vermögensrechtliche Anordnungen, Einziehungen und Konfiskation eingenommen.

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese Einnahmen um rund 10,44%. Zuzüglich sonstiger Einziehungen zum Bundesschatz stiegen die Einnahmen um rund 33,47%. Dieser Anstieg ergab sich vor allem aus den höheren Einzahlungen bei Abschöpfung der Bereicherung (+ 8,1%), Vermögensverfall (rd. + 11,2%), Konfiskation (rd. + 343,1 %) und Sonstigen Einziehungen (rd. + 66,1%). Gesunken sind hingegen die Einnahmen bei Einziehungen (rd. - 72,7%).

Einnahmen⁴⁰	2015	2016	2017	2018
Einziehungen zum Bundesschatz⁴¹, davon	2.614.241,01	5.910.690,48	5.502.238,06	7.344.029,83
Abschöpfung der Bereicherung	533.256,75	1.871.747,54	1.252.109,75	1.354.070,55
Verfallene Vermögenswerte	913.548,05	2.364.931,34	1.945.378,12	2.163.902,30
Einziehung (§ 26 StGB)	7.366,90	9.024,84	19.227,26	5.258,30
Konfiskation (§ 19a StGB)	45.193,09	40.245,81	8.772,96	38.868,81
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	1.114.876,22	1.624.740,95	2.276.749,97	3.781.929,87

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴⁰ Aufgrund einer Neugliederung der Finanzpositionen im Juli 2012 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit den in den Sicherheitsberichten der Vorjahre enthaltenen Aufstellungen über die Jahre vor 2013 nicht gegeben.

⁴¹ Finanzposition 2/8851.900

Freiheitsstrafen (FS)

Strafausmaß	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Freiheitsstrafen gesamt	23 656	24.564	24.060	23 914	23 601	22 855	22 570	20 637	21 255	20.966
FS zur Gänze bedingt	13 643	13 693	13 541	13 470	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770
davon: FS bis 1 Monat	2 295	1 950	1 810	1 810	1 637	1 522	1 421	1 239	1 145	1 063
FS über 1 bis 3 M.	5 559	5 438	5 601	5 370	5 259	5 094	4 971	4 333	4 408	4 142
FS über 3 bis 6 M.	3 551	3 758	3 709	3 757	3 544	3 546	3 411	3 224	3 544	3 310
FS über 6 bis 12 M.	1 812	2 030	1 946	2 024	2 052	2 019	1 857	1 647	1 702	1 765
FS über 1 bis 3 Jahre	425	517	473	507	527	516	541	431	461	490
FS über 3 bis 5 Jahre	1	-	1	1	1	-	-	2	1	-
FS über 5 Jahre	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	826	878	975	1118	1063	979	1 008	1 038	1 155	1 258
davon: FS über 6 bis 12 Monate	729	737	830	976	900	801	794	848	880	959
FS über 1 bis 3 Jahre	97	141	145	142	163	178	214	190	275	299
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 953	3 205	3 120	3 078	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1 676	1 873	1 672	1 551	1 693	1 528	1 524	1 336	1 420	1 364
FS über 1 bis 3 Jahre	1 277	1 332	1 448	1 527	1 575	1 633	1 737	1 373	1 336	1 510
FS zur Gänze unbedingt	6 234	6 788	6 424	6 248	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064
davon: FS bis 1 Monat	442	504	410	359	320	279	270	251	272	225
FS über 1 bis 3 M.	1 148	1 244	1 146	1 087	1 114	1 034	955	1 025	924	884
FS über 3 bis 6 M.	970	1 058	947	1 012	945	943	928	1 015	1 020	977
FS über 6 bis 12 M.	1 350	1 382	1 362	1 376	1 352	1 197	1 114	1 142	1 257	1 200
FS über 1 bis 3 Jahre	1 791	1 920	1 831	1 795	1 829	1 889	2 162	1 978	1 951	2 004
FS über 3 bis 5 Jahre	325	417	408	369	418	388	404	388	444	483
FS über 5 Jahre	203	256	310	235	261	277	260	207	207	279
lebenslange FS	5	7	10	15	11	11	7	8	8	12

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist.

Waren im Jahr 2008 jedoch noch 2.865 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (12,4% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2008), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.288 Verurteilten verhängt (6,7% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2007 um fast die Hälfte zurück und hatten im Jahr 2018 nur noch einen Anteil von 1,1% aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 3.636 verurteilten Personen im Jahr 2008 (15,7% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2008) auf 4.778 verurteilte Personen im Jahr 2018 zugenommen (22,8% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Drittel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 13,3% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 9 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 72 in den Jahren 2012 bis 2018 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19,2 Jahre verbüßt. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2012 bis 2017 sank die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haftstrafe, um im Berichtsjahr wieder zu steigen.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Lebenslange FS	7	11	17	13	11	5	11
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Lebenslange FS	15	12	5	9	3	12	6
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Lebenslange FS	15	11	11	7	8	8	12

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

4 BERICHT ÜBER DEN STRAF- UND MAßNAHMENVOLLZUG

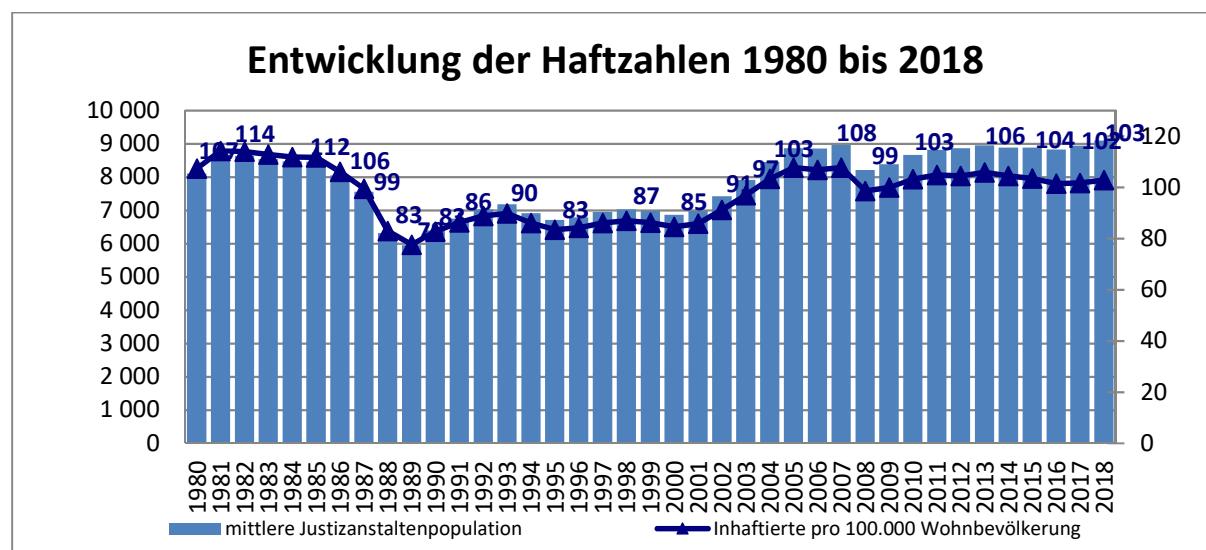
4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Allgemeines

Seit Beginn der 1980er Jahre variierte die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2018 gab es mit 9.093 inhaftierten Personen neuerlich einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2017: 8.945); der bisherige Höchststand vom Jahr 2007 (8.957) wird somit überschritten.

Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2018

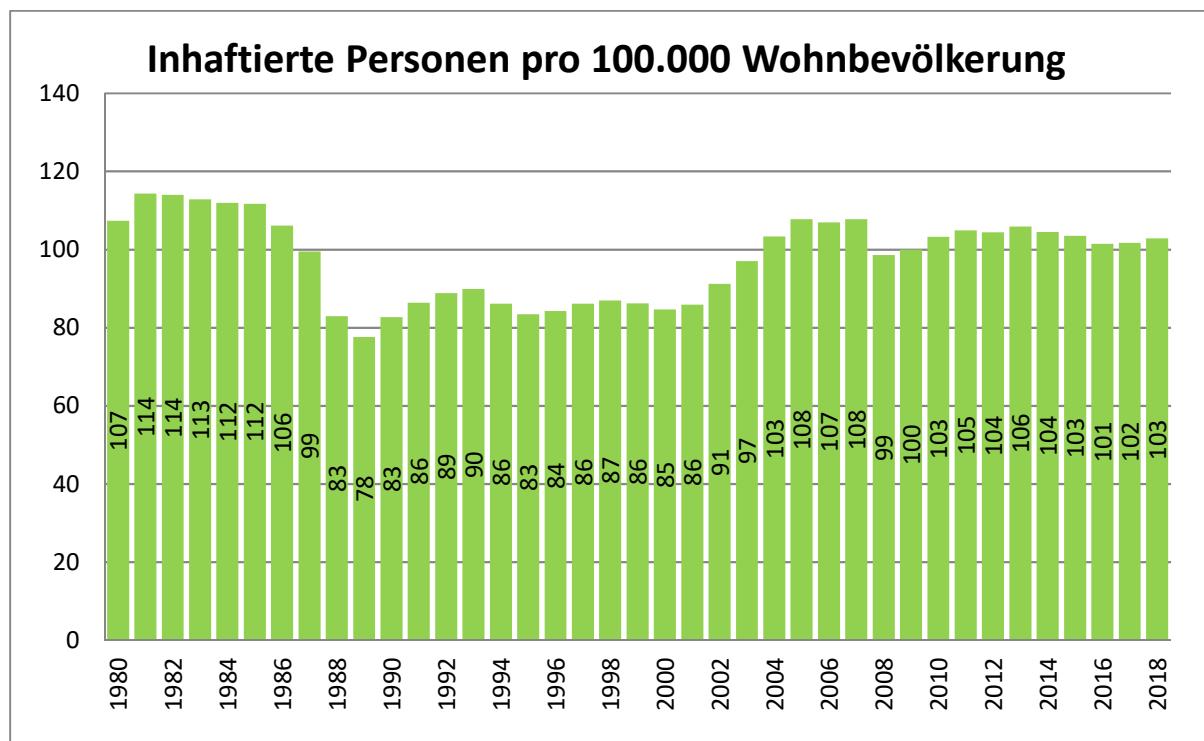


Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg.

vom BMVRDJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 (2013) festzustellen Von 2014 bis 2016 gingen die Werte leicht zurück. Der leichte Anstieg ab 2017 von zuletzt 102 auf 103 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung⁴² geschuldet.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMVRDJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

⁴² Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 04.04.2019) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2018 insgesamt 8,82 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 49.402 Personen (+0,56%) mehr als zu Jahresbeginn 2017.

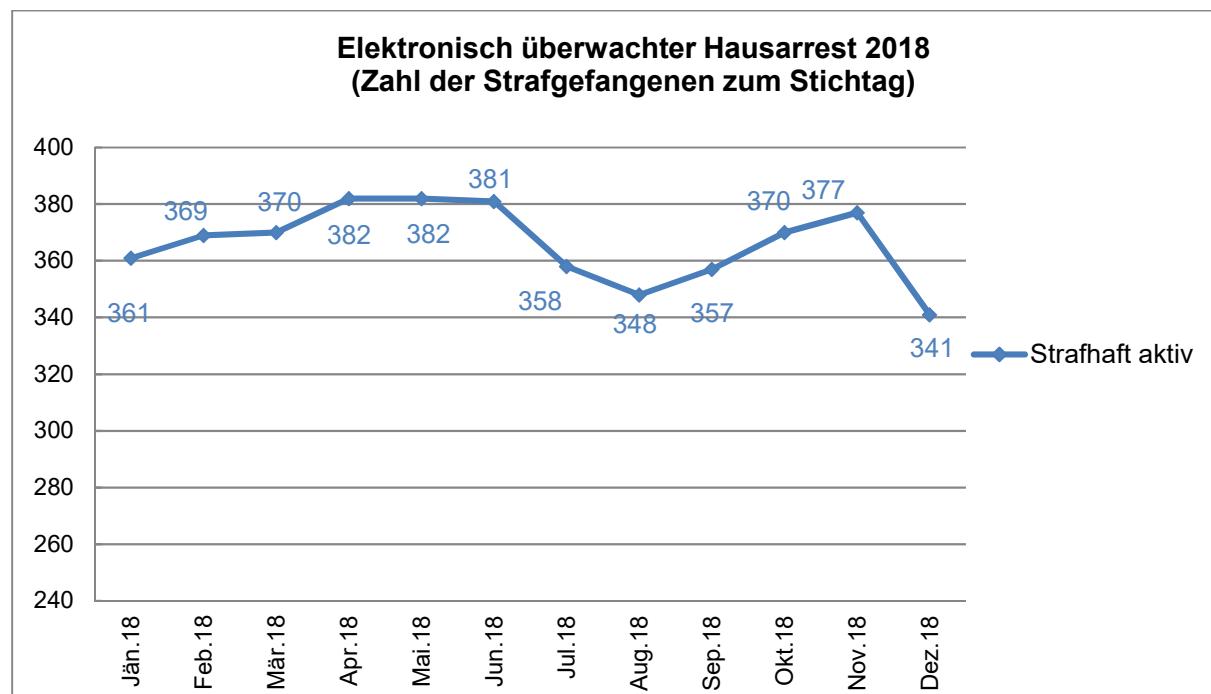
Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenенrate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangenensraten in anderen Ländern führt dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangiert. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I – Prison Population Survey 2015) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 115,7 inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung.⁴³ Gemäß den Ergebnissen der Survey 2015 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangenensraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt. Markante Rückgänge der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

Elektronisch überwachter Hausarrest („eÜH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 51 Fälle beendet, einer war noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt 2018 auf 368 Personen bzw. rund 4,0% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2018 hatten insgesamt bereits 6.049 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 786.616 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2019 wurden insgesamt 342 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon eine in Untersuchungshaft.

⁴³ <http://wp.unil.ch/space/>

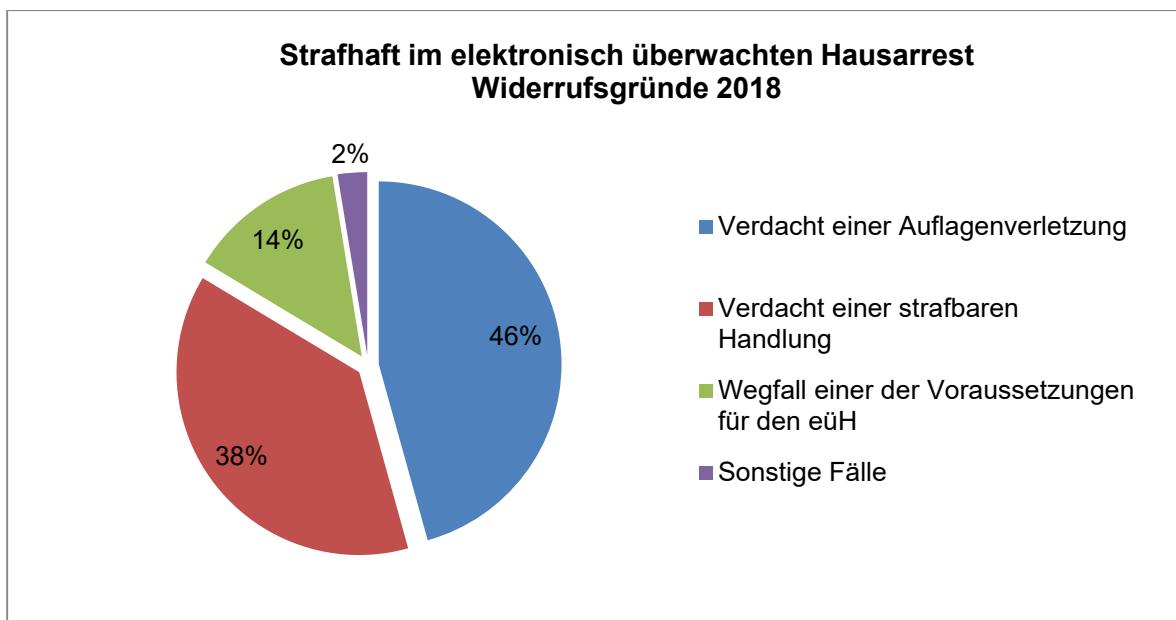
Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eüH angehaltenen Personen haben rund 80% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 14% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 50% der im eüH angehaltenen Personen weisen Vorhaften auf. Mehr als 94% der im eüH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eüH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (4.734 gegenüber 1.315) der im eüH angehaltenen Insassen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt von freiem Fuß erfolgt ist.

Seit Einführung wurde in 539 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2018 waren 116 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Die durchschnittliche Anhaltezeit in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2018 bei rund 130 Tagen, das ist drei Tage länger als im Jahr 2017.

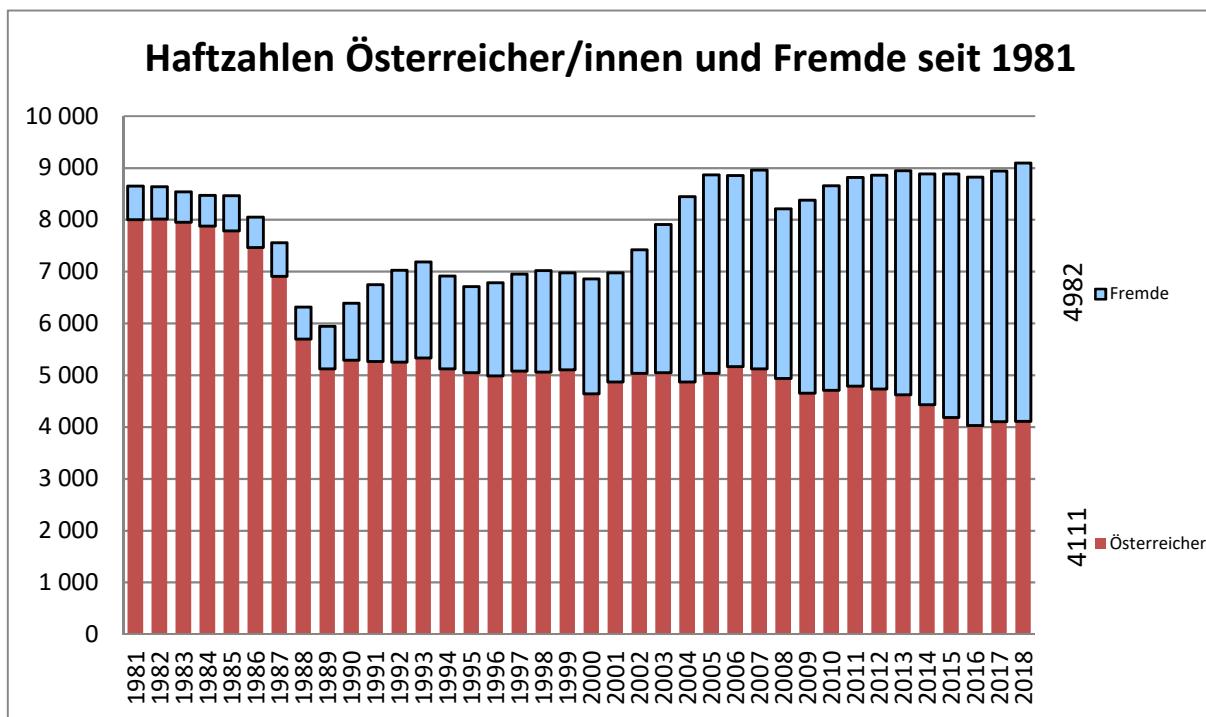
Gefangenenzugangsdaten nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter:

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an: Im Berichtsjahr 2018 befanden sich 4.982 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Berichtsjahr – wie bereits im Vorjahr – mehr als 50%.⁴⁴ Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer

44 Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> Österreich gehörte im Jahr 2015 im internationalen Vergleich wieder zu den Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil. Wie im Jahr 2014 lagen (unter anderem) die Schweiz (71%) und

Staatsbürgerschaft im Jahresschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil zwischen 4.000 und 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren ist somit ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

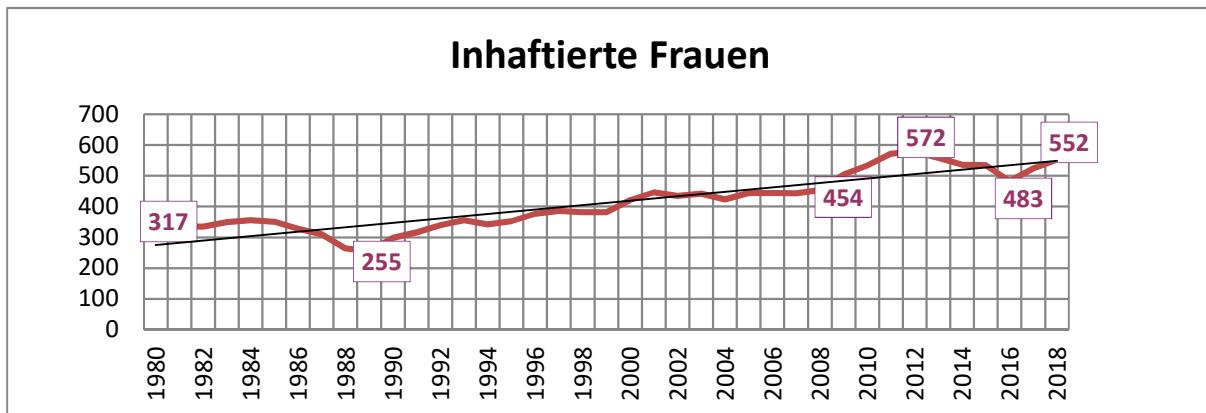


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

- Geschlecht

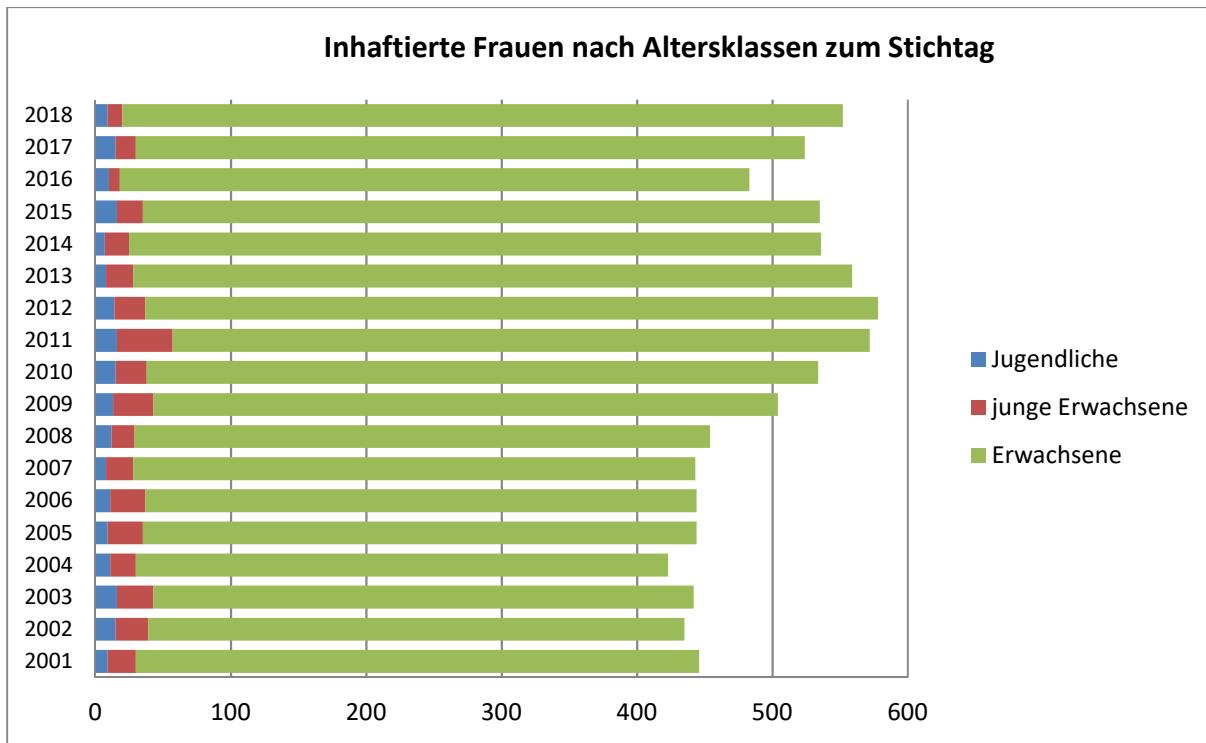
Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der zuletzt etwas steigende Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 6,1%.

Liechtenstein (87%), die bei ihrer Zählung allerdings Schubhaftlinge inkludieren, vor Österreich. Deutschland hatte einen Fremdenanteil von 31,3%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



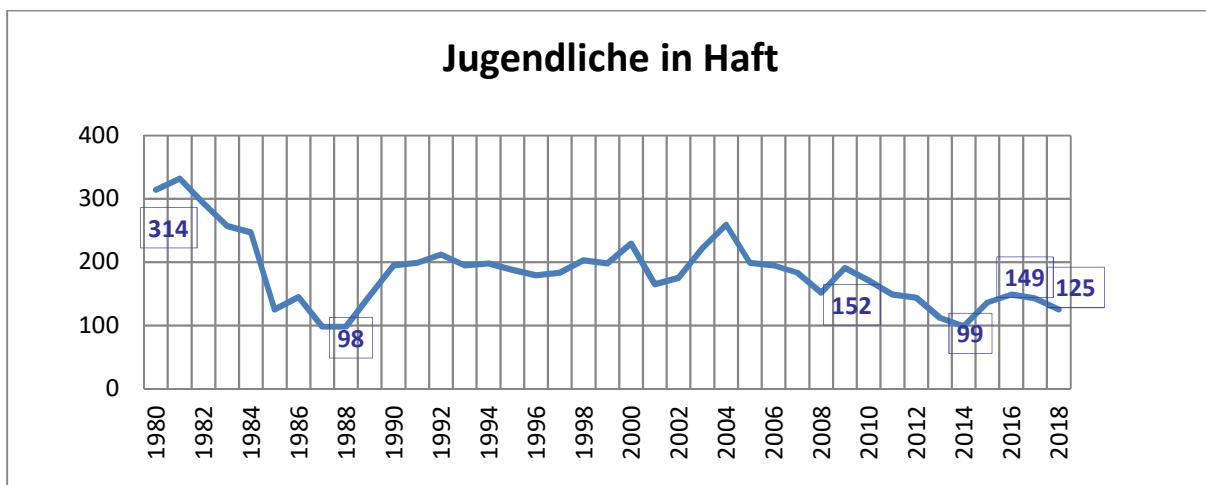
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁵

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 125, davon waren nur 9 weiblich. Es ist daher eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (143) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2018 beträgt zum Stichtag rund 1,3%.

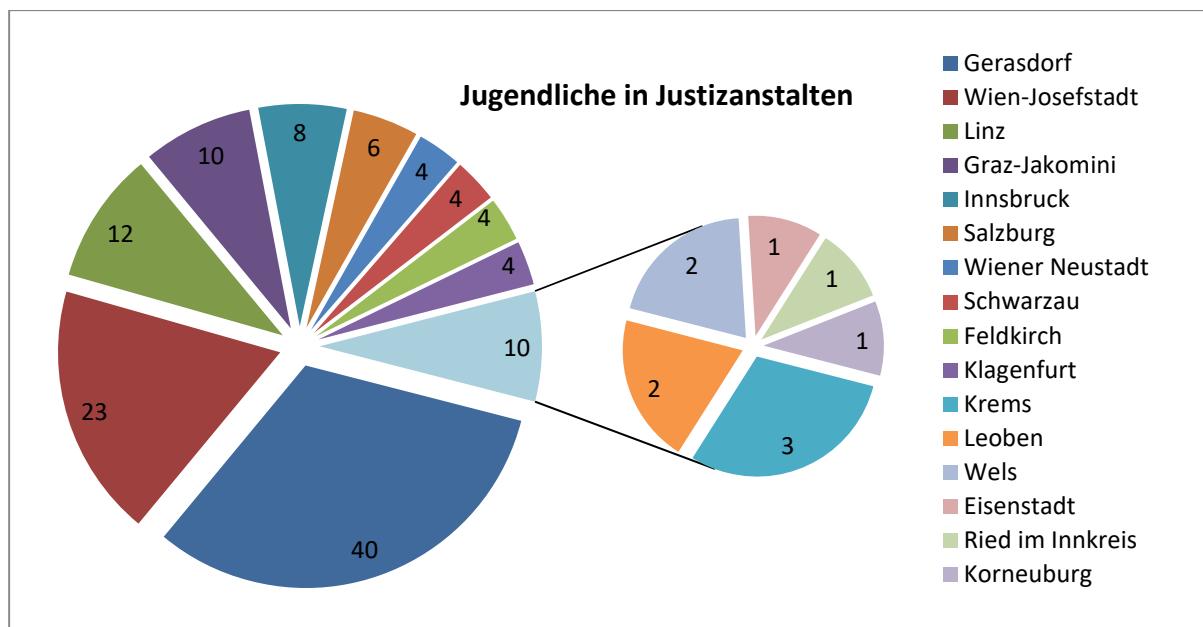
Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 66,4%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

Die zum Stichtag 1. September 2018 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten [die 9 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Wien-Josefstadt (4), Linz (2), Innsbruck (1), Leoben (1) und Schwarza (1)].

⁴⁵ Von 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2018)

Langstrafige Insassinnen/Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen/Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – im Vergleich zum Vorjahr (847) – ein Anstieg auf insgesamt 932 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen. Hinzu kommen 82 gem. § 429 Abs. 4 StPO sowie 2 gem. § 438 StPO angehaltene Personen.

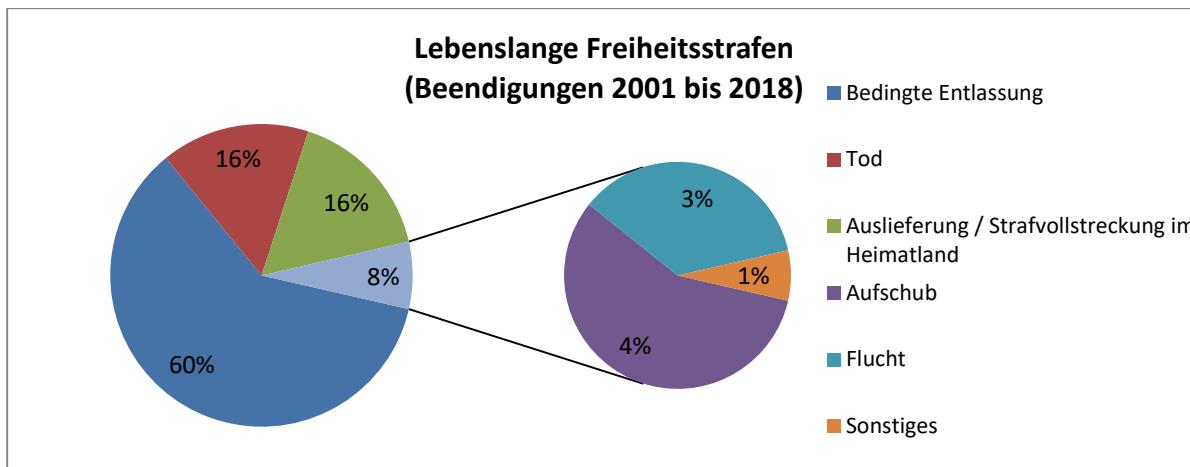
Geschlecht	Österreich ja/nein	§ 21 Abs 1 StGB	Anteil	§ 21 Abs 2 StGB	Anteil	§ 429 StPO	Anteil	§ 438 StPO	Anteil	Gesamtergebnis	Anteil				
männlich		448	49,34%		392	43,17%		66	7,27%		2	0,22%		908	89,37%
Nicht Österreich		107	58,15%		60	32,61%		17	9,24%		0	0,00%		184	18,11%
Österreich		341	47,10%		332	45,86%		49	6,77%		2	0,28%		724	71,26%
weiblich		78	72,22%		14	12,96%		16	14,81%		0	0,00%		108	10,63%
Nicht Österreich		8	66,67%		2	16,67%		2	16,67%		0	0,00%		12	1,18%
Österreich		70	72,92%		12	12,50%		14	14,58%		0	0,00%		96	9,45%
Gesamtergebnis		526	51,77%		406	39,96%		82	8,07%		2	0,20%		1016	

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2018)

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilmäßigen Strafen [Strafblock]) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von

248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 186 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag verbüßten 145 Personen (unverändert zum Vorjahr) eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Im Zeitraum 2001 bis 2018 endeten für insgesamt 195 Personen (davon sieben Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 31 durch Tod, 32 wurden ausgeliefert, fünf sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei acht wurde der Vollzug aufgeschoben und 118 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2018

Für die sieben Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in einem Fall durch Tod und Auslieferung und in zwei weiteren Fällen wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr endeten acht lebenslange Freiheitsstrafen (fünf bedingte Entlassungen, ein Todesfall, eine Flucht und eine Fortsetzung durch Strafvollstreckung im Heimatland).

Die 70 in den Jahren 2012 bis 2018 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19,2 Jahre verbüßt. 13 Personen wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, 17 Personen nach Vollendung von 16 Strafjahren, die übrigen davor.⁴⁶

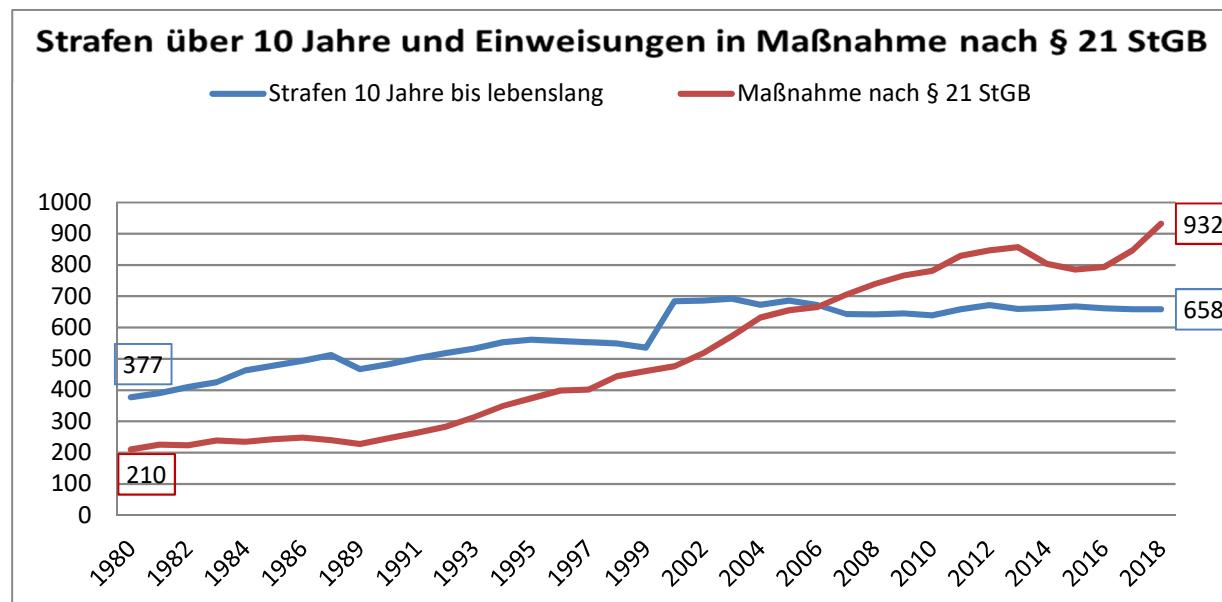
Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁴⁷ nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch

⁴⁶ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁴⁷ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 20 bewegen.

relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2014 unterlag jeder elfte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2018 beträgt der Anteil rund 11,2% (berücksichtigt wurden § 21 Abs. 1 und 2 StGB sowie §§ 429 und 438 StPO).

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen:



Einweisungen, Abgänge und Anhalte dauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

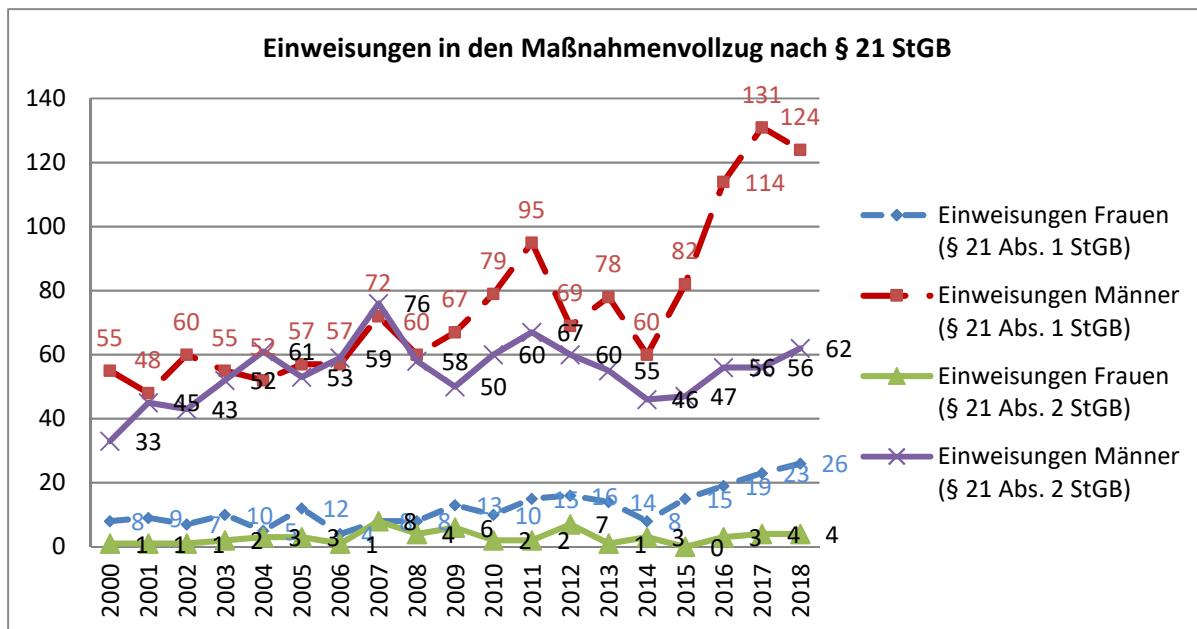
Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 19 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormaler Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
2016	133	103	10	113	20	56	51	5	56	-1	19
2017	154	70	12	82	72	60	59	2	61	-1	71
2018	150	95	14	109	41	66	29	2	31	35	76
Gesamt	1644	121	123	1342	302	1092	821	74	86495	196	498

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Im Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 150 Einweisungen (im Jahr 2017 154) zu verzeichnen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2018 sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 21%; im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 6,1%.

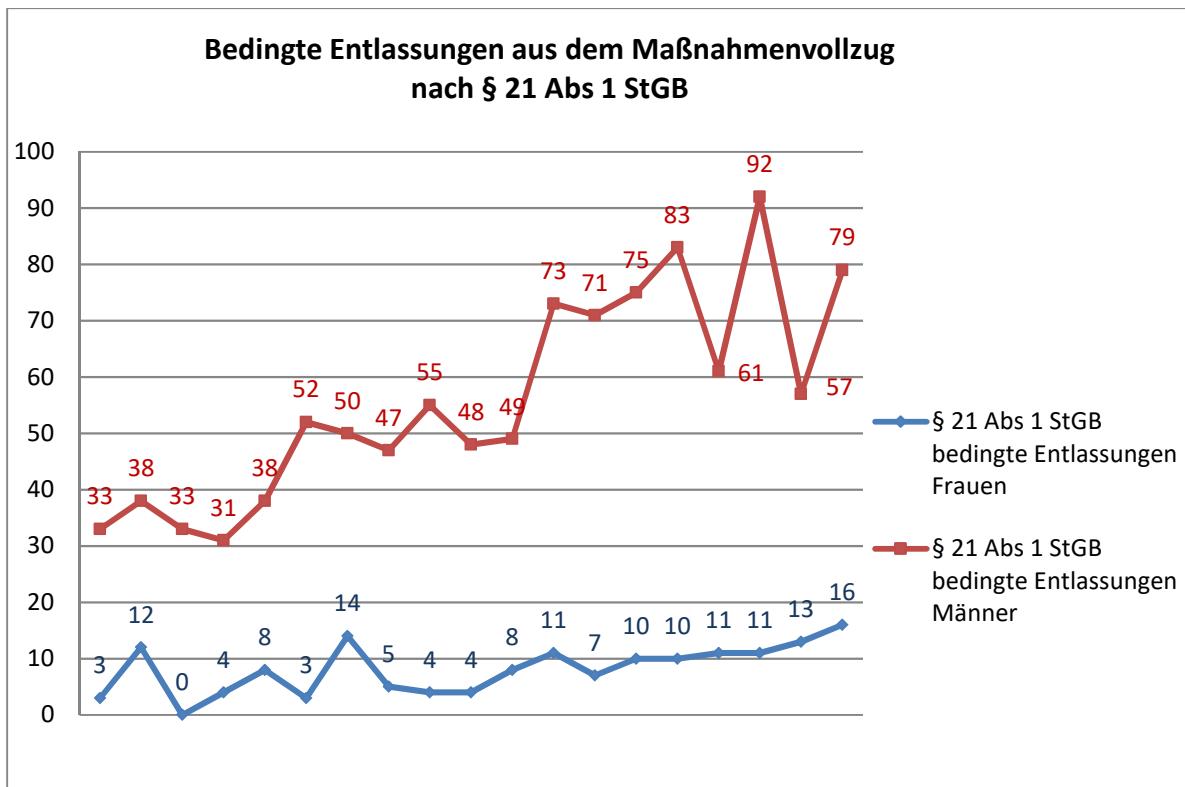


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

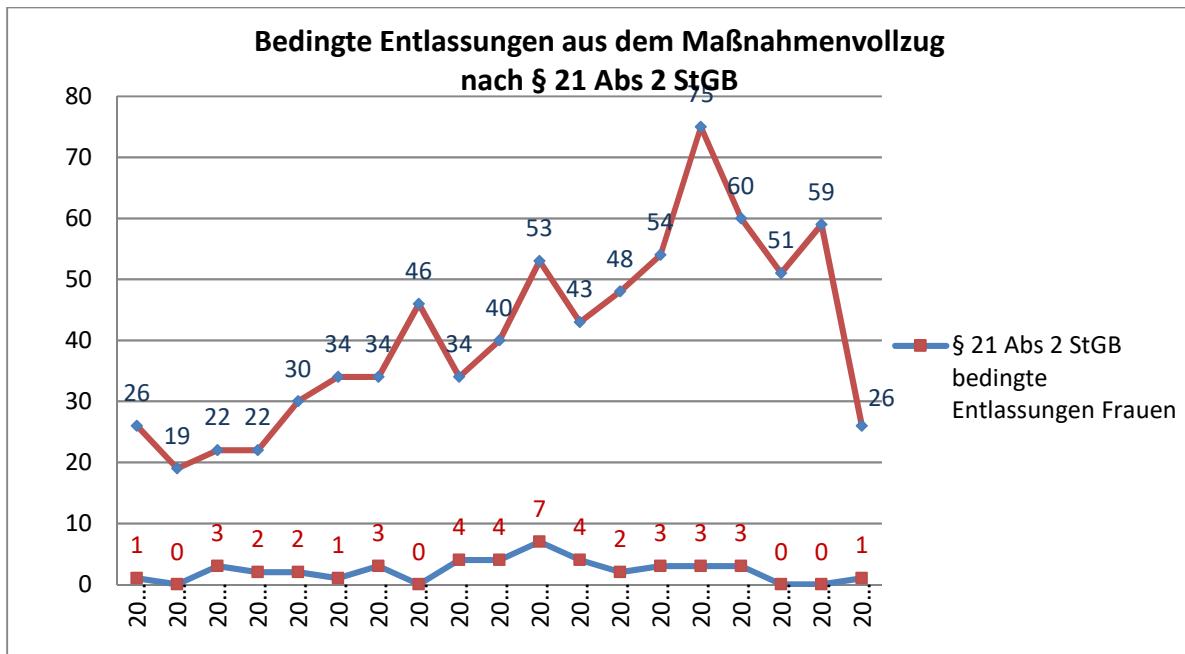
Die Stichtagsprävalenz zeigt bis 2013 und ab 2015 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2019 befanden sich 545 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von rund 250% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2018 (497 Untergebrachte) kam es zu einem Zugang um rund 11%. Ebenso einen Zuwachs (91%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2019 waren es 418 Personen.

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Fall der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁴⁸

⁴⁸ An ausländische Behörden ausgelieferte Untergebrachte sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

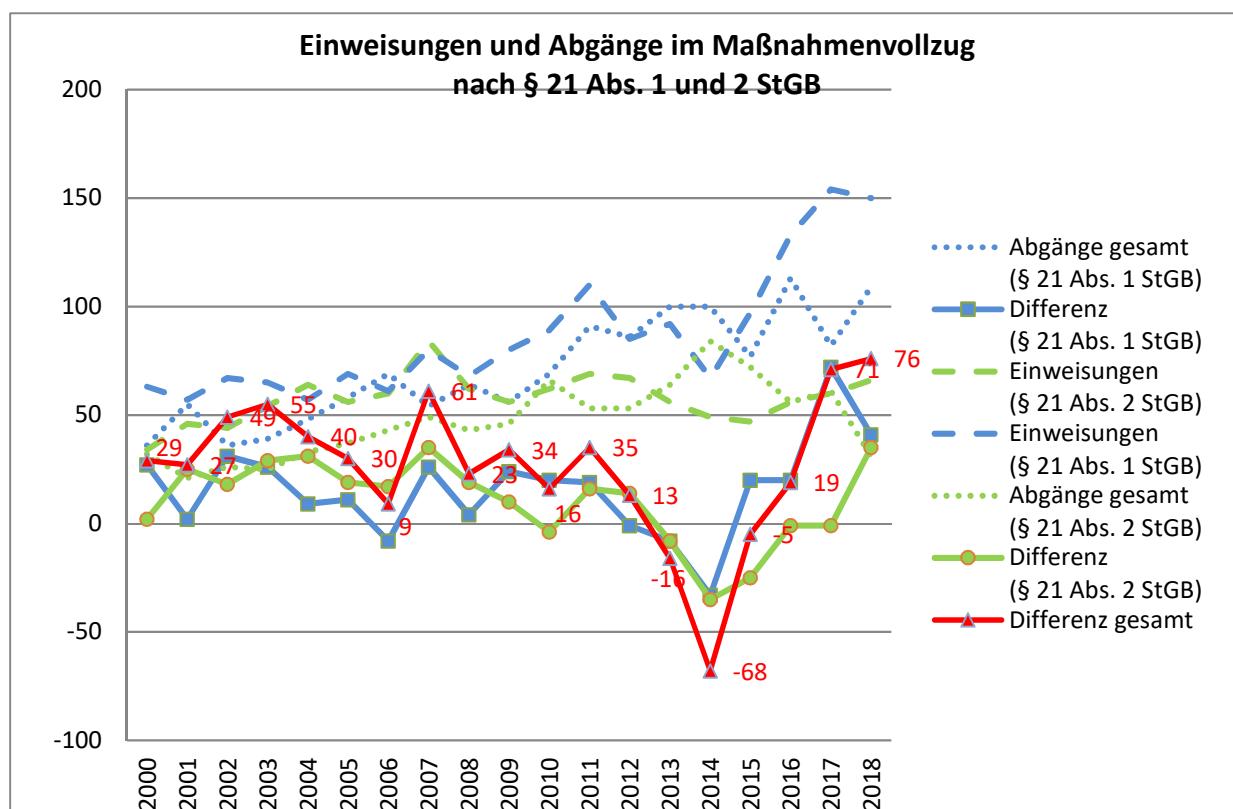


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunahm. Im Jahr 2013 kam es erstmals

Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.

zu einer Trendwende. Im Jahr 2017 überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug.

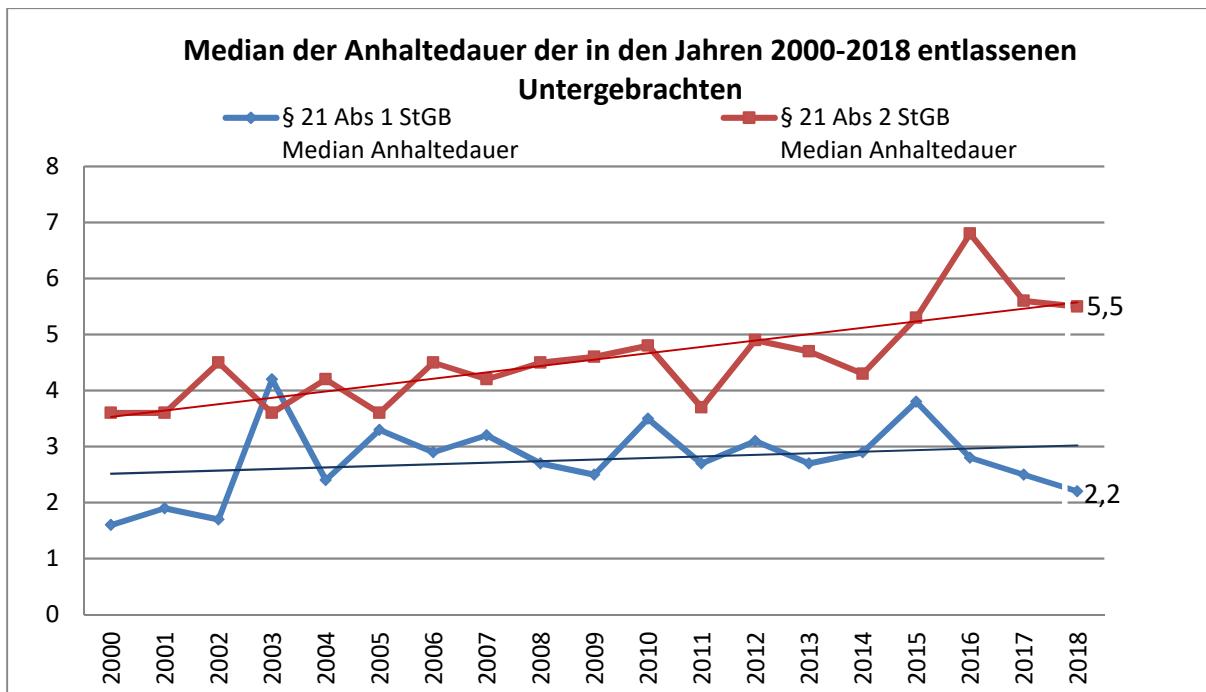


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁴⁹ der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2018 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

⁴⁹ Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.



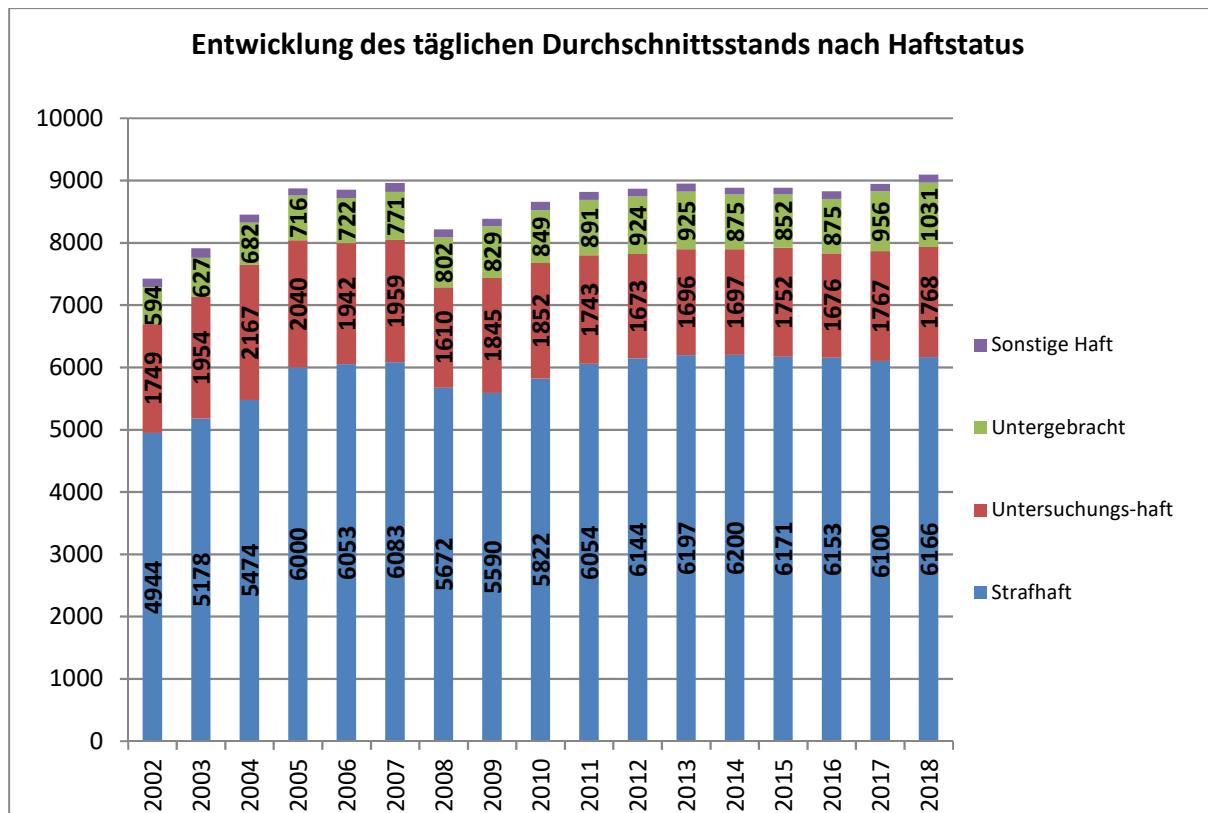
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2017 um rund 56% (von 1,6 Jahre auf 2,5 Jahre), im Jahre 2018 auf 2,2 Jahre absinkend. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 55% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,6 im Jahre 2017 gestiegen, im Berichtsjahr 5,5.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenzahlung seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁵⁰

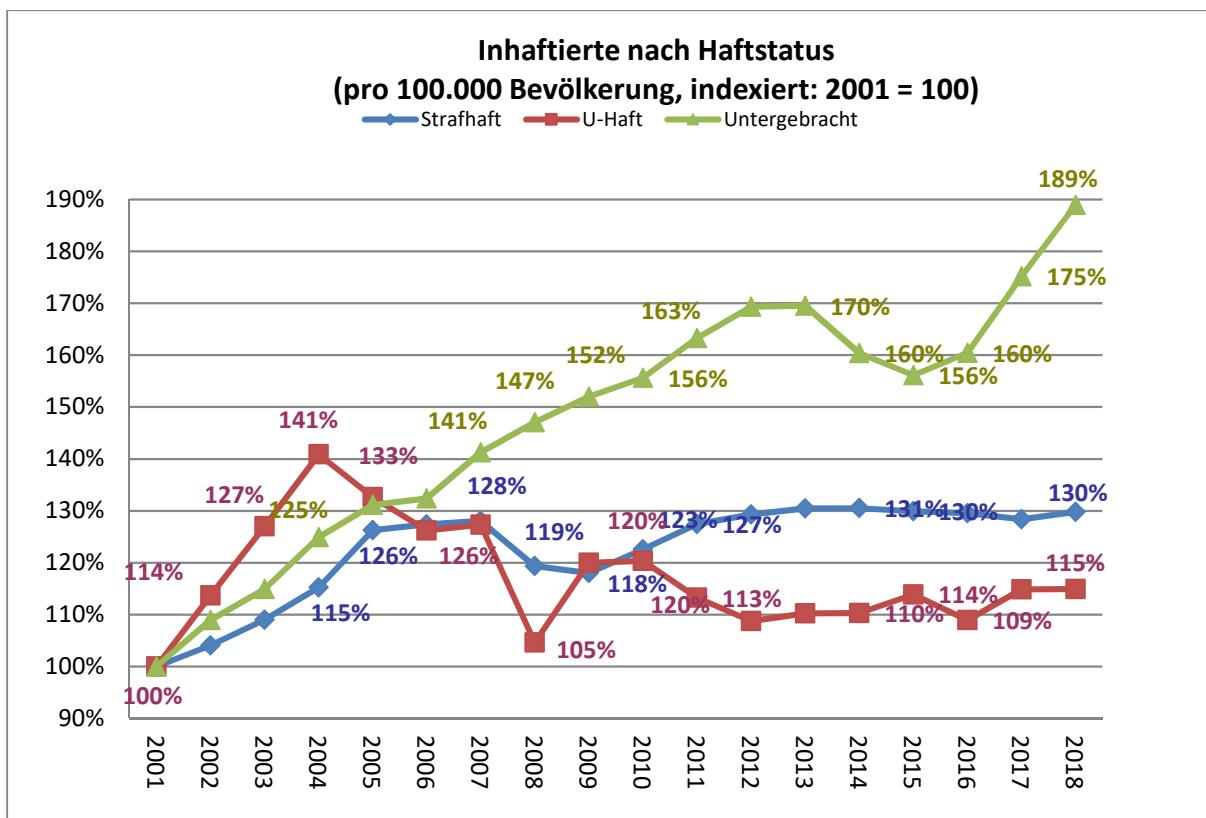
50 Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafehaften zusammengefasst.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵¹ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

⁵¹ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

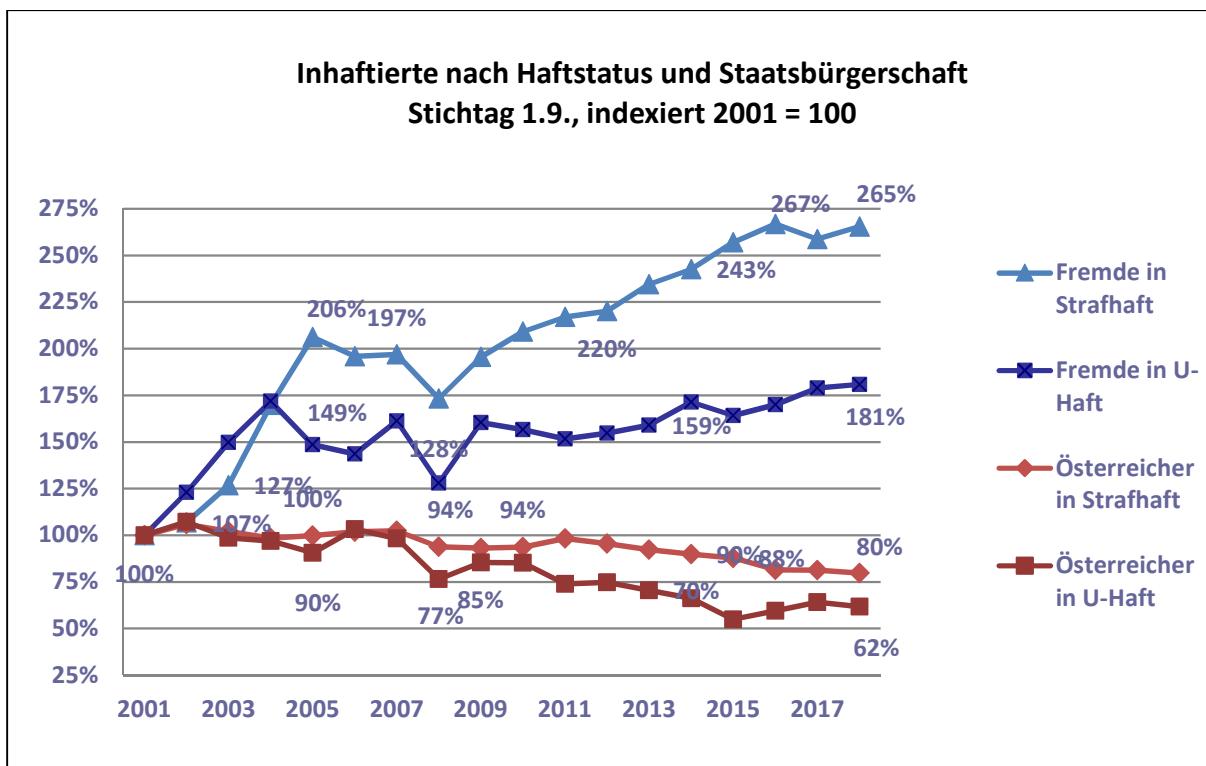


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, im Berichtsjahr lag sie bei 181%. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2018 bei ≥65% des Ausgangswerts.



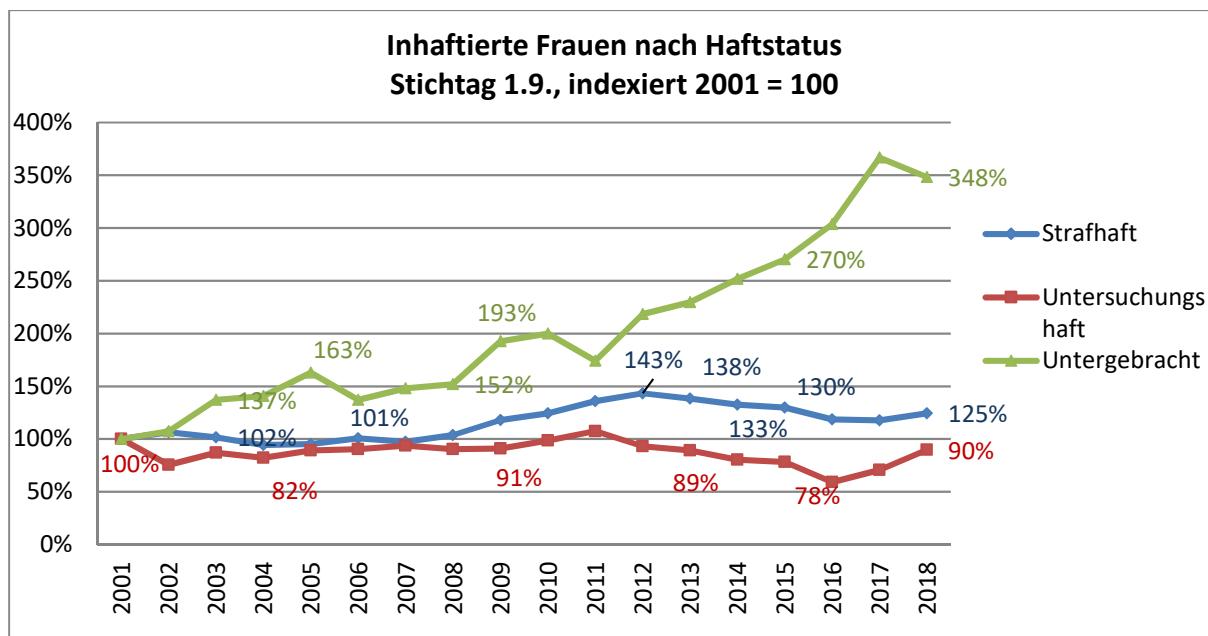
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 62% bzw. 80% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 35% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

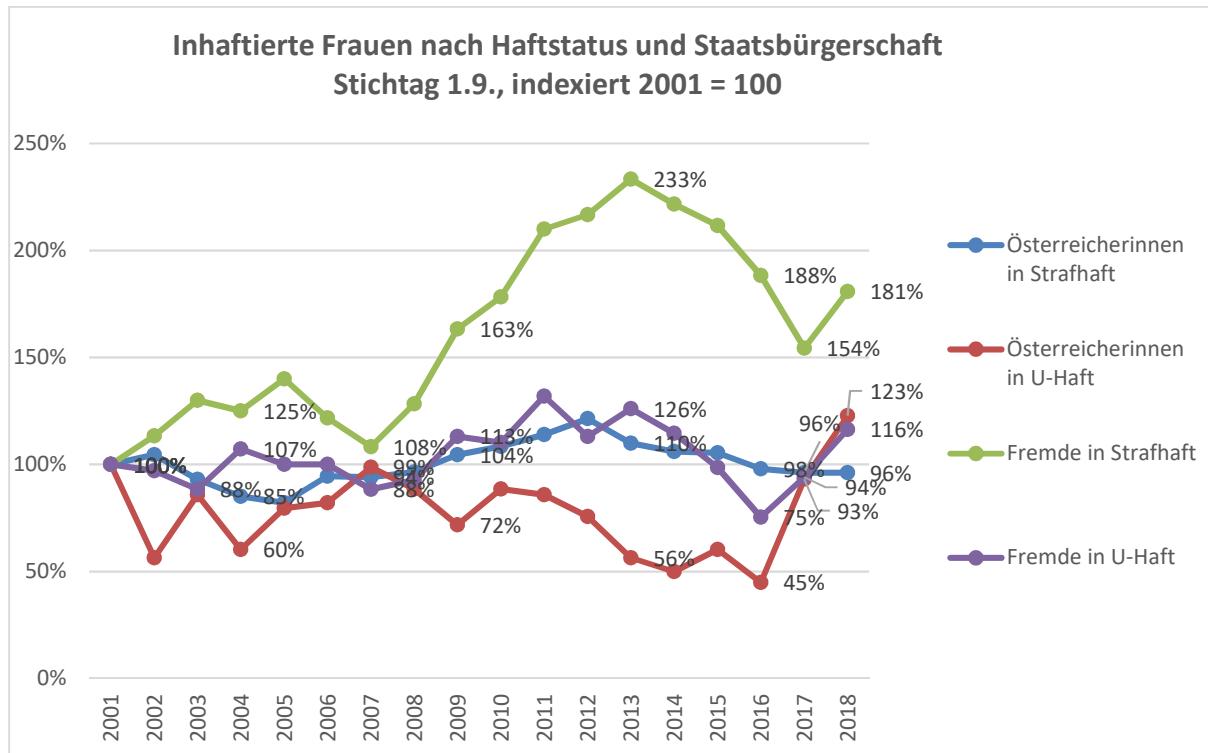
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2018 zwischen 4,9% und 6,1%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der Frauenanteil im Jahresdurchschnitt bei Untersuchungsgefangenen bei 5,8% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas zu. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit rund 5,4% am Stichtag im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend. Der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug stieg von 6% im Jahr 2011 und 9,3% im Jahr 2018 an und betrug im Berichtsjahr rund 10,6%.

Eine Betrachtung der inhaftierten Frauen nach Haftstatus zeigt, dass die Frauen in Strafhaft im Beobachtungszeitraum weniger geworden sind, während die Zahl der Frauen in Untersuchungshaft und im Maßnahmenvollzug zugenommen hat.



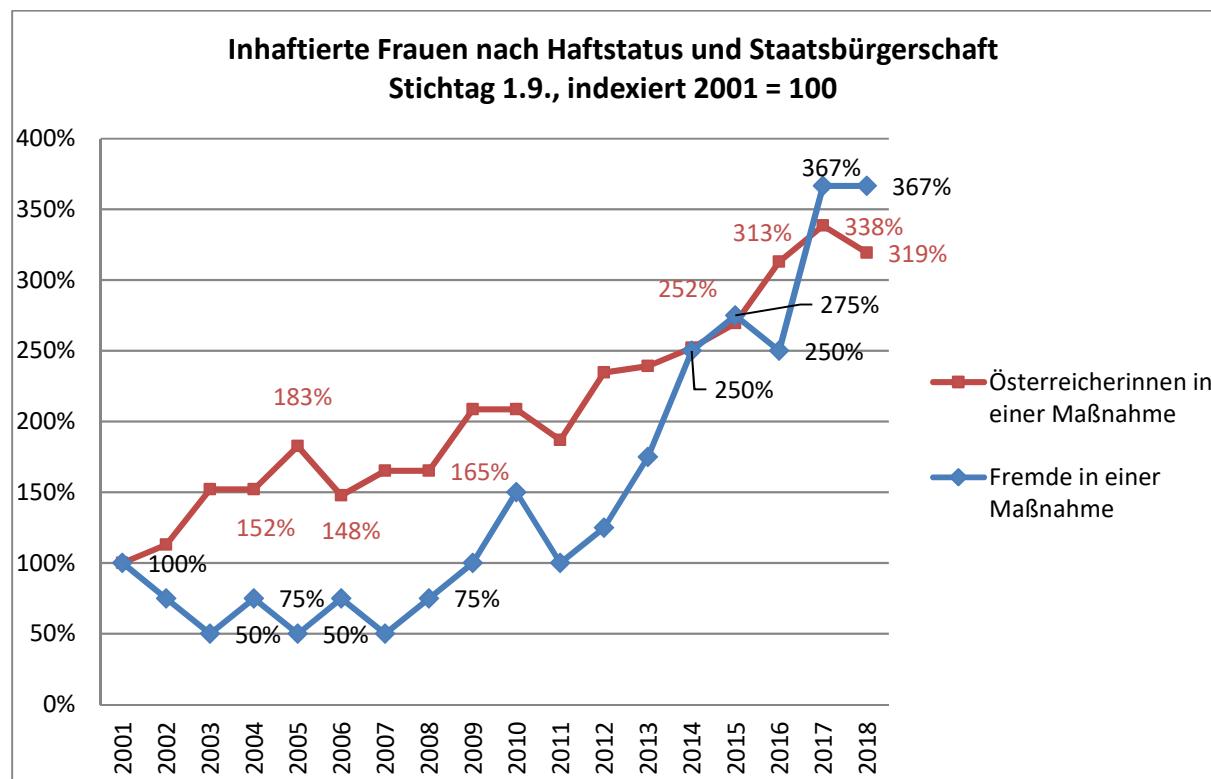
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 96% des Ausgangswertes im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend ist, während die Zahl der Fremden in Strafhaft mit 181% massiv angestiegen ist. Ebenso war sowohl bei den österreichischen Staatsbürgerinnen als auch den Fremden eine Zunahme in der Untersuchungshaft auszumachen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

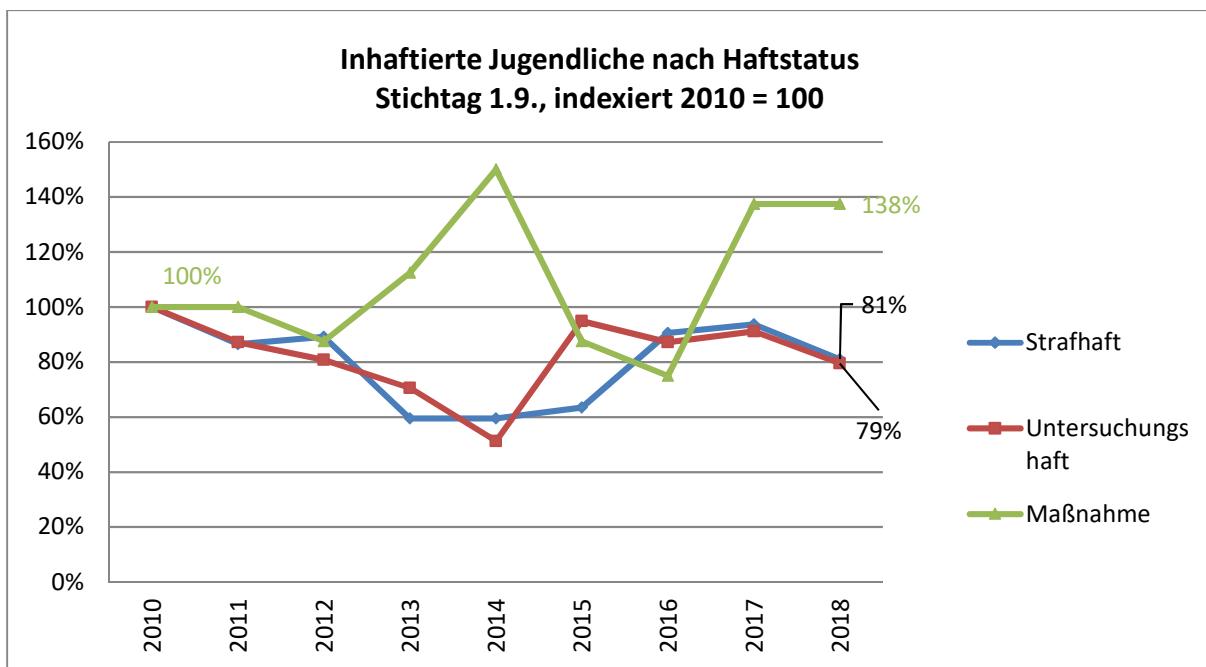
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen, als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als verdoppelt und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

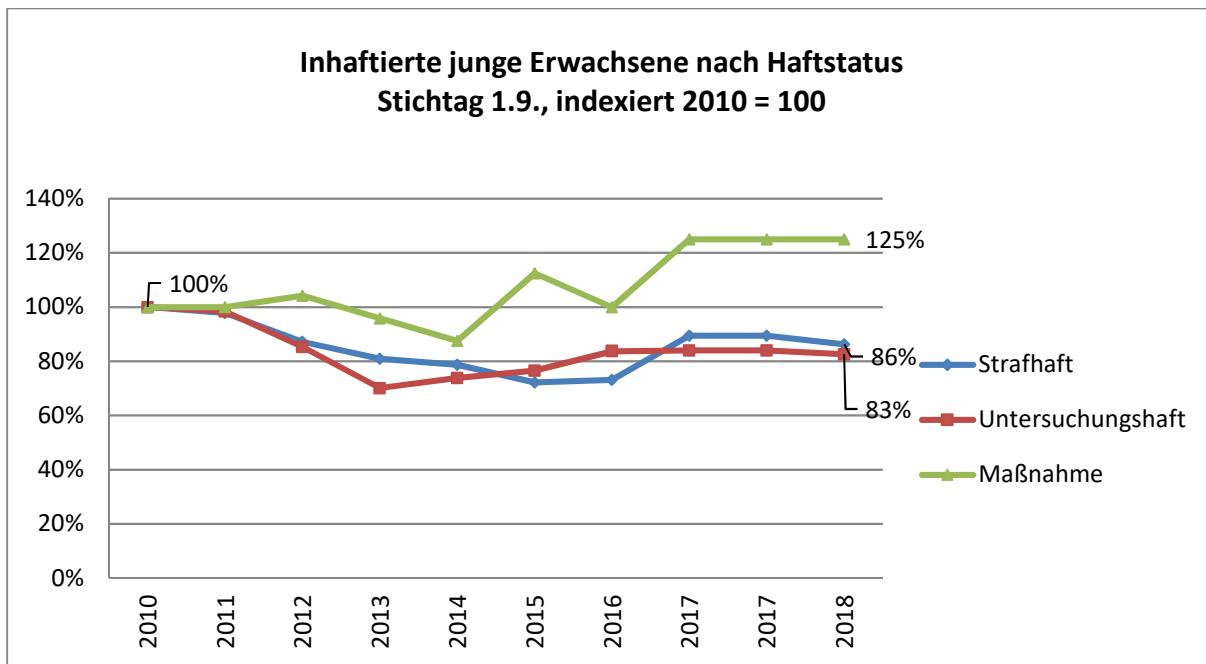
Eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus zeigt, dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den Jahren 2010 bis 2014 grundsätzlich sinkend war. Ab 2014 stiegen die Werte an. Im Berichtsjahr 2018 ist ein Rückgang der in Strafhaft sowie in Untersuchungshaft, hingegen ist die Zahl der in der Maßnahme befindlichen Jugendlichen gleich geblieben.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl wie bereits im Vorjahr 11.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Die Zahlen der jungen Erwachsenen in Strafhaft und Untersuchungshaft waren im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht sinkend. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmen-vollzug bleib im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 32 Insassen.

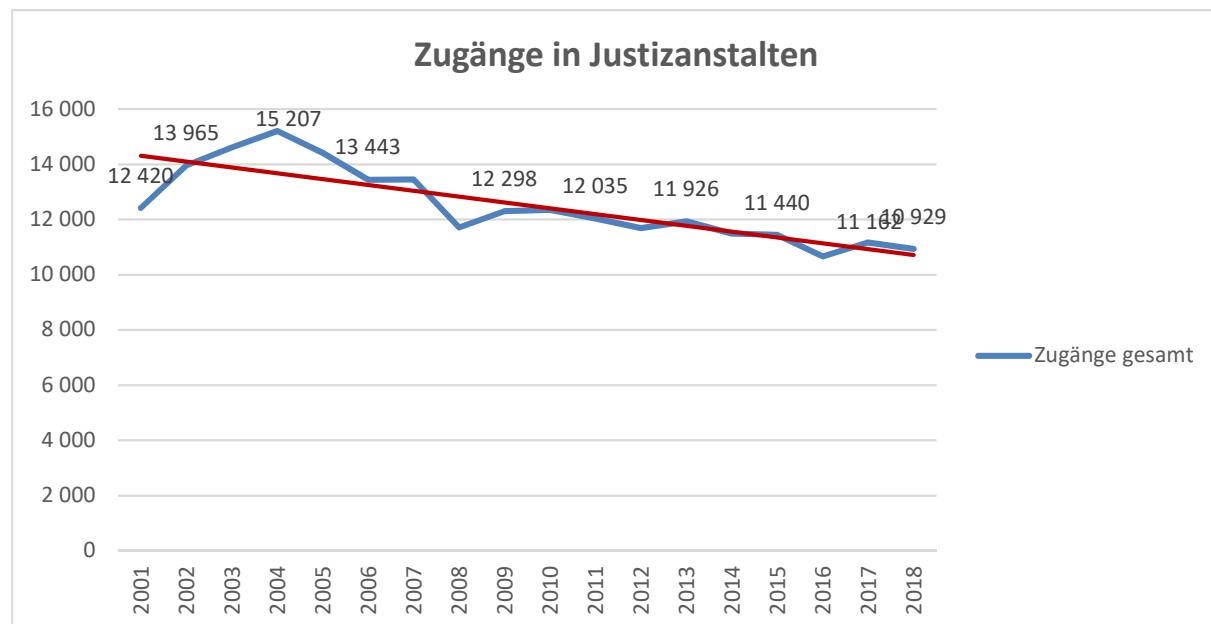


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵² seit 2001

Allgemeines

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵³ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁵⁴. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor

⁵² Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁵³ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁵⁴ Gezählt werden Zugänge in Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig.⁵⁵

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
ÖSTERREICH	6 785	6 667	6 040	5 819	5 790	5 596	5 205	5 115	4 579	4 317	4 148	4 469	4 301
RUMÄNIEN	625	1 005	790	874	920	901	929	1 074	992	950	761	658	645
SERBIEN	91	61	410	501	522	519	575	639	642	766	590	695	736
SERBIEN U.MONT.	558	663	179	80	69	58	51	42	34	39	48	27	10
UNGARN	373	388	346	394	396	422	436	512	458	470	381	255	314
NIGERIA	500	484	383	529	532	384	339	377	369	491	522	607	445
TÜRKEI	379	433	275	342	353	307	279	293	366	251	259	307	256
SLOWAKEI	291	244	268	261	322	283	352	409	324	368	333	345	309
POLEN	302	293	231	261	279	283	307	283	275	195	178	184	204
BOSNIEN- HERZEG.	234	255	218	223	191	254	239	231	233	215	198	218	232
ALGERIEN	101	119	131	175	175	212	192	274	275	405	437	309	126
DEUTSCHLAND	218	247	177	227	221	204	224	208	237	201	178	176	186
BULGARIEN	73	95	96	150	183	199	183	210	225	194	128	145	156
RUSSLAND	181	211	235	229	208	192	182	191	219	272	200	252	238
MAZEDONIEN	72	65	68	78	140	148	107	61	67	82	55	63	77
KROATIEN	207	175	123	134	116	136	126	141	145	145	141	146	138
TSCHECHIEN	128	98	86	121	95	133	162	146	154	135	86	122	103
GEORGIEN	430	321	266	323	198	108	136	85	92	70	83	116	183
AFGHANISTAN	8	22	20	19	31	39	86	128	140	161	324	576	583
SYRIEN	7	5	4	2	4	5	14	26	43	90	84	127	127
SOMALIA	3	2	3	6	12	20	17	21	16	33	61	89	119
IRAK	11	18	13	13	19	25	26	19	25	44	63	78	99
KOSOVO	10	14	52	94	84	85	78	119	126	139	97	80	84

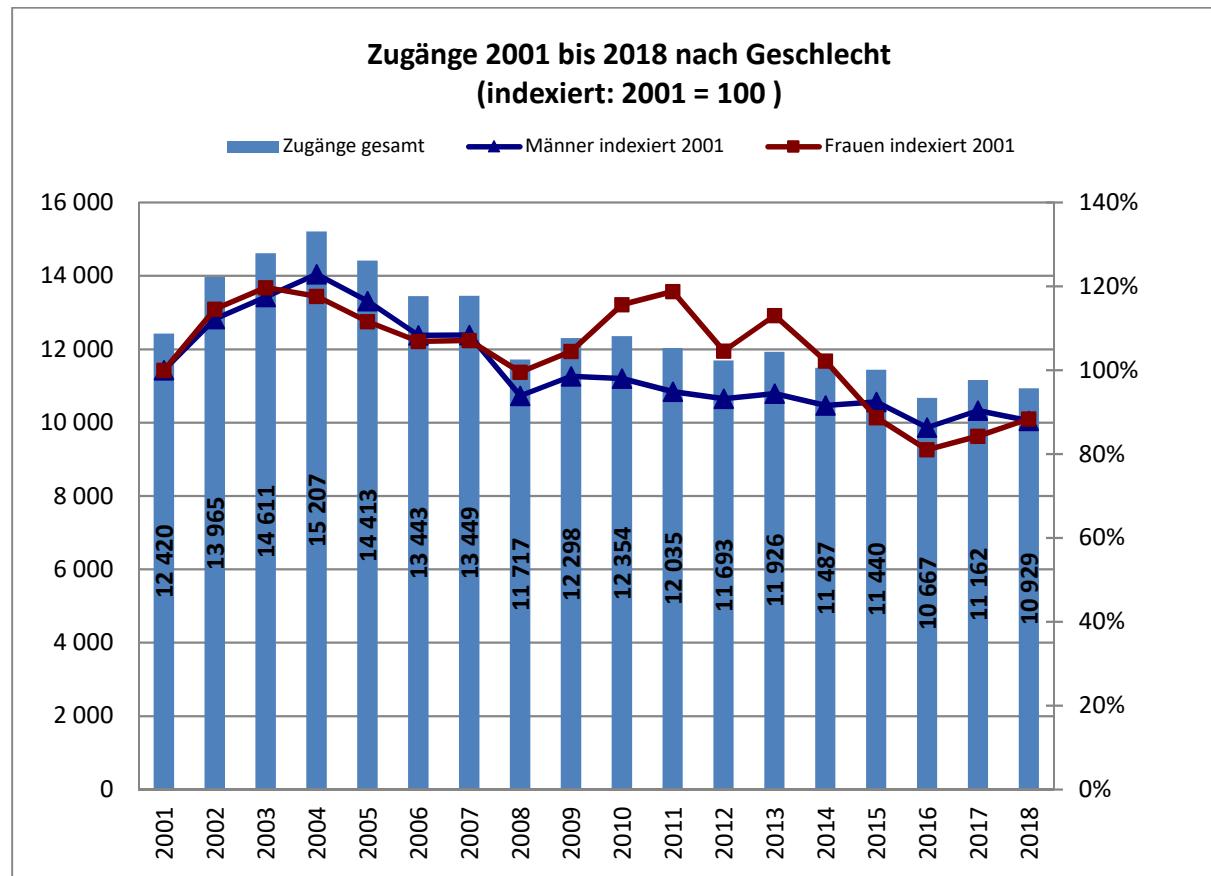
55 Mit 9.307 Zugängen erwachsener Straftäter/innen im Jahr 2018 lag die Zahl um 1.158 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 466 (2014) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 985 (2016) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr waren überdies vermehrt Zugänge aus Serbien (736), Ungarn (314), Somalia (119) sowie Polen (204) und Bosnien (232) zu verzeichnen. Im Übrigen wurden (wieder) 127 Zugänge aus Syrien registriert.

- Geschlecht

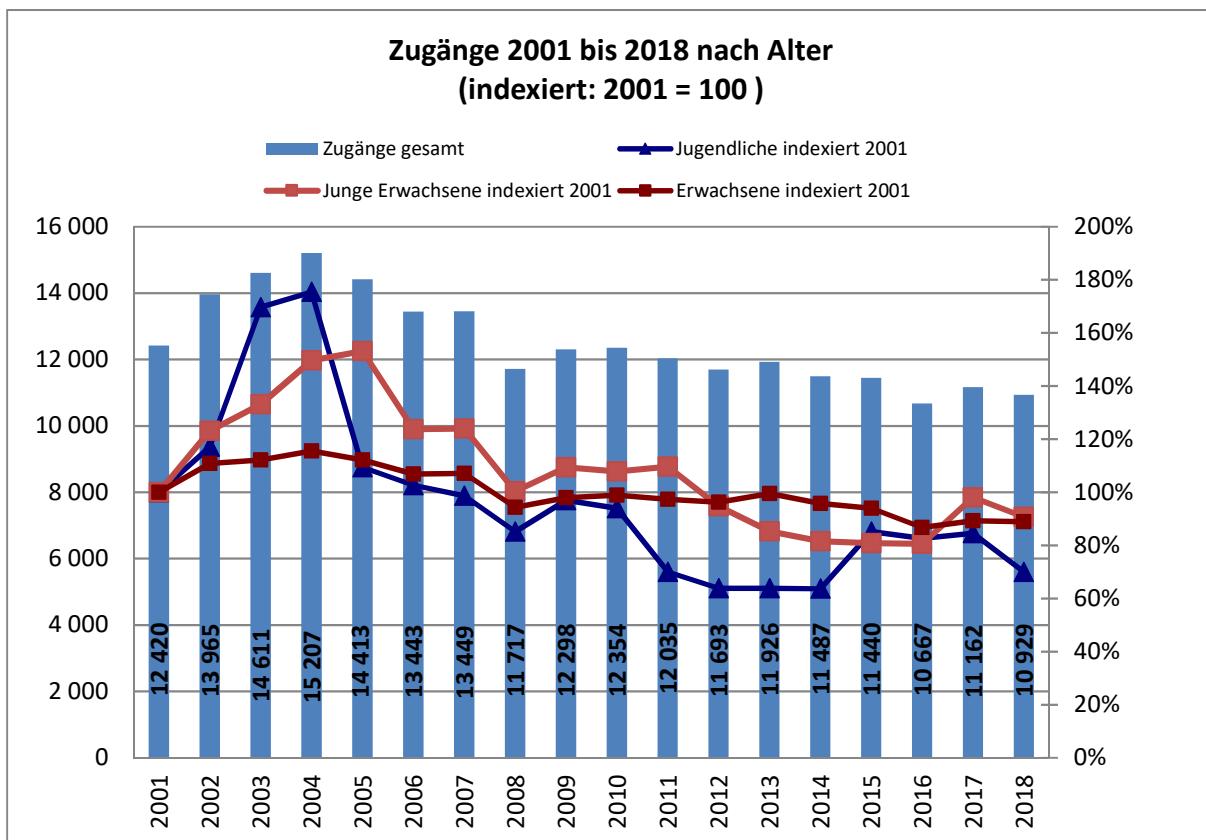
Im Jahr 2018 gab es insgesamt 10.929 Zugänge, davon waren 10.006 Männer und 923 Frauen. Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen auf 88% des Ausgangswertes leicht angestiegen. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 gesunken und beträgt im Berichtsjahr 88% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr rund zwei Drittel. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 73% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 7.835 Zugänge im Jahr 2016. Im Berichtsjahr ist – nach einem leichten Anstieg im Jahr 2017 auf 8.273 – wieder eine geringere Zahl an Zugängen (8.097) zu verzeichnen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und

2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr neuerlich auf rund 80 Tage anzusteigen.⁵⁶ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie rund 85 Tage; das sind vier Tage mehr als im Vorjahr.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁵⁷	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2
2016	7.785	50	7.835	78,3	81,7
2017	8.216	57	8.273	78,2	81,3
2018	8.043	54	8.097	79,9	84,8

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Jahr 2018 gab es insgesamt **8.043 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft.

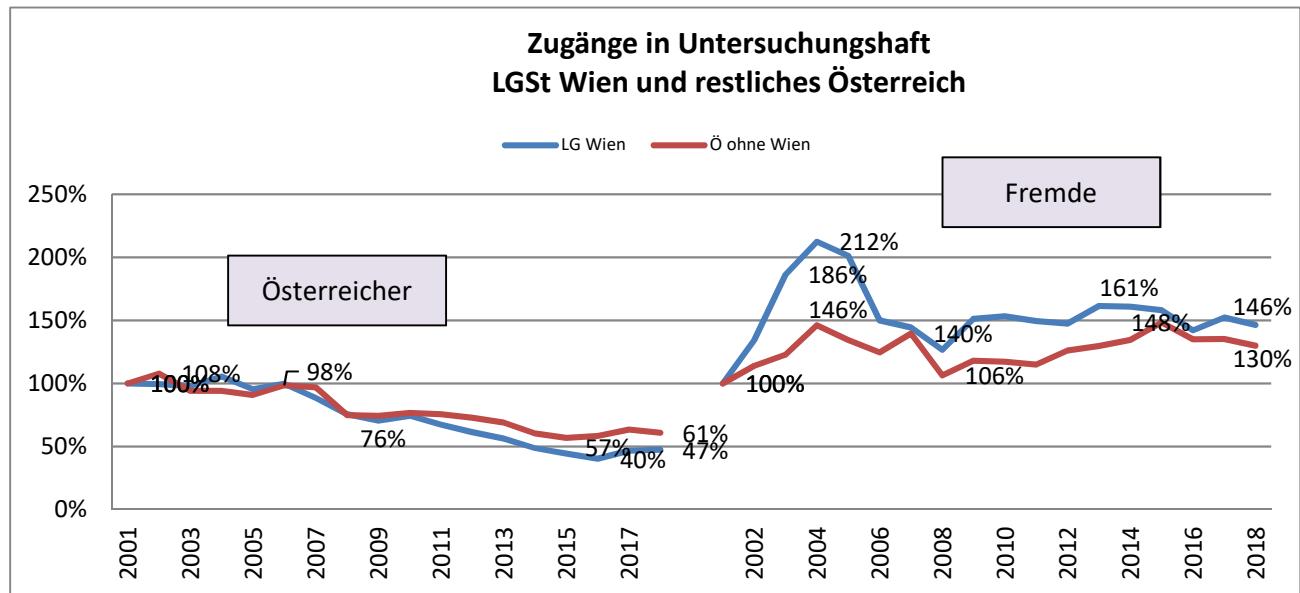
Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft betrug im Berichtsjahr 71%.⁵⁸

⁵⁶ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresschnittsstand in Relation zu den U-Haftanträgen eines Jahres.

⁵⁷ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁵⁸ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war.

Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftling bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es seit 2001 eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.380 Personen (davon 366 weiblich, 1 unbekannt) kamen im Jahr 2018 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 4.888 (298 weiblich) in Strafhaft⁵⁹ 74 Personen (5 weiblich, 69 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 134 Personen (26 weiblich, 108 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2018 gab es 2.729 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (287 Frauen und 2.442 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.556 Personen, davon 275 Frauen).

59 Der Begriff „Strafhaft“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.
140

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Allgemeines

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶⁰ Diese kann nach Untersuchungshaft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon knapp 64% verbüßen Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2008) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2008	34	56	91	55	35	25
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25
2016	24	66	120	55	35	27
2017	25	67	119	44	33	29
2018	27	69	117	67	36	31

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁶⁰ Haftdauer werden im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, Strafdauern jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Die Freiheitstrafen in der Dauer von fünf bis zehn bzw. über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2008 weitgehend gleichgeblieben. Hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von drei Monate bis ein Jahr und von ein bis drei Jahren seit 2008 zugenommen.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2008	313	851	1.983	1.035	898	617
2009	382	990	1.988	993	916	619
2010	334	930	2.071	1.157	941	614
2011	318	953	2.065	1.211	1.076	630
2012	330	922	2.008	1.175	1.124	643
2013	365	983	2.020	1.164	1.147	631
2014	302	956	2.143	1.108	1.137	635
2015	376	958	2.062	1.172	1.129	643
2016	373	872	2.245	1.156	1.078	634
2017	352	885	2.188	1.162	1.052	629
2018	331	873	2.209	1.207	1.049	627

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von bis zu einem Jahr haben bei den männlichen Strafgefangenen abgenommen, jene zwischen einem und fünf Jahren geringfügig zugenommen, jene über fünf Jahre geringfügig abgenommen.

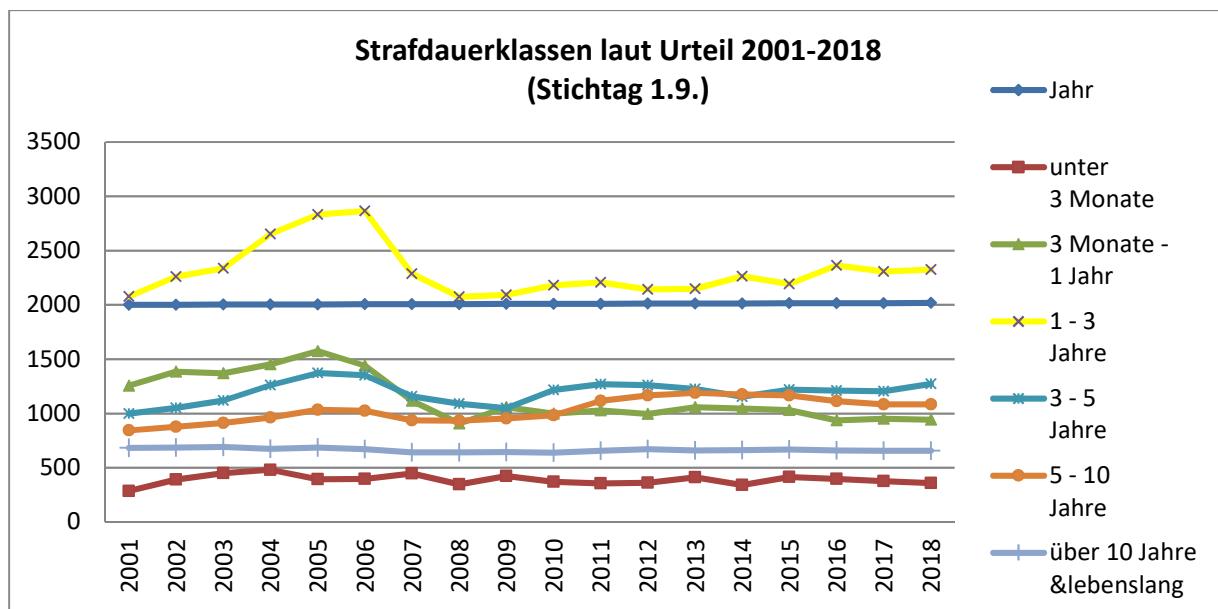
Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668
2016	397	938	2.365	1.211	1.113	661
2017	377	952	2.307	1.206	1.085	658
2018	358	942	2.326	1.274	1.085	658

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigen sich Anstiege in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2018 um rund 25% tiefer als noch im Jahr 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen Tiefstand. Seitdem sind wieder leichte Zuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau. Zwischen 2010 und 2014 stiegen die Werte leicht, gehen seither aber wieder zurück. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren oder lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.



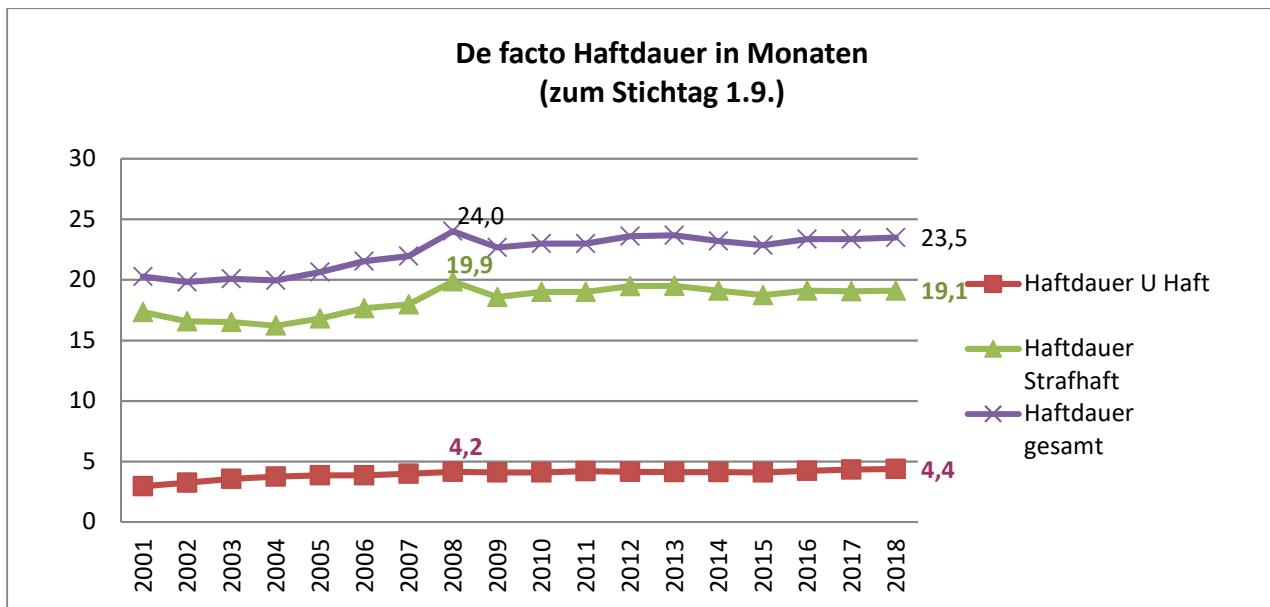
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der zum Stichtag 1. September in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2018 rund 1.463 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 3 Tage angestiegen.⁶¹

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strahaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2018 bereits durchschnittlich 23,5 Monate in Haft, davon 19,1 Monate in Strafhaft und 4,4 Monate in Untersuchungshaft.

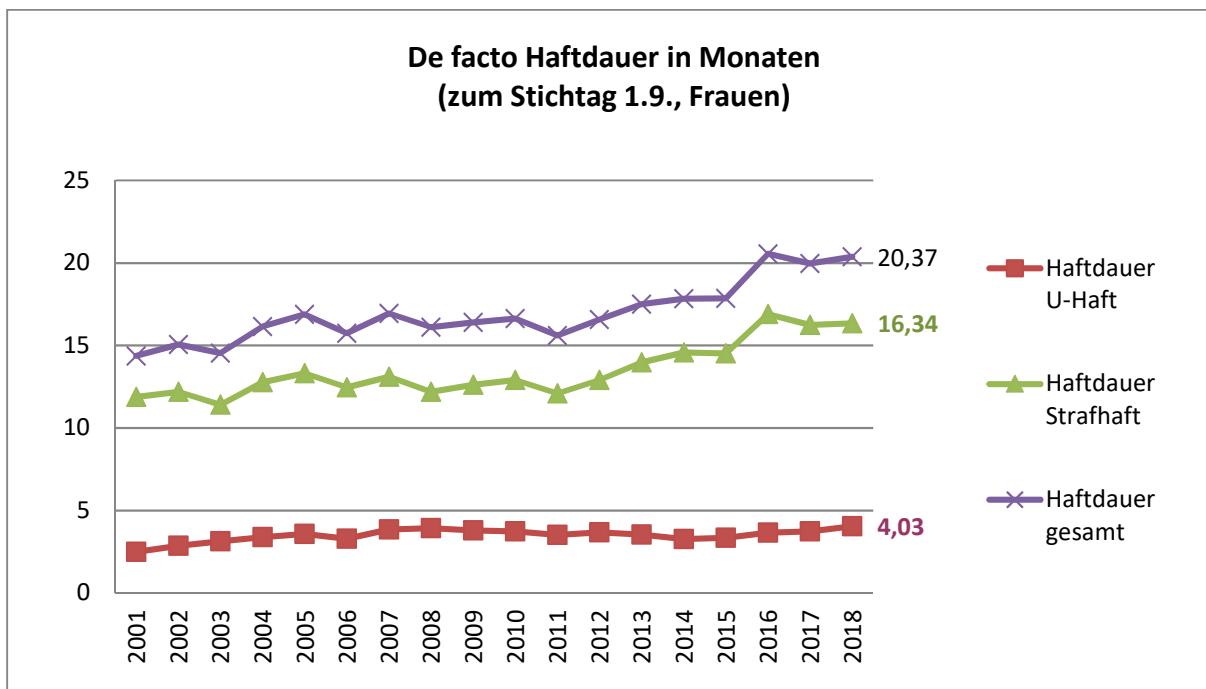
⁶¹ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

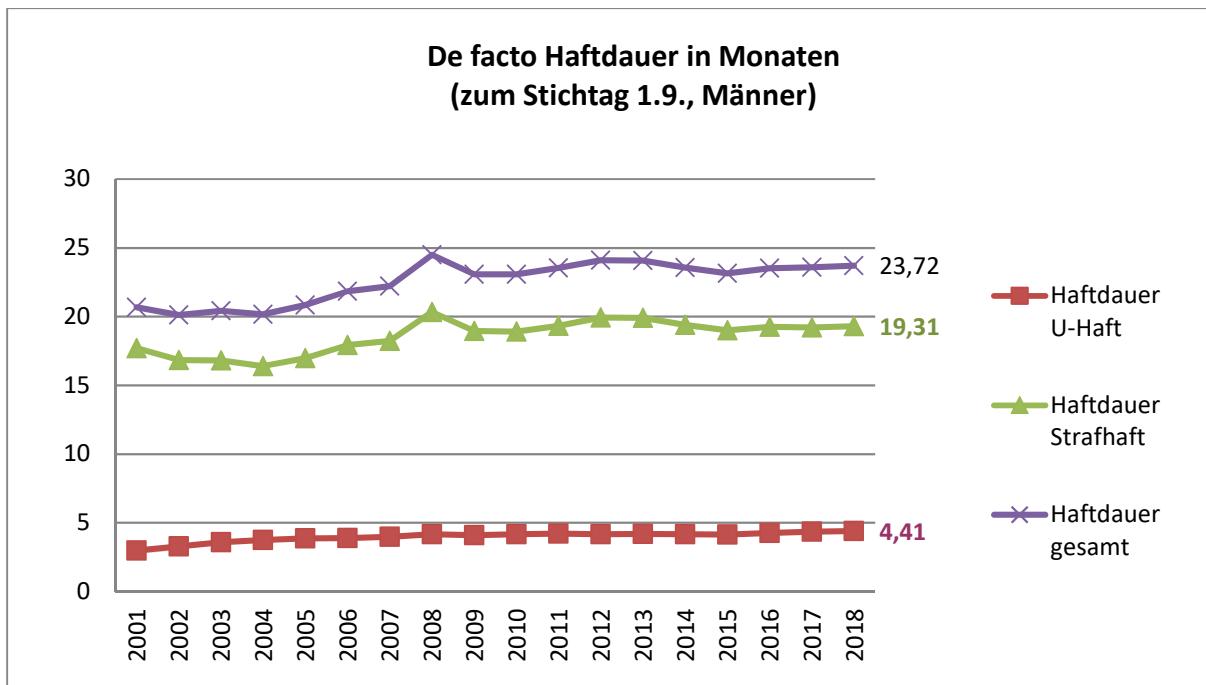
- Geschlecht

Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei rund 20 Monaten, davon 16,3 Monate in Strafhaft und 4 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

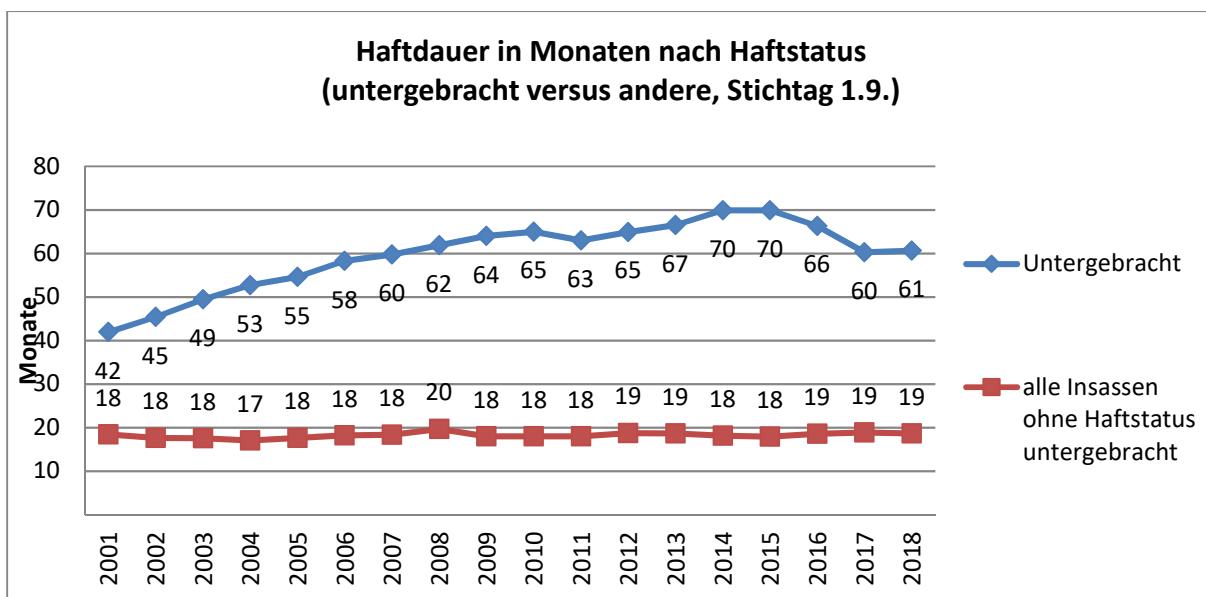
Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 23,7 Monaten, davon 19,3 Monate in Strafhaft und 4,4 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

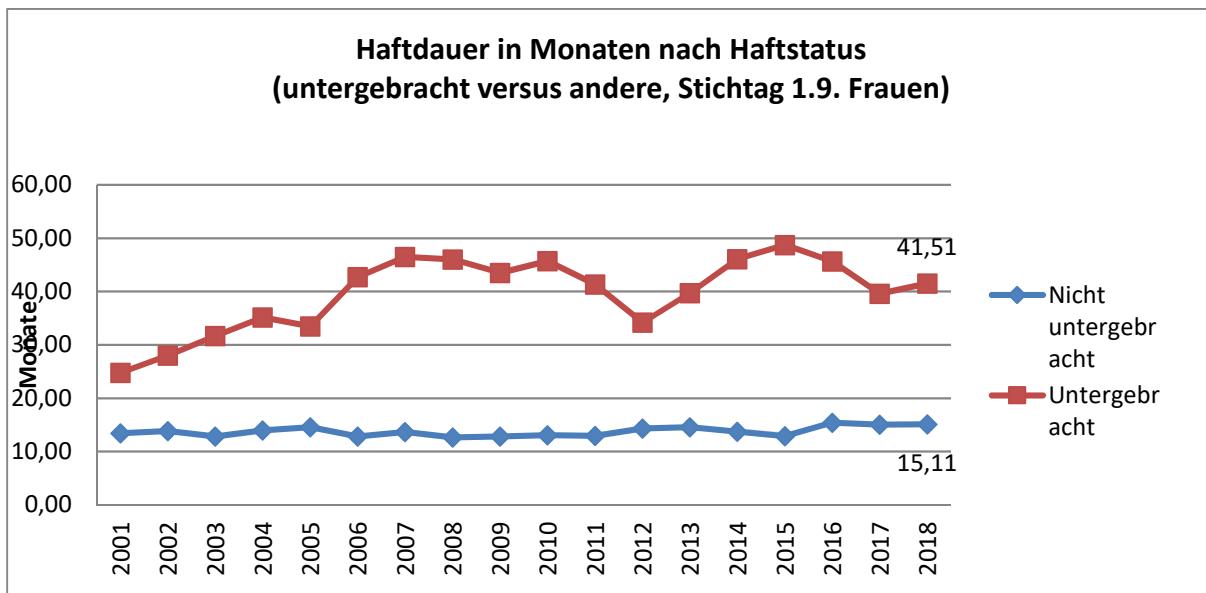
- Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2018 um rund die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahren (42 Monate) auf 5 Jahren (60 Monate).

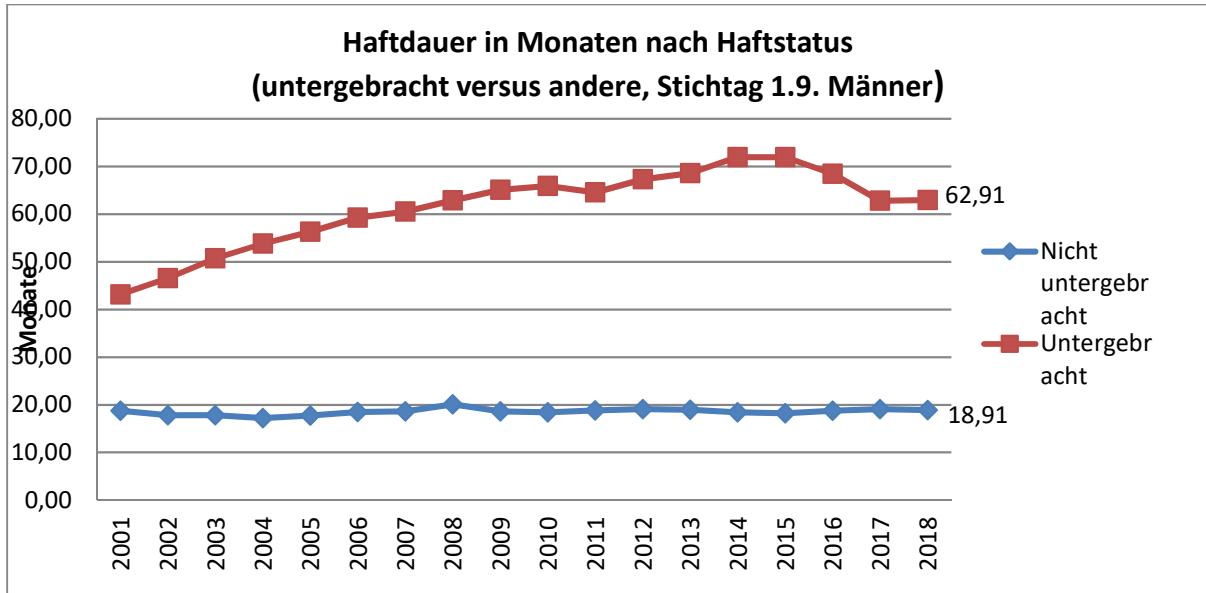


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar.⁶²



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei der Anhaltezeit untergebrachter Männer ist – im Gegensatz zu jener der Frauen – im Berichtsjahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre hinweg weitgehend gleichbleibt.

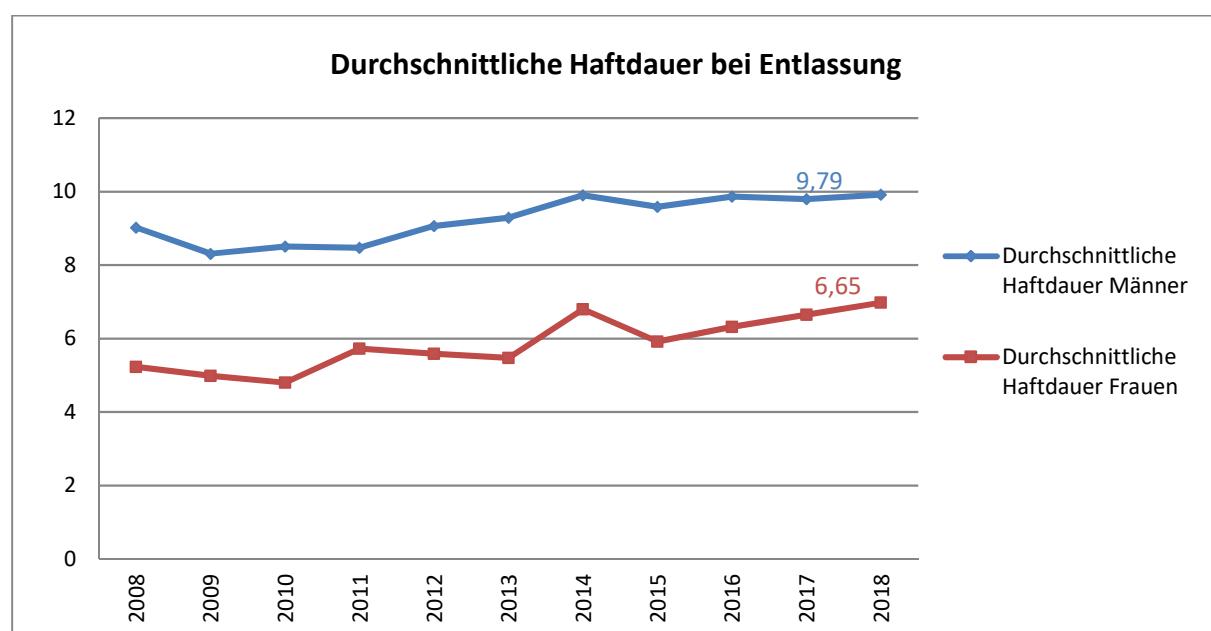
⁶² Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmen Insassinnen bedingt.

Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁶³ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 9,7 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,7; 2013: 8,9; 2014: 9,6; 2015: 9,3; 2016: 9,6; 2017: 9,5).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 7,0 Monate, bei Insassen hingegen 9,9 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

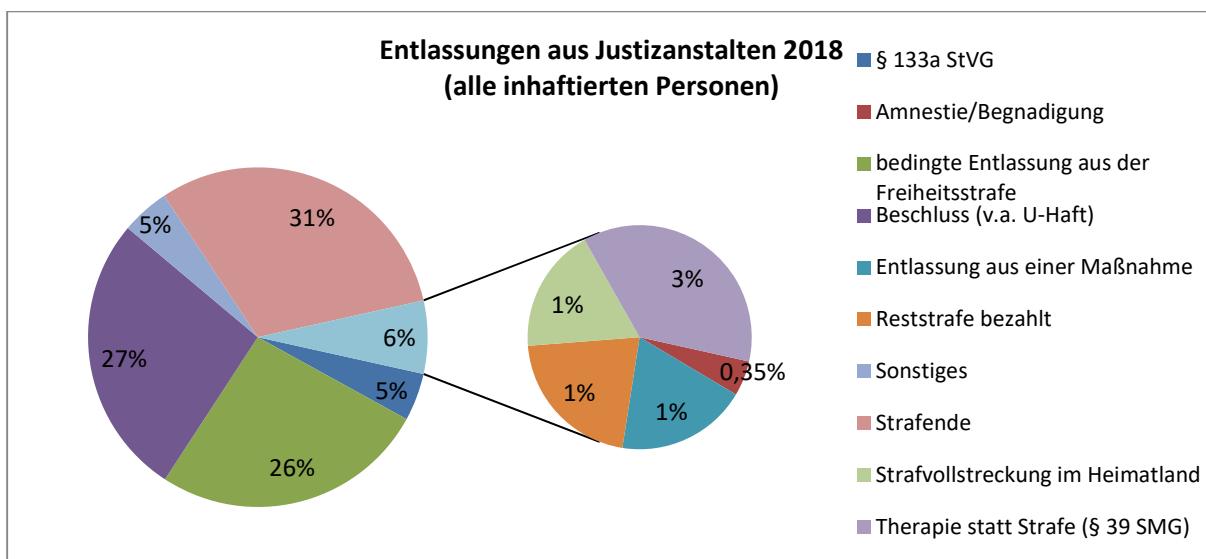
Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 5,52 Monate in Strafhaft und 1,47 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 7,77 bzw. 2,15 Monate.

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2018 **10.523 Personen aus einer Haft entlassen** (2017 waren es 10.878 Personen), davon rund 8,4% Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2018 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften – zeigt Folgendes:

⁶³ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

Knapp ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafende entlassen; 26% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In mehr als einem Viertel der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen mussten 29% eine Strafe bis zum Ende verbüßen; bei den Männern 31%. Während 26,5% der Männer bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, war das bei 23,6% der Frauen der Fall. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde bei männlichen Entlassenen etwas öfter (2,6% der Entlassungen) angewendet als bei Frauen (1,7%).

Entlassungspraxis im Jahr 2018

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für **inhaftierte Personen mit Strafurteil**.⁶⁴ Rund 44% dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft. 37% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

Art der Beendigung	Anteil
Strafende	44%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	37%
§ 133a StVG	6%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	3%
Reststrafe bezahlt	2%

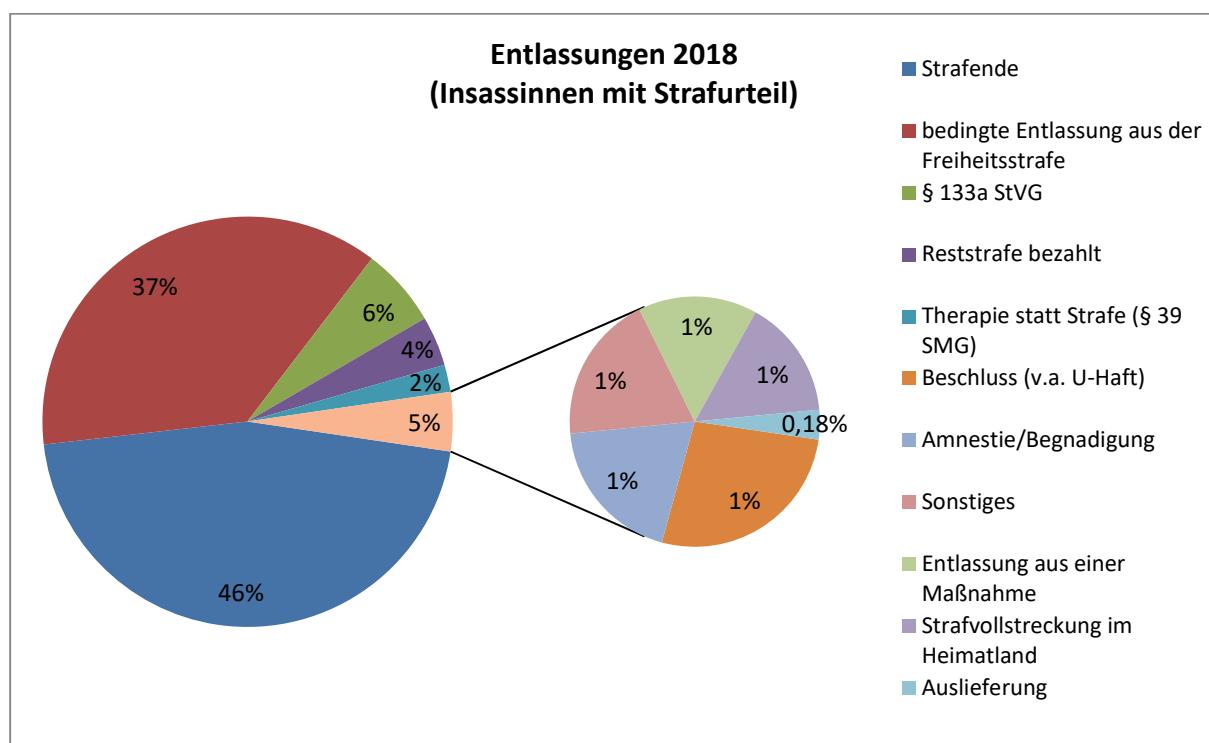
⁶⁴ Die Abbildung inkludiert geistig abnorme, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

Art der Beendigung	Anteil
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss	2%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

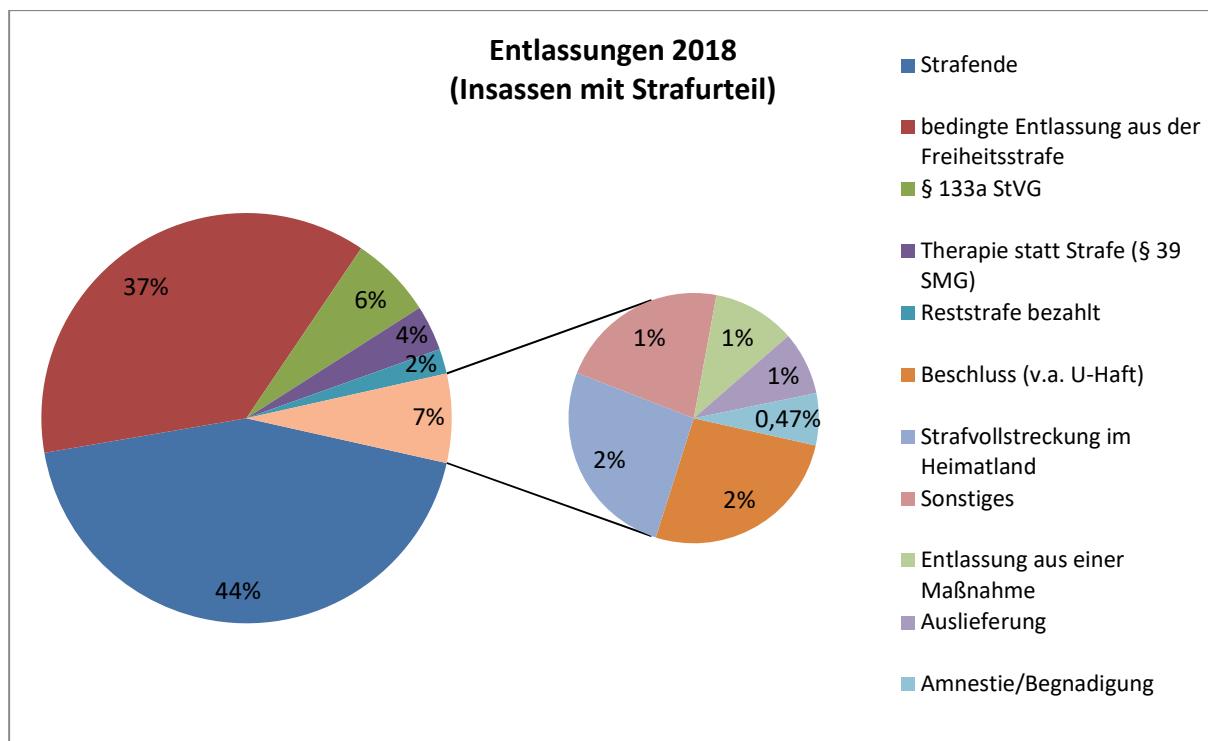
Die Insassinnen werden überwiegend mit Strafende, etwas mehr als ein Drittel gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen. Keine statistische Bedeutung hatten die Entlassungsgründe „Entlassung aus einer Maßnahme“ (1 Insassin) und „Auslieferung“ bzw. „Strafvollstreckung im Heimatland“ (jeweils 4 Insassinnen).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend mit Strafende entlassen. Der Anteil der bedingten Entlassungen aus der Freiheitsstrafe ist mit 37% gleich hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer **mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe** verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁵

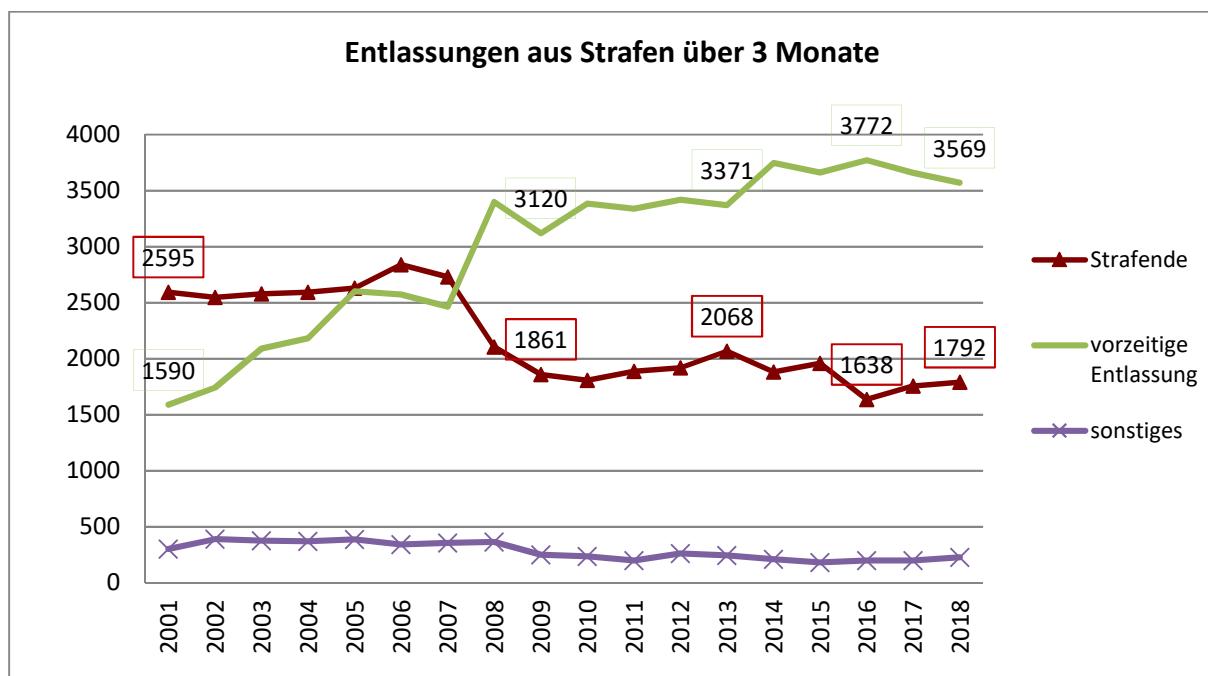
Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	48%
Strafende	32%
§ 133a StVG	9%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Sonstiges	2%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Auslieferung	1%
Amnestie/Begnadigung	0%
Reststrafe bezahlt	0%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

⁶⁵ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden § 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

Im Jahr 2018 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monaten vorzeitig⁶⁶ entlassen (64%), als diese bis zum Strafende in Haft waren (32%).⁶⁷ Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,4% bzw. 9%.



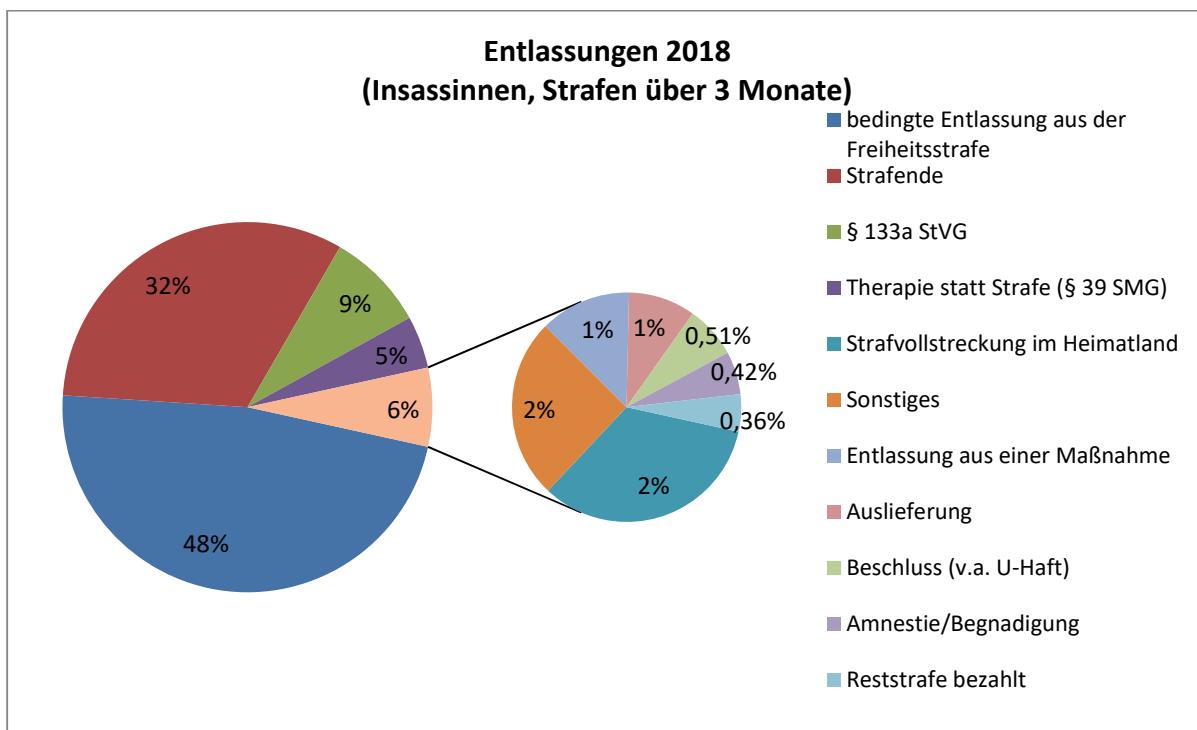
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Gegensatz zum Vorjahr ist die Zahl der vorzeitigen Entlassungen auf 3.569 gesunken. Demgegenüber ist bei den Anhaltungen bis zum Strafende ein Anstieg zu verzeichnen. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich im Berichtsjahr auf 478.

⁶⁶ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

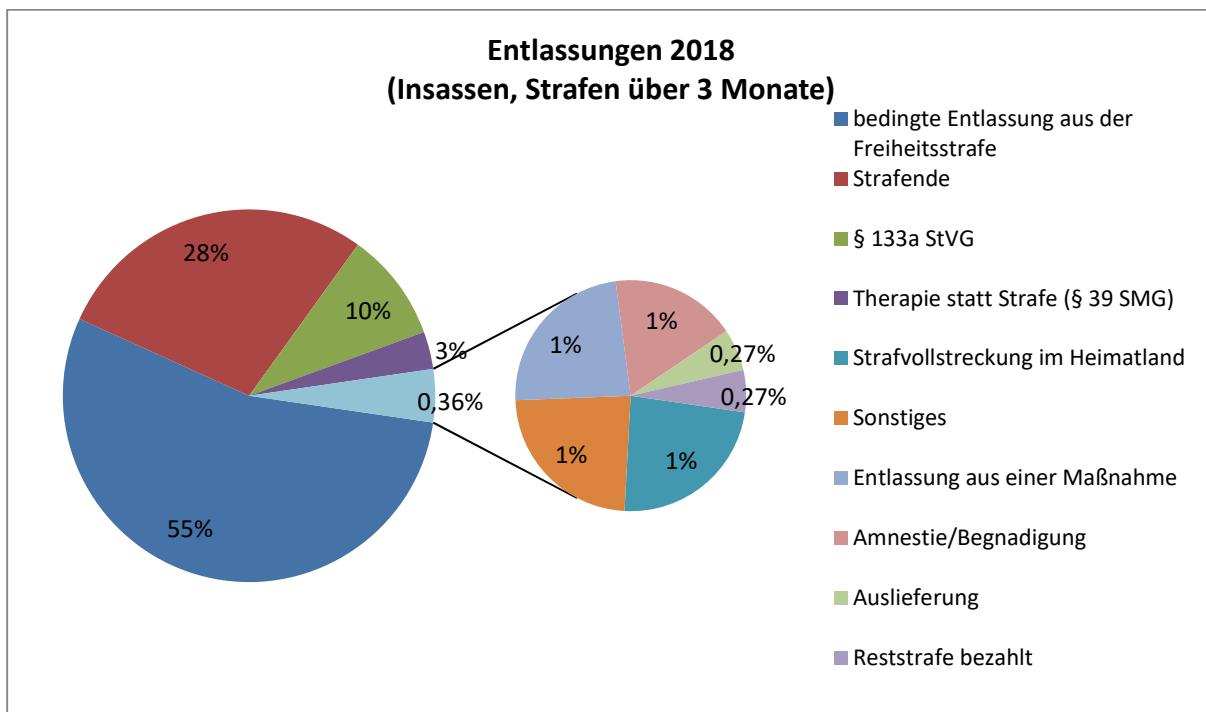
⁶⁷ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

- Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,4% aller Entlassungen⁶⁸ (37 Fälle, davon fünf Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 5% aller Entlassungen⁶⁹ angewandt.

Im Jahr 2018 wurden in Summe 478 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 7% Frauen (35 Personen). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (563 Personen) rückläufig. Die größten Gruppen waren Staatsangehörige von Rumänien, Serbien, Slowakei und Ungarn. Auffällig ist der im den letzten Jahr zu verzeichnende Anstieg der Entlassungen nach § 133a StVG bei Staatsangehörigen von Tschechien.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Rumänien	79	110	85	106	125	104	127	143	174	109
Ungarn	62	57	50	62	87	80	77	90	82	50
Slowakei	43	41	51	41	61	76	62	61	78	55
Polen	15	37	23	35	29	26	40	34	30	29
Tschechien	23	18	21	28	19	30	25	29	17	30
Serbien	11	23	30	32	33	49	43	36	44	60
Georgien	10	24	22	22	12	6	8	6	6	15
Moldawien	7	21	11	9	15	11	7	9	9	6
Nigeria	9	11	24	15	11	4	9	5	4	7
Serbien und Montenegro	9	14	5	3	5	4	2	2	3	1
Deutschland	6	7	6	9	4	7	10	5	9	7
Türkei	7	11	9	3	6	10	7	4	3	3
Kroatien	7	7	5	9	3	6	10	8	10	13
Bulgarien	4	9	9	19	28	12	35	22	16	24
Nordmazedonie	3	3	13	14	14	5	8	2	10	6
Bosnien-Herzegowina	2	2	8	11	10	9	14	7	8	8
Andere	38	65	60	72	65	60	40	65	60	55
GESAMT	335	460	432	490	527	499	524	528	563	478

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

68 Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften.

69 Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG zu rund 28% bulgarische, zu rund 23% rumänische und zu jeweils rund 11% serbische und slowakische Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2017

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2017	
BULGARIEN	28%
RUMÄNIEN	23%
SERBIEN	11%
SLOWAKEI	11%
TSCHECHIEN	6%
KROATIEN	9%
BOSNIEN-HERZEGOWINA	3%
DEUTSCHLAND	3%
GROSSBRITANNIEN	3%
RUSSLAND	3%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2018 im regionalen Vergleich⁷⁰

Es gab im Jahr 2018 insgesamt 2.894 (2017: 2.752) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷¹ und in weiteren 478 Fällen (2017: 563) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.⁷²

⁷⁰ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁷¹ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

⁷² Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

OLG Sprengel ⁷³	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung später als nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	9%	13%	49%	28%
Innsbruck	19%	14%	41%	26%
Linz	6%	12%	37%	45%
Wien	7%	16%	48%	30%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangene und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁴ *Nogratnig* (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁷⁵

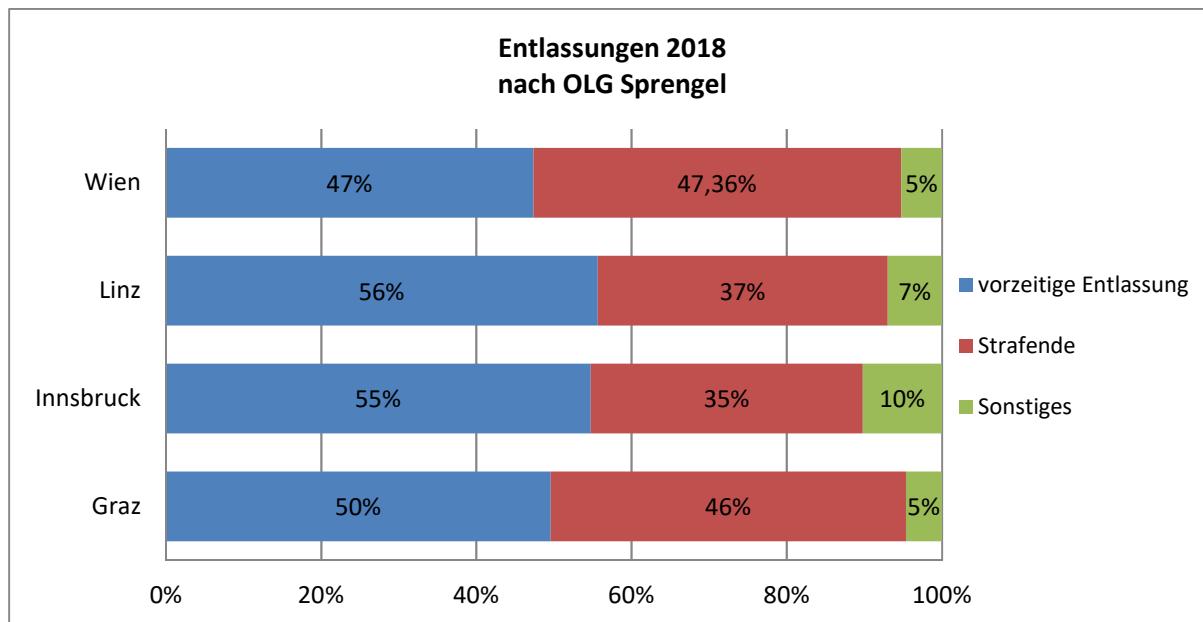
Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2018 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 48 bzw. 46% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafende entlassen, hingegen mussten in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz lediglich 35% bzw. 37% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz 55% bzw. 56% der inhaftierten

73 Aufgrund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

74 *Pilgram* 2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

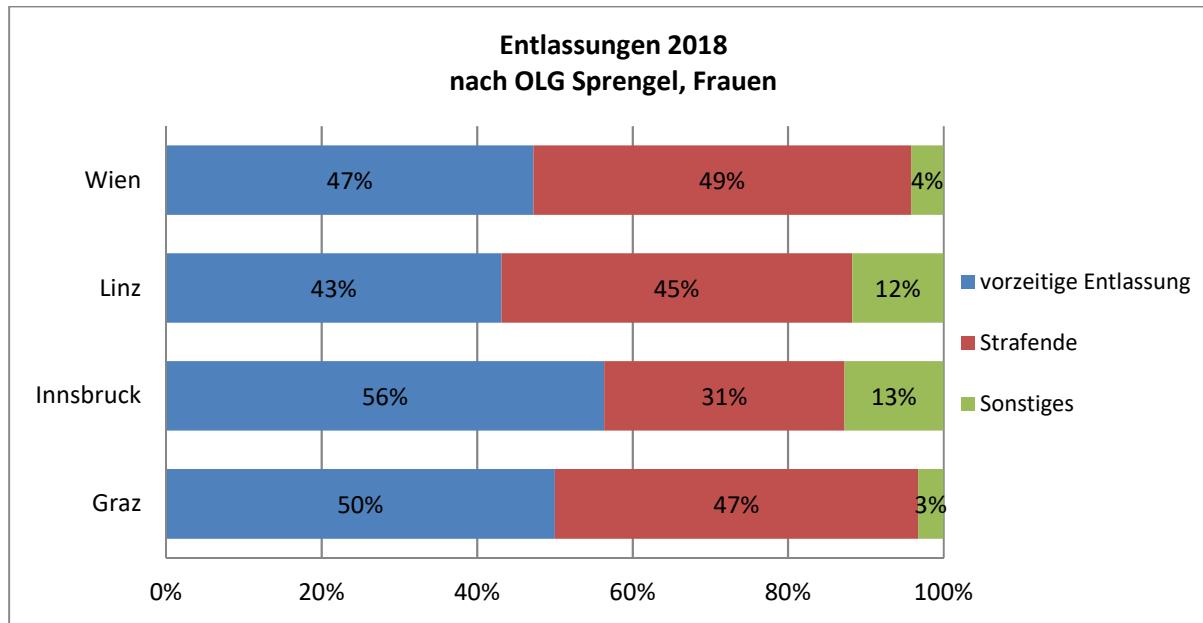
75 *Nogratnig* 2012): *Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz bei 47% bzw. 50% lag.

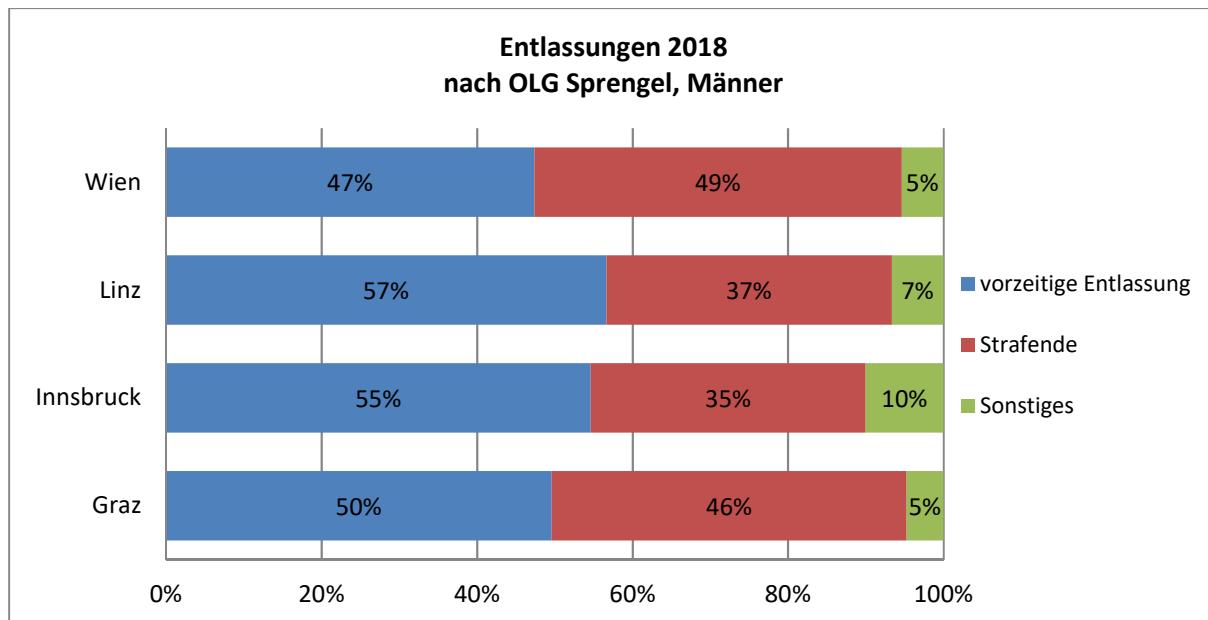


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG- Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert.

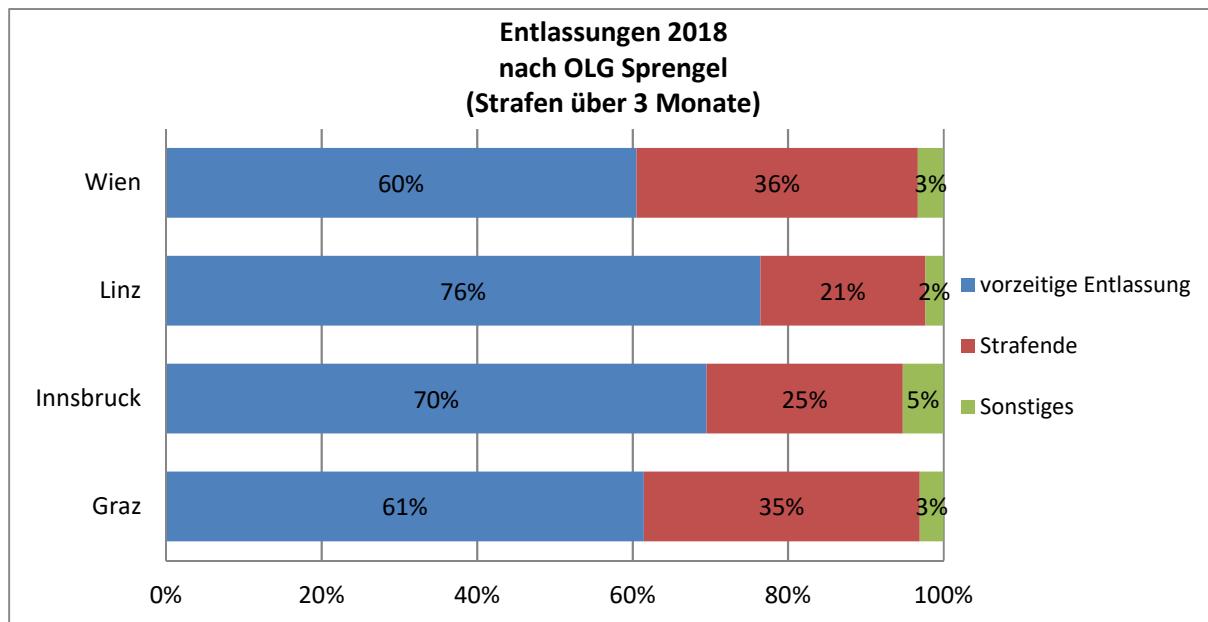


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

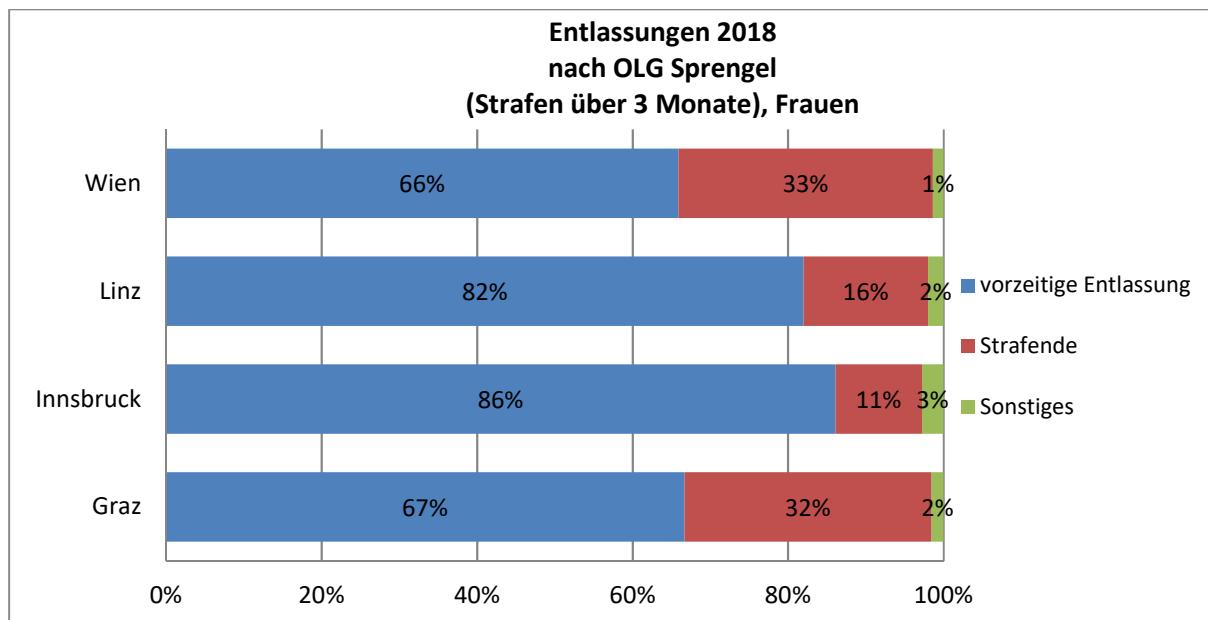
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“.⁷⁶ Grundsätzlich werden die regionalen Unterschiede zunehmend geringer.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

⁷⁶ Zu beachten ist bei der regionalen Zuordnung, dass die Entlassungen hier jenen Justizanstalten zugerechnet werden, die sie tatsächlich vornehmen. Insbesondere die Entlassungen nach § 133a StVG erfolgen aufgrund der Nähe zum Flughafen oder anderen Möglichkeiten der Rückführung konzentriert über die Justizanstalt Wien-Josefstadt, was dort zu einer Kumulierung dieser Entlassungen führt, ohne dass sie alle vom Landesgericht für Strafsachen Wien angeordnet worden wären.

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 76% bzw. 70% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 61% und im OLG-Sprengel Wien mit 60% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen im Verhältnis die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft bis auf den OLG-Sprengel Linz leicht ab, im OLG-Sprengel Linz war eine geringfügige Steigerung feststellbar.

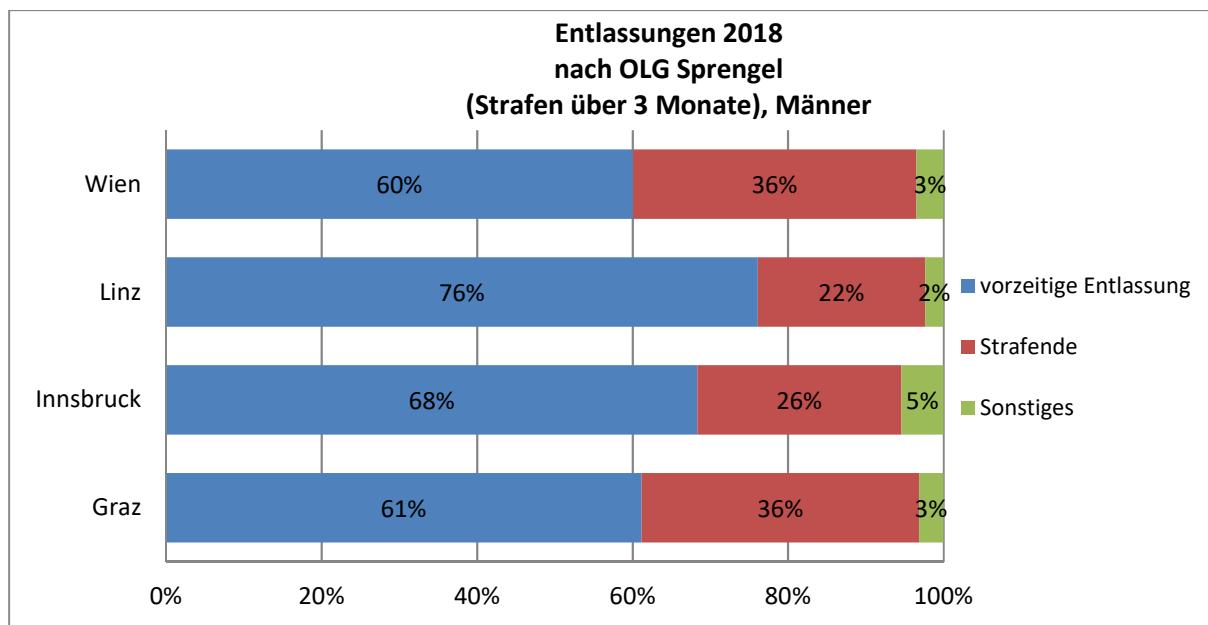


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während im OLG-Sprengel Wien 33% der inhaftierten Frauen im Jahr 2018 die Strafe bis zum Ende verbüßen musste, wurden in den anderen OLG-Sprengeln der Großteil der Insassinnen vorzeitig entlassen. Spitzenreiter ist mit 86% der OLG-Sprengel Innsbruck.

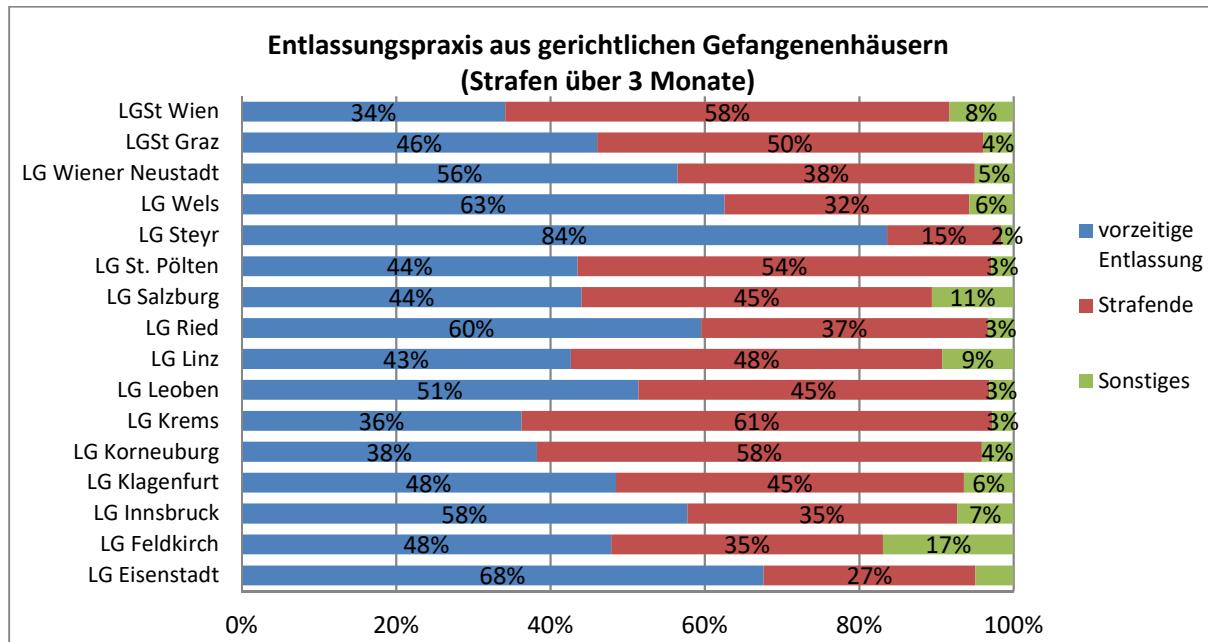
Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 217, Linz: 50, Innsbruck: 36, Graz: 66) im Vergleich zu jenen der Männer (Wien: 2.628, Linz: 934, Innsbruck: 499, Graz: 1.112) deutlich niedriger sind.



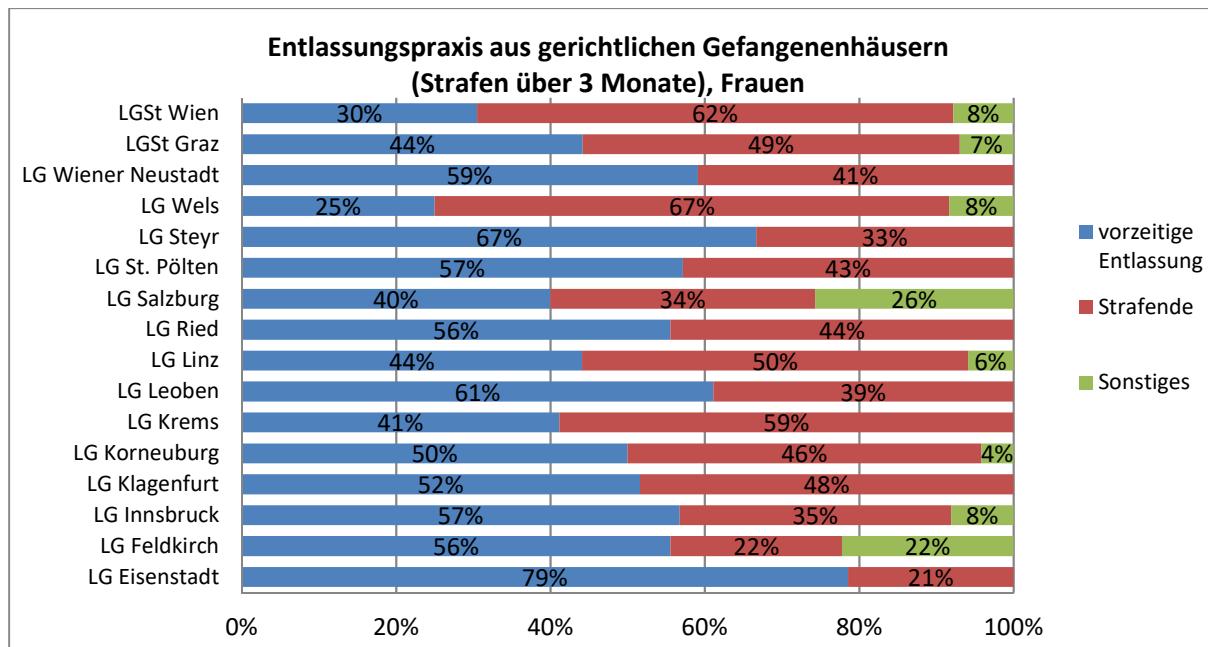
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 34% (LG-Sprengel Wien) bis zu 84% (LG-Sprengel Steyr) reicht.⁷⁷



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ; Abgabenstatistik

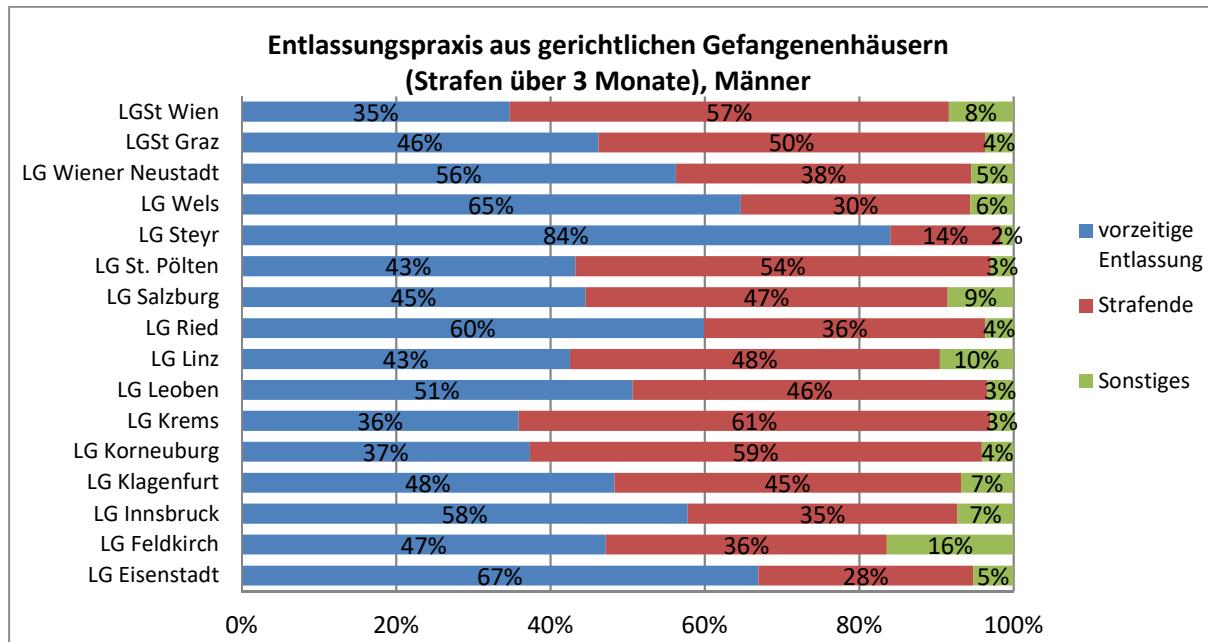
⁷⁷ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 79% (LG-Sprengel Eisenstadt) bis 25% (LG-Sprengel Wels).

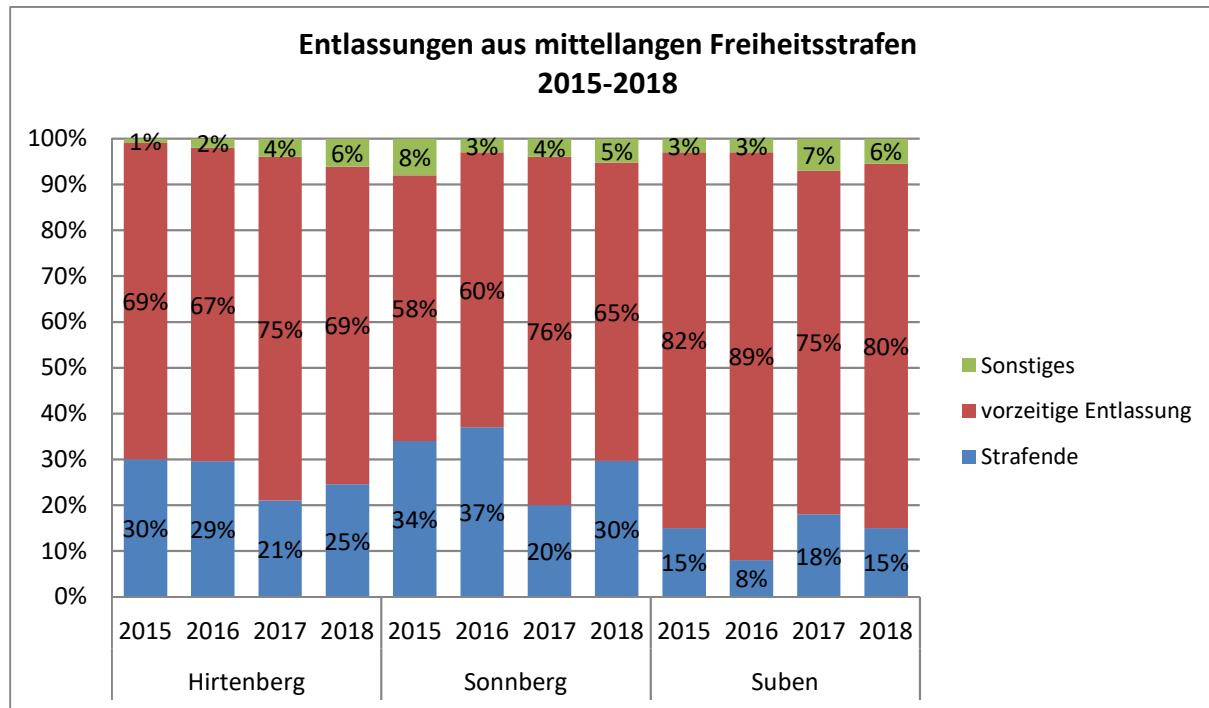
Weniger häufig als bei den Frauen sind die vorzeitigen Entlassungen von Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange

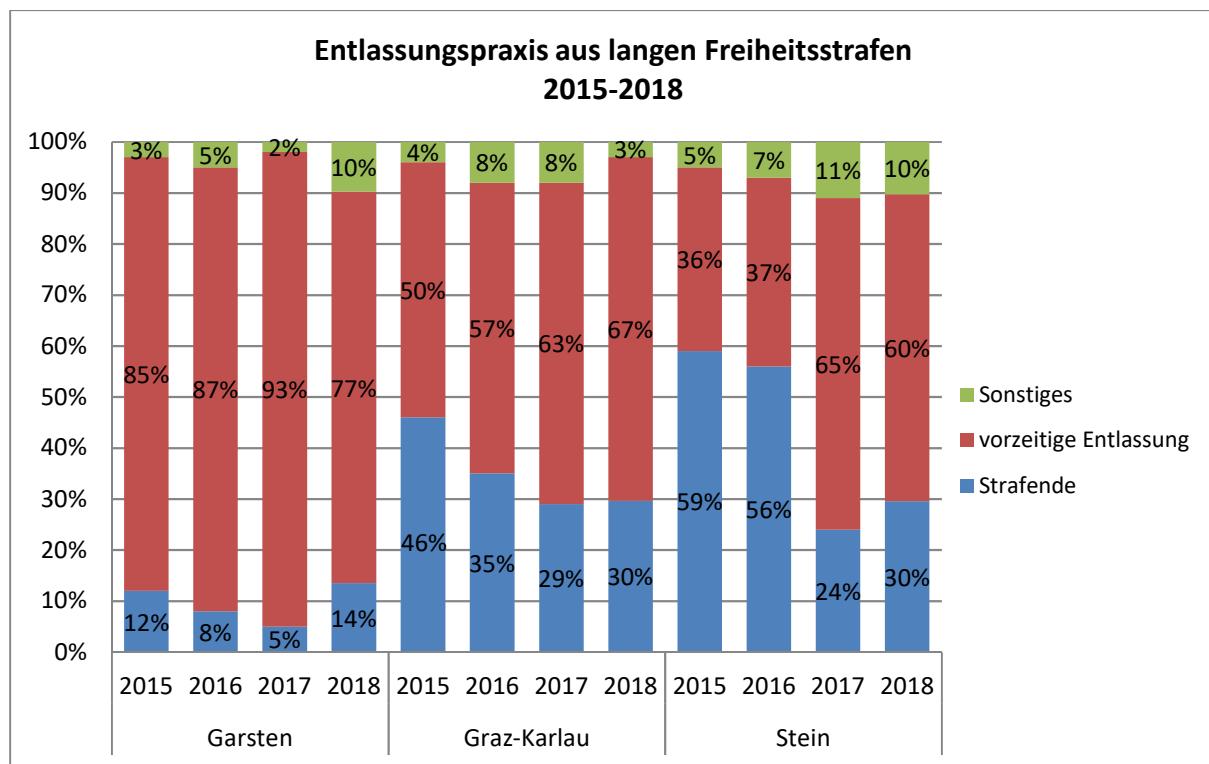
Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁸ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2015 bis 2018 in der Justianstalt Suben (LG-Sprengel Ried).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

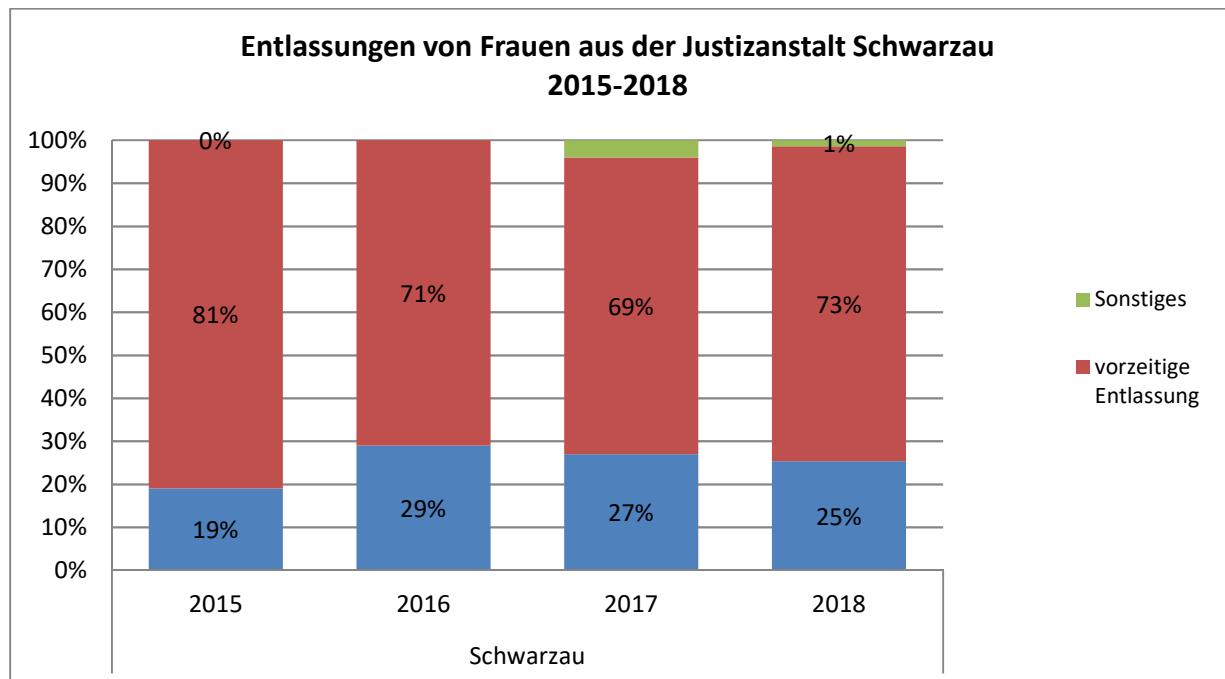
Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justianstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 14% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justianstalten Graz-Karlau und Stein jeweils 30%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ stieg im Vergleich zum Vorjahr in allen Justianstalten – Justianstalt Garsten (+9%), Justianstalt Graz-Karlau (+1%) und Justianstalt Stein (+6%).

⁷⁸ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justianstalt Schwarza in den Jahren 2015 bis 2018 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Im Berichtsjahr ist ein Rückgang der „Vollverbüßerinnen“ von 27% auf 25% zu verzeichnen. Bei den vorzeitig Entlassenen liegt der ergab sich unterdessen eine Steigerung um 4%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlerner bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen die IVV besser nutzen – eingeschränkt.

Familienstand

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle inhaftierten Personen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2018. Demnach sind rund 62% aller Gefangenen ledig, rund 18% verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sowie circa 15% geschieden.

Bei rund 6,3% der Frauen (bei den Männern: 2,3%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden oder verwitwet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig und verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand zum Stichtag		
	Männer	Frauen
geschieden	14,1%	24,3%
ledig	62,7%	49,6%
verheiratet	18,2%	13,8%
verwitwet	1,2%	3,6%
eingetragene Partnerschaft	0,1%	0,2%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁷⁹ sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassinnen und Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2018 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich rund 56,6%; nur rund 9,3% waren „unterstandslos“. In einer öffentlichen Einrichtung wohnten bzw. in Bundesbetreuung waren rund 6,5%, also kein eigenes Zuhause hatten. Selbst Eigentum am Wohnobjekt haben 5,4% angegeben. Bei rund 39% der inhaftierten Frauen (Männer: 27%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen in einem Mietverhältnis, hingegen gaben mehr Männer an als „Mitbewohner“ zu leben.

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	20,6%	11,1%
Eigentum	5,4%	6,3%
Miete	29,4%	30,6%
öffentliche Einrichtung	4,9%	3,8%
Untermiete	1,7%	0,7%
unterstandslos	9,4%	7,6%
Bundesbetreuung	1,8%	0,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wohnten im Jahr 2017 rund 42% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. Rund die Hälfte gab an, Eigentümer zu sein.⁸⁰

79 Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2018 35,8 Jahre (Frauen: 35,6 Jahre, Männer: 35,8 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2017 42,6 Jahre.

(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html; abgerufen am 12. April 2019).

80 Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 12. April 2019).

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass nur bei circa 63% aller Insassinnen und Insassen ein Eintrag in der IVV vorhanden ist. Von diesen inhaftierten Personen lebten rund 18% alleine, rund 12% lebte bei den Eltern oder bei der Familie (14%), rund 7% in einer Wohngemeinschaft.

Bei 50% der Frauen war kein Eintrag vorhanden, was sich naturgemäß auf die Aussagekraft der dargestellten Daten auswirkt. Bei den Männern fehlte bei rund 36% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie oder in einer Lebensgemeinschaft. Hingegen lebten mehr männliche Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	12,9%	5,1%
alleine	18,0%	15,0%
Lebensgemeinschaft	10,3%	10,3%
mit Familie	14,1%	15,9%
Wohngemeinschaft	7,5%	3,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2018 waren es bei den Männern bereits 15,6% und bei den Frauen gar 18,2%.⁸¹

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 64% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund 51% ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 69% und bei Männern 50%).

Rund zwei Drittel (65%) der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 17% ist der Hauptschulabschluss, für

81 Vgl.:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 12.04.2019).

10% das Polytechnikum, für 2,6% eine Volksschule und für 2,6% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). 11% hat eine Berufsschule absolviert und nur rund 5% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2016 der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 15%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 18%.⁸² Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassinnen und Insassen weit unter jenem der Allgemeinbevölkerung liegt.

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen rund 78% der Insassinnen und Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Feldkirch und Sonnberg**, liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen auch bei rund 68%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
Studium	2,1%
BFS	16,0%
Volksschule	3,8%
Hauptschule	28,2%
Polytechnikum	16,3%
keiner	1,0%
AHS	0,7%
BHS	2,8%
allg. Sonderschule	5,6%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wiesen rund 6% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarza⁸³ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Studium	0,0%
BFS	11,7%
Volksschule	3,9%
Hauptschule	28,2%
Polytechnikum	9,7%

⁸² Vgl.:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 12.04.2019).

⁸³ Bei rund 42% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV:

keiner	2,0%
AHS	1,0%
BHS	1,0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Einkommen

11% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist⁸⁴, lebten von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 15% bezogen Arbeitslosengeld und rund 9% waren überhaupt einkommenslos. Dies bedeutet, dass mehr als ein Drittel (38%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 82% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 46% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)	
	Männer
selbständig	5,9%
einkommenslos	8,0%
Pension	6,3%
Angestellter	11,1%
Notstandshilfe	5,6%
Sonstiges	4,9%
ALG Bezug	24,0%
Hilfsarbeiter	6,3%
AMS Kurs	1,4%
Facharbeiter	4,2%
Mindestsicherung	3,5%
Beamter	1,0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarza inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 79% der Frauen vorhanden):

⁸⁴ Bei rund 61% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.
168

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
selbständig	2,9%
einkommenslos	8,7%
Pension	8,7%
Angestellte/Voll	8,7%
Notstandshilfe	7,8%
ALG Bezug	19,4%
Hilfsarbeiterin	3,9%
Facharbeiterin	1,0%
Mindestsicherung	15,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2018 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (54%). Rund 22% der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 15% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	55%	40%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	22%	32%
Erstvollzug	15%	21%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	42%	31%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	26%	32%
Erstvollzug	12%	20%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁸⁵

	Männer	Frauen
Normalvollzug	64%	55%
gelockerter Vollzug & Entlassungsvollzug	18%	33%
Erstvollzug	16%	23%

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 45% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn er wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

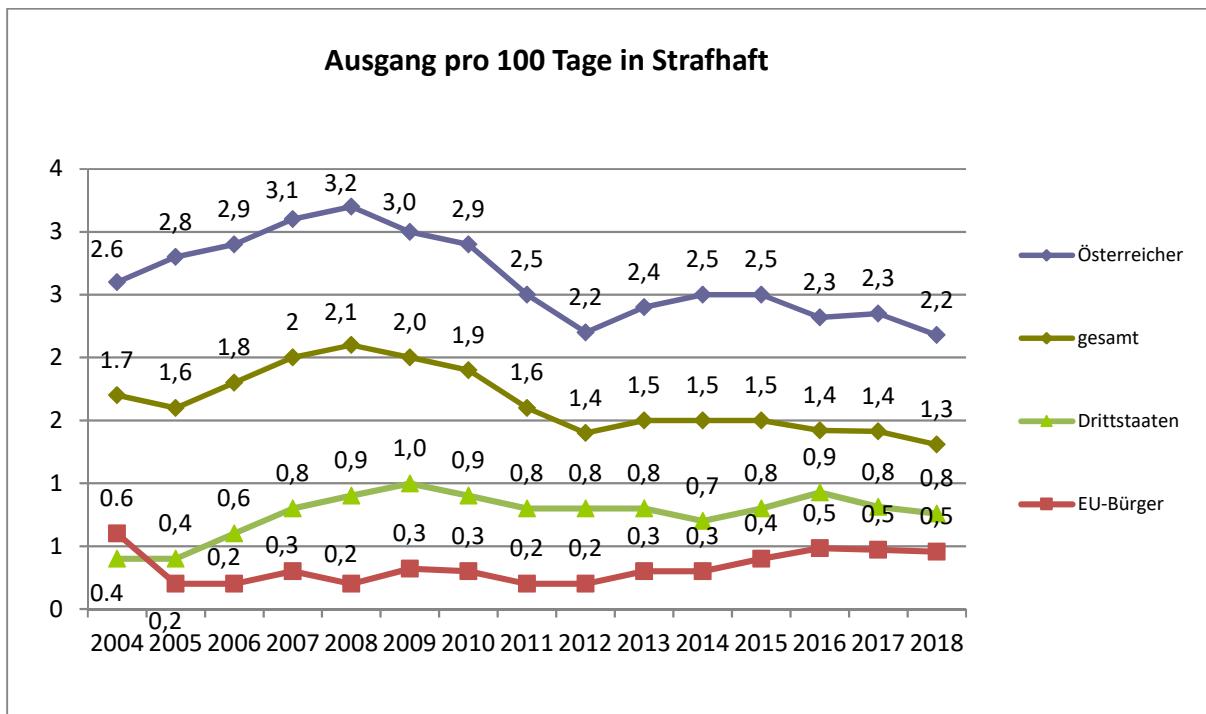
Betrachtet werden Personen, die 2018 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 31% aller Frauen und 29% aller Männer, die im Jahr 2018 aus einer Haft entlassen wurden, wurde zumindest einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 44% der österreichischen Frauen und 43% der österreichischen Männer bekamen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 18% der Nicht-Österreicherinnen und 19% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger/innen in Haft: Nur 10% aller inhaftierten Ungarinnen und Rumäninnen und ebenfalls 10% aller inhaftierten Ungarn und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 70% der weiblichen und männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten

⁸⁵ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strahafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

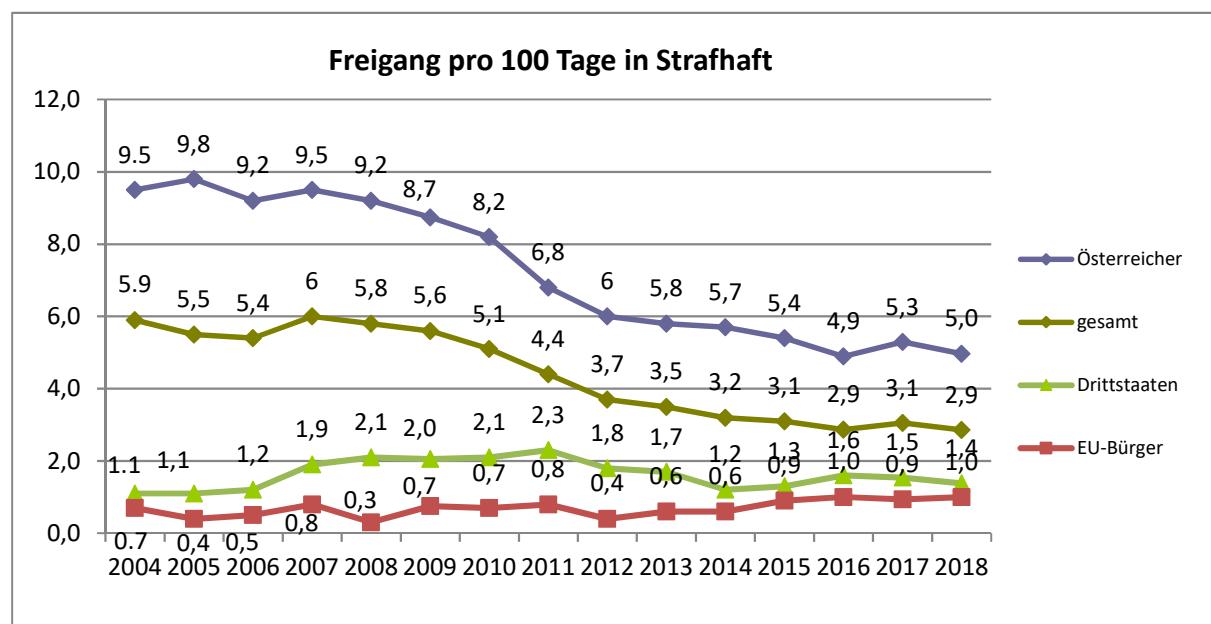
Im Jahr 2018 entlassene Österreicher/innen erhielten rund 2,2 Mal pro 100 Strahafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige weniger als einmal und Unionsbürger/innen nur fünf Mal pro 1.000 Strahafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2018 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 1,6 Mal pro 100 Tage in Strahaft Ausgang gewährt.

Unionsbürger/innen waren 0,4 Mal pro 100 Tage Strafhaft, Drittstaatenangehörige 1 Mal pro 100 Tage Strafhaft auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 76% der Frauen und 75% der Männer, die im Jahr 2018 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 9% der Österreicherinnen und 19% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 4% der Frauen und 8% der Männer, bei Unionsbürger/innen hingegen 3% (Frauen) bzw. 5% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2018 erhielten Österreicher/innen rund fünf Freigänge in 100 Strafhafttagen, Drittstaatenangehörige 1,4 und Unionsbürger/innen einen Freigang. Der verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreicher/innen ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁶ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die **durchschnittliche tägliche Beschäftigungsdauer** (früher: Beschäftigungsquote)⁸⁷. Die Beschäftigungsdauer wird seit dem Berichtsjahr 2013⁸⁸ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁸⁹ die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2018) entlassen wurden. Die Beschäftigungsdauer wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Hafttage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Hafttage jener Personen, die im Jahr 2018 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsdauer wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der Hafttage.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Hafttag⁹⁰ in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 2 Stunden und variiert zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt und St. Pölten) und 6,6 Stunden (Eisenstadt). Inhaftierte Frauen arbeiten in

⁸⁶ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2018 5,93 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,89 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2016).

⁸⁷ Die Beschäftigungsdauer, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁸⁸ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

⁸⁹ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

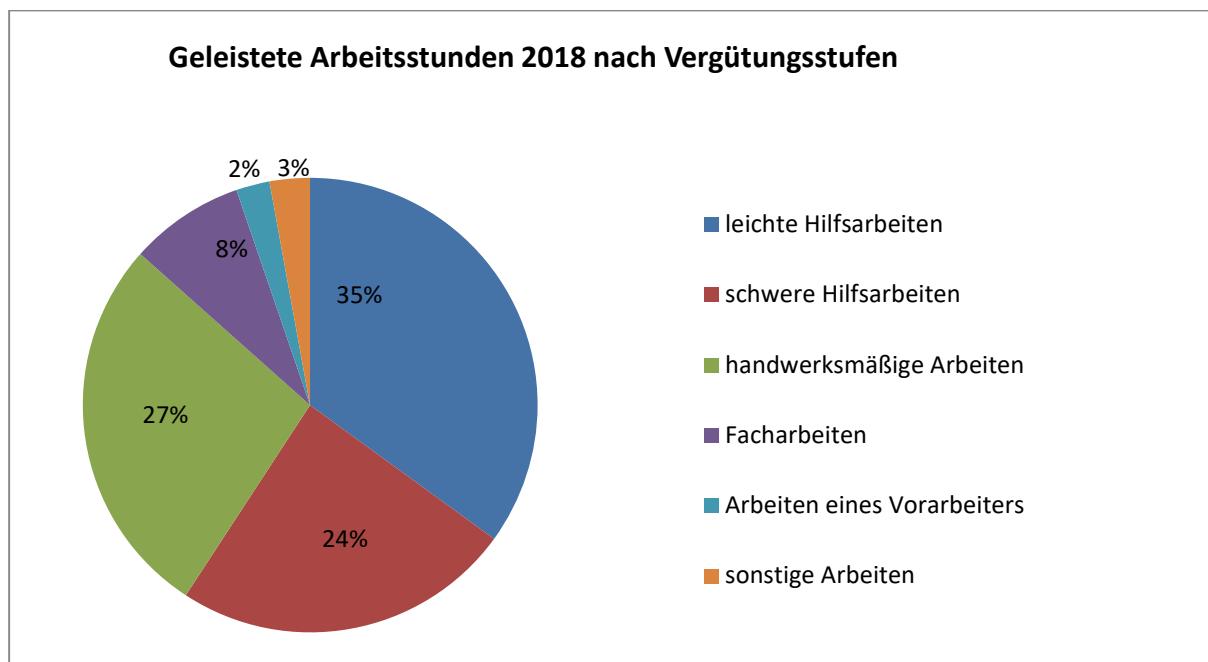
⁹⁰ In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,5 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund 0,5 Stunden (Eisenstadt) und 2,6 Stunden (Ried).

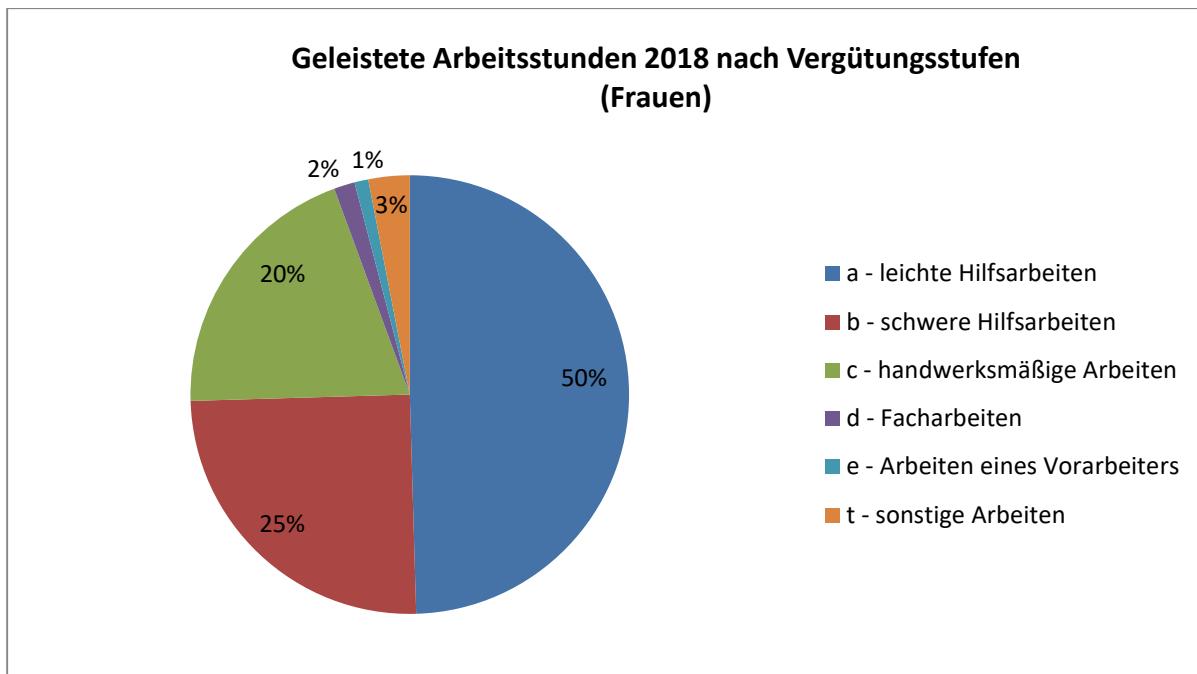
In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 3,0 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarza) durchschnittlich 3,1 Stunden pro Tag.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2018 durchschnittlich 2,4 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 2,2 Stunden in Göllersdorf, 2,3 Stunden in Wien-Mittersteig, 2,6 Stunden in Gerasdorf, und 2,7 Stunden in Wien-Favoriten.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2018 wie folgt:

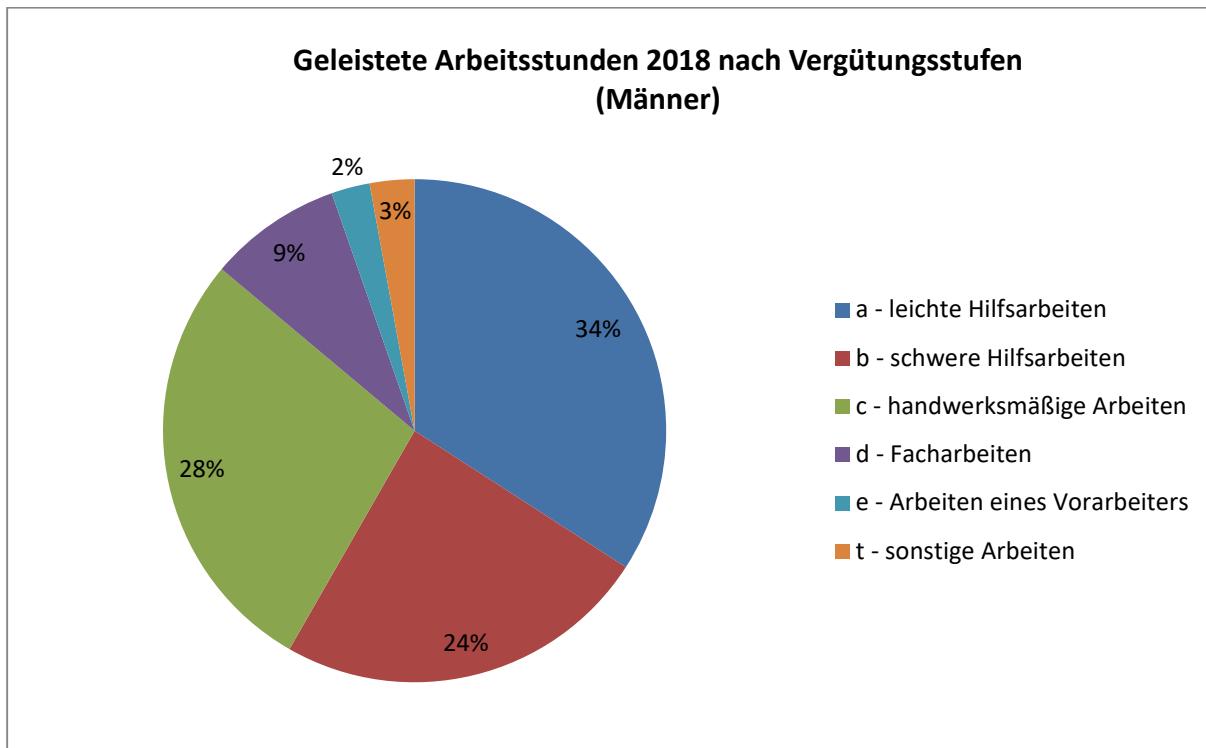


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer/eines Vorarbeiterin/Vorarbeiters verrichten:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

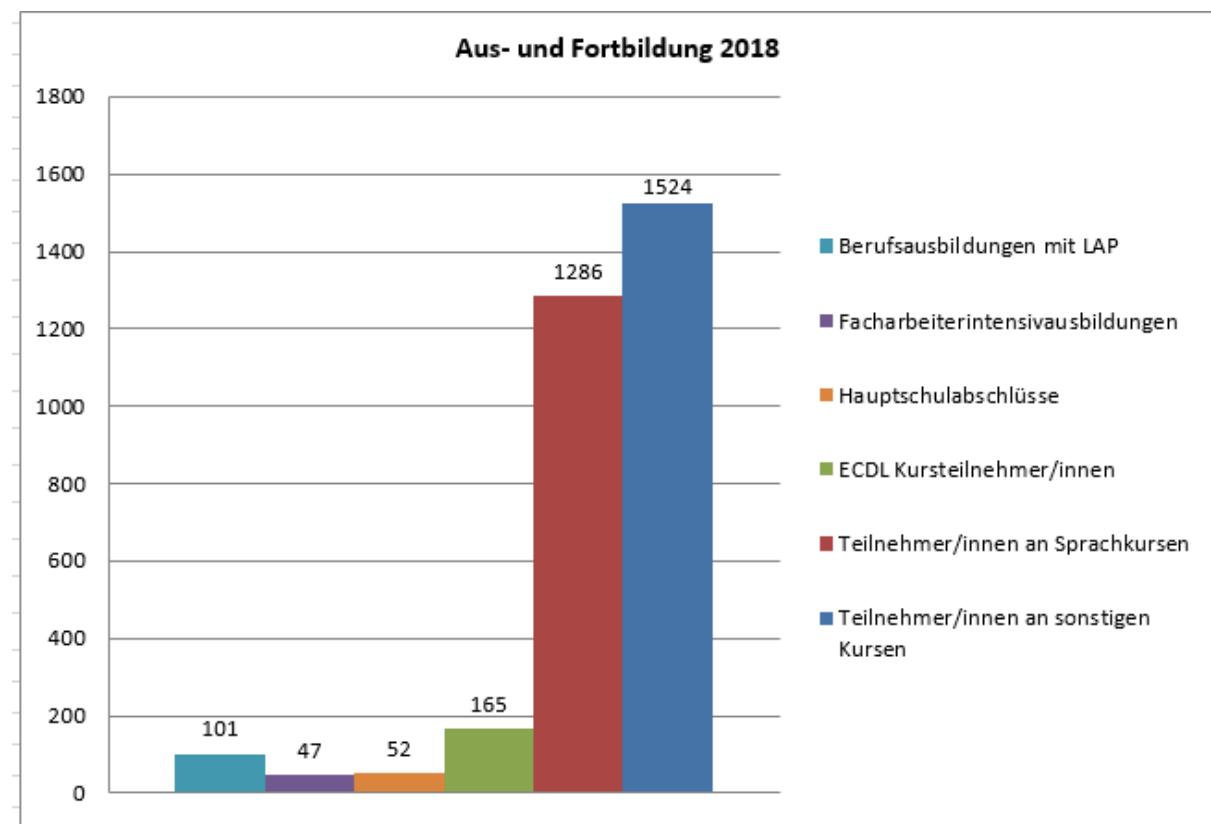
Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2018 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 5,56 pro Tag (Frauen EUR 5,93 pro Tag, Männer EUR 5,56 pro Tag), nach Abzug der

Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹¹ Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2018 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 5,69 (Frauen EUR 6,79; Männer EUR 5,60). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 5,12 (Frauen EUR 5,94; Männer EUR 5,11).

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹²

Im Jahr 2018 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 3175 inhaftierte Personen, davon 310 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund € 895.000,- aufgewendet wurde.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen nach der Entlassung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.



Quelle: Daten der Generaldirektion, Abteilung II 3, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

⁹¹ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

⁹² Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (1286 Teilnehmer/innen, davon 95 Frauen) sowie Basisbildungsmaßnahmen (z.B. Hauptschulabschlusskurse) und Qualifizierungsmaßnahmen (zusammengefasst in den sonstigen Kursen wie z.B. Hubstaplerkurse oder Schweißkurse) besucht (1524 Teilnehmer/innen, davon 132 Frauen).

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2018 schlossen 47 Insassen erfolgreich die Facharbeiterintensivausbildung ab und 101 Insassen eine Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung. Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 165 inhaftierte Personen, davon 4 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen.

Erfreulicherweise steigt der Anteil inhaftierter Frauen an Qualifizierungsmaßnahmen – 310 Frauen haben im Berichtsjahr 2018 an den bezeichneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen – und steigern somit ihren Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung.

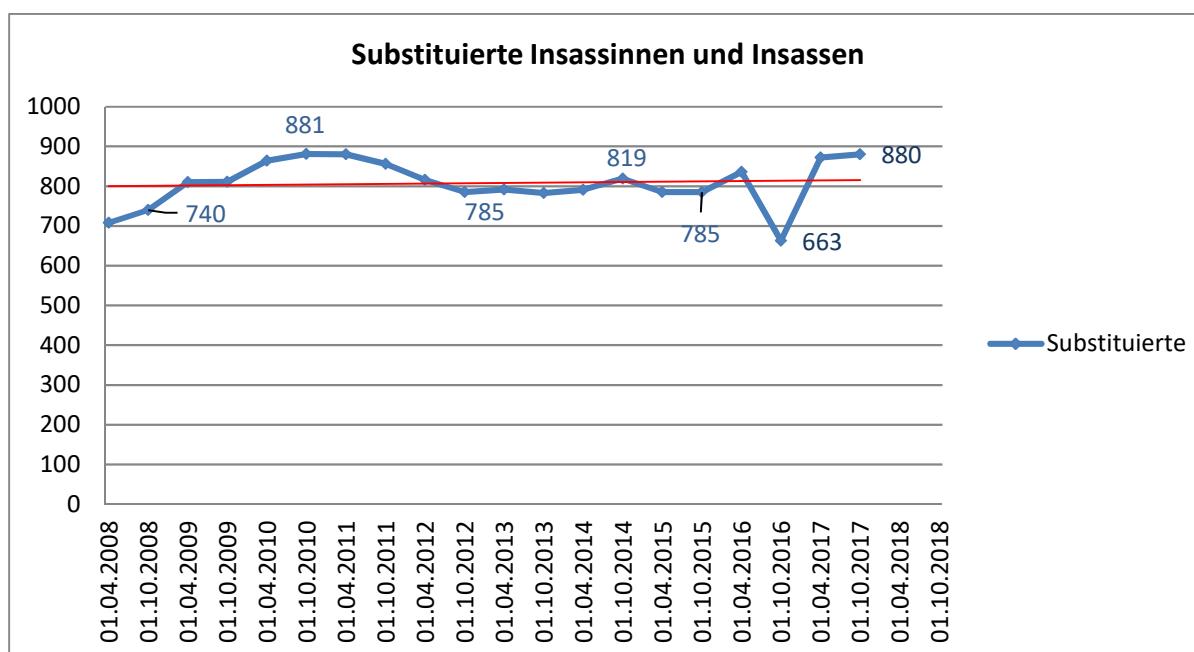
Freigänge Berufsaus- u. Fortbildung	62
Teilnehmerinnen sonstige Kurse	147
Teilnehmerinnen an Sprachkursen	95
ECDL Kursteilnehmerinnen	4
Hauptschulabschlüsse	0
Reifeprüfung	1
Hochschulstudien	1
Meisterprüfungen	0
Facharbeiterintensivausbildungen	0
Berufsausbildungen mit LAP	0

Quelle: Daten der Generaldirektion, Abteilung II 3, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die inhaftierten Personen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2018 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 888 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 10% der InsassInnen entspricht. Mit einem Anteil von 36,1% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 20,0% und weiteren retardierten Morphinien.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333	255			101	3				16
Substitutionsverteilung in %			47,1	36,1			14,3	0,4				2,3
01.10.2008	740	9,4	354	242			131	0				13
Substitutionsverteilung in %			47,8	32,7			17,7	0,0				1,8
01.04.2009	810	9,6	374	270			86	70				10
Substitutionsverteilung in %			46,2	33,3			10,6	8,6				1,2
01.10.2009	811	9,6	405	250			55	85				16
Substitutionsverteilung in %			49,9	30,8			6,8	10,5				2,0
01.04.2010	864	9,9	455	226	6		48	98	3	0	28	
Substitutionsverteilung in %			52,7	26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2	
01.10.2010	881	10,3	407	270	9	16	39	115	10	14	1	
Substitutionsverteilung in %			46,2	30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1	
01.04.2011	880	10,0	402	279	10	15	39	96	12	12	15	
Substitutionsverteilung in %			45,7	31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7	
01.10.2011	856	9,7	442	231	3	13	39	90	7	5	26	
Substitutionsverteilung in %			51,6	27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0	
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1
01.04.2016	836	9,4	321	124	155	7	0	88	88	14	6	33
Substitutionsverteilung in %			38,4	14,8	18,5	0,8	0,0	10,5	10,5	1,7	0,7	3,9
01.10.2016	663	7,6	255	97	117	4	0	70	90	16	10	4
Substitutionsverteilung in %			38,5	14,6	17,6	0,6	0,0	10,6	13,6	2,4	1,5	0,6
01.04.2017	872	9,7	335	98	162	3	1	88	134	15	19	17
Substitutionsverteilung in %			38,4	11,2	18,6	0,3	0,1	10,1	15,4	1,7	2,2	1,9
01.10.2017	880	9,9	321	105	159	5	0	84	132	22	16	23
Substitutionsverteilung in %			36,5	11,9	18,1	0,6	0,0	9,5	15,0	2,5	1,8	2,6
01.10.2018	888	10,2	321	136	178	2	1	86	111	31	7	15
Substitutionsverteilung in %			36,1	15,3	20,0	0,2	0,1	9,7	12,5	3,5	0,8	1,7

Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des chefärztlichen Dienstes bei Neueinstellungen von InsassInnen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen ÄrztlInnen beeinflusst. Bei den substituierten InsassInnen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den InsassInnen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung. Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes

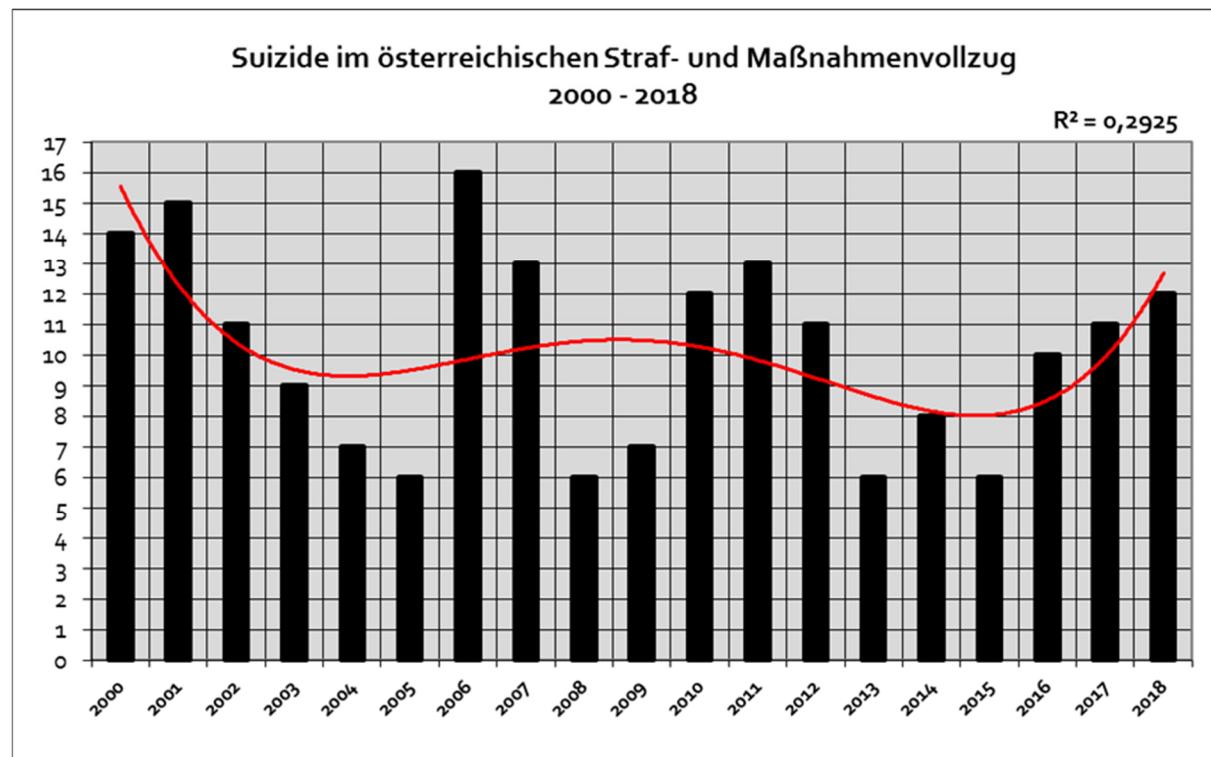
Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

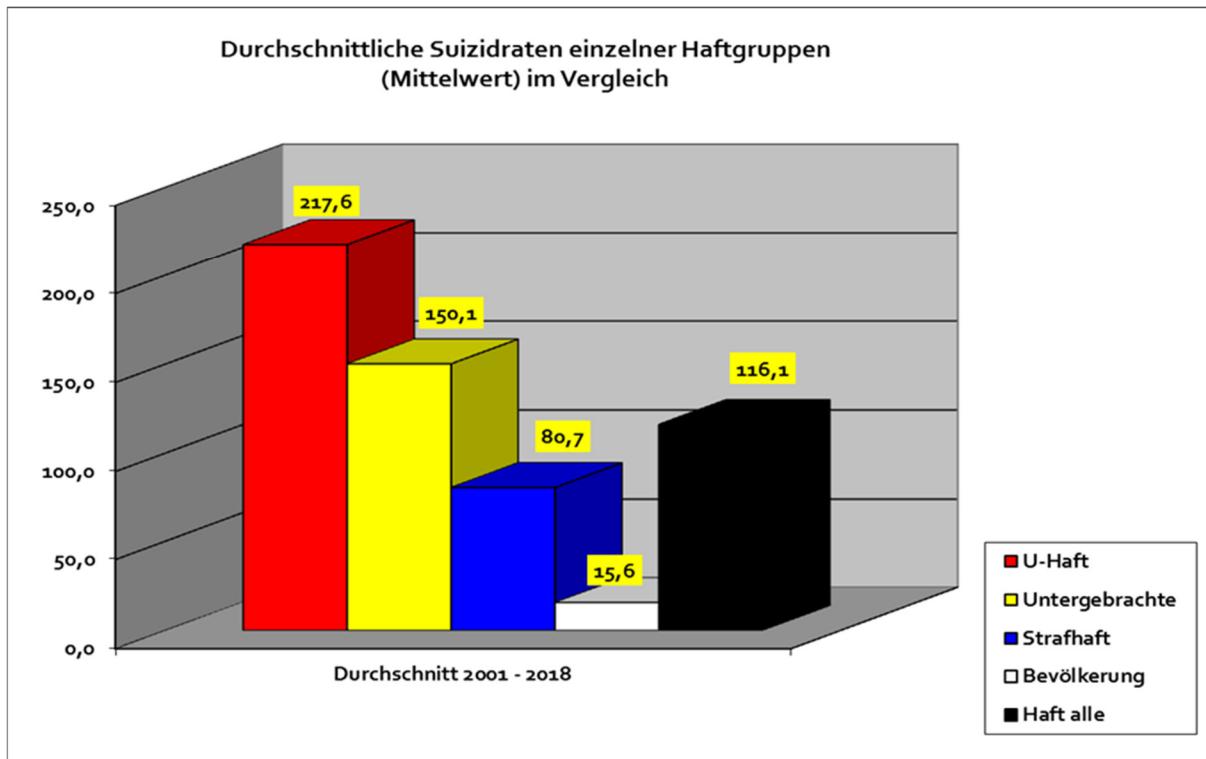
Im Jahr 2018 nahmen sich 12 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben, davon 2 Frauen. Fünf der Suizidenten waren Untersuchungshäftlinge, ebenfalls fünf befanden sich in Strafhaft, je einer im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB und § 21 Abs. 2 StGB.

Die Entwicklung der Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 zeigt bis zum Jahr 2015 einen sinkenden Trend. In den letzten 3 Jahren nehmen die Suizidzahlen tendenziell wieder zu, wie der Abbildung entnommen werden kann:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2018 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Grafik kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2018 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹³ für das Jahr 2018:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	82,8
Untersuchungshäftlinge	254,5
Untergebrachte	195,6
Häftlinge total	132,3
Männliche Bevölkerung Österreich	22,7*
Bevölkerung Österreich	14,4*

93 Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

Wie aus der Tabelle herausgerechnet werden kann, liegt die Suizidrate der Untersuchungshäftlinge im Vergleich mit jener der Strafgefangenen um den Faktor 3,1 höher, jene der Untergebrachten um den Faktor 2,5. Die Suizidrate für sämtliche Häftlinge beträgt mit 132,3, das 9-fache der Suizidrate in der österreichischen Allgemeinbevölkerung (14,5) beziehungsweise das etwa 5,8-fache der männlichen Bevölkerung in Österreich (22,6). Diese Raten liegen im Bereich des internationalen Durchschnitts. Wissenschaftlichen Publikationen aus verschiedenen Staaten sind durchschnittlich 3- bis 12-mal so hohe Suizidraten in Haft, verglichen mit jenen der Allgemeinbevölkerung, zu entnehmen.⁹⁴

4.2.5 Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

94 Z.B. Preventing Suicide, A Resource for Prison Officers, WHO, Geneva, 2000; Anasseril, Daniel, Preventing Suicide in Prison, Journal of American Academic Psychiatry Law, 2006; Matschnig, Frühwald, Frottier, Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich, Psychiatr. Praxis 2006 ei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein Neustart bietet für das BMVRDJ unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und auch Deliktverarbeitung. Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2018 insgesamt 8.227 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von Neustart geleistet.

Die Anzahl der Klienten 2018 betrug insgesamt 3.604 Personen und ist somit gesunken (- 5,1%). 2018 gab es 21.913 Klientenkontakte, um 2,2% mehr als im vorangegangenen Jahr.

Seit 2014 wurden die Beratungsangebote in der Haft verstärkt, um einerseits die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten und andererseits durch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Insassen die Bereitschaft zu erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Reflexion der eigenen Rückfallsgefährdung weiterzuführen. Während der Haft wurden 2016 von 1.546 Insassen mehrere Beratungsgespräche in Anspruch genommen, das sind um 81 Personen mehr als 2015. In den ersten sechs Monaten nach der Entlassung nahmen 1.089 Personen die Beratung in Anspruch.

58% der betreuten Klienten werden nach der Betreuung nicht mehr rückfällig⁹⁵.

⁹⁵ Vgl. Hofinger/Peschak Legalbiografien von Neustart Klienten 2017.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287	3.297	3.483	3762	3.722	3.794	3.604

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins Neustart arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. Neustart „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 105 Wohnplätzen (Stand Dezember 2018).

Neustart „Betreutes Wohnen“

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Wohnplätze	102	103	103	103	103	102	102	103	103	105	103
Zugänge	149	154	144	146	157	130	142	158	161	204	209

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 ORGANISATION DER JUGENDGERICHTSHILFE

6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem BMVRDJ, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** (sowie der Teilnahme an Untersuchungshaftkonferenz bzw. mit Stellungnahmen zu deren Zweckmäßigkeit) und mit der **Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen** und **Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe

In den anderen Bundesländern wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bisher von den Jugendwohlfahrtsträgern, in Vorarlberg auch von Neustart wahrgenommen; dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang.

Wie auch im Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen, beabsichtigte das BMVRDJ, dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die Aufgaben (siehe unten 6.2) der Durchführung von Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen wird; dazu sollte die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden. Diese drei Aufgaben wurden um jene der Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und der Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Dieses Vorhaben wurde im Jahr 2015 verwirklicht – samt Änderung der Bezeichnung auf Familien- und Jugendgerichtshilfe. Die Einführung der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe erfolgte schrittweise und startete am Standort Graz, weil dort bereits Erfahrung im Pilotprojekt gesammelt werden konnte. Die weitere Ausbaustufe sah den Ausbau in den OLG-Sprengeln Graz

und Innsbruck (ausgenommen Vorarlberg), und anschließend in den beiden restlichen OLG-Sprengeln vor. Mit Jahresende 2015 wurde schließlich auch der Ausbau in Vorarlberg festgelegt.

Der Aufbau erfolgte bundesweit einheitlich, getragen von der Erfahrung der Wiener Jugendgerichtshilfe und unter tatkräftiger Mithilfe deren Proponenten. Zeitgleich begann die Erarbeitung einheitlicher Standards (im Sinne einer Qualitätssicherung) und der Aufbau eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Aus diesem Register wird die Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellt.

6.2 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.
4. Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft (§ 35a Abs. 2 JGG)
5. Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a Abs. 1 JGG)

Diese Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

6. Die Mitwirkung am Tatausgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
7. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
8. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 und 5. bis 8. genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut, sonst werden sie aus Eigenem (aufgrund des gesetzlichen Auftrags) tätig.

6.3 AUFRÄGE UND ERLEDIGUNGEN

Im Berichtszeitraum sind 6.686 (2017: 6.749) Fälle bei der Jugendgerichtshilfe angefallen. Insgesamt konnten 5.629 Aufträge erledigt werden, in 67 Fällen war die von Staatsanwaltschaft/Gericht vorgeschriebene Auftragsdauer zu kurz; 495 Aufträge konnten wegen der mangelnden Kooperation der Parteien nicht erledigt werden.

Nach Auftragsarten zusammengefasst erledigte die Jugendgerichtshilfe 2018 folgende Aufträge: 4.122 Jugenderhebungen (2017: 4.005), 1.185 Haftentscheidungshilfen (2017: 1.343), 590 Haftbetreuungen (2017: 699), 516 Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit einer Sozialnetzkonferenz (2017: 445), 223 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen (2017: 239) und sieben Kriseninterventionen.

6.3.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2018 erhielt die Jugendgerichtshilfe gesamt 4.122 Erhebungsaufträge. In 1.713 Fällen erfolgte der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, in 3.115 Fällen durch das Gericht, in den restlichen Fällen arbeiteten die Standorte der FJGH überregional zusammen.

Insgesamt wurden 4.023 Vorschläge über notwendige Maßnahmen unterbreitet. Folgende Weisungen wurden angeregt: Anordnung von Bewährungshilfe (1.542 Mal), Psychotherapie (431 Mal), Anti-Gewalt-Training (230 Mal), Drogentherapie (251 Mal), Zuweisung zur Männerberatung (153 Mal); in 95 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Für den Fall, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht eine diversionelle Erledigung erwägen sollten, unterbreitete die Jugendgerichtshilfe dazu ebenfalls die aus ihrer Sicht passenden Vorschläge: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (328 Mal), Probezeit (194 Mal) und Tatausgleich (166 Mal).

6.3.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

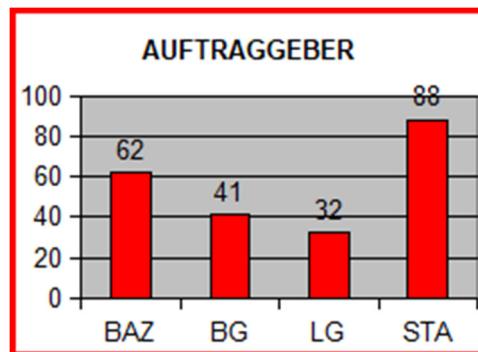
2018 leistete die Jugendgerichtshilfe in insgesamt 1.185 Fällen Haftentscheidungshilfe.

6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Im Jahr 2018 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 223-mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln. Die Auswertung der Daten für das Jahr 2018 hinsichtlich der erfolgreich erbrachten gemeinnützigen Leistungen wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorliegen, da die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung zumeist sechs Monate Zeit

haben. Vollständige Datensätze aus 2018 liegen allerdings über die Variablen „Auftraggeber“ und „Stundenanzahl“ vor.

Die meisten Aufträge im Jahre 2018 langten von der Staatsanwaltschaft Wien (88) und deren Bezirksanwälten (62) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 67%. Die restlichen 33% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (32) und die Bezirksgerichte (41).



Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2018 50 Stunden gemeinnützige Leistung auferlegt bekommen. Davon hatten lediglich drei Jugendliche mehr als 100 Stunden zu erbringen.

Im Jahr 2017 haben 78,5% aller Vermittelten ihre gemeinnützige Leistung pflichtgemäß beendet und die Staatsanwaltschaft (inklusive der Bezirksanwälte) ist endgültig von der Verfolgung zurückgetreten. Die niedrigere Erfolgsrate im Jahr 2017 lässt sich insofern erklären, dass einige Jugendliche aus Österreich abgewandert sind und ihre gemeinnützige Leistung nicht mehr beenden konnten.

6.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

2018 erhielt die Wiener Jugendgerichtshilfe erstmalig zwei Aufträge, Jugendlichen gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe zu vermitteln. Beide Jugendliche sind ihrer Verpflichtung zur Leistung der Geldstrafe nicht angekommen, sodass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde, der jedoch unterbleibt, wenn sie sich bereit erklären, binnen einer bestimmten Frist gemeinnützige Leistungen zu erbringen. Ein Jugendlicher hat seine Gemeinnützigen Leistungen vollständig erbracht, der andere Jugendliche wurde in eine Einrichtung vermittelt, ist dort jedoch mehrfach nicht erschienen und hat schließlich seine Geldstrafe bezahlt.

6.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthaltung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 590 inhaftierte Personen betreut (2017: 699). Insgesamt fanden 4.973 Kontakte mit den Verfahrensparteien (1.580 Haftbetreuungen durch den Psychologischen Dienst und 3.393 Haftbetreuungen durch den Sozialen Dienst) statt. Zugangsgespräche wurden 466 durchgeführt.

Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Jugendliche und junge Erwachsene, die aus einem anderen Kulturkreis (z.B. Algerien, Nigeria, Afghanistan, Syrien, Tschetschenien) stammen und psychisch als auch psychiatrisch auffällig sind, stellen die Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe nach wie vor Herausforderungen. Neben der Sprachbarriere stimmen oft die familiären Werte und Normen nicht mit den westeuropäischen Normen überein. Vor allem die jugendlichen Burschen sind mit diesem Widerspruch überfordert, insbesondere wenn es sich um die Konzepte von Männlichkeit, Stärke und Gewalt handelt. In Haft sind die Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe damit befasst, diesen „Kulturclash“ in der Betreuung aufzugreifen und die verhärteten Fronten zwischen den

Kulturkreisen im Einzelfall aufzuweichen. Auch bestimmte Geschlechterrollen in der forensischen Arbeit führen zu einer Ambivalenz dieser Burschen. In der Angehörigenarbeit wird beobachtet, dass in den Ursprungsfamilien klassische Genderrollen tragend sind. Eine Aufweichung muss somit auch auf parentaler Ebene stattfinden, nicht nur bei den Jugendlichen. Unterschiedliche Norm- und Wertvorstellungen werden besonders bei der Akzeptanz psychologischer bzw. psychiatrischer Behandlungen als auch beim Verständnis psychischer Erkrankungen deutlich. So ist das Verständnis hinsichtlich psychischen Erkrankungen und damit notwendige Medikation marginal ausgeprägt.

Nach wie vor beschäftigt die Wiener Jugendgerichtshilfe die Population der psychisch auffälligen jugendlichen Insassen. Diese erfordert die Anpassung der psychologischen Arbeit an die speziellen Bedürfnisse und Schwierigkeiten. Bei den häufigsten Diagnosen handelt es sich um Posttraumatische Belastungsstörungen, Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen und um Hyperkinetische Störungen. Die Adoleszenten fallen in Haft durch Defizite in der Handlungsregulation, des Bedürfnisaufschubs und der Frustrationstoleranz auf. Häufig werden intrafamiliäre und transgenerationale Belastungen als auch verminderte Ressourcen im Familienverbund deutlich. Bei der Population der psychisch auffälligen jugendlichen Inhaftierten liegt ein hoher Stellenwert, wie auch bei anderen Insassenpopulationen, auf den Aufbau einer wertschätzenden und kontinuierlichen Betreuungsbeziehung, und zwar so zeitnah wie möglich nach der Inhaftierung. Auch die Krankheitseinsicht und die zukünftige Behandlungsmotivation müssen gezielt etabliert und gefördert werden.

Dies erfordert somit eine enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiaterin. So waren vermehrt Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit Störungsbildern inhaftiert, die eine psychiatrisch-medikamentöse Behandlung unabdingbar machen (Schizophrenie, wahnhafte Störungen, psychotische Störungen, bipolare affektive Störung und emotional-instabile Persönlichkeitsentwicklungsstörung). Auffallend war eine frühe Manifestation dieser Störungsbilder, bereits in der mittleren Phase der Adoleszenz. Diese Jugendlichen wurden teilweise schon vor der Haft psychiatrisch behandelt. Teilweise fand jedoch eine unzureichende Versorgung statt beziehungsweise zeigten die Jugendlichen in der Vergangenheit keine ausreichende Compliance und das externe Betreuungsnetzwerk stieß an ihre Grenzen.

Weiters fiel auf, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Frei-Fuß-Bereich, im Vergleich zu den letzten Jahren, ebenfalls psychisch auffälliger geworden sind und öfters eine psychiatrische Vorgesichte aufweisen. Insbesondere die Jugendlichen entgleiten im Rahmen
192

ihrer psychischen Erkrankung, welche im Jugendalter oft mit oppositionellem Verhalten einhergeht, der elterlichen Erziehung. Längere Gespräche mit Angehörigen und psychosozialen Einrichtungen sind daher von Nöten, da die Erziehungsberechtigten oftmals überfordert und hilflos imponieren.

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregerister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁹⁶ Das Strafregerister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmals werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafzatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

⁹⁶ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregerister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2014 – 2018 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilte eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2014) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen.⁹⁷ Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt

⁹⁷ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten.⁹⁸ Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

7.1 WIEDERVERURTEILUNGSQUOTEN

Von den im Jahr 2014 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 28.704 Personen⁹⁹ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 9.433 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 32,9% (Wiederverurteilungsquote 2012 – 2016: 33,3%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene

⁹⁸ Im Strafrecht gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

⁹⁹ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2014 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2014	Verurteilte/ Entlassene 2014	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	28.704	19.271	67,1%	9.433	32,9%
Männer	24.171	15.895	65,8%	8.276	34,2%
Frauen	4.533	3.376	74,5%	1.157	25,5%
Jugendliche	1.701	730	42,9%	971	57,1%
Junge Erwachsene	3.409	1.895	55,6%	1.514	44,4%
Erwachsene	23.594	16.646	70,6%	6.948	29,4%
Inländer	18.310	11.881	64,9%	6.429	35,1%
Ausländer ¹⁰⁰	10.394	7.390	71,1%	3.004	28,9%
dar. EU-Bürger ¹⁰¹	4.152	3.310	79,7%	842	20,3%
dar. aus Drittstaaten	6.112	4.004	65,5%	2.108	34,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

7.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

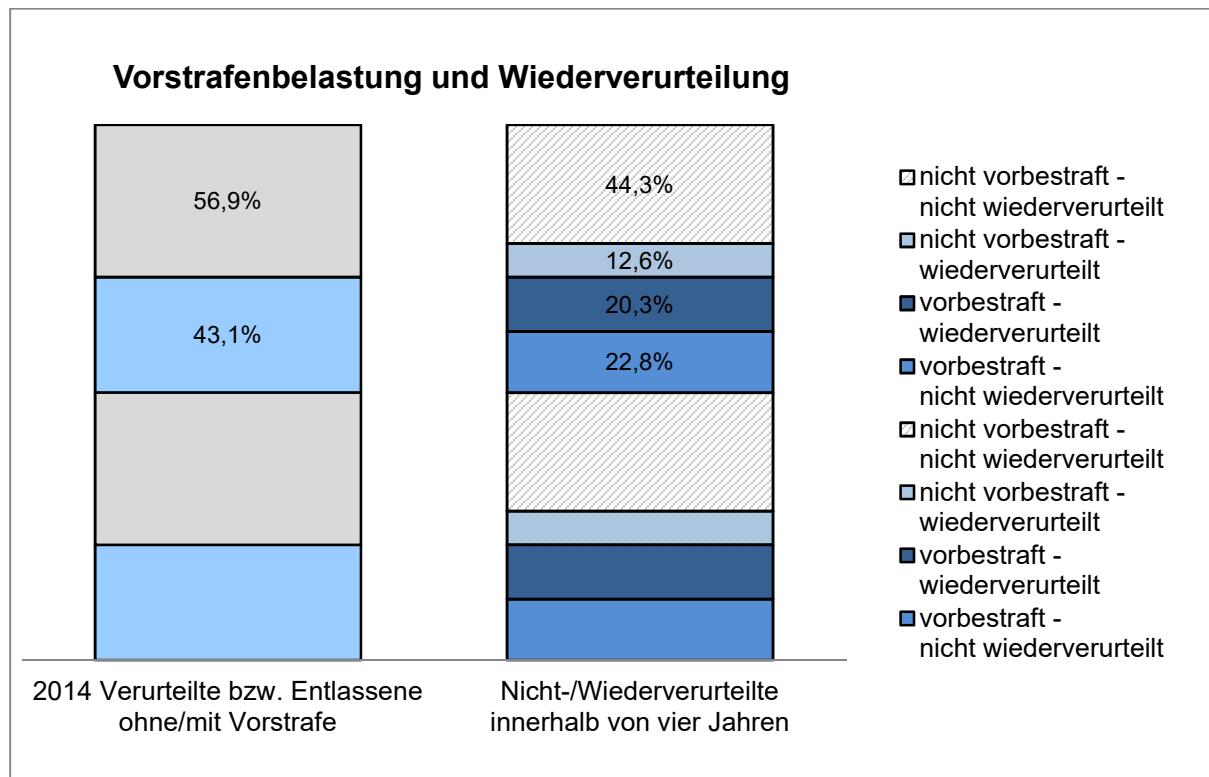
Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

¹⁰⁰ 130 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

¹⁰¹ Erstmals mit Kroatien

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 43,1% der im Jahr 2014 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹⁰². Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 9.433 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestrafen, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2012 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (56,9%). 77,9% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2013 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 47%, solche mit Strafhafterfahrung zu 57,9%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 53,0% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

¹⁰² Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Im Jahr 2014 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2014	Verurteilte/ Entlassene 2014	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	16.330	12.716	77,9%	3.614	22,1%
Vorbestraft	12.374	6.555	53,0%	5.819	47,0%
darunter mit Hafterfahrung	4.426	1.863	42,1%	2.563	57,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

7.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 3,0% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (66,6%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	9.433	6.134	3.018	281	6.279	4.700
	%	100	65,0	32,0	3,0	66,6	49,8
Männer	Anzahl	8.276	5.352	2.674	250	5.524	3.991
	%	100	64,7	32,3	3,0	66,7	48,2
Frauen	Anzahl	1.157	782	344	31	755	709
	%	100	67,6	29,7	2,7	65,3	61,3
Jugendliche	Anzahl	971	479	441	81	728	460
	%	100	49,3	42,3	8,3	75,0	47,4

Merkmale		Wieder-verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Junge Erwachsene	Anzahl	1.514	917	545	52	1.035	685
	%	100	60,6	36,0	3,4	68,4	45,2
Erwachsene	Anzahl	6.948	4.738	2.062	148	4.516	3.555
	%	100	68,2	29,7	2,1	65,0	51,2
Inländer	Anzahl	6.429	4.100	2.115	214	4.198	3.068
	%	100	63,8	32,9	3,3	65,3	47,7
Ausländer	Anzahl	3.004	2.034	903	67	2.081	1.632
	%	100	67,7	30,1	2,2	69,3	54,3
Nicht vorbestraft	Anzahl	3.614	2.545	962	107	2.397	1.892
	%	100	70,4	26,6	3,0	66,3	52,4
Vorbestraft	Anzahl	5.819	3.589	2.056	174	3.882	2.808
	%	100	61,7	35,3	3,0	66,7	48,3
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2.563	1.439	1.027	97	1.843	1.309
	%	100	56,1	40,1	3,8	71,9	51,1

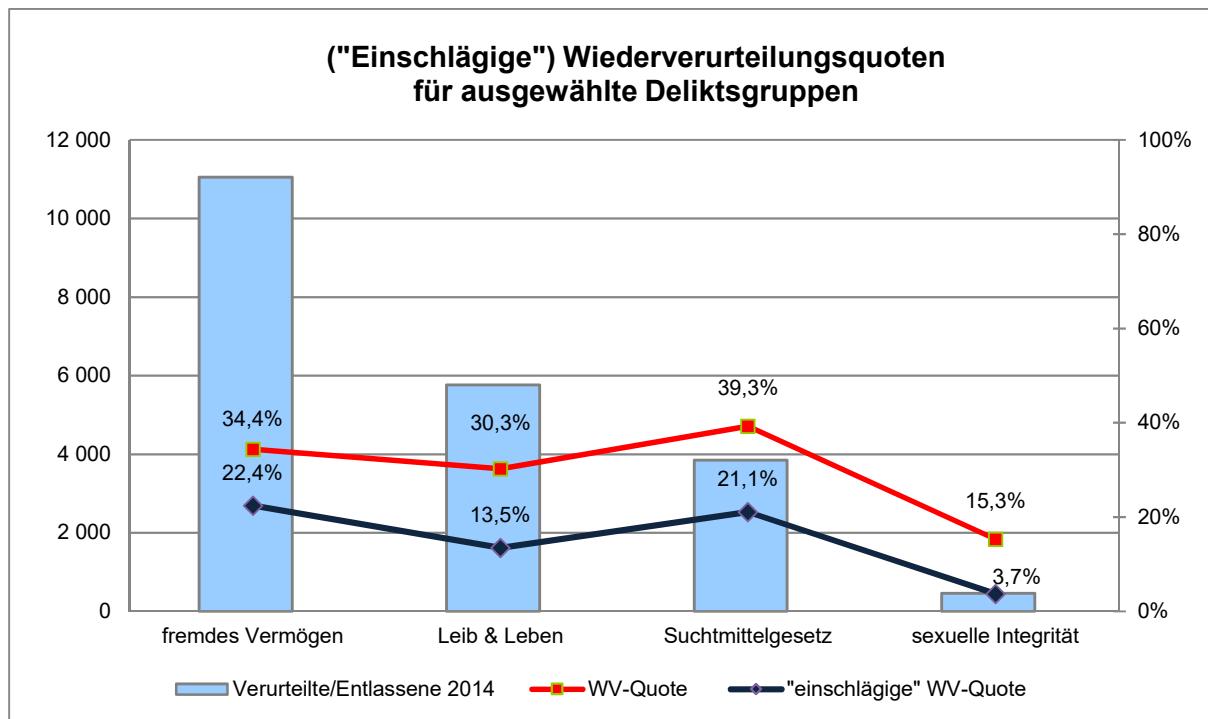
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2014 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.¹⁰³ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafssatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 34,4% bzw. 39,3% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern.

¹⁰³ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

Insgesamt 15,3% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 3,7% erneut Sexualdelikte strafzustimmend.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

7.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2014 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Mehr als drei Viertel (88,5%) derer, die 2014 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 16,2% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2014 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 53,8% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 78,1%) wieder eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsquoten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB und nach § 21 Abs. 1 StGB.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2014 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2014		Verurteilte/ Entlassene 2014	Ohne Wiederverurteilun	Mit Wiederverurteilun	darunter Sanktion					
					teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	28 704	19 271	9 433	82	1 851	477	2 453	649	3 811
	%	100	67,1	32,9	0,9	19,6	5,1	26,0	6,9	40,4
Geldstrafen, davon	Anzahl	8 767	6 073	2 694	42	1 023	218	773	161	454
	%	100	69,3	30,7	1,6	38,0	8,1	28,7	6,0	16,9
bedingt	Anzahl	26	23	3	0	0	0	2	0	1
	%	100	88,5	11,5	0,0	0,0	0,0	66,7	0,0	33,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1706	1 250	456	25	246	49	71	25	35
	%	100	73,3	26,7	5,5	53,9	10,7	15,6	5,5	7,7
unbedingt	Anzahl	7 035	4 800	2 235	17	777	169	700	136	418
	%	100	68,2	31,8	0,8	34,8	7,6	31,3	6,1	18,7
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	879	595	284	2	92	17	46	23	102
	%	100	67,7	32,3	0,7	32,4	6,0	16,2	8,1	35,9
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	18 590	12 312	6 278	30	703	240	1 566	453	3 219
	%	100	66,2	33,8	0,5	11,2	3,8	24,9	7,2	51,3
bedingt	Anzahl	11 495	7 934	3 561	24	476	187	1 272	391	1 170
	%	100	69,0	31,0	0,7	13,4	5,3	35,7	11,0	32,9
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2 848	2 092	756	2	64	15	115	36	518
	%	100	73,5	26,5	0,3	8,5	2,0	15,2	4,8	68,5
unbedingt	Anzahl	4 247	2 286	1 961	4	163	38	179	26	1 531
	%	100	53,8	46,2	0,2	8,3	1,9	9,1	1,3	78,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilmäßigen Zeitpunkt entlassen

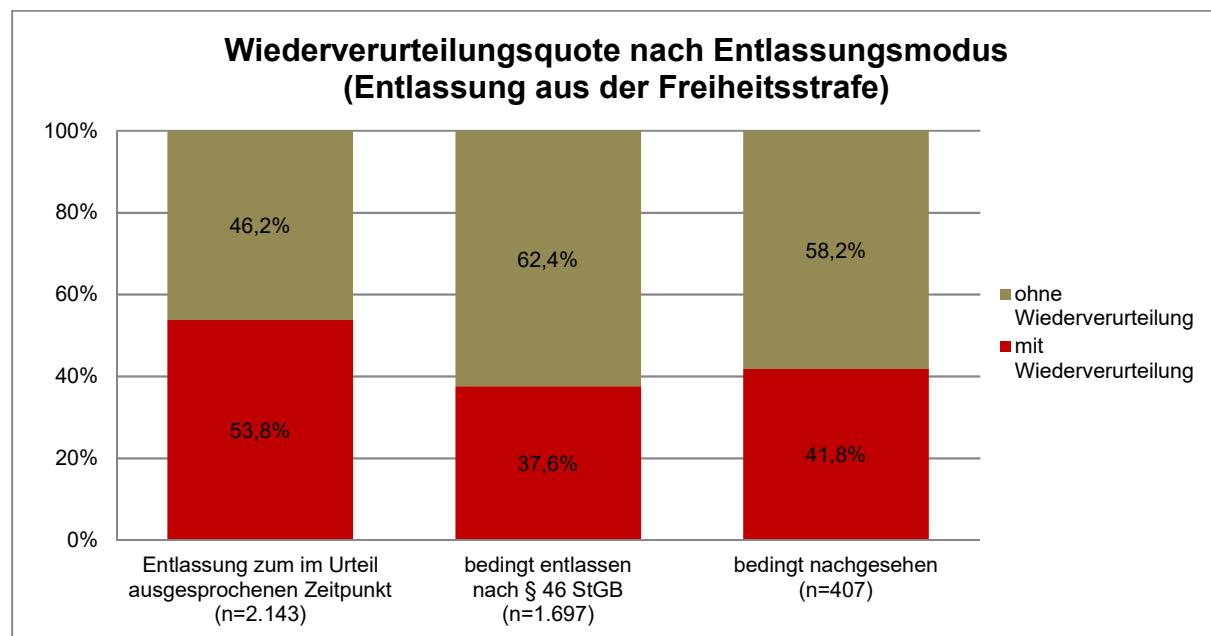
wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 37,6%.

Wiederverurteilung nach Entlassungsmodus

Entlassungsmodus Entlassener 2014	Entlassene 2014	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2.143	990	46,2%	1.153	53,8%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.697	1.059	62,4%	638	37,6%
bedingt nachgesehen	407	237	58,2%	170	41,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

Wiederverurteilungsquote nach Entlassungsmodus



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

7.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2018 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 28,8% (Wien) und 39,0% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (34,6%) liegt ebenso wie im Sprengel Graz (34,1%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich jedoch weit

weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsquote bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsquote in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger¹⁰⁴. In allen Sprengeln überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2014	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl
Insgesamt	28 704	19 271	67,1%	9 433	32,9%
OLG Wien, davon	12 453	8 872	71,2%	3 581	28,8%
LG Wien	7 900	5 541	70,1%	2 359	29,9%
LG Eisenstadt	695	570	82,0%	125	18,0%
LG Korneuburg	1 051	804	76,5%	247	23,5%
LG Krems a.d. Donau	478	348	72,8%	130	27,2%
LG St. Pölten	1 023	701	68,5%	322	31,5%
LG Wiener Neustadt	1 306	908	69,5%	398	30,5%
OLG Graz, davon	6 216	4 098	65,9%	2 118	34,1%
LG Graz	2 861	1 860	65,0%	1 001	35,0%
LG Leoben	1 239	861	69,5%	378	30,5%
LG Klagenfurt	2 116	1 377	65,1%	739	34,9%
OLG Linz, davon	5 944	3 626	61,0%	2 318	39,0%

¹⁰⁴ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2014	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl
LG Linz	1 974	1 152	58,4%	822	41,6%
LG Ried im Innkreis	541	335	61,9%	206	38,1%
LG Steyr	437	251	57,4%	186	42,6%
LG Wels	1 199	727	60,6%	472	39,4%
LG Salzburg	1 793	1 161	64,8%	632	35,2%
OLG Innsbruck, davon	4 091	2 675	65,4%	1 416	34,6%
LG Innsbruck	2 403	1 635	68,0%	768	32,0%
LG Feldkirch	1 688	1 040	61,6%	648	38,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2018

7.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Divisionspaket“ (BGBI. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%), Kohorte 2012 und Kohorte 2013 hingegen einen leichten Rückgang (33,3% und 32,5%). Bei Kohorte 2014 ist wiederum eine leichte Steigung (32,9%) zu verzeichnen.

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%
2012	33,3%
2013	32,5%
2014	32,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 ÄNDERUNGEN DURCH DAS STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2018 (STRÄG 2018)

Das am 1.11.2018 in Kraft getretene StRÄG 2018, BGBI I Nr. 70/2018, dient im Wesentlichen der **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI sowie der Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Ratifizierung Österreichs des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217) und der Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) vom 24. 9.2014.

Kernstück der aufgrund dieser Novelle erfolgten StGB-Änderungen ist die **Einführung eines neuen Straftatbestandes „Reisen für terroristische Zwecke“ (§ 278g StGB)**, der das Reisen in einen anderen Staat, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f StGB zu begehen, pönalisiert. Die Strafdrohung beträgt grundsätzlich Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, wobei die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein darf, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht. Dazu kommen eine **Erweiterung des Kataloges der terroristischen Straftaten** in § 278c Abs. 1 StGB sowie eine **Erweiterung des Katalogs** jener Straftaten in § 278d Abs. 1 StGB, deren Finanzierung als „**Terrorismusfinanzierung**“ strafbar ist. Schließlich erfolgte mit dem StRÄG 2018 auch eine **Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit Terrorismus** (§ 64 Abs. 1 StGB), insbesondere durch die Ergänzung des Katalogs der strafbaren Handlungen des § 64 Abs. 1 Z 9 StGB um § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheibung terroristischer Straftaten) sowie um den neuen Tatbestand des § 278g StGB (Reisen für terroristische Zwecke) und die Klarstellung in § 64 Abs. 1 Z 9 lit. b StGB, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Täters im Inland als Anknüpfungspunkt für die inländische Gerichtsbarkeit zur Zeit der Tat oder der Einleitung des Strafverfahrens vorliegen kann.

In der StPO erfolgte eine Erweiterung des Personenkreises, welcher einen Anspruch auf **Prozessbegleitung** iSd § 66 Abs. 2 StPO hat, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (soweit diese Opfer nicht ohnehin bereits als Gewaltopfer iSv § 65 Z 1 lit. a oder b StPO einen solchen Anspruch haben).

8.2 VORHABEN AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

8.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Dezember 2016 im Rahmen eines Maßnahmenpakets gegen Terrorismusfinanzierung den Vorschlag für die gegenständliche Richtlinie. Der RL-Vorschlag wurde in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe DROIPEN diskutiert, im Juni 2017 konnte eine Allgemeine Ausrichtung des Rates erzielt werden. Die Trilogverhandlungen haben im Jänner 2018 begonnen. Beim vierten Trilog (30.5.2018) wurde eine vorbehaltliche Einigung erzielt, die endgültige Einigung beim Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7.6.2018 erzielt. Am 12.9.2018 erfolgte die formelle Annahme durch das Europäische Parlament, am 11.10.2018 die Annahme durch den Rat. Sie wurde als **Richtlinie (EU) 2018/1673 vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche** im Amtsblatt kundgemacht (ABI L 2018/284, S. 22).

Der Richtlinie zielt im Wesentlichen darauf ab, internationale Verpflichtungen, wie die Konvention des Europarates über Geldwäsche, Ermittlungen, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie über Terrorismusfinanzierung aus 2005 (CETS Nr. 198, kurz Warschauer Übereinkommen), und die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) zu implementieren. Zusammengefasst sollen damit Mindestregeln über die Definition und die Sanktionen von Geldwäsche im Strafrecht festgelegt und die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessert werden. Kriminellen soll es nicht mehr möglich sein, Unterschiede in den Straf- und Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen (Verhinderung eines „forum shopping“, weil derzeit z.B. bestimmte Formen der Eigengeldwäsche nicht in allen Mitgliedstaaten strafbar sind). In Teilbereichen geht die Richtlinie über bestehende internationale Verpflichtungen hinaus (beispielsweise bei der Definition krimineller Tätigkeit, der Geldwäschehandlungen, der Kriminalisierungspflicht von Eigengeldwäsche und der Vorgabe von Mindesthöchststrafen).

Zusammenfassend bringt die strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie u.a. einen erweiterten Vortatenkatalog, eine erweiterte Verpflichtung zur Kriminalisierung von Eigengeldwäsche sowie Strafschärfungen in Form einer zwingenden Mindesthöchststrafe im Bereich der Grundstrafdrohung von vier Jahren und zwingende Erschwerungsgründe u.a. in Bezug auf so genannte obliged entities (Verpflichtete im Sinne des Artikels 2 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/84). Abgewehrt werden konnte die vom Europäischen Parlament verlangte zwingende Kriminalisierung der fahrlässigen Geldwäscherei.

Die **Umsetzungsfrist** läuft noch bis **3.12.2020**. Der **Umsetzungsbedarf in Österreich** erscheint vergleichsweise **gering**. Er ist – vorbehaltlich eines allfälligen weiteren Bedarfs im Gefolge der Bewertung der bereits erfolgten Umsetzungsmaßnahmen Österreichs zur 4. Geldwäsche-Richtlinie im Wege der Strafgesetznovelle 2017, die derzeit von der Europäischen Kommission vorgenommen wird – im Wesentlichen nur im Strafbereich gegeben, wo die **Mindesthöchststrafe** im Bereich der Grundstrafdrohung derzeit drei anstatt der vorgeschriebenen **vier Jahre** beträgt und ein **Erschwerungsgrund** für Fälle, in denen der Täter **Verpflichteter** im Sinne des Artikels 2 der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist und die Straftat **in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit** begangen hat

8.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“

Am **13.9.2017** legte die Kommission einen Vorschlag für die gegenständliche Richtlinie vor. Im März 2018 konnte beim Rat Justiz und Inneres Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Das Europäische Parlament stimmte am **3. September** im LIBE-Ausschuss und am **12. September 2018** im Plenum über den Entwurf ab. Am **11.12.2018** wurde beim vierten Trilog noch unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine vorläufige Einigung erzielt, am **19.12.2018** wurde der Kompromisstext im AStV angenommen. Die formelle Annahme durch das Europäische Parlament erfolgte am **13.3.2019**, die Annahme durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten vom **9.4.2019**. Mittlerweile wurde die RL als **Richtlinie (EU) 2019/713 vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates** im Amtsblatt kundgemacht (ABI L 2019/123, S. 18).

Die Richtlinie soll aktuellen Herausforderungen und technologischen Entwicklungen (z.B. mobiles Zahlen mittels Handy, virtuelle Währungen) insbesondere bei der Bekämpfung von Betrug, organisierter Kriminalität und Terrorismus gerecht werden, nicht zuletzt durch einheitliche Definition der Zahlungsinstrumente und einheitliche Strafhöhen in allen EU-Mitgliedstaaten, um effiziente Strafverfolgung zu ermöglichen.

Wesentliche Inhalte sind umfassende und präzise Definition der Zahlungsinstrumente, inklusive nichtkörperlicher Zahlungsinstrumente und digitaler Zahlungsmittel, eine Ausweitung der Straftatbestände im Zusammenhang mit Informationssystemen auf alle Zahlungsvorgänge, die Einführung von Mindesthöchststrafen sowie die Schaffung strafverschärfender Tatbestände, aber auch die Prävention sowie eine möglichste Verbesserung der Datenlage.

Das Ende der **Umsetzungsfrist** ist der **31.5.2021**. Ein vergleichsweise geringer **Umsetzungsbedarf** ergibt sich in Österreich u.a. daraus, dass die Richtlinie nicht nur auf körperliche, sondern **auch auf nichtkörperliche unbare Zahlungsmittel**, einschließlich **virtueller Währungen**, abstellt. Da Österreich den „alten“ Rahmenbeschluss aus 2001, der durch die Richtlinie ersetzt wird, vollständig umgesetzt hat (vgl. insbesondere die §§ 241a ff StGB), ergibt sich im Bereich des materiellen Strafrechts im Übrigen nur ein vergleichbar **geringfügiger Anpassungsbedarf**, teils bei den Tatbeständen, allenfalls auch bei den Strafdrohungen.

8.2.3 RL „Neue psychoaktive Substanzen“

Nach langwierigen Verhandlungen über einen RL- sowie einen Verordnungsvorschlag des Rates vom 25. Oktober 2004, wurden schließlich am 15. November 2017 die VO (EU) 2017/2101 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch zu neuen psychoaktiven Substanzen und das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen sowie die RL (EU) 2017/2103 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (ABl. L 2017/305) erlassen.

Die RL führt in ihrem Anhang explizit Neue Psychoaktive Substanzen an, die nun als Drogen zu gelten haben. Darüber hinaus kann die EK nach einem Risikobewertungsverfahren mit Durchführungsbeschluss bestimmen, dass weitere Neue Psychoaktive Substanzen in die Definition des Begriffs Drogen aufgenommen werden.

Die RL war bis 23. November 2018 umzusetzen. Die Umsetzung in Österreich ist mittlerweile dadurch erfolgt, dass einige Substanzen in Suchtgiftverordnung aufgenommen wurden (BGBl. II Nr. 167/2019).

8.2.4 RL „Prozesskostenhilfe“

Eine jener Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**, ABl. L 2016/297, S. 1). Die Richtlinie ist bis **5. Mai 2019** umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch **Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu 210**

einem Rechtsbeistand, insbesondere auch bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn, dass Verdächtige und Beschuldigte, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

8.2.5 RL „Jugendstrafverfahren“

Eine weitere jener drei Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind** (ABl L 2016/132, 1).

Die Richtlinie ist bis **11. Juni 2019** umzusetzen.

8.2.6 VO zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

Die Europäische Kommission hat für ihren am 21. Dezember 2016 vorgelegten Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen zum ersten Mal im Bereich der gegenseitigen Anerkennung im Strafrecht die Rechtsform der Verordnung gewählt; bisher waren nur Rahmenbeschlüsse und Richtlinien üblich, die nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern in das nationale Recht umzusetzen sind. Die Verhandlungen wurden 2018 abgeschlossen: Die **Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen** (ABl. L 2018/303, S. 1) wird die beiden bisher bestehenden Rechtsinstrumente in diesem Bereich ersetzen, das sind:

- der Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45) und

- der Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).

Die Verordnung baut auf den beiden Rahmenbeschlüssen auf; über diese hinausgehend sieht sie Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vor. Darüber hinaus werden auch Angleichungen an die Vorgaben der materiell-rechtlichen Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl L 2014/127, S. 39) vorgesehen. Die Verordnung wird ab 19. Dezember 2020 gelten.

9 STRAFPROZESS UND ERMITTUNGSMÄßNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

9.1.1 Überblick

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform siehe **Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff.**

In Umsetzung der Entschließung des Nationalrates betreffend Schlussfolgerungen aus den Beratungen des zur Vorbehandlung des Berichts der Bundesministerin für Justiz betreffend die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 5. November 2009, 53/E XXIV. GP (III-272 d.B.) und des Antrags 150/A(E) der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung des Untersuchungsrichters eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. Juli 2013, 333/E XXIV. GP, wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014**), mehrere Maßnahmen zur Abrundung des Reformwerks vorgenommen. Ein Kernstück stellt dabei die Präzisierung des Zeitpunkts des **Beginns des Strafverfahrens** samt Einführung des Begriffs „**Anfangsverdacht**“ unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Rolle des **Verdächtigen** dar. Darüber hinaus wurde eine **amtswegige Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** und ein in puncto Rechtsschutz gegenüber dem bis 31. Dezember 1999 bestehenden deutlich verbesserten **Mandatsverfahren** eingeführt. Weiters wurden Maßnahmen zur erweiterten Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung**

im Ermittlungsverfahren samt **Ausbau des Rechtsschutzes** getroffen und der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge deutlich erhöht. Überdies wurde eine klare Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche **Öffentlichkeitsarbeit** während des Strafverfahrens geschaffen.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde als weitere Maßnahme zur Verringerung der Verfahrensdauer die Möglichkeit vorgesehen, **aus Opportunitätserwägungen von der Verfolgung einzelner Straftaten endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung abzusehen**. Ein **diversionelles Vorgehen** bei Sexualdelikten wurde ausgeschlossen und generell die Notwendigkeit des Schutzes von Opferinteressen betont.

Mit der **Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**, BGBl. I Nr. 96/2015, wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 eine Rechtsgrundlage für das seit 20. März 2013 bei der WKStA eingerichtete BKMS®-Hinweisgebersystem geschaffen (§ 2a Abs. 6 StAG, siehe Kapitel 9.1.2).

Das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016**, BGBl. I Nr. 26/2016 (in Folge: **StPRÄG I 2016**), diente insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (in Folge „**Richtlinie Opferschutz**“; siehe Kapitel 9.1.3), der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (in Folge „**Richtlinie Rechtsbeistand**“; siehe Kapitel 9.1.4), und der Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die **Abfrage von Strafverfolgungsbehörden im Kontenregister** (siehe dazu unter Kapitel 9.3).

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016**, BGBl. I Nr. 126/2016, erfolgte schließlich die vollständige Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand; weiters enthält es eine **Neuregelung der Kronzeugenregelung** (siehe Kapitel 9.1.5) und **Änderungen im Bereich der Diversion** (siehe Kapitel 9.2).

Mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 27/2018 (in Folge **StPRÄG 2018**), erfolgten bedeutende Änderungen im Bereich der Ermittlungsmaßnahmen. So wurde nicht nur eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Ermittlungsmaßnahme der **Lokalisierung einer technischen Einrichtung ohne Mitwirkung eines Betreibers** (sog. IMSI-Catcher) geschaffen und die **verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschlagnahme von Briefen** neu geregelt,

sondern insbesondere mit der **Überwachung verschlüsselter Nachrichten** und der **Anlassdatenspeicherung** (sog. Quickfreeze) auch zwei neue Ermittlungsmaßnahmen eingeführt (siehe Kapitel 9.1.3). Die erfolgten Änderungen waren überdies zum Teil zur Umsetzung der Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI (in Folge „**Richtlinie Terrorismus**“; vgl. Kapitel 8.1) erforderlich. Ferner erfolgte mit dem StPRÄG 2018 auch die vollständige **Umsetzung der Richtlinie 2016/343/EU** vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der **Unschuldsvermutung** und des Rechts auf **Anwesenheit** in der Verhandlung in Strafverfahren (in Folge „Richtlinie Unschuldsvermutung“), siehe Kapitel 9.1.6., durch einen Ausbau der Belehrungs- bzw. Informationspflichten.

Die für den Bereich des Strafrechts geltende Richtlinie 2016/680/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden „**Datenschutzrichtlinie Polizei Justiz**“, siehe Kapitel 9.1.4), wurde durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz (DSG) idF BGBI. I Nr. 120/2017 umgesetzt. Mit dem **Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**, BGBI. I Nr. 32/2018, erfolgten in erster Linie **terminologische Anpassungen** an die neuen datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten. Überdies wurde eine **Grundlage für die grundsätzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht** direkt in der StPO verankert.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBI. I Nr. 70/2018, wurden die für die Umsetzung der „**Richtlinie Terrorismus**“ erforderlichen strafprozessualen Anpassungen insbesondere im Bereich der **Rechte von Opfern terroristischer Straftaten** vorgenommen.

9.1.2 BKMS®- Hinweisgebersystem

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftätern im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche

objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **31. Dezember 2018** wurden 7.148 Meldungen im System erfasst, wobei in 4.849 Fällen ein Postkasten eingerichtet wurde.

Die Fälle gliedern sich auf wie folgt

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Fälle	7.148	
Substratlose Meldungen	369	5,16%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	3.643	50,97%
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	143	2,00%
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	589	8,24%
Diversionen durch StA oder Gericht	13	0,18%
Schuldsprüche	25	0,35%
Freisprüche	8	0,11%
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	16	0,22%
Zuständigkeit Finanzamt	2.129	29,78%
Zuständigkeit sonstiger Behörden	12	0,17%
Offenes Verfahrensergebnis	201	2,81%

Insgesamt wurden zum Stichtag 638 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in 37 Fällen Anklage erhoben), in 78 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (13 Anklagen).

9.1.3 Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 („Sicherheitspaket“)

Wesentliches Ziel des **StPRÄG 2018**, das auch als Justizteils des sog. „Sicherheitspakets“ bezeichnet wurde, war die Erweiterung der Möglichkeiten der Maßnahmen der StPO, um den neuen Gefahren und Bedrohungen, die sich aus der rasch fortschreitenden technischen Entwicklungen ergeben, unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsschutz- und Transparenzbedürfnissen zu begegnen. Die erfolgten Änderungen waren überdies zum Teil zur Umsetzung der Richtlinie Terrorismus erforderlich. Inhaltlich beruhten die Vorschläge zu wesentlichen Teilen auf den Ergebnissen einer zur Thematik der Überwachung internetbasierter

Kommunikation eingesetzten Expertengruppe und berücksichtigten auch Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf 325/ME 25. GP.

Die Änderungen/Neuerungen umfassten insbesondere:

- **Überarbeitung und Ergänzung des 5. Abschnitts des 8. Hauptstücks der StPO** (mit begleitenden Änderungen in **StAG und TKG**), insbesondere:
 - a) Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die seit Jahren eingesetzte Ermittlungsmaßnahme der Lokalisierung einer technischen Einrichtung ohne Mitwirkung eines Betreibers (sog. **IMSI-Catcher**);
 - b) Schaffung einer eigenständigen und aussagekräftigen **Definition der Überwachung von Nachrichten**;
 - c) Neuregelung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur **Beschlagnahme von Briefen** unter Anpassung an jene der Überwachung der Telekommunikation und systemkonformem Ausbau des Rechtsschutzes der Korrespondenz mit Berufsgeheimnisträgern durch Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz;
 - d) Vorerst für fünf Jahre befristete und am 1.4.2020 in Kraft tretende Einführung einer neuen **Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten** unter Berücksichtigung der Beratungen einer Expertengruppe zur Überwachung internetbasierter Kommunikation sowie den Umsetzungserfordernissen aus der RL Terrorismus; Ergänzung des jährlichen Berichts über besondere Ermittlungsmaßnahmen, der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde vorzulegen ist, um die Ergebnisse der Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahme;
 - e) Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme der **Anlassdatenspeicherung** (sog. „Quick freeze“);
 - f) Erweiterung der Möglichkeiten des Einsatzes der optischen und akustischen Überwachung von Personen um Straftaten nach §§ 278c bis 278e StGB in Umsetzung der RL Terrorismus.

- Gesetzliche Klarstellungen in Zusammenhang mit der Belehrung bzw. Verständigung eines Angeklagten/Betroffenen von der Hauptverhandlung in Umsetzung der RL Unschuldsvermutung.

9.1.4 Datenschutz im Strafverfahren

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25. Mai 2018 und ist unmittelbar anwendbar, enthält jedoch fakultativ von den Mitgliedstaaten nutzbare Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“). Die DSGVO findet allerdings keine Anwendung auf den unter die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr fallenden Bereich („DSRL-PJ“). Deren Umsetzung erfolgte im 3. Hauptstück des DSG mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, das am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Die Anpassungen im Bereich der Justiz finden sich im (ersten) Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, umfasst.¹⁰⁵

In der StPO wurde die Terminologie an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Der Begriff der Verarbeitung umfasst – wie bisher – sämtliche Vorgänge (erheben, erfassen, ordnen, speichern, auslesen, abfragen, übermitteln, abgleichen etc.). Für das Strafverfahren von besonderer Bedeutung sind besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 39 DSG), die den Begriff der sensiblen Daten ablösen und explizit nunmehr auch genetische und biometrische Daten umfassen. Neu ist zudem der Begriff „Pseudonymisierung“ in § 77 Abs. 2 StPO. Unverändert geblieben ist dagegen die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG und somit der darin enthaltene Begriff der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen.

Als datenschutzrechtliche Kernbestimmung im Strafverfahren normiert § 74 Abs. 1 zweiter Satz StPO weiterhin den Grundsatz, dass die Bestimmungen des DSG im Strafverfahren Anwendung finden und Ausnahmen nur dort bestehen, wo die StPO selbst Sonderregeln vorsieht. Daraus folgt gleichzeitig, dass auch weiterhin die einschlägigen materienspezifischen Regelungen zu Datenverarbeitungen als leges speciales den allgemeinen Regelungen des DSG vorgehen. So greifen die Auskunfts- und Informationsrechte nach dem DSG nicht, weil in der StPO ein ausgeglichenes Auskunfts- und Informationsrecht durch das Recht auf Akteneinsicht besteht und

¹⁰⁵ Weitere Änderungen im DSG erfolgten zwischenzeitlich auf der Grundlage von zwei Initiativanträgen:

— Datenschutzgesetz - DSG, Änderung, BGBl. I Nr. 2018/23 (188/A);
 — Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, BGBl. I Nr. 2018/24 (189/A).

die Verständigungsverpflichtung aus der StPO das Informationsbedürfnis von betroffenen Personen abdeckt.

Weiters wurde eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Rahmen ihrer Aufgaben die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen. Die offene Formulierung deckt alle Ebenen (Bezirksgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht, Oberster Gerichtshof, Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft, Generalprokuratur) und sämtliche Aufgabenbereiche ab. Wie bisher ist generell beim Verarbeiten personenbezogener Daten nach § 77 Abs. 2 StPO dem Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) Rechnung zu tragen.

Weiters erfolgten in § 77 Abs. 2 StPO Anpassungen an die Vorgaben des DSG im Hinblick auf die Datenübermittlung zu wissenschaftlichen Zwecken, die eine umfassende Wahrung der Rechte Betroffener im Einklang mit dem Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft sicherstellt.

Weitere Anpassungen erfolgten im StAG, StRegG, GOG sowie in anderen Bereichen.

9.1.5 „Kronzeugenregelung“ neu

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wurde die Kronzeugenregelung des § 209a StPO grundlegend überarbeitet. Folgende Eckpunkte der Neuregelung sind hervorzuheben:

- Das Verhältnis zwischen der Straftat des Kronzeugen („Kronzeugentat“) und der aufzuklärenden Straftat („Aufklärungstat“) wurde präzisiert, wobei es sich sowohl bei der Kronzeugentat, als auch bei der Aufklärungstat um eine Straftat von einer gewissen Schwere handeln muss. Die Informationen des Kronzeugen müssen für die Strafverfolgungsbehörden neu sein und hinsichtlich des Wertes für die umfassende Aufklärung der Straftat über den eigenen Tatbeitrag des Kronzeugen hinausgehen.
- Die Freiwilligkeit stellt ein zentrales Kriterium für die Erlangung des Kronzeugenstatus dar. Ein reumütiges Geständnis und die freiwillige Offenbarung von neuen Tatsachen oder Beweismitteln sind äußerer Zeichen der Abkehr vom eigenen kriminellen Verhalten bzw. des Umfeldes.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat eine Person nunmehr einen Rechtsanspruch darauf, Kronzeugenstatus zu erlangen. Dieser Anspruch kann auch bei Gericht durchgesetzt werden.

- Der Verfahrensablauf wurde präziser und vorhersehbarer gestaltet, wobei die Staatsanwaltschaft im konkreten Einzelfall eine Präventionsprüfung und Abwägungsentscheidung vorzunehmen hat.

Da die bisherigen Anwendungsfälle nicht ausreichen, um die tatsächliche Wirkung der Kronzeugenregelung auf die Aufklärung von gewichtigen Korruptions- und Wirtschaftsstrafsachen ohne Beeinträchtigung grundrechtlich gesicherter Positionen anderer Verfahrensbeteiligter abschließend beurteilen zu können, wurde die Regelung neuerlich auf fünf Jahre (bis 31. Dezember 2021) befristet.

9.1.6 Umsetzung der RL Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Ziel der Richtlinie 2016/343/EU über die **Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung** in Strafverfahren, ABl. Nr. L 2016/65, S. 1, ist die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren. Im Zuge der Richtlinienumsetzung erfolgten mit dem **StPRÄG 2018** insbesondere folgende Neuerungen:

- Es ist nunmehr ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, dass die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung – entsprechend der bis zum 31.12.2007 geltenden Rechtslage und der nach wie vor geübten Praxis – auch eine Belehrung über die Säumnisfolgen zu enthalten hat.
- Überdies wurde gesetzlich klargestellt, dass in Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB in jenen Fällen, in denen ein Beschluss auf Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen gefasst werden soll, sich der Vorsitzende zuvor nicht nur vom Zustand des Betroffenen zu überzeugen und mit ihm zu sprechen hat, sondern der Betroffene auch vom Termin der Hauptverhandlung zu verständigen ist.

9.2 DIVERSION

Mit der (großteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung

eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schulterspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (großteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Mit dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014**, **BGBl. I Nr. 71/2014**, wurde die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft geschaffen, einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung zu erklären, wenn z.B. Neustart mit einem Tatausgleich beauftragt wird. Weiters wurden die Bestimmungen über die Zuständigkeit angepasst, um zu verhindern, dass Nachtragsanzeigen in ein vorläufig diversionell beendetes Verfahren einbezogen werden müssen. Letztlich wurde eine weitere Möglichkeit zur nachträglichen Fortsetzung eines diversionell beendeten Verfahrens eingeführt, wenn die Pauschalkosten vom Beschuldigten nicht beglichen werden.

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, **BGBl. I Nr. 112/2015**, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auf jene Delikte erweitert, die zwar nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch in die schöffens- bzw. geschworenengerichtliche Zuständigkeit fallen. Gleichzeitig ist jedoch ein diversionelles Vorgehen bei Sexualdelikten nicht mehr möglich. Besondere Berücksichtigung finden nunmehr die Opferinteressen (§ 204 Abs. 2 und 3 sowie § 206 Abs. 1 StPO).

Mit Inkrafttreten des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes II 2016**, **BGBl. I Nr. 121/2016**, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auch im Erwachsenenstrafrecht¹⁰⁶ für Fälle eröffnet, in denen ein **Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde**, eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung jedoch nicht geboten erscheint (§ 198 Abs. 2 Z 3 StPO).

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch Neustart (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

¹⁰⁶ Seit 1. Jänner 2008 besteht eine entsprechende Regelung bereits in § 7 Abs. 2 Z 2 JGG.

9.3 ERMITTLEMENTSMAßNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Nach der geltenden Rechtslage sind sowohl Auskünfte darüber, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut besteht (§ 109 Z 3 StPO) als auch nähere Auskünfte über Art und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 4 StPO) gemäß § 116 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Im Jahr 2018 wurden 3.165 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	2.094	3.147	3.687	3.699	3.059	3.165

Mit dem Kontenregister-und Konteneinschaugesetz (KontRegG), BGBl. I Nr. 116/2015 wurde die Möglichkeit der Einsicht in das **Kontenregister** auch für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte geschaffen (§ 4 Abs. 1 KontRegG). Mit Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, wurden die in der StPO erforderlichen Anpassungen für die Nutzung des Kontenregisters für strafrechtliche Zwecke vorgenommen. Die mit 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister keiner Bewilligung durch das Gericht bedarf, vielmehr reicht eine Anordnung der Staatsanwaltschaft aus. Neu vorgesehen ist auch, dass die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte auch zum Aufspüren von Vermögenswerten nach einem rechtskräftigen Urteil angewendet werden können (§ 409 Abs. 2 StPO).

Im Jahr 2018 wurden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten 1.291 Anordnungen einer Auskunft aus dem Kontenregister erlassen. Die Tendenz ist daher im Vergleich zum voll zu wertenden Vorjahr steigend.

Auskunft aus dem Kontenregister

	2016	2017	2018		
Anordnungen der StA	141 ¹⁰⁷	1.000	1.291 ¹¹⁴		

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO). Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 wurde für die **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** mit § 135 Abs. 2a StPO eine eigene Bestimmung geschaffen und die

¹⁰⁷ Betrifft den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2016

¹¹⁴ Davon wurden 878 Abfragen durchgeführt

Anlassdatenspeicherung nach § 135 Abs. 2b StPO eingeführt; diese Bestimmungen sind mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Die Zahlen der **Anlassdatenspeicherung** werden auf Grund der Ausgestaltung als Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die keiner gerichtlichen Bewilligung bedarf, eigens angeführt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **9.622 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Überwachung von Nachrichten und Lokalisierung einer technischen Einrichtung gestellt, wovon **9.534 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **3.626 Fälle einer Überwachung von Nachrichten** bei 3.651 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,3% stattgegeben;
 - **5.836 Fälle einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.899 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,9% stattgegeben;
 - **72 Fälle einer Lokalisierung einer technischen Einrichtung** bei 72 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 100% stattgegeben.
- **7.077** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 7.134 Anträge wurde zu 99,2% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **2.457** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 2.488 Anträge wurden zu 98,8% bewilligt).

Die Maßnahmen der **Überwachung von Nachrichten**, der **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** und der **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** richten sich vorwiegend gegen **bekannte Täter**.

Eine **Anlassdatenspeicherung** nach § 135 Abs. 2b StPO wurde in **3** Fällen durch die Staatsanwaltschaften angeordnet. Davon richtete sich **eine** Anordnung gegen einen bekannten **Täter** und **zwei** Anordnungen gegen **unbekannte Täter**.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2017	2018	2017	2018
Nachrichtenüberwachung (§ 135 Abs. 3 StPO)	3.371	3.651	3.338	3.626
davon bekannte Täter	2.583	2.877	2.554	2.855
davon unbekannte Täter	788	774	784	771
OStA Wien	2.313	2.704	2.291	2.687
OStA Linz	165	225	157	220
OStA Graz	678	561	676	559
OStA Innsbruck	215	161	214	160
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.527	5.899	5.457	5.836
davon bekannte Täter	3.919	4.201	3.875	4.166
davon unbekannte Täter	1.608	1.698	1.582	1.670
OStA Wien	3.343	3.824	3.305	3.788
OStA Linz	619	779	608	764
OStA Graz	1.160	967	1.147	961
OStA Innsbruck	405	329	397	323
Lokalisierung einer technischen Einrichtung (§ 135 Abs. 2a StPO)		72		72
davon bekannte Täter		56		56
davon unbekannte Täter		16		16
OStA Wien		57		57
OStA Linz		6		6
OStA Graz		7		7
OStA Innsbruck		2		2
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	8.898	9.622	8.795	9.534
davon bekannte Täter	6.502	7.134	6.429	7.077
davon unbekannte Täter	2.396	2.488	2.366	2.457
OStA Wien	5.656	6.585	5.596	6.532
OStA Linz	784	1.010	765	990
OStA Graz	1.838	1.535	1.823	1.527
OStA Innsbruck	620	492	611	485

Anmerkung: § 135 Abs. 2a StPO (Lokalisierung einer technischen Einrichtung) ist erst mit 1.6.2018 in Kraft getreten; die Zahlen umfassen daher nicht das gesamte Kalenderjahr.

Anlassdatenspeicherung

Anordnungen	2018
Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b StPO)	3
davon bekannte Täter	1
davon unbekannte Täter	2
OStA Wien	2
OStA Linz	0
OStA Graz	0
OStA Innsbruck	1

Anmerkung: § 135 Abs. 2b StPO (Anlassdatenspeicherung) ist erst mit 1.6.2018 in Kraft getreten; die Zahlen umfassen daher nicht das gesamte Kalenderjahr.

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 14,43** (ab 2018: Finanzposition 1-6330.906 Ersätze für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs; zuvor Finanzposition 1-6300.906).

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2015	2016	2017	2018
Ausgaben (in Mio. €)	13,55	12,50	14,56	14,43

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPO aF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹⁰⁸:

- Bundesweit wurde in sieben Fällen eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.
- In acht Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurde in 154 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 112 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 42 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In einem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- Die gerichtlich bewilligten Anordnungen wurden in sieben Fällen nicht durchgeführt.
- In 75 Fällen war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu

¹⁰⁸ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 62 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 24 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 189 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere neun betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen vier Personen wurde auf Grund durchgeföhrter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 69 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in sieben Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 59 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. 23 Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und drei Verfahren sonstige Delikte.
- Es wurde **eine Beschwerde** gegen eine Überwachung durch den Rechtsschutzbeauftragten erhoben. Das Oberlandesgericht Wien gab der Beschwerde nicht Folge.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	2	2	2	3	6	5	2	4	7
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	1	2	3	1	6	4	5	4	8
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	72	136	158	138	161	142	160	137	154
davon außerhalb von Räumen ¹⁰⁹	40	61	95	66	98	81	107	107	112
davon innerhalb von Räumen ¹¹⁰	32	75	63	72	63	61	53	30	42
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	2	3	4	3	8	0	3	7
Überwachung erfolgreich	32	77	59	54	65	73	72	57	75
Überwachung erfolglos	23	54	83	64	74	61	61	70	62
Verdächtige	113	132	155	148	227	185	149	197	189
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	84	1	21	26	9	7	11	11	9
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	3	9	19	19	8	6	0	11	4
Überwachungen nach Delikten:									
Fremdes Vermögen	35	112	115	104	113	91	92	75	69
Leib und Leben	16	2	5	4	3	4	11	8	7
Suchtmittelgesetz	12	16	16	19	35	33	47	47	59
§ 278a StGB	0	1	2	1	0	0	6	0	0
Sonstige Delikte	8	3	17	7	13	6	9	12	26
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	1	3	0	1	0	0	0	0 ¹¹¹

Es wurde kein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt. *Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)*

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	0	0	0	0	1 ¹¹²	1	0	0	0

¹⁰⁹ Der Spruch in einigen gerichtlich bewilligten Anordnungen stützte sich auf eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO, obwohl tatsächlich – auch nach der Begründung der Bewilligung – eine Überwachung außerhalb von Räumen iSd § 136 Abs. 3 Z 1 StPO durchgeführt wurde.

¹¹⁰ Der Spruch in einigen gerichtlich bewilligten Anordnungen stützte sich auf eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, obwohl tatsächlich – auch nach der Begründung der Bewilligung – eine Überwachung innerhalb von Räumen iSd § 136 Abs. 3 Z 2 StPO durchgeführt wurde.

¹¹¹ Der Rechtsschutzbeauftragte hat eine Beschwerde erhoben. Die Beschwerde war nicht erfolgreich.

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat das Austrian Center for Law Enforcement Studies der Universität Wien (ALES) unter Leitung von Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Reindl-Krauskopf mit einer Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte beauftragt, um die Vorgehensweise von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bei Misshandlungsvorwürfen durch eine anerkannte externe Stelle zu evaluieren.

Im Anfang 2018 übermittelten (vorläufigen) Abschlussbericht empfahl das Austrian Center for Law Enforcement Studies der Universität Wien (ALES), die Erlässe des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und des Bundesministeriums für Inneres betreffend Misshandlungsvorwürfe zu optimieren. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen, die sich teils an das BMI, teils an das BMVRDJ und teils an beide Ressorts gemeinsam richteten.

Diese Empfehlungen bildeten Anlass und Grundlage für die Überarbeitung der mittlerweile neu herausgegebenen Erlässe. Für den Bereich des BMVRDJ handelt es sich dabei um den Erlass des BMVRDJ vom 25. Juni 2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete (BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018). Das BMI hat am 19. Juni 2018 seine korrespondierenden Erlässe, einerseits einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe, GZ BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018, und andererseits einen Erlass betreffend Zwangsmittelanwendungen, BMI-OA1300/0111-II/8/2018, neu herausgegeben.

Der ALES-Ergänzungsbericht zur Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte vom 30. August 2018, der in weiterer Folge u.a. den kundgemachten Erlass des BMVRDJ auf die Umsetzung der Empfehlungen der Studie geprüft hat, hält als Ergebnis fest:

„Grundsätzlich berücksichtigen beide Ministerien in den nunmehr verlautbarten Erlässen die dargelegten Empfehlungen und formulieren für den Erlassadressaten präzise und gut nachvollziehbar, wie – auch im Lichte der internationalen Vorgaben – mit Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbeamten auf Seite der Exekutive ebenso wie auf Seite der Staatsanwaltschaft umzugehen ist.“

Die Ergebnisse der Studie wurden im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz der beiden Ministerien mit Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Reindl-Krauskopf am 16. November 2018

vorgestellt und sowohl der (vorläufige) Abschlussbericht als auch der Ergänzungsbericht den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sowie die Erlässe des BMI und BMVRDJ können auf der Homepage des BMVRDJ unter *Presse* » *Pressemitteilungen* » *Pressemitteilungen 2018* » *ATES-Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte* abgerufen werden.

Entsprechend einer Empfehlungen der ALES-Studie wurde im überarbeiteten Erlass des BMVRDJ die durchgängige Setzung der für Abfragen in der VJ relevanten Deliktskennungen in der VJ ausdrücklich betont. Für die vergangenen Zeiträume ist daher davon auszugehen, dass sich die vor 2018 ausgewerteten Daten statistisch aufgrund nachträglich veranlasster Richtigstellung/Ergänzung von Eintragungen nicht mit den Zahlen früherer Erhebungen decken.¹¹³

Aufgrund des mit dem Erlass über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016) verfügten Aufhebung der jährlichen Berichtspflicht über Misshandlungsvorwürfe werden die Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfe Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nunmehr nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet, was zu deutlich aussagekräftigeren Darstellungen führt. Die hier dargestellten Zahlen sind daher mit denen der Sicherheitsberichte vor 2015 nicht vergleichbar.

¹¹³ Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen aus den Jahren vor 2018 betreffend Anfall, Anklagen, Diversionen, Verurteilungen, weichen daher von jenen in der parlamentarischen Anfrage vom 7. November 2018, Nr. 2207/J-NR/2018, ab.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2014	2015	2016	2017	2018
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹¹⁴	299	564	495	509	542
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹¹⁵	595	1017	893	932	1003
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	2	15	5	7	4
Diversion	0	0	1	2	2
Strafantrag/Anklage	3	16	18	9	33
Freispruch	1	1	1	3	7
Schuldspruch	2	3	1	8	8

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2014	2015	2016	2017	2018
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹¹⁶	6	14	2	9	4
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹¹⁷	11	18	1	7	3
Diversion	0	0	0	0	1
Strafantrag/Anklage	6	3	2	3	8
Freispruch	0	0	0	0	1
Schuldspruch	1	2	2	3	6

¹¹⁴ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹⁵ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

¹¹⁶ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹⁷ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigabe eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Durch das StPRÄG 2018 wurde ausdrücklich klargestellt, dass auch dem Privatbeteiligten die Unterbrechungswirkung des Verfahrenshilfeantrages für den Fristenlauf zukommt. Die Frist soll daher auch für den Privatbeteiligten erst mit dem Zeitpunkt neu beginnen, ab welchem entweder dem bestellten Vertreter der Bestellungsbescheid und das fristauslösende Aktenstück oder dem Privatbeteiligten der seinen Verfahrenshilfeantrag abweisende (rechtskräftige) Beschluss zugestellt werden/wird.

Hat das Gericht die Beigabe eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2018 insgesamt 19.904 Verfahrenshilfebestellungen, davon 14.315 in Strafsachen. Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2018 bei über 39 Mio. €¹¹⁸

¹¹⁸ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at. (€ 39.663.228,46)

Verfahrenshilfebestellungen

	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	22.204	22.187	20.017	20.394	19.904
davon Strafsachen	15.253	15.451	13.812	14.479	14.315

9.6 RECHTSANWALTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das BMVRDJ unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst als Probebetrieb eingerichtet. Mit der vollständigen Umsetzung der **Richtlinie 2013/48/EU** über das Recht auf Zugang zu einem **Rechtsbeistand** in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 2013/294, 1 vom 6. November 2013, durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, wurde mit 1. Jänner 2017 der **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** für festgenommene Beschuldigte gesetzlich verankert (§ 59 Abs. 4 StPO). Festgenommene Beschuldigte, die keinen gewählten Verteidiger beziehen, sind bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft berechtigt, mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde ein ausdrückliches Teilnahmerecht des Verteidigers an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 174 Abs. 1 StPO) eingeführt.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Bereitschaftsdienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine

Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 120,-- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das BMVRDJ, stattfindet.

Um ein möglichst flächendeckendes Netz zu erreichen stehen täglich bundesweit bis zu 18 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte für den Bereitschaftsdienst zur Verfügung oder sind über die Hotline erreichbar.

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

	2016	2017	2018
Kontaktaufnahmen ¹¹⁹	401	1.642	1.236
Pers. Einschreiten- Honorarnote gelegt		278	420
Persönliches Beratungsgespräch		33	20
Teilnahme an der Vernehmung ¹²⁰	109	396	400
davon gem. § 164 StPO		63	104
davon gem. § 174 Abs. 1 StPO		163	269
Verfahrenshilfeantrag	6	76	49
Fall nach ARHG/EU-JZG		35	15

Quelle: ÖRAK

¹¹⁹ Auf Grund der neuen Rechtslage sind die Zahlen der Vorjahre mit denen im Berichtsjahr nur bedingt vergleichbar.

¹²⁰ Die Teilnahme an der Vernehmung gemäß § 164 bzw. § 174 Abs. 1 StPO wird erst seit Juni 2017 ausgewertet, daher stimmen die Zahlen mit der Gesamtzahl der Vernehmungen nicht überein, die Anzahl der Fälle über telefonische Beratung, persönliche Anreise, Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO, Ablehnung der

Insgesamt konnten von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 **1.236 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **420 Fällen** ein **persönliches Einschreiten** der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes bei der Justiz bzw. bei einer Polizeidienststelle erforderlich war und an den festgenommenen Beschuldigten eine **Honorarnote** gelegt wurde, in **20 Fällen** erfolgte ein **persönliches Beratungsgespräch**. In insgesamt **400 Fällen** wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. In **49 Fällen** wurde die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, **15 Fälle** betrafen das **ARHG/EU-JZG**.

Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten bzw. aus anderen Gründen sowie über darüber hinausgehende Vertretung wird nicht mehr ausgewertet

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechensopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2018 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 272.727 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 132.807 männlich und 89.512 weiblich (bei 50.408 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,7% männlich und 40,3% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 4,9% gesunken.

Opfer sämtliche Delikte

	2017	%	2018	%
Gesamt	286.793		272.727	-4,9%
Geschlecht eingetragen	230.183	100%	222.319	100%
davon weiblich	93.437	40,6%	89.512	40,3%
davon männlich	136.746	59,4%	132.807	59,7%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²¹ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	272.727		287.023	
Geschlecht eingetragen	222.319	100%	273.240	100%
davon weiblich	89.512	40,3%	59.262	21,7%
davon männlich	132.807	59,7%	213.978	78,3%

Bei insgesamt 215.372 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (78,97%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,57%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2017	%	2018	%
Gesamt	221.355		215.372	
Österreicher	179.454	81,07%	173.820	80,71%
Ausländer	41.901	18,93%	41.552	19,29%
davon Deutschland	7.847	3,54%	7.680	3,57%
davon Türkei	3.582	1,62%	3.585	1,66%
davon Serbien	3.212	1,45%	3.058	1,42%
davon Rumänien	2.964	1,34%	3.106	1,44%
davon Afghanistan	2.522	1%	2.113	0,98%
davon Bosnien und Herzegowina	2.204	1,00%	2.217	1,03%
davon Ungarn	1.953	0,88%	2.059	0,96%
davon Polen	1.552	0,70%	1.591	0,74%
davon Kroatien	1.490	0,67%	1.551	0,72%
davon Slowakei	1.223	0,55%	1.241	0,58%
davon Russische Föderation	913	0,41%	958	0,44%
davon Italien	881	0,40%	890	0,41%

¹²¹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2018 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²² nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	272.727		287.023	
Staatsangehörigkeit bekannt	215.372	100%	254.159	100%
davon Österreicher	173.820	80,71%	166.838	65,64%
davon Ausländer	41.552	19,29%	87.321	34,36%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 119.434 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 43,8% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (98.673 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktes waren 70.653 männlich und 44.718 weiblich (bei 4.063 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (61,2%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (77,6%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist leicht gestiegen (2017 waren 38,9% der Opfer und 22,4% der Beschuldigten weiblich.)

¹²² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²³ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	119.434		98.673	
Geschlecht eingetragen	115.371	100%	96.168	100%
davon weiblich	44.718	38,8%	21.572	22,4%
davon männlich	70.653	61,2%	74.596	77,6%

Bei insgesamt 115.371 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (74,7%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (3,6%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	272.727		119.434	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	215.372	100%	115.371	100%
Österreicher	173.820	80,71%	86.245	74,7%
Ausländer	41.552	19,29%	29.126	25,3%
davon Deutschland	7.680	3,6%	4.801	3,5%
davon Türkei	3.585	1,7%	2.215	1,9%
davon Serbien	3.052	1,4%	1.812	1,6%
davon Rumänien	3.106	1,4%	1.889	1,6%
davon Afghanistan	2.113	1%	1.557	1,3%
davon Bosnien und Herzegowina	2.217	1%	1.252	1,1%
davon Ungarn	2.059	1%	1.167	1%
davon Polen	1.591	0,7%	927	0,8%
davon Kroatien	1.551	0,7%	870	0,7%
davon Slowakei	1.241	0,6%	741	0,6%
davon Russische Föderation	958	0,4%	601	0,5%
davon Italien	890	0,4%	480	0,4%

¹²³ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2018 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹²⁴ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	119.434		98.673	
Staatsangehörigkeit bekannt	115.371	100%	91.599	100%
davon Österreicher	86.245	74,7%	64.737	70,7%
davon Ausländer	29.126	25,3%	26.862	29,3%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 7.054 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 4.672 weiblich und 1.515 männlich (bei 461 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (75,5%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist (2017: 77,1%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (91,7%; 2017: 91,4%).

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁵ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	7.054		6.040	
Geschlecht eingetragen	6.187	100%	5.579	100%
davon weiblich	4.672	75,5%	465	8,3%
davon männlich	1.515	24,5%	5.114	91,7%

¹²⁴ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹²⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Bei insgesamt 5.916 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (81,2%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (3,6%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,6%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	272.727		7.054	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	215.372	100%	5.916	100%
Österreicher	173.820	80,71%	4.803	81,2%
Ausländer	41.552	19,29%	1.113	18,8%
davon Deutschland	7.680	3,6%	212	3,6%
davon Afghanistan	2.113	1%	67	1,1%
davon Rumänien	3.106	1,4%	87	1,5%
davon Serbien	3.052	1,4%	60	1%
davon Ungarn	2.059	1%	79	1,3%
davon Türkei	3.585	1,7%	51	0,9%
davon Kroatien	1.551	0,7%	48	0,8%
davon Slowakei	1.241	0,6%	55	0,9%
davon Italien	890	0,4%	27	0,5%
davon Polen	1.591	0,7%	41	0,7%
davon Bosnien und Herzegowina	2.217	1%	40	0,7%
davon Russische Föderation	958	0,4%	18	0,3%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2018 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²⁶ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	7.054		6.040	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.916	100%	5.154	100%
davon Österreicher	4.803	81,2%	3.392	65,8%
davon Ausländer	1.113	18,8%	1.762	34,2%

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz – VOG**) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005**, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin

¹²⁶ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2018 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
(4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 4,729 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2018 betrug Euro 5,901 Mio. Für das Jahr 2019¹²⁷ ist ein Budget von Euro 6,597 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Budgetvoranschlag	3,632	3,512	4,312	4,691	3,461	4,996	5,901
Aufwand	3,086	3,459	4,013	4,032	4,865	4,213	4,729

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Neben der grundlegenden Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni

¹²⁷ Da noch kein Budget beschlossen ist, gilt vorerst die Voranschlagshöhe für 2017

2016 in Kraft trat, den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung (siehe Kapitel 9.1.3). Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Visktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Das StPRÄG I 2016 weitete den **Opferbegriff** auf Personen, deren **persönliche Abhängigkeit** durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte, und auf sonstige **Unterhaltsberechtigte** einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, aus. Weiters wurde das Recht auf eine schriftliche **Bestätigung der Anzeige** und eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur amtswegigen Weiterleitung von Anzeigen eines im Inland wohnhaften Opfers einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der EU an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates geschaffen.

Durch das StPRÄG 2018 wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) **erweitert**. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Zur Erarbeitung von Empfehlungen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien im Bereich Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit wurde Anfang des Jahres 2018 die „**Task Force Strafrecht**“ unter der Leitung der Staatssekretärin im Innenministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dem Bundesminister für Inneres, der Bundesministerin im Bundeskanzleramt für Frauen, Familien und Jugend, und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis und Wissenschaft, eingerichtet. Am 13. März 2018 nahm die Lenkungsgruppe der Task Force ihre Tätigkeit auf und setzte zwei Kommissionen, und zwar für die Themen Strafrecht sowie Opferschutz und Täterarbeit, ein, die entsprechende Empfehlungen erarbeiten sollten. Von der Kommission Strafrecht wurde unter anderem eine Studie zur „Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis

2017“ von der Universität Wien beauftragt. Die Ergebnisse der Studie sowie eingelangte Änderungs-/Verbesserungsvorschläge wurden von den Expertinnen und Experten in mehreren Sitzungen behandelt. Im (End-)Bericht der Kommission Strafrecht vom 15. Jänner 2019 wurden konkrete Empfehlungen dargestellt und am 13. Februar 2019 im Vortrag an den Ministerrat die Umsetzung bestimmter Maßnahmen beschlossen, die Eingang in den Ministerialentwurf eines dritten Gewaltschutzgesetzes gefunden haben.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer angemessen Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktionsreichen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatkonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu

erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf** umfassende und für sie verständliche **Information** über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67 StPO). Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO sowie Opfer (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung von der Freilassung/Flucht des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO) zu informieren, wobei Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) von Amts wegen darüber zu verständigen sind, die übrigen Opfer nach § 65 Z 1 StPO auf Antrag. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von der Flucht aus der Strafhaft und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen (§ 149 Abs. 5 StVG) verständigt zu werden.

Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen (§ 70 Abs. 2 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a und b StPO sowie Opfer (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält/innen unterstützt. Geeignete Einrichtungen werden vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

2018 wurden von 47 beauftragten Einrichtungen 8.331 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 7,21 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus

finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2017-2018	
Betreute Personen	6 137	6 524	6 866	7 276	7 769	7 976	8 444	8 331	-113	-1,3%
Aufwand (in Mio. €)	4,54	4,88	5,28	5,43	5,93	6,26	7,02	7,21	0,19	2,7%

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, ausdrücklich klargestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit**. Opfer von Sexualdelikten und Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) sowie minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig, alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schutzbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktitorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktitorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren

Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Opfer beantragen, nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden und die **Öffentlichkeit** von der Hauptverhandlung auszuschließen. Sie können auch eine **Vertrauensperson** einer Vernehmung beziehen und die Beantwortung von unzumutbaren Fragen nach Einzelheiten der Straftat und nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Zu den besonderen Verständigungsrechten besonders schutzwürdiger Opfer siehe oben.

Durch das StPRÄG I 2016 wurde auch ein Anspruch der Opfer auf **Übersetzungshilfe** geschaffen. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind. Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Seit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) finden die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets, BGBl. I Nr. 108/2010, zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden. Durch das StPRÄG I 2016 wurde überdies festgelegt, dass Minderjährige keiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für einen Fortführungsantrag bedürfen und dass sie keinesfalls einen Pauschalkostenbeitrag im Falle einer Zurück- oder Abweisung zu bezahlen haben.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der **Rechtsschutzbeauftragte** zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der Rechtsschutzbeauftragte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokurator anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

10.4 OPFER-NOTRUF

Der vom BMVRDJ finanzierte und vom Weißen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006 erreichbar.

2018 gingen insgesamt 13.091 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 31 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 61% der anrufenden Personen waren Frauen und 39% Männer.

69% der Anrufer/innen waren selbst Opfer einer Straftat. 11% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer/innen verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Anrufer/innen von anderen Institutionen, Bekannte, Arbeitgeber von Opfern und - in geringem Ausmaß - Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (26%). Die zweitstärkste Gruppe (21%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen die Freiheit.

Der für Anrufer kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,

- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

11 STRAFRECHTLICHES ENTSCHEIDUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBI. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftigung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzengeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBI. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzengeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2018 haben 151 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim BMVRDJ geltend gemacht (2017: 101 Personen). Von diesen Forderungen mussten 27 (2017: 35 Personen) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 124 Personen (2017; 66 Personen) konnten hingegen ganz oder teilweise anerkannt werden, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist Vergleiche geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden 2018 Forderungen in Höhe von € 534.649,00 (2017; € 266.096,35) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
2016	135	26	109	352.645,55
2017	101	35	66	266.096,35
2018	151	27	124	534.649,00
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	85	17	68	218.640,00
LG Eisenstadt	2	0	2	1.360,00
LG Korneuburg	3	1	2	15.810,00
LG Krems	2	0	2	1.140,00
LG Wr. Neustadt	12	1	11	127.720,00
LG St. Pölten	6	2	4	17.940,00
LG Linz	4	0	4	21.860,00
LG Wels	7	1	6	11.620,00
LG Steyr	1	0	1	1.950,00
LG Salzburg	7	1	6	20.740,00
LGSt Graz	13	3	10	63.089,00
LG Klagenfurt	1	0	1	14.350,00
LG Innsbruck	4	0	4	11.170,00
LG Feldkirch	4	1	4	7.260,00

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das **Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98), jüngst ergänzt durch das Dritte (CETS 209) und das Vierte Zusatzprotokoll (CETS 212);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten (CETS 99) und Zweiten Zusatzprotokoll (CETS 182);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) und dem Änderungsprotokoll zu diesem vom 22. November 2017 (CETS 222).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU** die **strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der

Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates.

Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie

- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen**: Rahmenbeschluss 2008/947 (ABl L 2008/337 102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABl L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABl L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABl L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. L 2014/130, 1) gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland. Die Richtlinie wurde mit BGBl. I Nr. 28/2018 für den Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens vor allem in den §§ 55 bis 56b EU-JZG umgesetzt. Die Umsetzung trat am 1. Juli 2018 in Kraft.

In einem Strafverfahren angeordnete **Schutzmaßnahmen**, wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot, können nach der Richtlinie 2011/99/EU (ABl L 2011/338, 2) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, 33). Im Jahr 2018 ist dieser Rechtsbestand wesentlich überarbeitet worden, insbesondere soll das bisherige Informationsaustauschsystem um ein zentralisiertes System ergänzt werden, das die Auffindung sämtlicher Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen ermöglicht. Dies soll durch die **Verordnung (EU) 2019/816 vom 17. April 2019 zur Einrichtung**

eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 2019/135, S. 1) erfolgen; flankierend werden durch die Richtlinie (EU) 2019/884 vom 17. April 2019 (ABl. L 2019/151, S. 143) – mit 28. Juni 2022 – der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt.

Mit der Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 2018/303, S. 1; vgl. oben Kap. 8.2.6.) gibt es erstmals im Bereich der gegenseitigen Anerkennung unmittelbar anwendbares Unionsrecht.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem Europäischen Justiziellen Netz (siehe Kapitel 12.1.2.) und EUROJUST (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (ABl. L 2016/119, S. 89) enthält in Kapitel V Regelungen über die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen sowie an private Empfänger in Drittstaaten. Sie wurde für den Justizbereich in §§ 9a, 58a, 59a und 71a ARHG mit BGBl. I Nr. 32/2018 umgesetzt. Die Umsetzung trat am 25. Mai 2018 in Kraft.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit Beschluss 2002/187/JI vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im Bundesgesetz

über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Weitere Entwicklung nach dem Vertrag von Lissabon

Die Verordnung (EU) 2018/1727 vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 2018/295, S. 138, wird mit 12. Dezember 2018 den Beschluss 2002/187/JI ersetzen. Im Vergleich zu diesem bringt die Verordnung vor allem folgende Verbesserungen:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungsagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlemente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST;
- Erweiterung der Befugnisse des Nationalen Mitglieds;
- moderne Datenschutzbestimmungen.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2018 wurden gesamt 3.317 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 234 Fällen als ersuchender Staat (und damit weiterhin im Spitzenfeld der

ersuchenden Staaten und mit einem neuerlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr) und in 177 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2014	2015	2016	2017	2018
Fälle gesamt	1.804	2.214	2.306	2.550	3.317
davon Österreich als					
ersuchender Staat	127	156	152	213	234
ersuchter Staat	109	128	145	153	177

Die einen wesentlichen Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bietenden **Koordinierungstreffen** von EUROJUST, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, dienen der Abgleichung der Informationen sowie der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei. Derartige Koordinierungstreffen werden von den Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren mit Auslandsbezug mittlerweile als Instrument der Zusammenarbeit gerne und mit Erfolg eingesetzt. EUROJUST spielt auch eine sehr wichtige Rolle bei der Bildung und Unterstützung von **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe dazu unten Kap. 12.2.5), nicht zuletzt auch durch die mögliche Finanzierungshilfe für Ausgaben, die im Rahmen der Bildung und Tätigkeit dieser Gruppen entstehen.

Weiterhin steht auch die **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** auf Basis von bereits ausverhandelten oder in Planung stehenden bilateralen Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors im Focus von EUROJUST. EUROJUST bedient sich hierbei auch der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen rangieren die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, Albanien, Liechtenstein und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend dem Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend **terroristische Straftaten** (ABl L 2005/253, 22), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich die **nationale EUROJUST-**

Anlaufstelle für Terrorismusfragen beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates 2002/494/JI eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind**, ABIL 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks ist – wie auch für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABIL 1998/191, 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates 2008/976/JI (ABIL 2008/348, 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2018 in Den Haag und Sofia (Bulgarien) sowie unter österreichischer Ratspräsidentschaft in Wien Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Das **Plenartreffen unter österreichischer Präsidentschaft** beschäftigte sich mit jenen EU-Instrumenten der strafrechtlichen Zusammenarbeit, die in der Praxis noch nicht sehr häufig angewendet werden, und versuchte Strategien zu entwickeln, wie die Benutzung dieser Instrumente der gegenseitigen Anerkennung intensiviert werden könnte. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Die österreichischen Kontaktstellen nahmen im Jahr 2018 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teil und referierten über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit, wobei ein Schwerpunkt auf den „Anlaufschwierigkeiten“ bei der Anwendung der Europäischen Ermittlungsanordnung lag.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejncrimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** (EUStA) wurde am 12. Oktober 2017 nach Zustimmung des Europäischen Parlaments im Rat angenommen und am 31. Oktober 2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl Nr. L 2017/283, S. 1).

Die Verordnung sieht vor, dass der Zeitpunkt, mit dem die EUStA ihre Tätigkeit aufnehmen wird, durch einen Beschluss der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts festzulegen ist. Der Beschluss der Kommission wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Der von der Kommission festzulegende Zeitpunkt liegt nicht früher als drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung. Mit der Aufnahme der Tätigkeit kann daher frühestens Anfang 2021 gerechnet werden. Die EUStA wird darüber hinaus nicht in allen Mitgliedstaaten tätig werden; folgende Mitgliedstaaten werden nicht teilnehmen: Dänemark, Irland, Polen, Schweden, Ungarn und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Die EUStA hat eine gemischt zentral/dezentrale Struktur. Die Zentrale wird in ihren Sitz in Luxemburg haben. Die Behördenleitung wird von einem Europäischen Generalstaatsanwalt wahrgenommen werden. Aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat wird ein Europäischer Staatsanwalt ernannt werden, der in erster Linie für die Aufsicht der Verfahren in ihrem Mitgliedstaat zuständig sein wird. Weiters werden auf Ebene der Zentrale auch Permanente Kammern eingerichtet, denen letztlich die Aufsicht in Einzelstrafsachen zukommt, die Weisungen erteilen können und bestimmte Schlüsselentscheidungen im Strafverfahren zu treffen haben werden.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte stellen die dezentrale Einheit der Behörde dar. Sie müssen Richter oder Staatsanwälte nach nationalem Recht sein. Ihre Aufgabe ist primär die Führung und Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie werden dazu mit den nationalen Polizeibehörden und Gerichten kooperieren. Verfahrensrechtlich wird es weitgehend bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts, d.h. den Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben.

Zur Umsetzung der Verordnung sind bereits zahlreiche Schritte gesetzt und Rechtsakte auf europäischer Ebene angenommen worden. Es wurde unter anderem der für die Bestellung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte wesentliche Auswahlausschuss bestellt sowie auch seine Geschäftsordnung beschlossen. Die Stelle des Europäischen Generalstaatsanwalts wurde im Amtsblatt der Europäischen Union ausgeschrieben. Es ist geplant, dass eine Entscheidung des Rats und des Europäischen Parlaments über die Bestellung noch in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments getroffen wird. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten aufgefordert worden, im Sinne der Verordnung drei Kandidaten für die Stelle des Europäischen Staatsanwalts bis zum 30. März 2019 namhaft zu machen. Die Bestellung eines Europäischen Staatsanwalts für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat soll im Herbst 2019 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Handlungsfähigkeit des Kollegiums der EUStA gegeben.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHELFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den **Europäischen Haftbefehl** und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Haftbefehls tritt an die Stelle eines Auslieferungsverfahrens, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratssekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen¹²⁸

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Auslieferungs-ersuchen	484	546	527	626	633	745	812	756	448	266	464
von Österreich	72	63	81	65	113	152	231	149	102	44	89
vom Ausland	412	483	446	561	520	593	581	605	278	222	375

Im Jahre 2018 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt 662 Europäische Haftbefehle neu ausgestellt. Damit ist die Zahl im Vergleich zum Jahr 2017 um 15,4% gesunken und liegt damit aber in einer üblichen Schwankungsbreite.

Im Jahre 2018 sind 206 Europäische Haftbefehle anderer EU-Mitgliedstaaten bei den Staatsanwaltschaften zur Vollstreckung eingelangt, wovon 193 Europäische Haftbefehle bewilligt und 16 Europäische Haftbefehle abgelehnt wurden. 3 Verfahren wurden aus dem Vorjahr übernommen. Die Bewilligungsquote ist mit 93,6% sehr hoch und zum Vorjahr fast unverändert geblieben.

Im Jahre 2018 sind 195 Auslieferungsverfahren (ohne Europäische Haftbefehle) eingeleitet worden und 169 Auslieferungersuchen eingegangen, wovon 87 Auslieferungen bewilligt wurden.

¹²⁸ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Die Zahl der Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen beträgt 109 Personen, so dass bei 84 Personen die tatsächliche Übergabe wegen Inlandshaft aufgeschoben werden musste.

Europäischer Haftbefehl

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgelieferte Personen	186	234	240	241	224	238	255	250	173	112	109
Eingelieferte Personen	36	37	63	48	151	125	201	196	245	337	319
Gesamt	222	271	303	289	375	363	456	446	395	449	428

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

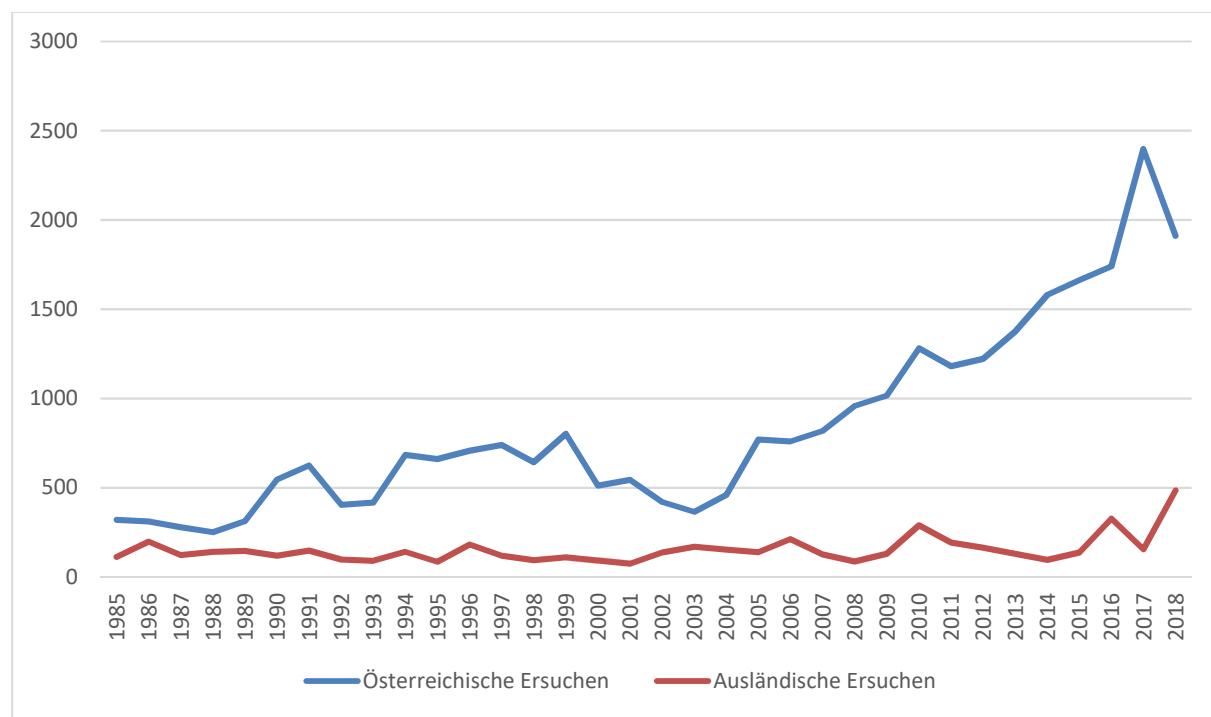
Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich weiterhin bewährt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 1.911 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. An Österreich wurden im Gegenzug 486 Verfahren abgetreten. Gezählt werden in der Statistik die Zahl der Beschuldigten.

Von den 2.397 wechselseitig gestellten Ersuchen wurden lediglich 378 Ersuchen abgelehnt.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Österreichische Ersuchen	959	1016	1282	1181	1223	1376	1323	1664	1740	2273	1911
Ausländische Ersuchen	88	132	291	194	166	132	97	138	329	281	486

Langfristige Entwicklung der Übernahme/Übertragung der Strafverfolgung



12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der etwas mehr als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufweist, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Lange Zeit fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union -

auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **66 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Mongolei, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **38 Staaten** auf, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal und die Slowakei dem Zusatzprotokoll nie beigetreten).

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABI L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in die Mitgliedstaaten der EU** (lediglich Bulgarien hat den Rahmenbeschluss noch nicht umgesetzt) **auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte. Zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung (90 Tage ab Einlangen des Ersuchens) und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung (30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats) vor.

Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung können nur im **Verhältnis zu Staaten**, deren **Haftbedingungen** den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechen und hinsichtlich solcher **Freiheitsstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen gestellt werden, deren **Länge** unter Berücksichtigung der Dauer der Anerkennungsverfahren einen **erfolgreichen Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates** erwarten lässt.

2018 wurden gesamt **240 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 224 davon an Mitgliedstaaten der EU. Gesamt konnten **142 verurteilte Personen** zum weiteren Strafvollzug **an andere Staaten** übergeben werden, 136 davon an Mitgliedstaaten der EU. Festzuhalten ist allerdings, dass nach wie vor **fast ein Viertel** aller Ersuchen infolge zwischenzeitig den Vollzug im Inland beendender Maßnahmen **zurückgezogen** werden müssen. Nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU sind **lange Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zu verzeichnen. Auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU beläuft sich die Dauer der Anerkennungsverfahren regelmäßig immer noch auf ein Vielfaches der vom Rahmenbeschluss vorgegebenen Frist von 90 Tagen, allerdings kann seit Anwendung des neuen Rechtsinstruments doch eine allmähliche Beschleunigung der Verfahren konstatiert werden. Darüber hinaus wird der Überstellungsverkehr auch im Verhältnis zu einigen Mitgliedstaaten der EU durch teilweise nicht den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechende **Haftbedingungen** erschwert.

12.2.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2018 in 2.393 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um **15,5%** zurückgegangen. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen stammt aus Deutschland (690 erfasste Fälle), gefolgt von Slowenien (336 Fälle), Tschechische Republik (171 Fälle), Slowakei (133 Fälle) und Ungarn (131 Fälle).

Die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in 3.907 Fällen ausländische Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme von **5%**. Dabei wurden nur **2,5%** der österreichischen Ersuchen abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaften ersuchten 3.064 Fällen das Ausland um Rechtshilfe (1.998 Ersuchen in Verfahren gegen bekannte Täter und 1.066 Ersuchen im Verfahren gegen unbekannte Täter). Von diesen 2.841 Ersuchen gegen bekannte Täter wurden 492 im Ermittlungsverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit gestellt. Die Gerichte im Hauptverfahren vor den

Landesgerichten haben 234 Rechtshilfeersuchen und die Bezirksgerichte 609 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gerichtet.

12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** 2002/465/JI des Rates über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt.

Ab Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe (CETS 182) am 1. März 2018 können Gemeinsame Ermittlungsgruppen im Verhältnis zu europäischen Drittstaaten auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Die bislang mit Drittstaaten (der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Ukraine) geschlossenen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurden auf Grundlage von Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) gebildet.

Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an 23 derartigen **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäsche, Schlepperei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung, Cybercrime sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen

eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Die Bildung und Tätigkeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird in aller Regel von EUROJUST (siehe dazu oben Kap. 12.1.1) begleitet und bei Bedarf auch finanziell unterstützt. Von den 23 gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

Im Jahr 2018 war Österreich an der Errichtung von 2 Gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligt und zwar gemeinsam mit der Slowakei und Serbien wegen Suchtgifthandel und gemeinsam mit Deutschland wegen Cybercrime (Internetbetrug).

13 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

13.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2018 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokurator 60 Planstellen für Richter/innen, 18 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 39 Planstellen für Beamten, Beamte und Vertragsbedienstete (B/VB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2018 1.706 Planstellen für Richter/innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 240 Planstellen für Richteramtsanwärter/innen, 406 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) sowie 4.598 Planstellen für B/VB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokurator sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.067 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 307 Richter/innen und im Rechtsmittelbereich rund 83 Richter/innen eingesetzt.

Von den insgesamt knapp 2,9 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 92.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsfall beträgt somit rund 3,2 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23% aller Richter/innen und rund 7% aller B/VB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter/innen	B/VB	Richter/innen	B/VB	Richter/innen	B/VB	Richter/innen	B/VB
Strafsachen	79,61	98,48	238,10	212,79	55,13	7,16	17,86	1,90
Gerichte gesamt	715,85	3.038,32	743,49	946,24	191,69	509,45	71,02	31,49

13.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen starteten mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg und wurden bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das Bezirksgericht für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung Bezirksgericht Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das Bezirksgericht Graz in ein Bezirksgericht Graz-Ost und in ein Bezirksgericht Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Im Jahr 2017 wurde die Strukturoptimierung mit der Aufnahme des Bezirksgerichts Saalfelden durch das Bezirksgericht Zell am See in Salzburg sowie des Bezirksgerichts Montafon durch das Bezirksgericht Bludenz in Vorarlberg, jeweils per 1. Juli, weitergeführt. Mit 1. Jänner 2018 erfolgte zuletzt die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing im Burgenland. Im Jahr 2022 sollen zudem die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau in dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengeführt werden.

13.3 SICHERHEITSMAßNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie 2017**“) erlassen. Darin sind neben allgemeinen Bestimmungen und **Meldepflichten** die **organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen** (Hausordnung, Sicherheitsbeauftragte, sicherheitsrelevante Unterlagen, Schulungen) und **technischen Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherheitszentrale,

äußere und innere Sicherheit) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten (Sicherheitsempfehlungen).

13.4 DOLMETSCHERKOSTEN

Die Ausgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte für mündliche und schriftliche Übersetzungen in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 12,83% auf 10.691.077,99 Euro gestiegen.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mündliche Übersetzungen	5,07	5,41	5,53	5,88	6,89	7,84	8,30	9,03	9,47	10,69
Finanzposition 1/6410.902										

13.5 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** konnte für die anstehende Funktions- und Bestandsanierung die sehr umfangreiche Vorentwurfsplanung weiterentwickelt werden. Daneben wurde ein Teil der sicherheitstechnischen Anlage (Haftraumsprechanlage) erneuert.

In der Außenstelle Wilhelmshöhe konnten die Adaptierungen für die Einrichtung von Isolierhafträumen in der Sonderkrankenanstalt zur Behandlung und Betreuung von im Strafvollzug stehenden Personen mit Lungenerkrankungen sowie multimorbidem Personen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen im Frühjahr 2018 fertiggestellt werden.

Für die anstehende General- und Funktionssanierung der **Strafvollzugsakademie / Justizwachschule** in 1080 Wien, Wickenburggasse 12, wurden die dahingehenden Vorentwurfsplanungen fertiggestellt.

In der **Justizanstalt Wien - Favoriten** konnten Adaptierungen/Erweiterungen an der sicherheitstechnischen Anlage (Haftraumsprechsanlage) vorgenommen sowie mit dem Umbau für einen zeitgemäß gesicherten Zugangsbereich begonnen werden.

In der **Justizanstalt Wien - Simmering** konnte die Generalssanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ zur Wiedererlangung der kompletten Belagsfähigkeit samt Schaffung von Familienbesuchsmöglichkeiten und eines neuen Bäckereibetriebes abgeschlossen werden. Die Inbetriebnahme erfolgte im zweiten Quartal 2018. Mit einem Umbau für einen zeitgemäß gesicherten Zugangsbereich im Südtrakt wurde begonnen.

Für die **Justizanstalt Wien - Mittersteig** wurde eine Machbarkeitsstudie für eine Funktionsadaptierung / Generalsanierung (samt Einbindung des Beamtenwohnhauses) weiterbehandelt um die Rahmenbedingungen (Erweiterungsmöglichkeiten / Bauzeiten / Grobkosten) für eine Weiterentwicklung zu erlangen.

In der **Justizanstalt Stein** wurde die Generalsanierung des Zellentraktes I (samt Abtrennung der WCs gem. § 42. (4) StVG) weitergeführt und im Dezember 2018 fertiggestellt.

Für die Außenstelle in Oberfucha wurde für die Errichtung einer Arbeitshalle (zur Beschäftigung für Insassen) die Planung fertiggestellt und für eine baubehördliche Bewilligung eingereicht, deren Umsetzung ist im Jahr 2019 vorgesehen.

Für die **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** wurden die Planungen für den Ausbau eines Jugendkompetenzzentrums – Schaffung zusätzlicher und zeitgemäß Hafträume sowie verbesserte Ausbildungsbereiche – abgeschlossen. Das Bauvorhaben wurde baubehördlich bewilligt und mit den ersten Baumaßnahmen begonnen. Für die Adaptierungen und Optimierungen der bestehenden Außensicherung samt sicherheitstechnischen Einrichtungen konnte nach Abschluss der Planungen mit den Umsetzungen begonnen werden.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte die Aufstockung des im Jahr 2005 in Betrieb genommenen modularen Fertigteilbaus, zur Schaffung von zusätzlichen 80 Haftplätzen, sowie eine Erweiterung der Anstaltsküche und ein neues Dienstzimmer für den Tischlereibetrieb im ersten Quartal 2018 fertiggestellt werden. Die Erneuerung der Haftraumsprechsanlage im Erdgeschoß des Modulbaus und im Hauptgebäude wurde abgeschlossen.

Zur Erweiterung von Insassenbeschäftigungsmöglichkeiten wurden dahingehende Planungen fertiggestellt und mit der baulichen Umsetzung einer Arbeitshalle inklusive Abfallwirtschaftsbetrieb im September 2018 begonnen.

Für die **Justianstalt Sonnberg** wurden zur Erneuerung der Haftraumsprechanlage die Vorarbeiten geleistet und mit der Umsetzung begonnen.

In der **Justianstalt Schwarza** wurden Teile der Haftraumsprechanlage erneuert.

In der **Justianstalt Garsten** konnte neben der Sanierung der Gemeinschaftshafräume im Konventtrakt (Abtrennung der WCs gem. § 42. (4) StVG) der Zubau für Dienstzimmer und Nebenräumlichkeiten für die Haftabteilungen im Konventtrakt und die Funktionsadaptierungen im sogenannten Beamtenstöckel weitergeführt werden. Des Weiteren wurden die Adaptierungen des Wachzimmers samt Sicherheitstechnik (Leitstand) sowie die Erweiterung der Vorfeldsicherung im Inneren des Anstalsareals im Ökonomiebereich fortgesetzt.

Für die **Justianstalt Suben** wurden nach abgeschlossenen Planungen für eine Generalsanierung des Einzelhafttraktes mit der Umsetzung begonnen, eine Fertigstellung ist im 2. Quartal 2019 vorgesehen.

In der **Justianstalt Linz** ist mit den Adaptierungsarbeiten für eine Einrichtung einer Freigänger-Abteilung im ehemaligen Beamtenwohnhaus begonnen worden. Zugleich wurden in diesem Gebäude Garderoben für weibliche Bedienstete geschaffen.

Für eine neuerliche Erweiterung des **Forensischen Zentrums Asten (FZA)**, um etwa 100 Unterbringungsplätzen (gem. § 21 StGB), konnte nach abgeschlossener Planerfindung mit den Planungen begonnen werden. Eine Umsetzung ist in den nächsten beiden Jahren geplant.

Für die **Justianstalt Graz - Jakomini** konnten die Maßnahmen zur Erneuerung der Haftraumsprechanlage weitergeführt werden.

In der **Justianstalt Graz - Karla** konnte das Bauvorhaben „Sanierung Elektrotechnik der Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe“ im Frühjahr 2018 abgeschlossen und für eine Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes die Planungstätigkeiten bis zu den Entwurfsunterlagen fertiggestellt werden. Eine Sanierung des Perimeter-Schutzes an der Außenmauer wurde vorgenommen.

Für einen Neubau der **Justizanstalt Klagenfurt** konnten dahingehende Vorbereitungen getroffen werden. Für die vorrangigen Planungsleistungen, zur Erlangung der Grundlagen für eine Befassung des BMF, wurde mit der BIG eine Vereinbarung abgeschlossen.

Für die **Justizanstalt Innsbruck** wurden zur Errichtung eines neuen Zellentraktes mit etwa 45 Haftplätzen in modularer Fertigteilbauweise die Planungen abgeschlossen und das Bauvorhaben eingereicht. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist bis Herbst 2019 vorgesehen. Die Vorbereitungen zur dringend anstehenden Adaptierung der Anstaltsküche wurden getroffen, für deren Umsetzung mit der BIG eine Bauabwicklungsvereinbarung abgeschlossen und mit dem Bauvorhaben konnte begonnen werden.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche Instandsetzungen und Instandhaltungen von Justizanstalten sowie deren sicherheitstechnischen Einrichtungen betrafen.

Budgetaufwendungen von rund € 32,000 Mio. können im Jahr 2018 Bauzwecken (Neu-/Zubauten, Sicherheitstechnik, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden.

13.6 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von € 129,73.

Gegenüber dem Jahr 2017 erhöhte sich der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 3,51%. Hauptursache dafür sind Mehrausgaben im Jahr 2018 für Sonderbauprojekte in Höhe von € 16,7 Mio. (Sanierung Zöglingstrakt Justizanstalt Wien-Simmering, Erweiterung Modulbau Justizanstalt Hirtenberg und Ausbau JA Asten) sowie der überdurchschnittliche Anstieg von rund € 18,35 Mio. Euro für die Kosten der Untergebrachten in den psychiatrischen Krankenhäusern. Hinzu kamen auch Mehrausgaben in Höhe von € 4,223 Mio. für den Bereich der ADV (FISTL 73003) und Mehrausgaben in Höhe von € 0,850 Mio. für Neustart.

Zur Berechnung von zusätzlichen Hafttagskosten bzw. von Einsparungen von Hafttagen ist ein Grenzkostensatz von € 15,55 Euro heranzuziehen.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in Euro)

Jahresvergleich	2017	2018
Summe Gesamtauszahlungen des Strafvollzugs	480.031.494	493.762.858
abzüglich Gesamteinzahlungen des Strafvollzugs	-64.275.246	-63.403.386
Saldo (€)	415.756.249	430.359.472
geteilt durch die Hafttage	3.263,541	3.317,329
Durchschnittlicher Nettoaufwand pro Hafttag in EUR	127,39	129,73

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	100,6	101,1	101,9	98,8	107,19	106,52	112,97	123,12	119,26	127,39	129,73

